

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

12. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1987)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1988

12. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1987

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

12. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1987)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1988

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1988 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent

Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., Thaur

ISBN: 3 700 3 0803 5

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	13
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	54
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	67
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	78
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	82
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	98
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	103
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	107
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	116
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	126

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung (Hinweise auf Berührungspunkte mit den Ländern)	133
2) Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22.1.1987 anläßlich der Bestellung der neuen Bundesregierung	139
3) Regierungserklärung - Föderalismus	141
4) Erklärung von Bundesminister Dr. Heinrich Neisser zum österreichischen Föderalismus vor dem Bundes- rat am 11.3.1987	145
5) Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz über eine Fortführung der Föderalismusverhandlungen	151
6) Stand der Verhandlungen über das Forderungs- programm der Bundesländer (Beantwortung einer Anfrage im Bundesrat)	153

7) Stand der Verhandlungen über die Neuregelung der Umweltkompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern (Beantwortung einer Anfrage im Bundesrat)	156
8) Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz über den Forderungskatalog der Länder zur Stärkung der Bundesstaatlichkeit der Republik Österreich	159
9) Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird	161
10) Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung (Beantwortung einer Anfrage im Bundesrat)	169
11) Schritte im Bereich der Verwaltungsreform (Beantwortung einer Anfrage im Bundesrat)	170
12) Verpolitisierung des Bestellungsmodus für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat)	174
13) Einseitige Personalpolitik des Rechnungshofpräsidenten (Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat)	179
14) Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert wird	182
15) Rechtswidrige Vorgänge bei der Wahl des burgenländischen Landeshauptmannes (Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat)	187
16) Resolution des 37. Österreichischen Städtetages	189
17) Resolution des 34. Österreichischen Gemeindetages	191
18) Einheitlicher Strompreis für das gesamte Bundesgebiet (Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat)	193
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	
Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - IV	196
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	
1) Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1987, BGBl. 1987/640	201
2) Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1987, BGBl. 1987/285	204
3) Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstraßbehörden ergänzt wird	206
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1986 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	
	209
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	
1) Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1987 (482. bis 495. Sitzung)	234
2) Tätigkeit des Bundesrates von 1945 bis 1986	236

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG	239
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	242
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1) Im Jahre 1987 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	257
2) Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1987	270
3) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1987	277
4) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1987	281
5) Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung 1987	285

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 12. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1987) in der vorliegenden Fassung am 10.11.1988

genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren staatsrechtlichen Föderalismus, der von der Rechtswissenschaft wie vom Institut vertreten wird, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1987, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter, Hofrat Dr. MEIRER, und seinen Mitarbeitern Dr. HRADIL und MIEHL, sowie Univ. Doz. Dr. WEBER und Mag. PFEIFER vom Amt der Tiroler Landesregierung.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Der Beginn des Berichtsjahres 1987 war vom Ausgang der Nationalratswahl im November 1986 gekennzeichnet. Bekanntlich konnte dabei keine Partei die absolute Mehrheit erreichen und so waren Verhandlungen über die Bildung einer Koalitionsregierung notwendig. Die zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei geführten Gespräche wurden erfolgreich abgeschlossen und führten am 16. Jänner 1987 zur Unterzeichnung des "Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates". Dieses Arbeitspapier, das in 18 Beilagen die Grundlagen für die gemeinsame Regierungsarbeit enthält, bringt in den verschiedenen Sachbereichen auch zahlreiche Berührungspunkte mit den Ländern (A1/1987)*).

Die gemeinsam gebildete Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr.VRANITZKY und Vizekanzler Dr.MOCK besteht aus dem Bundeskanzler, 14 Bundesministern und zwei Staatssekretären. Der Bundeskanzler, sechs Bundesminister und ein Staatssekretär gehören der SPÖ an, die ÖVP stellt den Vizekanzler, sechs Bundesminister und einen Staatssekretär. Der Bundesminister für Justiz gehört keiner politischen Partei an. Erstmals in der Geschichte der 2. Republik wurden einem eigenen Bundesminister im Bundeskanzleramt die Angelegenheiten des Hinwirkens auf das einheitliche Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern (Föderalismusangelegenheiten) und die Allgemeinen Ange-

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des entsprechenden Jahres

legenheiten der Verwaltungsreform übertragen (BGBl. 1987/41). Dieses sogenannte "Ministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform" wurde mit Dr. NEISSER von der ÖVP besetzt. Schon die Umschreibung der Zuständigkeit dieses Ministeriums zeigt eine gewisse Problematik des österreichischen Föderalismus auf.

Die Bildung der neuen Bundesregierung und die Bestellung eines eigenen Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform brachten für das Berichtsjahr neue Voraussetzungen zur Entwicklung der österreichischen Bundesstaatlichkeit.

Kritisch betrachtet werden müssen in diesem Zusammenhang die Absichtserklärungen im Arbeitsprogramm: Sie legen zunächst als Ziel fest, in den verschiedenen Bereichen (Förderungen, Subventionen, Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbau, Schulwesen, Steuerreform, Österreichische Bundesbahnen) eine Reduzierung der Leistungen des Bundes herbeizuführen, sodaß die Gefahr besteht, daß die Länder künftig verstärkt finanzielle Leistungen des Bundes übernehmen müssen, ohne jedoch gleichzeitig entsprechende Mittel dafür zu erhalten. Andererseits enthält das Koalitionspapier auch massive Kompetenzforderungen zulasten der Länder, insbesondere in den Bereichen Luftreinhaltung, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Erwachsenenbildung und Wirtschaftslenkung.

Zu Diskussionen führte auch der Umstand, daß der neuen Bundesregierung nur Mitglieder angehören, die aus Ostösterreich stammen, während der Westen Österreichs nicht vertreten ist.

Es ist zu hoffen, daß die neue Große Koalition nicht jener gleicht, die zwischen 1945 und 1966 eine tiefgreifende Aushöhlung der Bundesstaatlichkeit Österreichs bewirkte. Im genannten Zeitraum kam es zu mehr als 30

Zuständigkeitsänderungen zugunsten des Bundes. *)

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Jänner 1987, an der auch Bundeskanzler Dr. VRANITZKY und die Minister Dr. LÖSCHNAK und Dr. NEISSER teilnahmen, faßte die Wünsche der Länder an die neue Bundesregierung zusammen (A2/1987). Bei dieser Konferenz bekannte sich der Bundeskanzler zum Föderalismus. Er räumte ein, daß über Kompetenzverschiebungen zugunsten der Länder in punktuellen Bereichen verhandelt werden könne, der Bund habe jedoch auch Kompetenzwünsche an die Länder im Bereich des Umweltschutzes. Den Begriff Föderalismus zog der Bundeskanzler weiter, Föderalismus umfasse nicht nur die Bundes-Verfassung, den Finanzausgleich und beispielsweise die Beziehungen zwischen Bund und Ländern aus Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG; es gebe darüber hinausgreifende Interessen bei gemeinsamen Vorhaben und Veranstaltungen, wie etwa bei der Lösung der Industrieprobleme, bei gemeinsamen Interessen der Bundeshauptstadt u.ä. Kritisch vermerkte der Bundeskanzler - nicht zuletzt aus seiner Sicht als ehemaliger Finanzminister -, materielle Hemmnisse für den Föderalismus lägen darin, daß die Länder nicht gerne bereit seien, die politische Verantwortung für die Einnahmenfindung zu übernehmen.

2. In der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 ging der Bundeskanzler nur am Rande auf die Probleme des österreichischen Föderalismus ein. Er betonte dabei: "... Die Bundesregierung ist sich der geschichtlichen Rolle und Bedeutung der Länder in unserer Republik bewußt. Sie wird daher die Verhandlungen zur Erfüllung des Länderforderungskataloges fortsetzen, der 1985

*) Vgl. dazu ausführlich WERNDL, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Band 32 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1984

überreicht worden ist. Dabei werden auch die Anliegen der Städte und anderer Gemeinden eingebunden werden. Die Bundesregierung ist darüber hinaus auch bereit, über eine grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Gespräche aufzunehmen, die ihrerseits wiederum Rückwirkungen auf den Finanzausgleich haben werden. Es muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß bei der Verteilung der Staatsaufgaben die Bedürfnisse aller Gebietskörperschaften, also des Bundes, der Länder und selbstverständlich auch die der Städte und Gemeinden, in Betracht gezogen werden müssen. Das bedeutet, daß die Neuordnung sicherlich nicht nur in eine Richtung gehen kann. Beispiel hierfür ist der Umweltschutz, wo es zweckmäßig ist, dem Bund für die Luftreinhaltung die Zuständigkeit zu überantworten."

Über weitere, die Länder berührende Punkte der Regierungserklärung siehe A3/1987.

Der Bundesrat hatte in der 482. Sitzung am 30. Jänner 1987 Gelegenheit, die vom Bundeskanzler abgegebene Erklärung der Bundesregierung ausführlich zu debattieren.

3. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. NEISSER gab am 11. März 1987 vor dem Bundesrat eine Erklärung zum österreichischen Föderalismus ab. Dabei verwies er auf den verbesserten Stellenwert des Föderalismus in Österreich. Maßgeblichen Anteil daran hätten die Forderungsprogramme der Bundesländer, die Volksabstimmung über das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs und die Föderalismusentschlüsse der Landtage von Tirol und Niederösterreich und die teilweise erfolgte Aufwertung des Bundesrates. Als Perspektiven für eine zukunftsorientierte Föderalismuspolitik nannte der Minister die Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs und eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Kompetenzverteilung in Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden,

aufbauend auf dem Forderungskatalog der Länder 1985. Die Kompetenzwünsche des Bundes auf den Gebieten Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Erwachsenenbildung und überregionale Katastrophenbekämpfung dürften von den Ländern nicht als "Gegenforderungen des Bundes" verstanden werden. Minister Dr. Neisser nannte als Ziel der Bundesregierung die Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie des Finanzausgleiches, da die Zeit "reif ist für eine Reform des Föderalismus auch im Bereich der Finanzwirtschaft".

In der an die Erklärung (A4/1987) anschließenden Föderalismusdebatte äußerten die Bundesräte eine ganze Reihe konkreter Vorschläge und Ideen für einen "kooperativen Bundesstaat". Schließlich verabschiedete der Bundesrat einstimmig einen von den Bundesräten Dr. SCHAMBECK, SCHIPANI und Genossen eingebrachten Entschließungsantrag betreffend die weiteren Schritte zum Ausbau des Föderalismus:

"Die Bundesregierung wird ersucht, unter Bedachtnahme auf das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung und auf die Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Vranitzky vom 28. Jänner 1987, die Gespräche über die Forderungen der Länder und Gemeinden weiter fortzusetzen und eine Regierungsvorlage einzubringen, in der eine weitere Verwirklichung des Forderungsprogramms der Länder und der Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes sowie ein weiterer Ausbau der Stellung des Bundesrates enthalten sind."

4. Durch die Bildung der Großen Koalition und durch Punkt 4 des Arbeitsübereinkommens ergeben sich für den Bundesrat neue Gefahren, aber auch die Chance, seine Eigenständigkeit zu dokumentieren und sich als echte Länderkammer

zu profilieren. Danach verpflichten sich beide Parteien, "dafür einzutreten, daß Vorlagen der Bundesregierung in den gesetzgebenden Organen eine Mehrheit finden. Das gleiche gilt für Initiativanträge, die gemeinsam zu erarbeiten und mit den zuständigen Regierungsmitgliedern zu akkordieren sind, wobei deren finanzielle Bedeckbarkeit vom Finanzminister bestätigt werden muß." Sollte eine Vorlage der Bundesregierung kein Einverständnis der Länder finden, wäre durch den Punkt 4 des Arbeitspapiers dem Bundesrat ein Einspruch verwehrt, was "einem Zwang zur föderalistischen Pflichtverletzung gleichkäme", wie Bundesrat WEISS (ÖVP, Vorarlberg) gleich zu Beginn des Berichtsjahres warnte. Der Bundesrat ist sich dieser Gefahr bewußt, denn von seinen Mitgliedern wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet, die zu einer weiteren Stärkung des Bundesrates führen würden. So wurden beispielsweise

- die Direktwahl der Bundesräte durch das Landesvolk
- die gleiche Anzahl von Bundesräten für jedes Land
- die Erweiterung des absoluten Vetos des Bundesrates bei der Finanzverfassung und beim Finanzausgleich
- das Rederecht der Bundesräte in den Landtagen, die sie ja entsenden,

gefordert.

Vom stellvertretenden Vorsitzenden Dr.SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) wurde

- die Abhaltung von "Länder-Fragestunden",
 - die intensive Mitarbeit der Bundesräte in den Klubbesprechungen und
 - die Installierung eines "Föderalismusausschusses"*)
- angeregt.

Der Entwurf einer B-VG-Novelle vom 8. Oktober 1987 sah dagegen die Aufwertung des Bundesrates nur insofern vor, als der Vorsitzende des Bundesrates den Titel "Präsident" führen soll.

*) Der Ausschuß für "Verfassung und Föderalismus" wurde am 30.3.1987 zur konstituierenden Sitzung einberufen und dabei Dr.Schambeck zum Obmann gewählt.

Wiederum sei erwähnt, daß die Abstimmungen im Bundesrat in der Regel nicht länders-, sondern fraktionsweise erfolgen. Dies ist sicher eine der grundsätzlichen Schwachstellen der Länderkammer. An dieser Stelle sei ein kurzer Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Dort werden Mitglieder der Landesregierungen in den Bonner Bundesrat entsandt. Die Bundesräte eines Bundeslandes müssen einheitlich abstimmen, daher können parteipolitische Fraktionierungen nicht stattfinden.

Die Vorsitzende des Bundesrates im 2. Halbjahr, Dr. HIEDEN-SOMMER (SPÖ, Kärnten), griff diese Frage ebenfalls auf und forderte ein Abgehen von der bisherigen Abstimmungspraxis. Kritisch stellte sie den Bundesrat überhaupt in Frage, da die Interessen der Länder ohnehin von Institutionen wahrgenommen würden, die nicht in der Verfassung verankert sind, wie etwa die Landeshauptmännerkonferenz.

Der Landeshauptmann von Vorarlberg, Dr. KESSLER, war wie im Vorjahr der einzige Landeshauptmann, der vom Rederecht im Bundesrat Gebrauch machte, ging bei der Behandlung der B-VG-Novelle 1987 (Auskunftspflicht) auch auf grundsätzliche Probleme des Föderalismus ein. Dr. Keßler betonte dabei, daß ohne die Forderungsprogramme der Bundesländer und die Föderalismusinitiative Vorarlbergs für die Bundesstaatlichkeit Österreichs kaum Fortschritte erzielbar gewesen wären. Für eine weitere Stärkung des Föderalismus gelte es, die offenen Punkte des Forderungskataloges der Länder 1985 zu erfüllen und eine weitere Stärkung des Bundesrates vorzunehmen. Der Landeshauptmann betonte neuerlich, *"daß die Forderung nach Steuerhoheit und finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzen auch politische Verantwortung der Landespolitik einschließt, auch dort, wo sie vielleicht nicht immer politisch angenehm sein mag."*

Das Ergebnis der Wiener Landtagswahl vom 8. November 1987 hatte Auswirkung auf die Zusammensetzung des Bundesrates. Auf die Freiheitliche Partei Österreichs entfällt nun ein Bundesratsmandat. Erstmals seit 34 Jahren gehört ein Mitglied des Bundesrates keiner der zwei großen Parteien an und stellt im Hinblick auf die Bildung der Großen Koalition auch die Opposition im Bundesrat dar. Das neue Mitglied des Bundesrates, Frau Dr. SCHMIDT, erklärte als oberstes Ziel, *"daß sie im Bundesrat die Interessen Wiens und nicht jene der Partei vertreten werde"*.

5. Die Tätigkeit des Bundesrates als Länderkammer wird im Kapitel E ausführlich dargestellt. An dieser Stelle ist auf die Problematik und das Spannungsverhältnis zwischen einer konsequenten Ländervertretung und der einheitlichen politischen Linie der Mehrheit der zwei Regierungsparteien in Nationalrat und Bundesrat hinzuweisen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der "verordneten Harmonie" im Arbeitsübereinkommen (siehe oben). Im Berichtsjahr gab es einen konkreten Anlaß, nämlich die Novellierung des Forstgesetzes (siehe Kapitel C), bei der der Bundesrat wirksam die Länderinteressen vertreten hätte können. Die Landeshauptmänner von Tirol und Vorarlberg erachteten in der vorgesehenen Verfassungsbestimmung einen schwerwiegenden Eingriff in die Länderrechte. Die Landeshauptmännerkonferenz protestierte schriftlich gegen diese Verfassungsbestimmung, die ohne Anhörung der Länder in das Forstgesetz aufgenommen wurde. Die fünf der ÖVP angehörenden Bundesräte aus Tirol und Vorarlberg wichen bei der Abstimmung im Bundesrat am 19. November 1987 von der Parteilinie ab und stimmten gegen die umstrittene Verfassungsbestimmung. Allerdings erreichte diese dennoch die erforderliche Zweidrittelmehrheit und stellte damit

den ersten Fall eines Eingriffes in die Kompetenz der Länder unter der Herrschaft der Großen Koalition dar. Es ist zu hoffen, daß mit diesem unrühmlichen Startschuß nicht eine neue Ära der "Kompetenzänderungen der leichten Hand" - diesmal unter ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates - eingeleitet wird.

6. Wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr die Föderalismusverhandlungen mit dem Bund in erster Linie von der Landeshauptmännerkonferenz geführt. Diese hat sich, ohne verfassungsmäßig verankert zu sein, zu einem wesentlichen Instrument der Koordinierung und Artikulierung der Länder entwickelt. Aus der Stellung der Landeshauptmänner als oberstes Organ des Landes ergibt sich, daß es diesen nicht verwehrt sein darf, auch ohne rechtliche Institutionalisierung, freiwillig ein Koordinationsorgan einzurichten. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesrates Dr. SCHAMBECK ging in der Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 1987 auf diese Frage ein und stellte fest, daß gerade die freiwilligen Einrichtungen wie die Landeshauptmännerkonferenz, die Landtagspräsidenten-, die Landesamtsdirektoren-, die Landesfinanzreferentenkonferenz viel für die Fortschritte in der Stärkung der Bundesstaatlichkeit Österreichs gebracht haben, "wobei die Landesamtsdirektoren im Großen Komitee und auch im Kleinen Komitee im ständigen Einvernehmen mit den Landeshauptmännern zur Meinungsbildung und auch zur innerstaatlichen Befriedung beigetragen haben, weil natürlich das politische Kräftefeld selbstverständlich auch hier seinen Ausdruck fand".

Die Sitzungen der Landeshauptmännerkonferenz, die im Berichtsjahr am 22. Jänner, am 4. Juni und am 13. November 1987 stattfanden, wurden in bewährter Weise von der Landesamtsdirektorenkonferenz vorbereitet. In der Ver-

tretung des Bundes kam es, bedingt durch die neue Bundesregierung, zu einem Wechsel. Der Vorsitz im "Kleinen Komitee" ging auf den neuen Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr.NEISSER über.

Die Verhandlungen über den Forderungskatalog der Länder 1985 wurden im Kleinen Komitee unter dem neuen Vorsitzenden, Bundesminister Dr.Neisser, geführt. Diesem Komitee gehörten im Berichtsjahr weiters die Landesamtsdirektoren von Salzburg und Kärnten, Dr.EDELMAYER und Dr.LOBENWEIN, der Leiter der Verbindungsstelle Dr.MEIRER und der Sektionsleiter im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Dr.HOLZINGER an.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte bei ihrer Tagung am 22. Jänner 1987 einen Beschluß (A5/1987) über die Fortführung der Verhandlungen im Kleinen Komitee.

Auch die Landtagspräsidentenkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung ausführlich mit dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung und den Anknüpfungspunkten zum Föderalismus. Es wurde folgende Resolution beschlossen:

"Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt das im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung verankerte Bekenntnis zum Föderalismus und zu Verhandlungen über den Forderungskatalog der Bundesländer.

Die Landtagspräsidenten geben der Hoffnung Ausdruck, daß die vereinbarten Gespräche zwischen den Koalitionspartnern bald aufgenommen werden und zu konkreten Ergebnissen zur Stärkung der Länderrechte führen."

7. Hauptberatungspunkt der Sitzungen des Kleinen Komitees aber auch der Landeshauptmännerkonferenzen war im Berichtsjahr der Entwurf einer B-VG-Novelle (siehe A5/1986 und 11. Bericht, S. 17f), mit dem einzelne Punkte des Forderungskataloges der Länder 1985 erfüllt werden

sollen. Die Gespräche im Kleinen Komitee fanden am 27. Februar, 27. März, 13. Mai, 11. September und am 4. November 1987 statt, wobei zur letzten Gesprächsrunde auch Beamte des Rechnungshofes beigezogen wurden. Minister Dr. NEISSER empfahl gleich zu Beginn der ersten Beratung, über die einzelnen Forderungen hinaus eine Gesamtstrategie und ein größeres Konzept zu entwickeln. Er sagte zu, sich dafür zu verwenden, daß weitere Punkte aus dem Forderungskatalog der Länder erfüllt werden, wie etwa die Vorschläge der Länder im Zusammenhang mit dem Mietrecht und dem Denkmalschutz. Der Minister verhehlte aber nicht, daß der Bund - so wie auch der Bundeskanzler schon am 22. Jänner angekündigt hatte - im Hinblick auf die einschlägigen öffentlichen Diskussionen und auf die schon in früheren Legislaturperioden eingebrachten Initiativanträge, Umweltschutzkompetenzen beanspruchen werde. Vor allem die "Luftreinhaltung" und entsprechend dem Arbeitsübereinkommen SPÖ/ÖVP auch die Bereiche "Abfallwirtschaft" und "Bodenschutz" sollten in die Bundeszuständigkeit übertragen werden.

Eine Gesamtstrategie müsse aber auch die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenverteilung berücksichtigen, das heiße, daß auch Finanz-Verfassung und Finanzausgleich mit dem Bereich "Förderungswesen" in die Diskussionen einzubeziehen wären. Weitere Wünsche des Bundes an die Länder kündigte der Minister im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe im Ausland und mit der Erwachsenenbildung an. Er werde sich aber als "Föderalismusminister" bemühen, bezüglich der Länderforderung zu den Sicherheitsdirektionen und der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen Fortschritte im Sinne der Länder zu erzielen. Der Minister betonte u.a., daß die Verhandlungen aber *"nicht nach dem klassischen Verfahren*

des Abtausches von Konzessionen stattfinden sollten". Grundsätzlich sollte in der Föderalismusdiskussion nicht eine Politik des gegenseitigen Forderns Platz greifen, aber ein *"Geben und Nehmen"* sei notwendig.

In der 487. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 1987 beantwortete Minister Dr. Neisser eine Anfrage über den Stand der Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Länder 1976 (A6/1987) und stellte dabei Fortschritte bei den Verhandlungen fest. Eine Beantwortung einer Anfrage im Bundesrat betraf den Stand der Verhandlungen über die Neuregelung der Umweltkompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern (A7/1987).

Von den Ländern wurden diese Ankündigungen als unbefriedigend bezeichnet, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes. Es widerspreche nicht nur jedem bundesstaatlichen Grundsatz, es sei auch - gemessen an den Bemühungen der Länder und an den von den Ländern erreichten Zielen im Vergleich zu den vom Bund vernachlässigten Aufgaben - in höchstem Maße ungerecht, den Ländern diese Restkompetenz im Bereiche des Umweltschutzes zu entziehen.

Die Landeshauptmännerkonferenz konnte bei ihrer Tagung am 4. Juni 1987 den vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle mit Ausnahme der neuen Kompetenztatbestände "Luftreinhaltung; Abfallwirtschaft, ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll; Schutz des Bodens vor schädigenden Stoffen" zugunsten des Bundes zur Kenntnis nehmen. Sie vertrat in einem Beschluß (A8/1987) die Auffassung, daß die B-VG-Novelle mit diesen drei Kompetenztatbeständen nur dann einer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden kann, wenn im Zuge dieser B-VG-Novelle zusätzliche Länderforderungen, jedenfalls aber folgende erfüllt werden:

- die Verlängerung der Wohnbauförderung
- Übertragung von Mietrechtszuständigkeiten an die Länder
- die Regelung der Auftragsverwaltung nach dem Vereinfachungsvorschlag der Länder
- eine wirkungsvolle Schutzklausel nach § 5 FAG hinsichtlich gemeinschaftlicher Bundesabgaben und
- die Erfüllung der Forderung "Sicherheitsdirektionen".

Die Landeshauptmännerkonferenz kam trotz der massiven Bedenken zum Punkt "Umweltschutz" zu einem verhältnismäßig verbindlichen Ergebnis, offenbar weil die Verhandlungen über die Übertragung der Wohnbauförderung an die Länder (siehe dazu unten Punkt 8) im Sinne des Arbeitsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP weit gediehen waren.

Das Bundeskanzleramt legte im Oktober 1987 einen aus Sicht der Länder verbesserten Entwurf (A9/1987) vor, der die Kompetenzwünsche des Bundes im Bereich des Umweltschutzes durch die Streichung des Tatbestandes "Schutz des Bodens vor schädigenden Stoffen" eingeschränkt hatte und die Ländervorschläge - wenn auch nur zum Teil - bei den Punkten "Zwischenstaatliche Verträge", "Sicherheitsdirektionen" und "Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen" berücksichtigte. Darüber hinaus wurde den Vorschlägen des Bundesrates und des Österreichischen Gemeindebundes zum Teil Rechnung getragen. Trotzdem konnte der Entwurf weder von den Bundes- noch von den Ländervertretern im Kleinen Komitee als annehmbar angesehen werden, da gleichzeitig in anderen Bereichen Verhandlungen mit Rückwirkungen auf diese B-VG-Novelle geführt wurden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz verhandelte mit dem Bundesminister für Finanzen über das sogenannte Sparpaket der Bundesregierung, das neben der Übertragung der Mittel gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1984 zu 90% auf die Länder, die Um-

schichtung von S 500 Millionen aus den Katastrophenfonds zugunsten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds noch die Fragen der Lehrerbesehung und der Krankenanstaltenfinanzierung umfaßte.

Mit dem Bundesministerium für Justiz wurde über die Übertragung der Mietrechtskompetenzen, mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ländervorschlag zur Auftragsverwaltung verhandelt. Von der Landesfinanzreferentenkonferenz wurden mit dem Bundesminister für Finanzen getrennt von den Beratungen über das Sparpaket Gespräche über den Finanzausgleich 1989 und die Steuerreform 1989 geführt.

Daneben wurden aber für die Länder überraschend neue zusätzliche Fronten aufgerissen, wie insbesondere durch die Absicht, die Wildschäden im Forstrecht zu regeln, ein neues Umweltschutzgesetz einzubringen (obgleich dem Bund die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür fehlt), sowie durch die Regierungsvorlage einer 44. ASVG-Novelle mit wesentlichen Rückwirkungen auf die Sozialhilfeträger. Auf Grund dieser Umstände erschien es der Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Herbsttagung unmöglich, dem Entwurf der B-VG-Novelle die Zustimmung zu erteilen, da wesentliche Punkte für die Länder nicht berücksichtigt waren. Diese Zustimmung könne erst dann erfolgen, wenn die Verhandlungen über die noch offenen Länderforderungen abgeschlossen und Lösungen für einen effizienten Umweltschutz gefunden seien.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes einer B-VG-Novelle (Stand Oktober 1987) muß inhaltlich bemerkt werden:

- Die Länder fordern im Punkt 27 des Forderungskataloges 1985 die Wiederherstellung der Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn. Die im Entwurf vorgesehene Landesbürgerschaft soll aber keine staats-

bürgerschaftsrechtliche Einrichtung sein. Die vorgesehene Regelung deckt sich mit den schon bisher auf Grund der Verfassungsautonomie in einzelnen Landesverfassungen vorgesehenen Bestimmungen über die Landesbürgerschaft. Sie stellt im Zusammenhang mit der Aufhebung des derzeit geltenden Art. 6 B-VG bzw. der Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 einen Rückschritt gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand dar.

- Schon seit Jahren besteht die Forderung der Länder, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsgebietes zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abschließen zu dürfen (Punkt 1 Forderungskatalog 1985). Im Entwurf wird diese Kompetenz den Ländern teilweise eingeräumt, aber gleichzeitig als Abschlußorgan (Ratifikation) der Bundespräsident eingesetzt und eine Häufung von Zustimmungs-, Mitwirkungs- und Aufsichtsrechten des Bundes vorgesehen. Bezeichnend ist etwa das vorgesehene Recht des Bundes, Staatsverträge der Länder zu kündigen, wenn einzugehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern.
- Der Entwurf sieht vor, daß eine gewisse Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen ohne Genehmigung der Bundesregierung erfolgen soll (Punkt 28 des Forderungskataloges 1985). Der vorgesehene Umfang der genehmigungsfreien Mitwirkung ist jedoch viel zu eingeschränkt, um den Mangel an eigenen Exekutivkörpern der Länder (nach Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG ist es den Ländern verwehrt, eigene Wachkörper zu errichten) wirksam auszugleichen.
- Die Länder fordern im Punkt 11 des Forderungskataloges 1985 eine Überführung der Kompetenzen der Sicherheits-

direktion an den Landeshauptmann (Art. 102 B-VG). Der Entwurf bleibt weit hinter dieser Forderung zurück, da er nur Anhörungsrechte der Länder bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors sowie ein Informationsrecht des Landeshauptmannes bei staatspolitischen Weisungen an den Sicherheitsdirektor vorsieht.

- Bei der Bestellung von Bund und Ländern gemeinsamen Organen fordern die Länder ein gleichwertiges Mitspracherecht (Punkt 9 Forderungskatalog 1985). Über die Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes siehe unten Punkt 13.
- Der Entwurf sieht auf den Gebieten "Luftreinhaltung" und "Abfallwirtschaft" massive Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes vor.

Auf dem Gebiet der Luftreinhaltung sollte der Bund nur zur Erlassung von Vorschriften ermächtigt sein, wie sie im Smogalarmgesetz vorgesehen sind. Im übrigen sollte aber die Zuständigkeit der Länder für Luftreinhalteungsmaßnahmen unberührt bleiben.

Ebenso würde die vorgesehene umfassende Kompetenz des Bundes für Maßnahmen der Abfallwirtschaft (mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll) sämtliche Maßnahmen der Abfallverringerung, der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung einschließen. Bezüglich der Kompetenz für Maßnahmen der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung sollte eine Neuordnung der Kompetenzverteilung angestrebt werden, die sich an den sachlichen Erfordernissen und vor allem am Subsidiaritätsprinzip orientiert.

Diese neuen Bundeskompetenzen müssen als überflüssig und sachwidrig abgelehnt werden. Stattdessen sollten koordinierte Regelungen im Wege des Abschlusses von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG getroffen werden,

wie dies z.B. durch die Vereinbarung vom 7. April 1987 über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt geschehen ist. Durch eine Konzentration der Zuständigkeiten im Umweltschutzbereich beim Bund wird nicht unbedingt eine echte Verbesserung für die Bevölkerung erreicht. Dies haben die unkoordinierten Maßnahmen des Bundes nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl sehr deutlich gezeigt.

- Vom vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle unberücksichtigt blieben u.a. die Schaffung einer ausreichenden Schutzklausel zugunsten der Länder im Abgabewesen, die Vereinfachung der Auftragsverwaltung, die Übertragung der Vollziehung in Angelegenheiten des Denkmalschutzes sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung.

Die weiteren Verhandlungen werden zeigen, ob mit der von Bundesseite groß angekündigten "Föderalismusnovelle" echte Fortschritte für die Länder erreicht werden; aus der Sicht am Ende des Berichtsjahres muß dies eher bezweifelt werden.

8. Breiten Raum in der politischen Diskussion nahm im Berichtsjahr die Übertragung der Zuständigkeit für die Wohnbauförderung auf die Länder ein.

Ausgehend vom Punkt 3 der Beilage 15 des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung, in dem die Dezentralisierung (Verlängerung) der Förderungsbestimmungen und Zinsbildungsbefugnisse festgelegt wurde, begannen gleich am Beginn des Berichtsjahres Gespräche über diese im Punkt 2 des Forderungskataloges der Länder 1985 enthaltene Forderung.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz setzte in ihrer Beratung am 20. März des Berichtsjahres ein Verhandlungs-

komitee, bestehend aus Landeshauptmann Dr.RATZENBÖCK, Landeshauptmannstellvertreter MAYR, Landeshauptmannstellvertreter FRÜHBAUER und Landesrat ZANON ein. Als Grundsätze für die Verhandlungen wurden festgelegt, daß die derzeitige Bestimmung über die Länderquoten für die Wohnbauförderungsmittel (Länderschlüssel) in die neue Regelung unverändert übernommen werden soll; die Mittel sind durch die Länder für Wohnbau, Stadt- und Dorferneuerung zweckgebunden einzusetzen und die Regelung soll durch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern getroffen werden.

Die Verhandlungen führten schließlich zu einer Einigung und zur Übertragung der Zuständigkeit für die Wohnbauförderung an die Länder durch eine Bundes-Verfassungsgesetznovelle hinsichtlich Änderung der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen (BGBl. 1987/640). Siehe dazu und zu dem in diesem Zusammenhang erlassenen Rückzahlungsbegünstigungsgesetz Kapitel C, S. 67.

Die Einigung muß auch im Zusammenhang mit dem sogenannten "Sparpaket" gesehen werden, das dem Bund ermöglicht, seine Mittel für die Wohnbauförderung ab 1988 um 10 v.H. zu kürzen. Die Länder bringen also ein finanzielles Opfer und erhalten dafür die Zuständigkeit. Für die Länder eröffnet sich die Chance, ihre Förderungssysteme auf regionale Gegebenheiten abzustimmen und eine Entbürokratisierung zu erreichen. Die von den Ländern geforderte finanzielle Absicherung der Wohnbauförderungsmittel durch Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG konnte allerdings im Berichtsjahr nicht erreicht werden. Unerfüllt geblieben ist auch der Wunsch der Länder nach Zuständigkeit für die Mietzinsfestsetzung für wohnbaugeförderde Objekte.

9. Im Punkt 13 des Forderungskataloges der Länder 1985 verlangen die Länder, daß in der Auftragsverwaltung des Bundes die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes erweitert werden soll und daß die Kosten hierfür voll abzugelten sind. Im Berichtsjahr drangen die Länder auf die Erfüllung dieser Forderung. Die Landeshauptmännerkonferenz setzte für den Bereich Auftragsverwaltung ein politisches Verhandlungskomitee, bestehend aus Landeshauptmann Mag.LUDWIG, Landeshauptmannstellvertreter RADLEGGGER, Landeshauptmannstellvertreter MAYR und Landesrat Dr.LINS ein.

Die derzeit vom Bund geübte Weisungspraxis bei der Aufgabenübertragung an den Landeshauptmann steht nach Auffassung der Länder im Widerspruch zur Übertragungsverordnung und ist unzweckmäßig und unwirtschaftlich. Die dem Landeshauptmann durch Verordnung übertragenen Aufgaben werden durch die Weisungspraxis des Bundesministers nachträglich eingeschränkt bzw. gänzlich aufgehoben. Die Entscheidungen sind bis ins Detail vorgegeben und erfordern eine mit großem Aufwand bis ins einzelne gehende Information des Ministeriums. So bestehen derzeit z.B. ca. 570 Erlässe des Bundesministeriums für Bauten und Technik (jetzt Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) allein für den Bundesstraßenbereich. Die Länder sehen im Art. 104 B-VG die Absicht des Verfassungsgesetzgebers, diesen durch Zentralisierung bedingten Aufwand zu vermeiden. Die Weisungs- und Entscheidungspraxis des Bundes, die bürokratisch und schwerfällig ist, widerspricht einer Führung nach dem Delegationsprinzip. Die jederzeit mögliche Widerrufbarkeit der Aufgabenübertragung läßt die beträchtlichen finanziellen, personellen und sachlichen Verpflichtungen, die von den Ländern zum Teil unter sehr langfristigen Bindungen eingegangen werden müssen, unberücksichtigt. Leider brachten

die Beratungen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Fortschritte. Die Länder bekräftigten am Ende des Berichtsjahres ihre Forderungen, wonach Grundsatzentscheidungen durch den Bundesminister, Ausführungsentscheidungen aber durch den Landeshauptmann zu treffen sind und wonach die Kostentragung durch den Bund verfassungsrechtlich abgesichert werden soll.

10. Verschiedentlich wurde in den letzten Jahren gefordert, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung dem Kontrollrecht der Landtage zu unterstellen. Der Vorarlberger Landtag beschloß im Feber 1987 einstimmig einen Antrag, mit dem die Landesregierung ersucht wird, beim Bund darauf zu drängen, es durch Änderung des B-VG zu ermöglichen, den Landeshauptmann sowie die mit Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung betrauten Mitglieder der Landesregierung über alle von ihnen geführten Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung zu befragen.

Hiezu ist festzuhalten, daß der derzeitige Rechtszustand, wonach die mittelbare Bundesverwaltung von Bundesorganen kontrolliert wird, dem System der Bundesverfassung entspricht. Dies geht auch aus einer Anfragebeantwortung von Bundesminister Dr.NEISSER im Nationalrat (A10/1987) hervor. Auch die Landeshauptmännerkonferenz kam zur Auffassung, daß es nicht notwendig erscheint, den derzeitigen Rechtszustand zu ändern. Allerdings zeigt die Praxis in den Ländern, wonach auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Anfragen zu beantworten sind, daß dieses rechtspolitische Anliegen nicht von der Hand zu weisen ist.

11. Von den Ländern wurde anläßlich der Bildung der Bundesregierung die Überlegung vorgebracht, daß eine sparsame

und effiziente Verwaltung ein unabdingbares Erfordernis für die anzustrebende Gesundung der Haushalte der Gebietskörperschaften sei. Sie erklärten sich bereit, in ihrem Bereiche nach Möglichkeiten zu suchen, wie die derzeit nur mehr schwer überschaubare Rechtsordnung durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen unter Beachtung auf die gebotene Bürgernähe verbessert werden kann. Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Landesamtsdirektors von Kärnten, Dr. LOBENWEIN, erstellte aus Anregungen aller Länder ein Arbeitspapier, mit Vorschlägen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung. Daß sich auch der Bund mit der Verwaltungsreform befaßt, geht aus einer Anfragebeantwortung im Bundesrat hervor (A11/1987).

12. Ein zentrales Thema in der politischen Diskussion war im Berichtsjahr der gesamte Bereich des Umweltschutzes. So stieß die Einigung der beiden Regierungsparteien SPÖ/ÖVP, wonach dem Bund die Zuständigkeit auf den Gebieten Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zukommen sollte, auf strikte Ablehnung durch die Länder. Der Vorstoß des Bundesministeriums für Umweltschutz, eine umfassende Bundeskompetenz im Umweltschutz zu erreichen, fiel übrigens zusammen mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Festlegung der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt" (siehe H1/1987).

Das Bundesministerium für Umweltschutz versuchte schon wiederholt, eine umfassende Kompetenz für den Bereich des Umweltschutzes zu erreichen. Bereits 1973 wurde ein Entwurf eines Umweltschutzgesetzes vorgelegt, in dem eine umfassende Bundeskompetenz in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehen war. Dagegen erhoben die Länder

Einspruch mit dem Bemerkten, daß die Verfassungsrechtslage zur Bewältigung der Umweltprobleme durch den Gesetzgeber eine taugliche Grundlage darstelle. In der Folge verlangte der Bund in den "10 Punkten zum Umweltschutz" wiederum eine Änderung der Verfassungsrechtslage. Kompetenzverschiebungen zugunsten des Umweltministeriums wurden aber auch von den übrigen Bundesressorts scharf abgelehnt. So gelangte das Interministerielle Komitee für Umweltschutz in seinem "Gutachten auf dem Gebiet des Umweltrechtes"*) zum Ergebnis, daß grundlegende Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des Umweltschutzes weder zweckmäßig noch erforderlich seien und daß zur Überwindung auftretender Schwierigkeiten die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern in Betracht gezogen werden sollte. Der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes 1975, der einen systemwidrigen Einbruch in die Ordnungsgrundsätze der Kompetenzverteilung gebracht hätte, wurde ebenfalls abgelehnt. Gegen einen zentralen Umweltschutzkompetenztatbestand wurden von den Ländern in rechtspolitischer Hinsicht auch deshalb Bedenken erhoben, weil dadurch der organisatorische Zusammenhang zwischen konkreter Verwaltungsmaterie und konkreter Umweltgefährdung unterbrochen würde. Die meisten der schon erlassenen oder noch gewünschten Regelungen zum Schutz der Umwelt verteilen sich auf vielfältige Bereiche der Gesetzgebung und Vollziehung, sie können aus diesen Sachzusammenhängen und Verantwortungsbereichen sinnvollerweise nicht herausgelöst werden. Ein Umweltschutzgesetz, das die Probleme der Immissionen durch Lärm, Luftverunreinigung,

*) Rechtsgutachten zur Entschliebung des Nationalrates betreffend Umweltschutz, Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vom 14.8.1975, Zl. III-52.196/136-1

Abwässer, Abfälle usw. in einheitlicher Form regelt, würde völlig heterogene Sachmaterien in sich vereinigen. Dazu käme noch, daß auch die Vollziehung dieser Materien verschiedenen Behörden obliegen würde.

Einen weiteren Vorstoß zur Schaffung einer umfassenden Bundeskompetenz im Bereich des Umweltschutzes unternahm das zuständige Bundesressort im Zuge der im Jahr 1981 erhobenen Gegenforderungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976. Dabei verlangte der Bund zunächst die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Umweltschutzes für die Festsetzung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten sowie für verfahrensrechtliche Regelungen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Diese Forderung konnte jedoch in den folgenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern wesentlich abgeschwächt werden.

Sie mündete schließlich in den durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1983/175 neu geschaffenen Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ("Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen"). Nach Art. II dieser Novelle darf jedoch ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden. Diese Vereinbarung war zum Zeitpunkt der Ankündigung des Bundes, die Umweltschutzkompetenzen zu beanspruchen, seitens der Länder schon unterfertigt.

Durch den neuen Kompetenztatbestand im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG erhielt der Bund die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung für Umweltalarmfälle (insbesondere für den Fall des Smogalarms). Auf Grund dieses

Kompetenztatbestandes kann der Bund - über die bisherigen Kompetenzgrenzen hinweg - im Falle einer Überschreitung der in der Anlage 1 zur Vereinbarung festgelegten Immissionsgrenzwerte Zwangsmaßnahmen gegen Dritte treffen, um eine entsprechende Verringerung der betreffenden Luftschadstoffe zu erreichen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die in der Anlage 1 zur Vereinbarung festgelegten Immissionsgrenzwerte im europäischen Vergleich sehr niedrig sind. Trotzdem werden die vom Bund zu erlassenden Vorschriften über den Smogalarm nur in wenigen Belastungsgebieten Österreichs zum Tragen kommen.

Die Länder haben daher in den Verhandlungen über die Immissionsschutzvereinbarung stets darauf hingewiesen, daß nur vorbeugende Maßnahmen zur Luftreinhaltung in allen in Betracht kommenden Verwaltungsbereichen zu einer effektiven Verbesserung der Luftqualität führen würden. Dieser vorbeugende Immissionsschutz hat im Art. 3 (in Verbindung mit den Grenzwerten nach der Anlage 2) der Vereinbarung seinen Niederschlag gefunden. Nach dieser Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, im jeweiligen Kompetenzbereich geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe zu setzen mit dem Ziel, daß spätestens bis zum 31. Dezember 1990 die Immissionskonzentrationen keinen der in der Anlage 2 genannten Werte mehr überschreiten. In der Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung wurden jene Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder angeführt, die zur Erreichung dieses Zieles besonders geeignet und vordringlich sind. Nach Auffassung der Länder wären zuerst die Ergebnisse der von Bund und Ländern gemäß dieser Nebenabrede zu treffenden Maßnahmen abzuwarten, bevor über neue Kompetenzverschiebungen verhandelt werden

sollte. Die Kompetenzforderungen des Bundes sind umso unverständlicher, als Bundesminister Dr.LÖSCHNAK noch im Sommer 1986 erklärte, der Bund werde keine Gegenforderungen stellen. Nun zeichnete sich aber offenbar eine massive Forderung des Bundes ab. Über den Stand der Verhandlungen über die Neuregelung der Umweltkompetenzen gab Minister Dr.NEISSER in einer Anfragebeantwortung Auskunft (A7/1987). Auf die ablehnende Haltung der Länder zu den geforderten Kompetenzen im Entwurf der B-VG-Novelle ist bereits ausführlich im Punkt 7., S. 22, eingegangen worden.

Neben der Aufnahme der Kompetenzforderungen des Bundes in dem vom Bundeskanzler erstellten Entwurf der B-VG-Novelle gab es im Berichtsjahr weitere Initiativen des Bundes zur Zentralisierung des Umweltschutzes. So wurde von SPÖ-Abgeordneten im Nationalrat ein Initiativantrag eingebracht, auf Grund dessen durch Änderung des B-VG dem Bund die Zuständigkeit auf den Gebieten Luftreinhaltung, Lärmschutz, Beseitigung von Abfällen, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zukommen soll. Weiters wurde gleichzeitig ein weiterer Initiativantrag auf Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend den anlagenbezogenen Umweltschutz eingebracht. Diese Initiativanträge wurden am Ende des Berichtsjahres u.a. zur Stellungnahme an die Länder übermittelt. Auf weitere Gesetzesinitiativen des Bundes (Smogalarmgesetz, Abfallvermeidungsgesetz, Abfallbewirtschaftungsgesetz, Sonderabfallgesetz, Umweltschutzgesetz) wird näher im Kapitel E eingegangen.

13. Die Länder haben derzeit auf die Bestellung von Bund und Ländern (funktionell) "gemeinsamen Organen" nur einen sehr geringen Einfluß und fordern im Punkt 9 des Forderungskataloges 1985 ein dem Bund gleichwertiges Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen

oder leitenden Funktionen. Bei der personellen Besetzung des Verfassungsgerichtshofes haben die Länder nur ein sehr geringes, bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes, der Volksanwaltschaft und des Rechnungshofes überhaupt kein Mitspracherecht. Dies dokumentiert auch der Umstand, daß von den 14 Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes nur eines aus dem Bereich der Landesverwaltung stammt.

Es erscheint daher unbedingt angebracht, eine "echte Föderalisierung" dieser Organe zu verwirklichen.

Als erster Schritt hiezu war bereits im Vorentwurf der B-VG-Novelle (A5/1986) vorgesehen, den Ländern bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes eine Mitsprache einzuräumen. Bisher ernennt gemäß Art. 134 B-VG der Bundespräsident den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihrerseits bei der Bestellung der übrigen Mitglieder an Dreiervorschlüsse der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ("Selbsterneuerung des Verwaltungsgerichtshofes") gebunden ist. Im Vorentwurf der B-VG-Novelle war vorgesehen, daß je ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung und auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner und ein Drittel der Mitglieder auf Grund eines Dreiervorschlages der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ernannt werden sollte. Dieser Vorschlag mußte aus Ländersicht abgelehnt werden, da kein der Bundesregierung adäquates Vorschlagsrecht erreicht wird und zudem kein Interesse besteht, das Vorschlagsrecht des Verwaltungsgerichtshofes fast zu beseitigen. In der Öffentlichkeit wurde zudem der Eindruck erweckt, es komme zu einer "Verpolitisierung" des Verwaltungsgerichtshofes, und die Unabhängigkeit der Richter sei in Gefahr. Die befürchtete "Ver-

politisierung" war auch Gegenstand einer mündlichen Anfrage im Nationalrat' (A12/1987). Daraus geht hervor, daß weder von Bundes- noch von Länderseite an eine Verpolitisierung gedacht ist, daß aber ein Grund, warum wenige Juristen aus den Bundesländern zum Verwaltungsgerichtshof kommen, darin liegt, daß die dienst- und besoldungsrechtliche Situation keine Verbesserung darstellt. Die Mitwirkung der Länder bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes war im Berichtsjahr auch immer ein wichtiger Punkt der Föderalismusverhandlungen; diese führten schließlich im Entwurf für eine B-VG-Novelle vom Oktober 1987 (siehe dazu S. 25) zur Aufnahme von zwei Varianten (A9/1987).

Nach Variante I würde der Präsident, der Vizepräsident und ein Drittel der sonstigen Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes (ausgenommen Präsident und Vizepräsident) ernannt werden. Je ein Drittel der Mitglieder würde auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner ernannt werden.

Die Variante II des Entwurfes sieht vor, daß der Präsident, der Vizepräsident und die Hälfte der sonstigen Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag aller Landeshauptmänner ernannt werden sollen, wobei mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten, eine Bindung an Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen ist.

Aus föderalistischer Sicht ist die Variante I völlig abzulehnen, da sie dem Bund eine bisher nicht vorgesehene und auch nicht erwünschte Einflußnahme auf den Verwaltungsgerichtshof bringen würde. Dieser Vorschlag des Bundes stellt einen Mißbrauch der Länderforderungen

dar. Auch die Erneuerung von einem Drittel der Mitglieder durch die Landeshauptmänner ohne Erstattung eines Dreivorschlages durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist als von den Ländern nicht gewünschte Einmischung in die politische Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abzulehnen.

Eine "saubere" und die Unabhängigkeit des Gerichtshofes wahrende Verländerung müßte eine modifizierte Variante II sein. Um dem Charakter des Verwaltungsgerichtshofes als ein Organ des Bundes wie auch der Länder Rechnung zu tragen, sollte hinsichtlich aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes das Beschlußrecht über einen Dreivorschlag beim Verwaltungsgerichtshof bleiben. Hinsichtlich des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder sollte ein Organ des Bundes (Bundesregierung), hinsichtlich des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder ein Organ der Länder (Landeshauptmännerkonferenz) die Kompetenz erhalten, aus dem Dreivorschlag dem Bundespräsidenten einen Kandidaten zur Ernennung vorzuschlagen. Dem Gesichtspunkt der Selbstergänzung als Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und der Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes für die Länder wäre so am besten Rechnung getragen.

Die weitere Vorgangsweise wird zeigen, ob der Bund bereit ist, den Ländern in diesem wichtigen Punkt ein gleichwertiges Mitspracherecht einzuräumen.

Auch über die Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gab es Diskussionen, da die Meinung vorherrscht, daß die Besetzung meist auf Grund von Absprachen der beiden großen Parteien erfolgt und somit die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes nicht ausreichend gesichert sei. Dagegen spricht, daß der Verfassungsgerichtshof - wie in jüngster Zeit - in seiner Rechtsprechung deutliche Zeichen stärkerer Unab-

hängigkeit von den politischen Faktoren erkennen läßt und dadurch auch stärker als bisher in das Kreuzfeuer der öffentlichen Diskussion und "politischer" Kritik gerät. Die Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes als funktionelles Landesorgan (Überprüfung von Gesetzen, Verordnungen und Bescheiden der Länder, Wahlgerichtshof, staatsrechtliche Verantwortlichkeit der höchsten Landesorgane) läßt es angebracht erscheinen, das derzeit bestehende Mitspracherecht der Länder (für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied hat der Bundesrat ein Vorschlagsrecht) entscheidend zu verbessern. Dies könnte etwa in der Weise erfolgen, daß das Vorschlagsrecht für den Präsidenten, sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes beim Bund, das Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten, sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder bei den Ländern liegen würde. Auch könnte die Bindung an Dreivorschläge des Gerichtshofes (ähnlich wie beim Verwaltungsgerichtshof) vorgesehen werden, um die richterliche Unabhängigkeit zu stärken.

14. Politische Auseinandersetzungen und Diskussionen gab es auch um den Rechnungshof. Dieser ist nach der Bundesverfassung ein gemeinsames Organ des Nationalrates und der Landtage. Die Länder fordern im Punkt 9 des Forderungskataloges 1985 zu Recht einen angemessenen Einfluß bei der Besetzung der leitenden Funktionen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Anfrage (A13/1987) im Nationalrat interessant, die Auskunft darüber verlangt, welche Möglichkeiten den Abgeordneten zur Kontrolle der Tätigkeit des Präsidenten des Rechnungshofes zur Verfügung stehen.

Die Länder legten einen von der Landeshauptmännerkonferenz genehmigten Entwurf einer B-VG-Novelle (A14/1987)

vor. So soll u.a. der Vizepräsident des Rechnungshofes auf gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptmänner vom Nationalrat gewählt werden und ein Viertel der Beamten des Rechnungshofes soll aus den Ländern kommen. Der Entwurf hat weiters eine verstärkte Mitsprache der Landtage bei der Prüfung der Länder zum Ziel. Dieser Vorstoß der Länder wurde teilweise abgelehnt, besonders von der FPÖ, die die Rechnungshofkontrolle überhaupt gefährdet sah. Manche Journalisten sprachen von "Knebeln der Länder für den Rechnungshof". Der Vorschlag der Länder hat aber auch nicht alle Länderstandpunkte umfaßt, so z.B. nicht den Vorschlag der Landtagspräsidentenkonferenz in Bezug auf die Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Rechnungshofberichten an die Landtage. Auch der Vorschlag zur Koordinierung der Prüfungsprogramme des Rechnungshofes und der Landeskontrollenrichtungen muß länderspezifisch differenziert gesehen werden. Die Länder hielten jedoch einheitlich und uneingeschränkt fest, daß sie sich nicht gegen die Prüfung durch den Rechnungshof aussprechen. An der Beratung im Kleinen Komitee im November 1987 nahmen auch Vertreter des Rechnungshofes teil. Das Ergebnis der Gespräche war, daß die Länder ihre Vorschläge zusammenfassen und aktualisieren und daß weitere Verhandlungen geführt werden. Die erwähnten Länderforderungen in Bezug auf den Rechnungshof sind durchaus berechtigt, da ein gemeinsames Organ von Bund und Ländern auch eine gewisse Mitsprache der Länder bei der Organisation des Rechnungshofes und bei der Prüfung der Gebarung der Länder rechtfertigt. Durch die gewünschte Mitsprache bei der Ernennung des Vizepräsidenten und eines Drittels der leitenden Beamten ist die Funktion der unabhängigen Rechnungshofkontrolle in keiner Weise gefährdet, da weder dienstrechtliche noch organisatorische Abhängig-

keiten der Beamten des Rechnungshofes gegenüber den Ländern begründet werden.

15. Das Berichtsjahr brachte drei Ländern neue Landeshauptmänner.

In Tirol trat Landeshauptmann WALLNÖFER nach fast 24 Jahren Tätigkeit als Landeshauptmann aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurück. Wallnöfer vertrat immer den Gedanken des Föderalismus (siehe die Föderalismus-Entschliebung des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1983, A9/1983) und auf seine Initiative wurde 1972 die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer gegründet. Ein besonderes Anliegen war ihm auch stets die Südtirolpolitik. Der Tiroler Landtag wählte am 5. März 1987 Landesrat Dr. PARTL zum neuen Landeshauptmann. Dieser ging in seiner Antrittsrede auch auf den Föderalismus ein. Er betonte, *"Föderalismus und Selbstverwaltung sind am engsten mit der Freiheit verbunden. Die Verbindung von Föderalismus und Demokratie ist nach meiner Überzeugung die höchstentwickelte und anspruchsvollste, aber auch menschlichste Form aller möglichen politischen Gemeinschaften. ... Unser Vaterland Österreich ist in der Vielfalt der Länder gewachsen, und das ist das solide Fundament unseres Bundesstaates. ... Durch die jüngste Änderung der österreichischen Bundesverfassung wurde einiges an Kompetenzen wieder an die Länder übertragen. Ich möchte aber keinen Zweifel daran lassen, daß dieser Weg noch lange nicht zu Ende sein kann."*

Dr. Partl kündigte weiters an, daß die Landesregierung der Bundesregierung ein umfassendes Memorandum mit allen wichtigen Anliegen Tirols unterbreiten werde.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. KESSLER trat nach fast 23-jähriger Tätigkeit zurück. Die Entwicklung des österreichischen Bundesstaates ist mit dem Namen Keßler untrennbar verbunden. Dr. Keßler wurde als "Anwalt der bundesstaatlichen Idee", "die Personifikation des Themas

Verfassung und Föderalismus", der "die Umkehr vom Zentralismus noch nicht erreicht, aber eingeleitet hat", bezeichnet. Ein Grundsatz seines Handelns waren die Subsidiarität und das darauf aufbauende Ordnungssystem des Föderalismus, sowie das Bekenntnis zur kleinen Gemeinschaft, insbesondere zur Familie. Landeshauptmann Dr.Keßler war ein konsequenter Streiter für den Föderalismus und er kämpfte für die Verbesserung und Vertiefung der bundesstaatlichen Ordnung Österreichs. Ein besonderer Erfolg dabei war die Volksabstimmung vom 15. Juni 1980, bei der fast 70% der Wahlberechtigten das 10 Punkte-Programm des Landtages zur Stärkung der Rechte der Länder und Gemeinden unterstützten.

Dr.Keßler machte übrigens zweimal vom Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat Gebrauch und nahm dabei zu aktuellen Problemen des Föderalismus Stellung, wobei er ausführte, daß die derzeitige verfassungsmäßige Struktur Österreichs bei weitem nicht seinen Vorstellungen von Bundesstaatlichkeit entspreche. Es müsse die Position der Länder gestärkt, die Kompetenzverteilung geändert und den Ländern eigene Finanzhoheit zugebilligt werden.

Erwähnt werden muß auch, daß in der Amtsperiode der Landeshauptmänner Wallnöfer und Keßler die Gründung des Instituts für Föderalismusforschung erfolgte.

Zum Nachfolger Dr.Keßlers wählte der Vorarlberger Landtag am 9. Juli 1987 den bisherigen Landtagspräsidenten Dr.PURTSCHER. Dieser ging in seiner Antrittsrede ebenfalls auf das Thema Föderalismus ein, den er vorantreiben wolle, auch aus dem Bekenntnis zur Bundestreue heraus. Er erklärte u.a. *"... Das Land pocht auf eine Neuordnung der Kräfteverteilung in unserem Bundesstaat. ... Die Vorarlberger Landesregierung scheut sich nicht, mehr Verantwortung für eine größere Steuerhoheit zu übernehmen und strebt die Vergrößerung*

des Bereiches der Selbstgestaltung nicht aus Separatismus an, sondern aus dem Bekenntnis zur Bundestreue, zur Vielfalt der Länder und zum Europa der Regionen."

Im Burgenland erklärte Landeshauptmann KERY nach dem Verlust der absoluten Mehrheit bei der Landtagswahl seinen Rücktritt. Bei der Wahl des Landeshauptmannes am 30. Oktober 1987 kam es zu einer politischen Überraschung. Nicht der auf Grund eines Parteienübereinkommens von ÖVP und FPÖ vorgesehene Dr.SAUERZOPF (ÖVP), sondern Landesrat SIPÖTZ von der SPÖ wurde vom Landtag mit 18 von 36 Stimmen zum neuen Landeshauptmann gewählt. Die bei dieser Wahl vermuteten rechtswidrigen Vorgänge (Verletzung des geheimen Wahlrechts und des Rechtes auf freie Mandatsausübung) führten zu einer Anfrage im Nationalrat (A15/1987). Der Umstand, daß für die Wahl zum Landeshauptmann für den Kandidaten der stimmenstärksten Partei die Hälfte der Stimmen (§ 53 Abs. 4 Burgenländische Landesverfassung) genügt, während der Kandidat einer anderen Partei um eine Stimme mehr (einfache Stimmenmehrheit) benötigt, führte zur Vermutung, daß diese Bestimmung verfassungswidrig sei. Die Gültigkeit der Wahl wurde nicht bestritten, eine Wahlanfechtung unterblieb daher. Von Abgeordneten der ÖVP wurde aber beim Verfassungsgerichtshof eine Klage wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz durch § 53 Abs. 4 B-LV erhoben, über die am Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden war. Gegen einen Abgeordneten, der sich bei der Landeshauptmannwahl angeblich nicht an das Parteienübereinkommen gehalten hatte, wurde eine Hetzkampagne gestartet, die unter dem Gesichtspunkt des "Grundsatzes des freien Mandats" völlig abzulehnen ist. Der neue Landeshauptmann Sipötz ging in seiner Regierungserklärung auf allgemeine Fragen des Föderalismus nicht ein, sondern beschäftigte sich vorzugsweise mit aktuellen Landesproblemen.

16. In den letzten Jahren wurde die Rolle der Gemeinden beim Wiederaufbau der "Zweiten Republik" und die Bedeutung beim Ausbau und der Erhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Standards Österreichs hervorgehoben (siehe 10. Bericht 1985, S. 23). Die Aufgaben, die von den Gemeinden wahrzunehmen sind, haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies trifft in erster Linie auf den Schul- und Kindergartenbau, auf die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser, auf die Abwasser- und Müllbeseitigung, die örtliche Wirtschaftsförderung und Aufgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich zu. Mit dieser Aufgabenbesorgung sind bedeutende finanzielle Aufwendungen verbunden, die bei vielen Gemeinden die Grenze der Finanzierbarkeit erreicht haben. Aus dieser Notwendigkeit heraus sind die in den vergangenen Jahren immer wieder erhobenen Forderungen der Gemeinden nach weiterem Ausbau der Gemeindeautonomie, Verankerung der Interessenvertretungen der Gemeinden in der Bundesverfassung, besserer finanzieller Ausstattung und echtem Mitspracherecht beim Finanzausgleich zu verstehen. Das Hauptthema des 37. Österreichischen Städtetages^{*)} war daher auch "Steuerreform und Finanzausgleich". Bei der Erörterung des Themas wurden der Abbau der Landesumlage und die Einführung eines fixen Prozentsatzes bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gefordert. Finanzminister LACINA verwies dazu auf die Senkung der Landesumlage und auf die Einführung einer Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden im Finanzausgleich 1985. Der Minister kündigte die Schaffung eines neuen Finanzkraftschlüssels zur Verbreiterung der Basis zur Erfassung der Finanzkraft der Gemeinden

*) Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretungen der Städte gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes

an, weiters die Berücksichtigung von Zweitwohnsitzen bei Volkszählungen, die Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzartige Verkehrssteuer und eine Abgeltung der Leistungen der Statutarstädte an. Der Städtetag beschloß eine Resolution (A16/1987), in der die grundlegenden Forderungen zusammengefaßt sind.

Aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens des Österreichischen Gemeindebundes haben sich die Delegierten zum 34. Österreichischen Gemeindetag^{*)} mit dem Thema "Europäische Kampagne für den ländlichen Raum" sowie mit kommunalpolitischen Grundsatzfragen befaßt. Neben der Dorferneuerung und der Sicherung der Existenzfähigkeit der bäuerlichen Familie waren Arbeitsmarkt- und Umweltprobleme die Diskussionsschwerpunkte. Bund und Länder wurden in einer Resolution (A17/1987) aufgefordert, u.a. für die Verankerung der Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden in der Bundes-Verfassung und die Erstellung eines aufgabenorientierten Finanzausgleiches Sorge zu tragen.

Einer der Hauptforderungen der Gemeinden, nämlich der Verankerung der Interessenvertretungen in der Bundes-Verfassung, wurde insoweit Rechnung getragen, als im Entwurf für eine B-VG-Novelle im Art. 115 Abs. 3 vorgesehen ist, "Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund - für den Bereich der einzelnen Länder die jeweiligen Landesorganisationen - sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten". Zu dieser Formulierung muß kritisch angemerkt werden, daß der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund lediglich auf vereinsrechtlicher Grundlage bestehende Organisationen sind und es recht-

*) Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretungen der Gemeinden gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes

lich möglich ist, neben diesen Organisationen jederzeit andere Interessenvertretungen der Gemeinden auf vereinsrechtlicher Grundlage zu bilden. Auch bedeutet die Aufnahme der Formulierung "die jeweiligen Landesorganisationen" eine Einschränkung der Kompetenz der Länder auf dem Gebiet des Gemeinderechts gemäß Art. 115 (2) B-VG.

17. In der neuen niederösterreichischen Landeshauptstadt St. Pölten nahm zu Beginn des Berichtsjahres die "NÖ-Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft" ihre Arbeit auf. In den nächsten Jahren werden umfangreiche Planungs- und Bauarbeiten durchzuführen sein, um die notwendige Verlegung von verschiedenen Verwaltungsbehörden und Institutionen von Wien nach St. Pölten zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr beschloß die niederösterreichische Landesregierung ein Dezentralisationsprogramm für die Landesverwaltung, das auch mit einer Aufwertung der Bezirkshauptmannschaften verbunden ist. In Zusammenhang mit den in den Vorjahren geführten Diskussionen über eine Stärkung der Ostregion oder eine "Los-von-Wien-Bewegung" sind die Überlegungen des Salzburger Landeshauptmannes Dr. HASLAUER bemerkenswert. Ausgehend von Fragen der Krankenanstaltenfinanzierung stellte er fest, daß sich die Bevölkerungsstruktur nach Prognosen sehr stark in Richtung alte Menschen verschieben wird, dazu kommt jedoch - mit besonderem Gewicht für die Beziehungen der Länder untereinander -, daß die Bevölkerung in den westlichen Bundesländern stark steigt, während die Zahl der Menschen in der Ostregion stagnieren oder fallen wird. Sofern diese Prognose stimmt, hielt der Landeshauptmann unwidersprochen fest, müßten die westlichen Bundesländer aus gesamtstaatlicher Sicht ein Interesse haben, daß die Ostregion wirtschaftlich belebt wird.

18. Erwähnenswert ist, wie schon im Vorjahr, daß einzelne Länder ihre Anliegen und Wünsche an den Bund herantragen und damit neben den von allen Ländern getragenen Forderungen eine Stärkung der Bundesstaatlichkeit zu erreichen versuchen. Von der Tiroler Landesregierung wurde ein Tiroler Memorandum an die österreichische Bundesregierung beschlossen und von Landeshauptmann Dr. PARTL dem Bundeskanzler überreicht. In diesem Memorandum betont die Landesregierung, daß der Ausbau des Föderalismus seit jeher ein besonderes Anliegen Tirols ist. Ein zentrales Anliegen der Landespolitik ist die Lösung des Südtirolproblems. Weitere wichtige Anliegen sind Maßnahmen zur Lösung der Probleme des Transitverkehrs und zur Sicherung einer lebenswerten Umwelt, zur Stärkung der Wirtschaftskraft im Rahmen der Wirtschafts- und Regionalpolitik sowie der Arbeitsmarktpolitik, zur Verbesserung der Situation der Landwirtschaft, insbesondere im Berggebiet, Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs, im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, in den Bereichen Verkehr, Energie und Sicherung des Lebensraumes, für Wohnbauförderung, Dorf- und Stadterneuerung sowie für die Krisenvorsorge. Die Lösung dieser dringlichen Aufgaben bedürfe des engen Zusammenwirkens von Bund und Land Tirol. Vom Land Salzburg wurde am Beginn des Berichtsjahres der Bundesregierung eine teilweise Neufassung und Ergänzung des Memorandums über die wesentlichen Anliegen des Landes Salzburg überreicht.
19. Die Volksanwaltschaft des Bundes konnte im Berichtsjahr auf ihr 10-jähriges Bestehen zurückblicken. In diesem Zeitraum wurden ca. 41.000 Beschwerden vorgebracht. Mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg haben alle übrigen Länder den Bereich der Landesverwaltung der Zuständig-

keit der Volksanwaltschaft unterstellt. In Vorarlberg gibt es seit 1986 einen eigenen Landesvolksanwalt. Im Berichtsjahr gab es Initiativen, eigene Landesvolksanwälte im Burgenland und in Tirol zu schaffen. Die Kompetenz der in Tirol bestehenden Beratungs- und Beschwerdestelle wurde erweitert. Die Abteilung für Beratung, Beschwerden und Bürgerinitiativen ist auch für die Anliegen der Bürgerinitiativen zuständig, wobei die mit der Bearbeitung der Bürgerinitiative befaßten Stellen binnen einer Frist von drei Wochen über die in dieser Angelegenheit beabsichtigten Maßnahmen, sowie abschließend über die endgültig getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen haben.

Unter dem Gesichtspunkt "Erweiterung von direkter Demokratie und Ausbau der Bürgerrechte" im Regierungsübereinkommen ist auch die Diskussion über die Schaffung von Umweltanwälten in den Ländern zu sehen. In Salzburg wurde durch Landesgesetz die Salzburger Umweltanwaltschaft geschaffen (siehe Besonderer Teil D/1987, Punkt E). Dieser Einrichtung kommen in umweltrelevanten, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zu führenden Verwaltungsverfahren, die Parteistellung oder andere besondere Verfahrensrechte zu. Die schon 1985 errichtete Salzburger Landesvolksanwaltschaft für Ökologie und Landschaftsschutz besteht daneben weiter und nimmt insbesondere in anderen Verfahren Einfluß. Solche Landesumweltanwälte gibt es neben Salzburg noch in Niederösterreich und Kärnten. Der Tiroler Landtag forderte die Landesregierung auf, die Schaffung einer solchen Einrichtung zu überprüfen. In Oberösterreich wird ebenfalls ein solcher Schritt erörtert.

20. Zu Diskussionen führte im Jahr 1987 der Plan des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dr.

STREICHER, die länderweisen Autokennzeichen abzuschaffen. Die länderspezifischen Kennzeichentafeln sind ein augenfälliger Hinweis darauf, daß Österreich ein Bundesstaat ist und entsprechen auch der Kompetenzlage auf dem Gebiet der Straßenpolizei (Vollziehung Landes-sache!). Die Landeshauptmännerkonferenz lehnte die geplante Umstellung, die ohne Information der Länder durchgeführt werden sollte, ab und verlangte Verhandlungen. Die Umstellung der KFZ-Zulassung auf EDV hat für die Länder bereits bedeutende Kosten verursacht, die bei einem neuen System verlorene Aufwendungen wären. Nach weiteren Gesprächen stimmte die Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1987 einer Neugestaltung der KFZ-Kennzeichentafeln unter der Voraussetzung zu, daß aus dem Kennzeichen jedenfalls das Bundesland, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, ersichtlich ist. Zudem darf die Neueinführung der Kennzeichen keine höheren Kosten und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Länder mit sich bringen. Mit einer endgültigen Entscheidung ist im Jahr 1988 zu rechnen.

21. Für Diskussionen sorgte wiederum die geplante Errichtung des Speicherkraftwerkes Dorfertal und die vollständige Verwirklichung des Nationalparks Hohe Tauern im Sinne der von den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol abgeschlossenen Vereinbarung von Heiligenblut. Im Berichtsjahr gab es keine Annäherung der Standpunkte. Als Unterstützung in ihren Bemühungen, einen Nationalpark ohne Kraftwerk zu errichten, wurde von den Befürwortern dieses Projektes die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betrachtet, wonach das Großkraftwerk Dorfertal wirtschaftlich und energiepolitisch keinesfalls vordringlich sei. Übrigens sprach sich in einer Volksbefragung auch eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung von Kals gegen das Kraftwerksprojekt aus.

Neuerlich muß aber festgehalten werden, daß die Errichtung von Nationalparks in die Zuständigkeit der Länder fällt und daß keine Zuständigkeit des Bundes notwendig ist, was von Frau Bundesminister Dr.FLEMMING in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (201/AB-II-582 Blg.Sten.Prot.NR XVII.GP) bestätigt wurde.

Weitergeführt wurden die Diskussionen auch rund um die geplante Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg bzw. um weitere Kraftwerkstandorte sowie die Schaffung des Nationalparkes Donau-March-Thaya-Auen.

In Zusammenhang mit den geplanten Kraftwerken wird in Österreich auch immer wieder die Frage eines einheitlichen Strompreises diskutiert. Der Beantwortung einer Anfrage im Nationalrat (A18/1987) kann entnommen werden, daß die unterschiedlichen Strompreise u.a. auf die föderalistische Organisationsstruktur der Elektrizitätswirtschaft zurückzuführen sind.

Fortgeführt wurden die Diskussionen über ein Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember und die Gespräche zwischen den Sozialpartnern über eine flexiblere Gestaltung der Ladenöffnungszeiten (ein langer Einkaufssamstag bzw. längeres Offenhalten der Geschäfte an einem Abend der Woche). Durch Verordnung können die Landeshauptmänner ein längeres Offenhalten der Geschäfte erlauben, was in einigen Ländern auch geschah. Verstärkt wurden die Diskussionen noch durch die Aufhebung des § 3 Ladenschlußgesetz (Sperrhalbtagsregelung) durch den Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 30. November 1988. Bis zu diesem Zeitpunkt muß es dem Gesetzgeber gelingen, endlich eine Regelung in dieser strittigen Frage zu finden, die den unterschiedlichen Interessen Rechnung trägt.

Das Land Tirol erhielt in der wichtigen Angelegenheit Lösung des Transitproblems Unterstützung durch den Bund.

Neben kurzfristig wirksamen Maßnahmen (LKW-Nachtfahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen) werden Möglichkeiten untersucht, eine Verkehrsentlastung zu erreichen, etwa durch den Bau einer neuen Bahn durch das Unterinntal oder durch die Bahnumfahrung von Innsbruck.

Erwähnenswert ist auch die vom Österreichischen Rundfunk (ORF) beschlossene teilweise Regionalisierung des Fernsehens. So ist geplant, ab Frühjahr 1988 ein jeweils halbstündiges "Lokalprogramm" auszustrahlen, das es jedem Landesstudio ermöglicht, eine spezielle Berichterstattung vorzunehmen.

22. Abschließend kann das Berichtsjahr 1987 als ein Jahr zusätzlicher Herausforderungen und Chancen an die Bundesstaatlichkeit betrachtet werden.

Für die Länder besteht aber die Gefahr, im Zuge der geplanten Kompetenzverschiebungen substantiell Teile ihrer Eigenständigkeit zu verlieren und für die Sanierung des Bundeshaushaltes zusätzliche Aufgaben übernehmen zu müssen, die auch im Zusammenhang mit der geplanten Steuerreform 1989 und einem neuen Finanzausgleich 1989 gesehen werden müssen. Eine finanzielle Überforderung der Länder hätte den Verlust ihres Handlungsspielraumes zur Folge.

Das konkrete Ergebnis der im Berichtsjahr immer wieder angekündigten "Föderalismusnovelle" des B-VG wird zeigen, wie ernst es die Große Koalition mit ihrem Versprechen nimmt, die Länderrechte zu stärken.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Die ziffernmäßigen Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 im dritten Jahr seiner Gültigkeit sind in den Tabellen I und II im Besonderen Teil (B/1987) dargestellt. Wie in den Vorjahren wurde bei den Berechnungen für das Berichtsjahr 1987 sowohl das gültige Finanzausgleichsgesetz 1985 als auch im Vergleich dazu das bereits abgelaufene Finanzausgleichsgesetz 1979 angewandt. Aus den Ziffern ist zu ersehen, daß die Länder bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geringfügige Rückgänge hinnehmen mußten, während für den Bund sowohl bei den Ertragsanteilen als auch bei den ausschließlichen Bundesabgaben Steigerungen gegenüber dem Jahr 1986 zu verzeichnen waren.

Erfreulicherweise kann für das Berichtsjahr 1987 festgestellt werden, daß es einigen Ländern gelungen ist, die Neuverschuldung zu reduzieren bzw. den Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr sogar zu verringern (Tabelle III, B/1987). Bei den anderen Ländern hat sich die Neuverschuldung in Grenzen gehalten. Insgesamt gesehen stieg die Neuverschuldung aller Länder im Jahr 1987 gegenüber dem Vorjahr um 2,02% (Tabelle IV, B/1987), während die Neuverschuldung beim Bund um 9,56% anstieg und damit die starke Steigerung der Finanzschulden des Bundes fortgesetzt wurde.

2. Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften im Berichtsjahr 1987 wurden durch die Bildung der neuen Bundesregierung sehr wesentlich mitbestimmt. Die Aufmerksamkeit der Länder richtete sich vor allem auf die Maßnahmen, welche die neue Bundesregierung zur Konsolidierung des durch rasch wachsende Nettodefizite bedrohten Bundeshaushaltes beabsichtigte.

Die Beilage 8 des Arbeitsübereinkommens skizzierte für das Bundesbudget ein Sanierungsprogramm, das Maßnahmen auf der Ausgabenseite betonte. So wurden bereits für den Bundeshaushalt 1987 konkrete Schritte vorgesehen, von denen sich einer auch auf den Finanzausgleich auswirkte, nämlich die Anpassung (Reduktion) des Abgeltungsbetrages beim Familienlastenausgleichsfonds, die mit der gesunkenen Kinderzahl und der Berücksichtigung steuerlicher Begünstigungen begründet wurde. Für die mittelfristige Budgetkonsolidierung wurden weitere Stabilisierungsmaßnahmen in Aussicht genommen, von denen vor allem die Punkte

- 2. Föderalismus und Finanzausgleich: "Die Bundesregierung wird noch 1987 Gespräche mit den Ländern und Gemeinden führen, mit dem Ziel einer Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, sowie des Finanzausgleiches (z.B. hinsichtlich des Aufwandes für Landeslehrer, Wohnbauförderung etc.). Seitens des Bundes wird außerdem der Verkauf von Gesellschaftsanteilen des Bundes an gemeinsamen Bund/Land-Gesellschaften an die jeweiligen Länder angestrebt (Flughäfen, Seilbahngesellschaften etc.)."
- 7. Gesundheit: "Neuordnung des Gesundheitswesens und eine Lösung beim KRAZAF, die zu keiner Mehrbelastung des Bundes führt",
die besondere Aufmerksamkeit der Landesfinanzreferate wachriefen.

Die die Länder besonders berührende Frage der Spitalsfinanzierung wurde nicht nur in der Beilage 8 des Arbeitsübereinkommens, sondern im besonderen auch in der Beilage 5, die die soziale Sicherheit betraf, angeschnitten. Dort wurden die Vorstellungen der Bundesregierung für eine Neuordnung der gesamten Spitalsfinanzierung samt flankierenden Maßnahmen angeführt (siehe auch A1/1987).

Ein weiterer, die finanzielle Stellung der Länder besonders treffender Schwerpunkt des Arbeitsübereinkommens bildete die in Beilage 9 (Steuerpolitik) umrissene Steuerreform.

Von ihr sollten vor allem die Lohn- und Einkommensteuer, aber auch die Umsatzsteuer - die Ertragsanteile an diesen Steuern bedeuten wesentliche Einnahmen für die Länder - erfaßt werden. Die Abschaffung diverser Ausnahmegestaltungen sollte Mehreinnahmen von S 30 Mrd. bringen, welche eine lineare Senkung des Steuertarifes um etwa 6%-Punkte ermöglichen sollten. Die Zahl der Tarifstufen sollte von 11 auf 5 verringert werden. Diese erste Etappe der Einkommensteuerreform sollte mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Die zweite Etappe der Reform zu Beginn der 90er-Jahre sollte zu einer allgemeinen Veranlagung aller Steuerzahler führen.

Für die Umsatzsteuer wurde der ehestmögliche Wegfall des erhöhten Steuersatzes von 32% vorgeschlagen. Ausgenommen hiervon sollten Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Wohnwagen, Wohnwagenanhänger, Flugzeuge, Boote samt Motoren und Außenbordmotoren sein. Erwartet wurde ein Umsatzsteuerminderaufkommen von rund S 1,4 Mrd., dem - insbesondere durch mehr Einkäufe im Inland - ein geschätztes Umsatzsteuer- und Ertragsteueraufkommen von ca. S 300 Mio. gegenüber stehen sollte. Außerdem sollte zur Kompensation die Mineralölsteuer (Super um 30 g/L, Normal und Diesel um je 10 g/L) erhöht werden.

Die Beilage 9 des Arbeitsübereinkommens sah in Punkt 5 darüber hinaus die Vereinheitlichung und Rationalisierung der Vielzahl derzeit erhobener Gebühren, zumindest eine Zusammenlegung der Gebühren nach dem Gebührengesetz und der Bundesverwaltungsabgaben vor.

Die geplante "Verlängerung der Wohnbauförderung" wurde sehr begrüßt, wobei die bisher für die Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel auf die Länder übertragen werden sollen und keine Mehrbelastung für die Länder entstehen darf.

4. Gegenüber dem Bundesminister für Finanzen trafen die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz in Hinsicht auf den ab 1989 geltenden Finanzausgleich für die Länder folgende Festlegung:

- Sämtliche Gebietskörperschaften stehen vor der Notwendigkeit, Konsolidierungsmaßnahmen für ihre Budgets zu setzen. Im Interesse der unbedingt notwendigen Fortführung aller diesbezüglichen Ländermaßnahmen dürfen die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zulasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden.
- Die bevorstehenden Verhandlungen über den künftigen Finanzausgleich werden von den Ländern im engen Zusammenhang mit der großen Steuerreform gesehen.
- Im Hinblick auf die eminenten Auswirkungen einer großen Steuerreform auf das Finanzausgleichsgefüge müssen die Länder verlangen, rechtzeitig in die Beratungen über die große Steuerreform einbezogen zu werden.
- Ohne Kenntnis der Auswirkungen der Steuerreform ist der Abschluß eines neuen Finanzausgleiches sachlich nicht vertretbar.
- Die Länder streben daher eine Verlängerung des Finanzausgleiches bei wertmäßiger Angleichung der dort enthaltenen Fixbeträge an, wobei im Hinblick auf die große Steuerreform durch eine geeignete Garantieregelung die bisherige Beteiligung der Länder an der Finanzausgleichsmasse sicherzustellen ist.

5. Bevor auf die Verhandlungen ausgehend vom Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung und den Beschlüssen der Landeshauptmänner- und Landesfinanzreferentenkonferenz zwischen Bund und Ländern eingegangen wird, ist auf die Entwicklung der Überlegungen zur Krankenanstaltenfinanzierung im ersten Halbjahr 1987 hinzuweisen (siehe

3. Sofort nach Veröffentlichung des Arbeitsübereinkommens befaßten sich Länderexperten in einer ad-hoc-Konferenz und die Konferenz der beamteten Landesfinanzreferenten mit dem Programm der Bundesregierung, um seine Auswirkungen auf die Länder zu prüfen. Sowohl die Landesfinanzreferentenkonferenz als auch die Landeshauptmännerkonferenz begrüßten die geplanten Sanierungsmaßnahmen des Bundesbudgets, da diese Bemühungen mit Maßnahmen zusammentreffen, die von den Ländern zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ihrer Haushalte bereits gesetzt oder eingeleitet worden sind. Die Länder betonten, daß die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zulasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden und insbesondere nicht dazu führen dürfen, daß entstehende Leerräume mit Finanzmitteln der Länder aufgefüllt werden müssen.
- Betont wurde weiters, daß eine Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden jedenfalls mit einer adäquaten Änderung der Mittelverteilung einhergehen müßte und daß die Länder zu einer derartigen Neuordnung ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären. Auch für die geplanten Privatisierungsmaßnahmen des Bundes bekundeten die Länder ihre grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft, wobei die bestehenden Infrastrukturaufgaben des Bundes zu berücksichtigen sind. Auch die Absicht der Bundesregierung, die Vielzahl der derzeit erhobenen Gebühren durch Zusammenlegen der Gebühren und der Bundesverwaltungsabgaben zu vereinfachen und bürgerfreundlicher zu gestalten, wurde begrüßt, wobei in diese Überlegungen auch die Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden miteinbezogen werden sollten. Die vorgesehenen steuerpolitischen Maßnahmen dürften keinesfalls zu einer überproportionalen Belastung der Länder und Gemeinden führen.

dazu auch Kapitel H, Punkt 1.5, S.109, und Punkt 2.1., S.111).

Ausgangspunkt der weiteren Verhandlungen über ein leistungsbezogenes Krankenanstaltenfinanzierungssystem waren die vier von Expertengruppen vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle (siehe 11. Bericht, S. 43 f und 87 f). Diese Frage war nicht nur Gegenstand des Arbeitsübereinkommens der Regierungspartner auf Bundesebene, sondern auch Beratungsgegenstand der Landesfinanzreferentenkonferenz am 2. Juni 1987 im Burgenland. Diese stellte fest, daß keines der vier damals erprobten Finanzierungssysteme geeignet sei, Grundlage für die Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten ab dem 1. Jänner 1988 zu sein. Es sollte nach der Auffassung der Landesfinanzreferenten versucht werden, die zwei Grundtypen der vorgeschlagenen Finanzierungssysteme, nämlich das "DRG-System mit Normleistungsvergütung" und das "Globale leistungsbezogene Kostenvorgabesystem" bundesweit derart durchzurechnen, daß daraus Schlüsse für eine zukünftige Verteilung der Finanzierungsströme gezogen werden können. Für das zukünftige Finanzierungssystem wurde weiterhin gefordert, daß die föderalistische Struktur des österreichischen Krankenanstaltenwesens aufrechtzuerhalten sei.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz stimmte einer Verlängerung der Ende 1987 auslaufenden KRAZAF-Vereinbarung für weitere zwei Jahre unter der Bedingung zu, daß

- vom Bund oder von den Sozialversicherungsträgern eine essentiell erhöhte Dotierung der Spitalsfinanzierung gewährleistet wird; dies deshalb, weil durch Maßnahmen der Länder und der anderen Krankenanstalten-träger Einsparungsmöglichkeiten für die Sozialver-

sicherungen (z.B. Psychosoziale Dienste, Hauskrankenpflege usw.) eröffnet wurden;

- daß eine völlige Abgeltung der Kosten für stationäre Behandlung ausländischer Patienten, welche auf Grund zwischenstaatlicher Verträge in Österreich Krankenhauspflege in Anspruch nehmen, sichergestellt wird.

Für den Fall des Auslaufens der KRAZAF-Vereinbarung drückte die Landesfinanzreferentenkonferenz die Erwartung der Länder aus, daß jene Gesetzeslage für die Krankenanstaltenfinanzierung wieder in Kraft tritt, die vor Errichtung des KRAZAF 1978 galt.

Im Sommer 1987 fanden weitere Expertenberatungen statt, die die politischen Vorgaben in konkrete Maßnahmenkataloge umzugießen versuchten. Am 2. September 1987 befaßte sich die Landesfinanzreferentenkonferenz ausschließlich mit dem Thema Krankenanstaltenfinanzierung. Schwerpunkte der Beratung waren dabei die Einführung eines Pflegekostenbeitrages und die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung, die dem KRAZAF zusätzliche Mittel in der Höhe von rd. S 2,5 Mrd. sichern sollten, sowie das Fremdpatientenproblem, wobei zwischen ausländischen Patienten in Österreich und Patienten aus anderen Bundesländern unterschieden wurde.

6. Am 21. September 1987 lud der Bundesminister für Finanzen die Landesfinanzreferentenkonferenz zu einer Aussprache in das Bundesministerium für Finanzen ein. Verhandlungsgegenstände waren die im Arbeitsübereinkommen SPÖ/ÖVP angesprochenen Fragen Landeslehrerbesoldung und Verlängerung der Wohnbauförderung, die Krankenanstaltenfinanzierung, die Umschichtung von S 500 Mio. aus Reservemitteln des Katastrophenfonds an den Umwelt-

und Wasserwirtschaftsfonds sowie die Reduzierung der Beihilfen des Bundes und der Länder zu den Prämien der Hagelversicherung.

6.1. In der Frage der Landeslehrerbesoldung kam man zu dem Ergebnis, daß der Bund jährlich in einem formellen Verfahren, ausgehend von den sich aus den Schulgesetzen ergebenden Notwendigkeiten, die Dienstpostenpläne der Länder genehmigt. Sollte sich in einem Land ein Überstand ergeben, also eine höhere Zahl tatsächlich besoldeter Lehrer als sie dem Stellenplan entsprechen würde, so sind auf die Bundesleistung 100% des sich aus der Multiplikation des durchschnittlichen Aufwandes für einen Landeslehrer mit der Zahl der überständigen Lehrer ergebenden Betrages anzurechnen. Man kam weiters überein, den Ist-Stand der Lehrer ehestens dem nach den Dienstpostenplänen vorgegebenen Soll-Stand anzupassen.

6.2. In der Frage der Wohnbauförderung (siehe dazu auch Kapitel A, S. 29, und Kapitel C, S. 67) einigten sich der Bundesminister für Finanzen und die Landesfinanzreferentenkonferenz, daß die Verlängerung der Wohnbauförderung mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten sollte. Die Gestaltungsfreiheit der Länder bei der Regelung der Wohnbauförderung, auch hinsichtlich der Wohnbeihilfe, sollte verfassungsrechtlich gesichert werden. Die bisher vom Bund für die Wohnbauförderung zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. 1984/482, sollten ab 1. Jänner 1988 weiterhin, aber gegenüber 1987 um 10 v.H. reduziert, gewährt werden. Die so für den Bund freiwerdenden Finanzmittel würden aus-

schließlich dem Bund zur Budgetkonsolidierung zur Verfügung gestellt. Die Rückflüsse aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und aus dem Wohnhauswiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds sollten zu 2/3 den Ländern, zu 1/3 dem Bund zufließen. Die Länder stimmten außerdem dem Verkauf bestehender Forderungen dieser Fonds zu, wobei der Verkaufserlös ebenfalls zu 2/3 den Ländern, zu 1/3 dem Bund zufließen sollte.

6.3. In der Frage der Krankenanstellenfinanzierung einigten sich der Bundesminister für Finanzen und die Landesfinanzreferenten auf folgendes:

- a) Verstärkte Bemühungen, von einem System der Abgangsdeckung zu einem leistungsorientierten System der Kostenabgeltung zu kommen. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen:
 - bei der Behandlung von ausländischen Fremdpatienten ist die Möglichkeit einer vollen Verrechnung der Kosten in den österreichischen Krankenanstalten sicherzustellen.
 - Durch eine Novelle zum (Bundes-)Krankenanstaltengesetz ist sicherzustellen, daß in den Krankenanstalten für Nebenleistungen (z.B. ambulato-rische Behandlungen) entsprechende Beiträge verrechnet werden können.
- b) Weiters wurden, um dieses Ziel zu erreichen, folgende Maßnahmen erwogen:
 - Die Landesfinanzreferentenkonferenz schlug vor, die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung anzuheben. Dadurch würden 1,5 Mrd. Schilling pro Jahr zusätzlich zur Verfügung stehen.

- Weiters wurde vorgeschlagen, einen Verpflegskostenbeitrag der Patienten einzuführen, der ziffernmäßig festgelegt und an den Verbraucherpreisindex gebunden sein sollte. Dadurch würden zusätzliche Einnahmen von rund 1 Mrd. Schilling pro Jahr erwartet.

6.4. Näheres sollte zwischen einer politischen Länderdelegation und dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst beraten werden. Hinsichtlich der Umschichtung von S 500 Mio. vom Katastrophenfonds zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, sowie des stufenweisen Abbaues der Hagelversicherungsförderung wurde Einigung erzielt, wobei jedoch zur Lösung der ersten Frage die Länder Tirol und Salzburg Vorbehalte anmeldeten.

Vereinbart wurde zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz, daß die verhandelten Punkte und die gefundenen Lösungen als Paketlösung zu verstehen seien, also etwa das Nichtzustandekommen einer endgültigen Einigung in der Frage der Krankenanstaltenfinanzierung auch die vorläufig erzielten Ergebnisse in den Fragen Wohnbauförderung oder Landeslehrerbesoldung betreffen sollte.

7. In den nachfolgenden Beamtenberatungen zeigten sich Auffassungsunterschiede bei den Fragen Wohnbauförderung (Kürzung der Mittel um 10 v.H. bereits für das 4. Quartal 1987) und Lehrerbesoldung, sodaß bei der Finanzreferentenkonferenz am 15. Oktober 1987 der Vorsitzende, Landeshauptmann-Stellvertreter FRÜHBAUER, feststellen mußte, daß im Zusammenhang mit dem Gesamtberatungspaket vom 21. September 1987 offene Fragen bestehen.

Dennoch wurde die Bundesregierung ersucht, diesbezüglich ehestmöglich weitere Verhandlungen mit der Landesfinanzreferentenkonferenz mit dem Ziel zu führen, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung des Paketes vom 21. September 1987 abzuschließen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz nahm noch in Aussicht, einen Vereinbarungsentwurf der Bundesregierung von sich aus vorzulegen.

Die in den Beamtenberatungen nach dem 21. September 1987 und in der Aussprache zwischen dem Bundesminister für Finanzen und Landesfinanzreferenten am 15. Oktober 1987 deutlich gewordenen Differenzen konnten auch bis zum Ende des Berichtsjahres 1987 nicht überbrückt werden.

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. 1987/640, wurde zwar durch eine Änderung des Art. 11 Abs. 1 B-VG die Wohnbauförderung "verländert", die vom Bund den Ländern zu überweisenden Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung wurden jedoch in keiner Weise abgesichert.

Während in der Frage der Krankenanstaltenfinanzierung Einigung erzielt werden konnte, gab es bei der Frage der Lehrerbesoldung überhaupt keine Fortschritte.

Noch am 21. Dezember 1987 wurde von den Ländern ein Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen bei der Besoldung der Landeslehrer, der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung und der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds dem Bundeskanzleramt und dem Bundesminister für Finanzen übermittelt. Zur Aufnahme von Verhandlungen kam es jedoch im Jahre 1987 nicht mehr.

8. Waren grundsätzliche Fragen der Auswirkungen der von der Bundesregierung angekündigten Steuerreform auf den

Finanzausgleich, die Verlängerung der Wohnbauförderung, die Frage der Landeslehrerbesoldung und die Krankenanstaltenfinanzierung somit die hauptsächlichen Gegenstände der Verhandlungen der Landesfinanzreferentenkonferenz mit dem Bundesministerium für Finanzen, wurde gleichsam auf einer "Nebenfront" das Finanzausgleichsgefüge auch im Jahr 1987 wieder durch drei Abgabenänderungsgesetze berührt:

- a) Das 1. Abgabenänderungsgesetz, BGBl. 1987/80, brachte den Wegfall des erhöhten Umsatzsteuersatzes von 32% für die meisten "Luxusartikel". Ausgenommen von dieser Maßnahme waren im wesentlichen nur Fahrzeuge und Motoren. Der Nettoausfall von rund 1,1 Mrd. Schilling sollte hauptsächlich durch die Erhöhung der Mineralölsteuer bedeckt werden. Da die Länder an der Umsatzsteuer und somit an den Mindererträgen zu 18,829%, an den Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer hingegen nur zu 8,638% beteiligt sind, konnte von einer Bedeckung der Umsatzsteuererlöse bei den Ländern keine Rede sein. Die steuerliche Maßnahme wurde durch einen Initiativantrag eingeleitet, weshalb die Länder keine Gelegenheit hatten, sich in einem Begutachtungsverfahren zu äußern. Der Verhandlungspflicht nach § 5 FAG 1985 kam der Bund einmal mehr nicht nach.
- b) Das 2. Abgabenänderungsgesetz, BGBl. 1987/312, brachte legislative Änderungen in achtzehn verschiedenen Abgabengesetzen, jedoch keine wesentlichen Änderungen im Steueraufkommen. Die Länder wandten sich im Begutachtungsverfahren daher grundsätzlich nicht gegen dieses Gesetz. Einzelne Länder riefen dennoch die Verhandlungspflicht des Bundes nach § 5 FAG 1985 in Erinnerung, da angezweifelt wurde, daß

die Maßnahmen tatsächlich durchwegs aufkommensneutral seien.

- c) Das 3. Abgabenänderungsgesetz, BGBl. 1987/606, das den Wegfall einer Reihe von Steuerbegünstigungen, vor allem bei der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer vorsah, brachte den Ländern insgesamt Mehreinnahmen in der Höhe von rd. 425 Mio. Schilling. (Über die Vorgangsweise des Bundes bei Erlassung dieses Gesetzes siehe Kapitel E, S. 86).

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Das Berichtsjahr 1987 brachte eine Reihe von Änderungen der österreichischen Bundesverfassung. Sie erfolgten durch zwei Novellierungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, vier Bundesverfassungsgesetze und neun Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen.

1.1. Die bedeutendste Änderung für die Länder brachte die B-VG-Novelle vom 15.12.1987, BGBl. 1987/640 (C1/1987), mit der die Förderung des Wohnbaues und die Wohnhausanierung in die Zuständigkeit der Länder übertragen wurde (Verländerung der Wohnbauförderung). Auf die politischen Zusammenhänge mit anderen Forderungen der Länder ist bereits im Kapitel A, S. 29, eingegangen worden. Hier ist auf einige Besonderheiten hinzuweisen. So legte der Bundesverfassungsgesetzgeber fest, welche Bestimmungen der bis 31.12.1987 geltenden Bundesgesetze ab dem 1.1.1988 als Landesgesetze gelten und welche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden (Artikel II leg.cit.). Diese Technik der Neubegründung von Landeskompetenzen bietet zu einer Reihe von Zweifelsfragen Anlaß und ist vom legistischen Standpunkt als höchst "verunglückt" zu bezeichnen.*^{*)} Der Forderung der Länder nach Einräumung einer weitgehenden Zuständigkeit zur Erlassung zivilrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung wurde nicht entsprochen, da die zivilrechtlichen Vorschriften der bisherigen Wohnbauförderungsgesetze des Bundes weiterhin als bundesgesetzliche Bestimmungen in Geltung bleiben. Da die den Ländern schon derzeit zukommende Befugnis zur Erlassung

*) Vgl. Theo ÖHLINGER, Die Verländerung der Wohnbauförderung, ÖZW, Heft 2/1988, S. 33 ff

zivilrechtlicher Regelungen nach Art. 15 Abs. 9 B-VG wegen des vom Verfassungsgerichtshof sehr einschränkend ausgelegten Maßstabes der "Erforderlichkeit" für eine umfassende und zweckmäßige Neuregelung der Wohnbauförderung nicht ausreicht, muß eine erweiterte Befugnis der Länder zur Erlassung zivilrechtlicher Vorschriften geschaffen werden. Die Mittel des Bundes werden den Ländern als ausschließliche Zweckzuschüsse i.S. des § 12 F-VG gewährt. Durch diese Konstruktion sichert sich der Bund ein Kontrollrecht über ihre Verwendung. Wiederholt werden muß an dieser Stelle auch die unverzichtbare Forderung der Länder auf Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die finanzielle Absicherung der Länder bezüglich der Finanzierung dieses Förderungsbereiches, um die Wirksamkeit der Regelungen über den Geltungszeitraum des FAG 1985 hinaus zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Wohnbauförderung stehen die Gesetze über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987) sowie das 1. Wohnrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1987/340). Im § 7 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes ist in einer Verfassungsbestimmung normiert, daß ein Drittel der Beträge aus vorzeitig rückfließenden Darlehen endgültig dem Bund verbleibt, während die restlichen zwei Drittel den Ländern für bundesgesetzlich geförderten Wohnbau verbleiben. Das bedeutet, daß sich der Bund vor Übergabe der Wohnbauförderung an die Länder noch bedeutende Mittel aus Rückzahlungen von Darlehen (Schätzungen sprechen von 4 Mrd. Schilling), die bisher gemäß WBFG 1984, BGBl. 1984/482, zur Gänze wiederum für Zwecke der Wohnbauför-

derung zu verwenden waren, zur Budgetsanierung gesichert hat.

Durch eine weitere Verfassungsbestimmung wurde auch der § 33 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. 1974/287 idF. 1984/483 geändert. Durch die im § 33 Abs. 3 StEG normierte Verpflichtung, die auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gewährten Darlehen ab 1. Jänner 1988 in Raten von 3,5 v.H. der Darlehenssumme zu tilgen, wird § 60 Abs. 5 WFG 1984 - soweit er sich auf die Erhöhung der Tilgungsrate bezieht - für die Zukunft unanwendbar. Die Verpflichtung zur Leistung eines außerordentlichen Tilgungsbetrages bleibt allerdings aufrecht. Die insbesondere auch aus kompetenzrechtlicher Sicht im Verfassungsrang stehende Neuregelung fingiert ab 1. Juli 1987 geleistete oder zu leistende Zinsen auf Grund der bisher geltenden Rechtslage als erhöhte Tilgungsrate (siehe Erl.Bem.NR: GP XVII, IA 93/A AB 214). Diese Vorgangsweise zeigt recht deutlich den leichtfertigen Umgang der Großen Koalition mit der Verfassung, da der "Einfachheit halber" Verfassungsbestimmungen in einfache Gesetze aufgenommen werden, die gar nicht notwendig sind, um sich damit der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu entziehen.

- 1.2. Durch eine Novelle des B-VG (BGBl. 1987/285, C 2/1987) wurden die Amtsverschwiegenheit neu gefaßt und die Auskunftspflicht in die Bundesverfassung aufgenommen sowie gleichzeitig die Kompetenz zur Regelung der Auskunftspflicht festgelegt. Das gleichzeitig erlassene Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz (BGBl. 1987/286), das für die Erlassung der Auskunftspflichtgesetze der Länder näheres festlegt, ist kein echtes Grundsatzgesetz.

Vielmehr wurde ein ursprünglich als unmittelbares Bundesgesetz gedachter Entwurf durch geringfügige Änderungen zu einem Grundsatzgesetz umfunktioniert.

1.3. Auf den Inhalt des letzten Entwurfes der B-VG-Novelle (A9/1987) ist bereits ausführlich im Kapitel A, S. 25, eingegangen worden.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen bezügerechtliche Bestimmungen aufgehoben, durch die Pensionen oberster Organe im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften ihrer Höhe nach einer Begrenzung unterworfen wurden. Um zu vermeiden, daß die durch die Verfassungsgerichtshoferkennnisse herbeigeführte Rechtslage zur ungekürzten Auszahlung von Mehrfachversorgungen führt, wurde ein Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Pensionen oberster Organe (BGBl. 1987/281) beschlossen. Das Verfassungsgesetz war notwendig, um die Bestimmungen sowohl für bundes- als auch für landesgesetzliche Regelungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge oberster Organe anwenden zu können.

Durch ein Bundesverfassungsgesetz (BGBl. 1987/321) wurden das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen. Dieses Gesetz, das einen ersten Schritt der angekündigten Privatisierung darstellt, ermöglicht dem Bund die Veräußerung von Beteiligungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Der Erlös von rund S 8 Mrd. soll der Finanzierung einer Forschungs- und Technologieoffensive dienen. Auch den Landeselektrizitätsgesellschaften wird es möglich

Privatkapital aufzunehmen, wobei aber im Gesetz vorgesehen ist, daß 51 v.H. der Gesellschaftsanteile von Energieversorgungsunternehmen auch in Zukunft die öffentliche Hand halten soll. Diese Bestimmungen mußten als BVG erlassen werden, da dem Bund eine Kompetenz zur Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes heute nicht mehr zukommt (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG).

Durch ein Bundesverfassungsgesetz wurden einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt (BGBl. 1987/255).

Die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses erfolgte neben den entsprechenden Landesverfassungsgesetzen durch Bundesverfassungsgesetz vom 30.4.1987, BGBl. 1987/159.

3. Mehrere Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen gaben im Berichtsjahr Anlaß zu föderalistischen Bedenken.

3.1. Zu Protesten der Länder führte vor allem die Novellierung des Forstgesetzes (BGBl. 1987/576). Diese Novelle, die auf einem Initiativantrag beruht, wurde ohne Durchführung eines ordentlichen Begutachtungsverfahrens beschlossen. Sie soll den Wald gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, vor Gefahren durch unkontrolliertes Schifahren, Ablagerung von Klärschlamm u.a. schützen. Föderalistische Bedenken hat aber die Verfassungsbestimmung im § 16 Abs. 5 leg.cit. hervorgerufen. In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß bei durch jagdbare Tiere verursachter flächenhafter Gefährdung des

Bewuchses der Forstaufsichtsdienst der Länder ein Gutachten zu erstellen habe und dem Landesforstdirektor in jagdrechtlichen Verfahren ein Antragsrecht und Parteistellung zukommt. Dadurch greift der Bundesverfassungsgesetzgeber willkürlich in die Zuständigkeit des Landes ein, da er vorschreibt, welche Dienststelle des Landes zur Mitwirkung in einem landesgesetzlich geregelten Verfahren herangezogen werden soll. Die Proteste der Länder blieben ohne Erfolg. Es wurde eine die Landeskompetenz materiell und organisatorisch beschränkende Verfassungsbestimmung erlassen, ohne den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Abschließend ist festzuhalten, daß der Schutz des Waldes vor dem Wild wohl besser und sachgerechter durch den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG gelöst werden hätte können. (Vgl. die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild, BGBl. 1980/444).

- 3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23.6.1986, G 14/86-9, den § 5 Abs. 1 zweiter Satz und § 5 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. 1952/85 idF. BGBl. 1981/486 wegen Verletzung des Rechtes auf Erwerbsfreiheit durch die vorgesehene Bedarfsprüfung mit Wirksamkeit 31. Mai 1987 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Gesetzgeber - falls erforderlich - einfachgesetzliche Regelungen auf gewerbepolizeilichem, straßenpolizei- oder kraftfahrrechtlichem Gebiet treffen. Auf Grund vehementer Proteste der Taxikonzessionäre, die vor einer ruinösen Konkurrenz warnten, kamen die Regierungsparteien überein,

die "Erwerbsausübungsfreiheit" im Taxigewerbe durch Gesetz weiterhin zu beschränken. Die gesetzliche Sanierung wurde entgegen der Intention des Verfassungsgerichtshofes nicht als einfachgesetzliche, sondern als Verfassungsbestimmung im § 10 Abs. 2 der Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (BGBl. 1987/125) beschlossen.

Eine derartige Vorgangsweise hat auch föderalistische Konsequenzen, da jede - auch noch so unbedeutende - bundesverfassungsrechtliche Regelung gemäß Art. 99 Abs. 1 B-VG die Verfassungsautonomie der Länder berührt. Bemerkenswert ist auch, daß der Bundespräsident anfangs mit der Beurkundung des Gesetzesbeschlusses zögerte und diese erst nach Gesprächen erfolgte.

- 3.3. Verfassungsbestimmungen enthalten auch die drei Marktordnungsgesetznovellen 1987 (BGBl. 1987/125, 1987/324, 1987/578), die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 (BGBl. 1987/325) und die Novelle des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 (BGBl. 1987/652).

Wie schon in den vergangenen Jahren ist neuerlich auf die Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder, wenn auch zeitlich befristet, hinzuweisen. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung der Sonderkompetenz des Bundes kommt es zu einer Kompetenzverschiebung zulasten der Länder, die dem Geist der Bundesverfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern widerspricht und daher entschieden abgelehnt werden muß. Besonders kritisch betrachtet werden müssen diese Verfassungsbestimmungen, wenn sie, wie die 1. Marktordnungsgesetznovelle 1987, tiefgreifende materiell-rechtliche Änderungen decken.

3.4. Schließlich finden sich Verfassungsbestimmungen noch in der Zivildienstgesetz-Novelle 1987 (BGBl. 1987/336) und im Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 - 1. Wohnrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1987/340; siehe dazu oben Punkt 1.1.).

4. Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen wurden im Berichtsjahr 1987 nicht abgeschlossen.

5. Wie in den früheren Föderalismusberichten ist auf einige wichtige Vorschriften hinzuweisen, die zwar nicht zum Bundesverfassungsrecht zählen, jedoch mit diesem in engem Zusammenhang stehen.

So wurde im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Bundesregierung die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 notwendig (BGBl. 1987/78) und die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft wurde ebenfalls angepaßt (BGBl. 1987/146).

6. Abschließend ist in diesem Kapitel noch auf die geführte Verfassungsdiskussion einzugehen.

Im Arbeitsübereinkommen der neuen Bundesregierung ist festgehalten, daß die nächste Nationalratswahl bereits auf Grund eines reformierten Wahlrechtes stattfinden soll. Vorschläge für die Wahlrechtsreform gingen davon aus, etwa 100 Wahlkreise zu schaffen, in denen der Mandatar mit absoluter oder auch mit relativer Mehrheit nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt wird. Weiters war die Schaffung eines gesamtösterreichischen Proportionalausgleiches bei der Mandatszuteilung, die Berufung der nicht direkt gewählten Kandidaten von Landes(Wahlkreis)listen und von einer Bundesliste und die Schaffung einer gesamtösterreichischen 3%-Klausel vorge-

sehen. Zudem sollte der Wähler die Möglichkeit haben, eine Stimme dem Kandidaten und eine Stimme der Partei (Stimmensplitting) zu geben.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen auch Maßnahmen im Sinne einer Erweiterung der direkten Demokratie und der Bürgerrechte gesetzt werden, wie z.B. Erleichterung der Einbringung von Volksbegehren, Teilnahme von Proponenten eines Volksbegehrens mit beratender Stimme an den Beratungen im jeweiligen Ausschuß im Nationalrat und Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Bürger im Verwaltungsverfahren, insbesondere durch Bürgerbeteiligung bei Großprojekten, wobei eine allfällige Parteistellung für öffentliche Umwelteinrichtungen zu prüfen ist. Auch über die Stärkung von Minderheitsrechten in der Geschäftsordnung des Nationalrates sollen Gespräche geführt werden.

Die im Laufe des Berichtsjahres geführten Diskussionen brachten keine Einigung. Es wurde eine Wahlrechtsreformkommission, die aus Mitgliedern aller vier Parlamentsfraktionen zusammengesetzt ist, eingesetzt, die konkrete Vorschläge ausarbeiten soll.

Auf Ablehnung einzelner Länder stieß der Vorschlag, die Mandatsberechnung auf Basis der Wählerzahl und nicht wie bisher nach der Bevölkerungszahl durchzuführen. Eine weitere Gefahr wurde auch darin gesehen, das künftige "Bundes-Wahlrechtsmodell" auch auf die Länderebene zu übertragen, um dem "Homogenitätsgebot" zu entsprechen.

Breiten Raum in der Diskussion nahm, wie im Vorjahr (siehe dazu 11. Bericht, S. 51 ff), die Neuorganisation der Verwaltungsrechtspflege ein. Die verschiedenen Vorschläge und Gespräche über die Möglichkeit, die Verwaltungsrechtsprechung den Erfordernissen der EMRK anzun-

passen, führten schließlich zu einer Regierungsvorlage (132 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP; siehe C3/1987) über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstraßbehörden ergänzt wird. Diesen Behörden, die organisatorisch als Landesbehörden eingerichtet werden sollen, soll die Rechtsprechung oberster Instanz wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen, zukommen. Die von den Ländern immer wieder geforderte Mischverwendung von Bediensteten (Verwaltungsbeamter - weisungsfreier Richter in den Tribunalen) ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Abgelehnt werden muß das Recht der Bundesregierung, für ein Drittel der Mitglieder der Verwaltungsstraßbehörden den Vorschlag zu erstatten, da es sich um reine Landesbehörden handelt. Wenngleich die Verwaltungsstraßbehörden "Tribunale" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention sein sollen, so wurde der wichtige Bereich der "civil rights" nicht erfaßt. Durch die Regierungsvorlage sollten auch die organisatorischen Grundlagen für ein ebenfalls im Entwurf vorliegendes Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit getroffen werden. Über beide Entwürfe fanden Verhandlungen auf parlamentarischer Ebene statt, ohne im Berichtsjahr zu konkreten Ergebnissen zu führen.

Festzuhalten ist, daß Österreich einen Weg finden muß, den Anforderungen der EMRK und der sich weiterentwickelnden Judikatur zu entsprechen. Übrigens wurde die Möglichkeit, den Erfordernissen der EMRK nachzukommen, nämlich die Schaffung von eigenen Landesverwaltungsgerichten, wie dies von der Lehre gefordert wird, im Berichtsjahr kaum mehr diskutiert.

Auch die Absicht der Regierungsparteien, Ehe und Familie in der Bundesverfassung (als Staatszielbestimmung) zu

verankern, sorgte im Berichtsjahr für Diskussionen. Solche Bestimmungen und Einrichtungsgarantien kennen die Landesverfassungen von Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich (seit 1987). Eine Grundrechtskommission sollte innerhalb eines Jahres geeignete Formulierungen ausarbeiten. Im Laufe des Berichtsjahres wurden die Differenzen aber immer größer. Während die ÖVP auf ihrem Standpunkt der Verankerung in der Verfassung beharrte, legte die SPÖ den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die den Eltern und Kindern gewährleisteten Rechte vor, da sie befürchtet, daß durch eine Verankerung der Ehe in der Verfassung auch andere Formen der Lebensgestaltung diskriminiert würden.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Das Berichtsjahr 1987 brachte zwar nur in einzelnen Ländern kleinere Verfassungsänderungen, die aber einige bemerkenswerte Neuerungen enthalten.

In Oberösterreich wurden neue Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung aufgenommen. Durch ein Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1987/54) wurde das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert. In den einzelnen Artikeln wurde festgelegt, daß sich die Verwaltung vor allem als Dienst an den Menschen zu verstehen hat und dabei zu objektivem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet ist. Weiters sollen der Bevölkerung ausreichende Arbeitsmöglichkeiten gesichert, und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hilfsbedürftigen Personen Sozial- und Behindertenhilfe gewährt werden. In der Verfassung wurde die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft verankert. Weiters wurde in Oberösterreich durch Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1987/18) die Zuständigkeit der (Bundes-) Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes bis zum 30. Juni 1989 verlängert.

In Wien wurde die im Jahre 1986 begonnene Demokratisierung der Bezirksvertretungen fortgesetzt. Durch eine Novelle der Verfassung der Stadt Wien (LGBL. 1987/32) wurden Bestimmungen über die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen und über neue Formen der Partizipation der Bezirksbevölkerung (Bürgerversammlung, Vorbringen von Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden) in die Wiener Stadtverfassung aufgenommen.

In Salzburg wurde ein Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Salzburger Wiederverlautbarungsgesetz) erlassen (LGBL. 1987/77).

Das Gesetz ermächtigt die Landesregierung, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren, und bringt eine Anpassung an die Bestimmungen des Art. 49a B-VG (BGBl. 1981/350) über die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen. Durch ein Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1987/45) wurden die Grenzen der Stadtgemeinde Salzburg und der Gemeinde Bergheim geändert. Eine Verfassungsbestimmung enthält auch die Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung (LGBL. 1987/60).

Im Burgenland wurde durch ein Verfassungsgesetz die Burgenländische Gemeindeordnung geändert (LGBL. 1987/58). Durch diese Novelle wurden Bestimmungen über die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der Gemeindebürger im Bereich der Vollziehung (Gemeindeversammlung, Volksbefragung, Bürgerinitiative, Volksabstimmung, Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht) in die Gemeindeordnung aufgenommen. Ebenso erfolgte eine Stärkung der Ortsverwaltungsteile und der Rechte der Ortsvorsteher. Die Landesgrenze zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland im Bereich des Lafnitzflusses wurde durch entsprechende Landesverfassungsgesetze (Burgenland LGBL. 1987/37, Steiermark LGBL. 1987/81) neu festgelegt. Zwei Verfassungsbestimmungen enthält auch die 1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 (LGBL. 1987/2).

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Jahr 1987 erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen findet sich im Besonderen Teil (D/1987).

2. Fortgeführt wurden in einigen Ländern die Reformvorhaben im Bereich der Landesverfassungen.

In Tirol wurden in der geplanten Erlassung einer neuen Landesordnung Fortschritte erzielt. Die von ÖVP und SPÖ

eingebraachten Initiativanträge wurden ausführlich in den Gremien der drei im Landtag vertretenen Parteien diskutiert. Ein Unterausschuß des Rechts- und Gemeindevorschusses des Tiroler Landtages hat im November 1987 den Entwurf einer Tiroler Landesordnung mit dem Ziel beschlossen, diesen einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Der nun im Begutachtungsverfahren stehende Entwurf sieht bemerkenswerte Neuerungen in materieller Hinsicht vor, wie

- Ergänzung der Staatsfundamentalnormen und Aufnahme von Staatszielbestimmungen
- Aufnahme von Grundrechten
- Sicherung und Erweiterung der Rechte der Landesbürger auf Mitwirkung an der Staatstätigkeit
- Ausweitung der Kontrollrechte des Landtages gegenüber der Vollziehung bei gleichzeitiger Erweiterung der Rechte der parlamentarischen Minderheiten
- Einbau der Gemeinden in die Landesordnung bei gleichzeitiger Einräumung von Befugnissen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und der Vollziehung des Landes
- Verankerung der Beratungs- und Beschwerdestelle
- Aufnahme von Vorschriften über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen
- Aufnahme von grundsätzlichen Vorschriften über das Landes-Kontrollamt
- Aufnahme von Bestimmungen über den Abschluß von Staatsverträgen durch die Länder in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches
- Erweiterung von Unvereinbarkeitsbestimmungen
- Ergänzung und Präzisierung verschiedener in der Tiroler Landesordnung 1953 enthaltener Bestimmungen.

Es ist zu erwarten, daß die neue Tiroler Landesordnung im Jahre 1988 beschlossen wird und somit ein umfangreiches Reformvorhaben zu Ende geführt wird.

Der im Land Salzburg bereits 1985 ausgearbeitete Novellierungsentwurf zur Landesverfassung (siehe 10. Bericht 1985, S. 46) führte auch im Berichtsjahr zu keinem konkreten Ergebnis. Von den drei im Landtag vertretenen Parteien wurden Initiativen für eine neue Geschäftsordnung des Landtages ergriffen, die eine umfangreiche Geschäftsordnungsreform zum Ziel haben.

Keine politische Einigung konnte in der Steiermark über die in Diskussion stehende Reform des Landtages, Wahl und Stellung der Vollzugsorgane des Landes und die Verankerung der Gemeinden in der Landesverfassung erzielt werden.

Auch in Wien wurden mit der Verfassungsnovelle nicht alle Forderungen erfüllt. Ein Hauptpunkt dabei ist der Wunsch nach mehr Kompetenzen für die Bezirke.

Im Burgenland wurden im Berichtsjahr Vorarbeiten für eine Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes geleistet. Inhalt dieses Vorhaben sind Bestimmungen über das Notverordnungsrecht der Landesregierung und Änderungen der Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

- 1.1. Unter dem Gesichtspunkt des außerordentlichen Umfangs der Bundeskompetenzen und ihrer Rückwirkungen auf die Zuständigkeit der Länder ist die Ausübung der Gesetzgebungszuständigkeit durch den Bund mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten. Wie in den vergangenen Jahren kann auch für das Berichtsjahr festgehalten werden, daß die Bundesgesetzgebung recht unterschiedlich auf die Rechte und Belange der Länder eingegangen ist.

Obwohl vom Bundesrat gegen keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben wurde, gab es doch gegen einige Bundesgesetze föderalistische Bedenken.

Auf den Eingriff in die Landeskompetenzen bei der Novellierung des Forstgesetzes (BGBl. 1987/576) wurde bereits im Kapitel C, S. 71, eingegangen.

Vom Nationalrat wurde am 20.10.1987 das Smogalarmgesetz beschlossen und dieser Gesetzesbeschluß vom Bundesrat nicht beeinsprucht. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Smogalarmgesetzes stützt sich auf den Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen". Die Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit war aber vom Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten abhängig, die am 7.4.1987 unterzeichnet wurde (H1/1987). Nach

dem Smogalarmgesetz hat der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung für jene Gebiete, in denen Überschreitungen der in der Anlage 2 genannten Grenzwerte zu erwarten sind (Belastungsgebiete), durch Verordnung Smogalarmpläne zu erlassen. Er wird ermächtigt bzw. verpflichtet, Maßnahmen, wie etwa Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe oder die Stilllegung von Anlagen anzuordnen. Die Smogalarmpläne sind vom Landeshauptmann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft zu setzen.

Zur Ermittlung der Luftschadstoffe ist ein Netz von Meßstellen notwendig, wobei der Bund die Kosten der Errichtung und Anschaffung der Meßstellen trägt. Die Länder haben die Kosten für den gesamten Betrieb und die Instandsetzung der Meßstellen zu tragen, also den Personal- und Amtssachaufwand und einen Teil des Zweckaufwandes. Diese Regelung der Kostentragung erweckt aus Ländersicht Bedenken, da sie vom Kostentragungsprinzip nach § 2 F-VG 1948 abweicht und den Ländern über die Finanzierung der mittelbaren Bundesverwaltung hinaus noch besondere Kosten der Bundesverwaltung aufbürdet.

Das Smogalarmgesetz soll am 1. Juni 1989 in Kraft treten. Für die Kundmachung ist allerdings gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG noch die Zustimmung der Länder notwendig.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, daß nicht durch Smogalarmregelungen, sondern nur durch vorbeugende Maßnahmen der Luftreinhaltung die dringend erforderlichen Fortschritte für den Umweltschutz erzielt werden können. Zu solchen Maßnahmen haben sich Bund und Länder in der Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung verpflichtet.

Die Grundsatzbestimmung des § 36 im Chemikaliengesetz, BGBl. 1987/326, über die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erfordert eine Anpassung der Pflanzenschutzgesetze der Länder. Kompetenzrechtliche Bedenken sind auch gegen die Regelung des § 3 Abs. 1 angebracht, wonach das Gesetz, soweit es sich um brandverhütende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die Prüfung der Brandgefährlichkeit oder Umweltgefährlichkeit handelt, nur auf Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, die gewerblich hergestellt oder in Verkehr gesetzt werden, anzuwenden ist. Diese Regelung, die an den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" anknüpft, geht jedoch darüber hinaus und führt zu einer nicht vertretbaren Ausweitung der Gewerkekompetenz des Bundes.

Gegen die erfolgte Zusammenlegung des Wasserwirtschaftsfonds mit dem Umweltfonds durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz - UWFG, BGBl. 1987/79, gab es Widerstände der Länder, da zu befürchten ist, daß durch eine geringere Dotierung aus dem Bundesbudget weniger Mittel für die Förderung von Wasserbauten und Umweltschutzmaßnahmen bereit stehen werden.

Durch zahlreiche Bestimmungen in der Novelle des Landarbeitsgesetzes, BGBl. 1987/577, werden präzise Detailregelungen getroffen, die mit dem Typus eines Grundsatzgesetzes in keiner Weise vereinbar erscheinen. Dadurch wird die den Ländern im Bereich des Landarbeitsrechtes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG zukommende Regelungsbefugnis in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise eingeengt und die der Bundesver-

fassung widersprechende Übung fortgesetzt, im Grundgesetz alles bis ins letzte Detail zu regeln.

Von der verfassungsrechtlich problematischen Sonderkompetenz des Bundes bei der Verlängerung der sogenannten "Wirtschaftslenkungsgesetze" war bereits im Kapitel C, S. 73, die Rede.

Mehrere Bundesgesetze, deren Erlassung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien zu sehen sind, bescherten den Ländern nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzen. Zu nennen sind hier das 1. Abgabenänderungsgesetz 1987 (BGBl. 1987/80), das 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 (BGBl. 1987/312), das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 sowie das 1. Wohnrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1987/340) und die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1987 (BGBl. 1987/604). Die Länder beanstandeten hier einerseits die Fortsetzung der zweckwidrigen Verwendung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und andererseits die verschiedenen Einschränkungen im Leistungsrecht, die einer Sanierung des Bundeshaushaltes dienen. Zudem greift der Bund durch die neugeschaffenen Bestimmungen über den Familienhärteausgleich (§§ 38a ff leg.cit.) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in einen Bereich ein, der derzeit durch die Sozialhilfegesetze der Länder eigenständig geregelt ist. Diese Vorschrift schafft eine Doppelgeleisigkeit in der Verwaltung, die insbesondere für den betroffenen Bürger kaum durchschaubar erscheint.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des "Sparpaketes der Bundesregierung" und der "Verlängerung der Wohnbauförderung" wurden das 3. Abgabenänderungsgesetz

1987 (BGBl. 1987/606) und die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1985, des Katastrophenfondsgesetzes 1985, des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 beschlossen (BGBl. 1987/607).

Wenn auch die finanziellen Auswirkungen für die Länder positiv waren (siehe Kapitel B, S. 66), riefen vor allem die Maßnahmen, die im 3. Abgabenänderungsgesetz vorgesehen und weder Gegenstand der zwischen Bund und Länder am 21.9.1987 erzielten Übereinkunft noch notwendiger Schritt bezüglich der Kompetenzübertragung bei der Wohnbauförderung waren, die Proteste der Länder hervor, die zum Teil erfolglos blieben.

Erreicht werden konnte, daß die vorgesehene Aufhebung der Gebührenbefreiungen im Wohnbauförderungsgesetz 1984 und im Wohnhaussanierungsgesetz, die nicht nur eine starke Belastung der Wohnungssuchenden, sondern auch gegen die Wohnbaupolitik der Länder gerichtet war, nicht verwirklicht wurde. Die beschlossene Einbeziehung der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand für Elektrizität, Gas und Wärme in die Vermögenssteuerpflicht wird nicht ohne Auswirkungen auf die Tarifgestaltung bleiben und zu neuen Belastungen für die Bevölkerung führen.

Bei der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1984 (gesetzliche Maßnahmen zur Realisierung des Sparkataloges) wurde die vorgesehene Kürzung der Mittel des Bundes für die Wohnbauförderung um 10 v.H. bereits für das 4. Quartal 1987 nach Protesten der Länder doch nicht verwirklicht.

1.2. Von L nderseite mu ten aber auch gegen mehrere Ge-
setzentw rfe des Bundes f deralistische Bedenken vor-
gebracht werden.

Scharfe Proteste der L nder rief der Entwurf eines Bundesgesetzes  ber die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe f r behinderte und hilfsbed rftige Menschen (Bundesbehindertengesetz) hervor. Vor allem die Heranziehung von Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage wurde abgelehnt, da der Bund dadurch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die hoheitlichen Kompetenzen der L nder aush hlt. Weiters war im Entwurf vorgesehen, die mit 31.12.1989 befristete Verfassungsbestimmung im Invalideneinstellungsgesetz in eine unbefristete umzuwandeln. Der Bund strebte eine umfassende Regelung der Behindertenhilfe an. So sollten das Sozialservice des Bundesministeriums f r Arbeit und Soziales und die zentrale Hilfsmittelberatungsstelle gesetzlich verankert werden und bei den Landesinvaliden mtern, die in "Bundessozial mter" umbenannt werden sollten, gleichartige Servicestellen eingef hrt werden. Auch an die Einf hrung eines einheitlichen Behindertenpasses und an die Erweiterung des Aufgabenbereiches des "Nationalfonds zur besonderen Hilfe f r behinderte Menschen" war gedacht. Die geplante zus tzliche B rokratisierung wurde abgelehnt, zumal gerade die L nder imstande sind, die Aufgaben der Behindertenhilfe zu bew ltigen.

Zum Entwurf der 44. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)  u erten die L nder kompetenzrechtliche Bedenken, da mit den vorgesehenen Ruhensbestimmungen s mtliche Personengruppen, also auch Ruhebezugsempf nger auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erfa t werden sollten. Einige der beabsichtigten  nderungen w rden sich sehr nachteilig

auf die Landesfinanzen auswirken, wie etwa das Ruhen des Hilflosenzuschusses, wenn ein Sozialhilfeträger die Kosten der Pflege in einem Pflegeheim trägt. Hier würde eine Kostenüberwälzung auf die Länder als Sozialhilfeträger eintreten, mit der Finanzierungsprobleme des Bundes gelöst werden sollte. Kritisiert werden muß auch die kurze Begutachtungsfrist von zwei Wochen zur Abgabe einer Äußerung zu diesem Gesetzentwurf, der immerhin einschneidende Änderungen des Pensionsrechtes bringen sollte.

Zu den von Bundesseite neuerlich angestellten Überlegungen, einen Initiativantrag betreffend ein Feuchtbiotop-Stiftungsgesetz einzubringen, wurde von der Landeshauptmännerkonferenz festgestellt, daß ein solches Gesetz die verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung unterlaufen würde. Die Länder erhoben Einwände gegen die vorgesehenen Junktimierungsbestimmungen, wegen des durch die vorgesehenen Kommissionen befürchteten Verwaltungsaufwandes, der Präjudizierung der zuständigen Verwaltungsorgane und wegen der nach Auffassung der Länder unzumutbaren Förderung im Wege von Vereinen.

Gegen die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1988) wurde von Ländersseite eingewendet, daß sich die vorgesehenen Regelungen nicht auf Grundsätze beschränken und daher in die Zuständigkeit des Ausführungsgesetzgebers eingreifen, dem ein ausreichender Gestaltungsspielraum verbleiben muß.

Die schon im Kapitel A besprochene Absicht des Bundes, im Umweltschutzbereich neue Kompetenzen zu er-

halten, führte im Berichtsjahr zu mehreren Gesetzentwürfen, deren Regelungen massiv in die bestehenden Kompetenzen der Länder eingreifen würden.

Ein vom Bund vorgelegter Entwurf für ein Abfallvermeidungsgesetz stützte sich unzulässigerweise auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). Auch zu den vorgesehenen Regelungen, die vorwiegend eine Verringerung des Abfallaufkommens zum Inhalt hatten, äußerten die Länder Bedenken. Vor allem die Errichtung des Abfallsammlungs- und -verwertungsfonds wurde als unzweckmäßig und vom Kostenaufwand her nicht vertretbar abgelehnt. In der weiteren Diskussion über diesen Gesetzentwurf entwickelte der Bund eine neue Strategie und möchte auf Grund des ausgesandten Entwurfes einer B-VG-Novelle (A9/1987) umfassende Kompetenzen auf dem Bereich der Abfallwirtschaft (Abfallbeseitigung, -vermeidung, -bewirtschaftung) in Anspruch nehmen.

Von den Ländern grundsätzlich begrüßt wurde der Entwurf über die Änderung des Sonderabfallgesetzes. Nach den Vorstellungen der Länder sollte der Geltungsbereich des Gesetzes innerhalb der kompetenzrechtlichen Schranken erweitert werden; einige Bestimmungen, deren praktische Anwendung auf Schwierigkeiten gestoßen ist, sollten neu gefaßt werden. Diesen Forderungen der Länder wurde aber im Entwurf nicht entsprochen.

Grundsätzlich ist zum gesamten Bereich der Abfallwirtschaft festzuhalten, daß nur jene Teilbereiche dem Bund übertragen werden sollten, die eine einheitliche Problemlösung auf Bundesebene erfordern. Im übrigen sollten die Bereiche, die von den Ländern besorgt werden können, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, bei diesen belassen werden.

Auf das entschiedenste abgelehnt werden muß der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz). Dieses Bundesgesetz soll ein einheitliches Anlagenrecht, das gewerbliche wie private umweltrelevante Anlagen erfassen soll, realisieren und damit an die Stelle der derzeitigen anlagenrechtlichen Regelungen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften des Bundes (z.B. Gewerbeordnung, Dampfkessелеmissionsgesetz u.a.) und der Länder (Ölfeuerungsgesetz, Bauordnung, Feuerpolizeigesetze usw.) treten. Wenn auch der Gesetzentwurf inhaltlich eine Reihe von positiven Aspekten aufweist (Umweltverträglichkeitsprüfung, Störfallvorsorge, Altanlagen-sanierung), müssen kompetenzrechtlich schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden. Der Entwurf geht über die im Entwurf zur B-VG-Novelle (A9/1987) und im Koalitionsabkommen vorgesehenen Bundeszuständigkeiten hinaus und wäre nur über weitere massive Eingriffe in die Länderrechte zu realisieren. Der Bund würde Zuständigkeiten für Umweltschutzmaßnahmen auf Sachgebieten erhalten, die verschiedenen Kompetenztatbeständen angehören. Diese Sachgebiete würden sohin weiter zersplittert. Die geplante Einheitlichkeit der Umweltschutzregelungen erweist sich nicht als Voraussetzung, sondern als Barriere gegen einen effizienten Umweltschutz. Ein solcher kann durch das Ausschöpfen der bestehenden Kompetenzen und eine kooperative Ausrichtung der umweltrelevanten Rechtsetzung im Bundesstaat erreicht werden.

- 1.3. Wie in den vergangenen Jahren muß auch für das Berichtsjahr festgestellt werden, daß vom Bund die vorgesehene Begutachtungsfrist für Gesetz- bzw. Verord-

nungsentwürfe nicht eingehalten wurde. Gemäß den "Legistischen Richtlinien" des Bundes beträgt diese Frist sechs Wochen. Allgemein ist festzuhalten, daß die Begutachtungsfristen zu kurz bzw. oft bei Übermittlung der Entwürfe zum Teil bereits abgelaufen sind. Diese Vorgangsweise des Bundes muß mit Nachdruck abgelehnt werden, da die Länder für die Ausarbeitung einer fundierten Stellungnahme eine gewisse Zeit benötigen. Die Länder haben das Nichteinhalten der Begutachtungsfristen in ihren Stellungnahmen auch mehrfach bemängelt. Besonders zu kritisieren ist die Haltung des Bundes, wenn durch Bundesgesetze Auswirkungen auf die Länder erfolgen, wie dies z.B. beim Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert werden sollte, geschah. Kritisch ist auch zu bemerken, daß den Ländern beim Entwurf der 44. ASVG-Novelle nur eine Begutachtungsfrist von zwei Wochen eingeräumt wurde und damit der Eindruck entsteht, daß das Begutachtungsverfahren nur eine Alibihandlung des Bundes darstellt. Negativ angeführt werden muß auch die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zu Bundesgesetzentwürfen, denen von vornherein die verfassungsrechtliche (kompetenzrechtliche) Grundlage fehlt, wie dies etwa beim Entwurf eines Umweltschutzgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie geschehen ist. Diese Vorgangsweise wurde von den Ländern insbesondere auch im Hinblick auf die gleichzeitig laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine Neugestaltung der Umweltschutzkompetenzen als unverständlich empfunden. Einige Regierungsvorlagen wurden ohne neuerliche Begutachtung in den Nationalrat eingebracht, obwohl der entsprechende Begutachtungsentwurf sehr weit zurücklag und sehr viele Veränderungen

und Ergänzungen erfuhr. Die Novellierung des Ärztegesetzes, die Regierungsvorlagen über die Änderung des Krankenanstaltengesetzes, die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 und schließlich die Initiativen im Zusammenhang mit der Forstgesetz-Novelle 1987 waren für die Länder Anlässe, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß die Länder in Gesetzesinitiativen des Bundes in ausreichendem Maße einzubinden wären. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte am 13. November 1987 folgenden Beschluß*):

"Die Landeshauptmännerkonferenz appelliert an die Bundesregierung, vor jeder Regierungsvorlage ein Begutachtungsverfahren, das zeitlich und materiell eine ausreichende Prüfung durch die Länder zuläßt, durchzuführen, sowie bei Initiativanträgen die Information der Länder vorzusehen."

Bis zum Ende des Berichtsjahres erfolgte keine Äußerung der Bundesregierung zu diesem Vorbringen der Länder.

Im Berichtsjahr wurden zur Verwirklichung des Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung zahlreiche Gesetzentwürfe im Wege von Initiativanträgen eingebracht, bei denen die Länder in der Regel keine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme hatten, obwohl dies von den Parlamentsklubs bereits im Jahre 1983 (siehe 8. Föderalismusbericht, S. 38) zugesagt wurde.

*) Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-1717/111 vom 17.11.1987

Gelegenheit zur Stellungnahme wurde den Ländern lediglich beim Initiativantrag der SPÖ zur Neuregelung der Umweltschutzkompetenzverteilung, beim Initiativantrag der SPÖ für ein Gesetz über den anlagenbezogenen Umweltschutz und beim Initiativantrag von SPÖ und ÖVP über eine Neuregelung des Invalideneinstellungsgesetzes gegeben.

Abschließend muß leider festgehalten werden, daß die Zentralstellen des Bundes bei der Ausarbeitung von Bundesgesetzen sehr unkoordiniert vorgehen und daß den Wünschen und Anregungen der Länder nur in einem geringen Ausmaß Rechnung getragen und damit die dominierende Stellung des Bundes noch weiter gestärkt wird.

2. Gesetzgebung der Länder

Die österreichische Bundesverfassung schränkt trotz der Generalklausel im Art. 15 Abs. 1 B-VG die Kompetenz der Länder stark ein und verleiht dem Bund ein deutliches Übergewicht bei der Zuständigkeitsverteilung. Innerhalb dieser engen Schranken haben es die Länder verstanden, die ihnen verbliebenen Zuständigkeiten zu nützen und den heutigen Anforderungen entsprechende Regelungen zu erlassen. Dies zeigen wiederum die im Berichtsjahr 1987 ergangenen Rechtsvorschriften recht deutlich. Diese betreffen die Bereiche Gemeinderecht, Abgabenwesen, Raumordnung und Grundverkehr, Baurecht, Naturschutz, Umweltschutz, Abfallbeseitigung, Krankenanstalten, Schulorganisation, Kindergartenwesen, Land- und Forstwirtschaft, Jugendschutz, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, Kulturförderung, Feuerwehr- und Rettungswesen.

Hinzuweisen ist besonders auf die Einrichtung von Umweltanwaltschaften (Salzburg) und auf Regelungen in den Bereichen Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie (Volksbegehren und Volksabstimmung) sowie auf die bereits im Kapitel D besprochenen landesverfassungsrechtlichen Regelungen - wie etwa Verankerung von Grundrechten in der Landesverfassung. Hier haben die Länder geradezu Vorbildfunktion für den Bund und schöpfen alle Spielräume der Verfassungsgestaltung im modernen Sinne aus, die ihnen durch die Verfassungsautonomie eingeräumt werden.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1987 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Textauszügen findet sich im Besonderen Teil (D/1987).

Wie in den vergangenen Jahren darf neuerlich positiv bemerkt werden, daß die Länder durch die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen sowie die Herausgabe von amtlichen und halbamtlichen Sammlungen des Landesrechts den Zugang des Bürgers zum Recht wesentlich erleichtern.

Im Berichtsjahr hat das Land Tirol einen Index zum Tiroler Landesgesetzblatt für die Jahre 1955-1986 herausgegeben, der Rechtsvorschriften und Kundmachungen dieses Zeitraumes enthält. In Vorarlberg erschien der sogenannte "Höfle-Index" in 2. Auflage als Wegweiser durch das Vorarlberger Landesrecht und umfaßt den Zeitraum 1945-1986. In Oberösterreich erschien ein Landesgesetzblätterindex 1947-1986. Zu wichtigen Landesgesetzen erschienen Kommentare, wie etwa zum Tiroler Jagdgesetz oder zum Salzburger Grundverkehrsgesetz 1986.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes

3.1. Durch die Einrichtung des Bundesrates als Länderkammer wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mit. Zuletzt hatten die schon seit Jahrzehnten geführten Diskussionen über die Stellung und Funktion des Bundesrates durch die B-VG-Novelle 1984, BGBl. 1984/490, eine Aufwertung des Bundesrates gebracht. In den letzten Jahren vor der laufenden Legislaturperiode war die Einspruchspraxis des Bundesrates vor allem durch parteipolitische Auseinandersetzungen geprägt. Durch die Bildung der Großen Koalition ergeben sich für den Bundesrat neue Chancen und Gefahren, auf die bereits ausführlich im Kapitel A, S. 17, eingegangen wurde. Dort sind auch die Bestrebungen und Vorschläge für eine Aufwertung des Bundesrates dargestellt. Neuerlich muß an dieser Stelle angemerkt werden, daß die Mitglieder des Bundesrates durch ihr Eintreten für die Länderinteressen eine echte Aufwertung und Stärkung der Länderkammer selbst durchführen könnten. Positiv hervorzuheben sind aber auch die Bemühungen des Bundesrates, Fortschritte bei der Erfüllung des Forderungskataloges der Länder 1985 zu erzielen.

3.2. Im Berichtsjahr 1987 (482. bis 495. Sitzung) hat der Bundesrat gegen keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben. Die Zahl der Einsprüche ist damit von je 15 Einsprüchen in den Jahren 1984 und 1985 und 4 Einsprüchen im Jahr 1986 auf keinen Einspruch im Jahr 1987 zurückgegangen. Dieser Umstand zeigt doch sehr stark parteipolitische Einflüsse, denn der Bundesrat hätte auch im Berichtsjahr Anlaß

gehabt, wegen Verletzung von Länderinteressen gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einspruch zu erheben (z.B. bei den Novellierungen des Forstgesetzes oder des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, siehe dazu Kapitel C, S. 71).

Auch eine Übersicht über die Tätigkeit des Bundesrates für die Jahre 1945-1986 (E2/1987) zeigt bei der Zahl der Einsprüche recht deutlich die Rücksichtnahme auf die Zusammensetzung der jeweiligen Bundesregierung.

Im Berichtsjahr wurde auch vom Recht der dringlichen Anfrage kein Gebrauch gemacht, während es 1984 vier, 1985 drei und 1986 zwei dringliche Anfragen an Mitglieder der Bundesregierung gab.

Der Bundesrat faßte 1 EntschlieBung (weitere Schritte zum Ausbau des Föderalismus, siehe dazu Kapitel A, S. 17). Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden 4 selbständige Anträge (E1/1987) eingebracht und 41 schriftliche und 24 mündliche Anfragen gestellt. Vom Rederecht der Landeshauptmänner machte wie im Vorjahr nur der Landeshauptmann von Vorarlberg Gebrauch.

Der Bundesrat erteilte zu acht Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (E1/1987). Eine Zustimmungsverweigerung ist nicht erfolgt.

Als weitere Aktivität des Bundesrates ist die im Herbst 1987 abgehaltene Enquete über die "Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen" zu erwähnen. Dieses Enqueterecht steht dem Bundesrat erst seit der Geschäftsordnungsreform 1984 (BGBl. 1984/554) zu. In der ersten Enquete des Bundesrates wurden in Referaten und Diskussionsbeiträgen aktuelle Probleme der Frauen in der Arbeitswelt und in der Familie erörtert.

3.3. Im Berichtsjahr wurden nur in vereinzelten Fällen Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates herangezogen, wie dies § 40 GOGNR vorsieht. Die Beiziehung der Länderexperten erfolgte bei den Beratungen über die Grundrechte, die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, die Novelle zum Forstgesetz, die B-VG-Novelle betreffend Verwaltungsstraßbehörden und über den FPÖ-Initiativantrag auf Erlassung eines Smogalarmgesetzes. Die nur sehr bescheidene Beiziehung von Länderexperten zeigt die unzureichende Möglichkeit der Länder, im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ihre Interessen unmittelbar einzubringen. Die Geschäftsordnung des Nationalrates müßte dahingehend geändert werden, daß bei Beratungen über Gesetzentwürfe des Bundes, die Länderinteressen betreffen, die Heranziehung von Länderexperten obligatorisch ist.

3.4. Über die Verbindungsstelle der Bundesländer wurden gemeinsame Länderstellungnahmen zu einigen Gesetzentwürfen des Bundes abgegeben und zwar zur Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Auskunftspflichtgesetzes, zum Feuchtbiotop-Stiftungsgesetz, zum Bundesgesetzentwurf über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, zur 44. ASVG-Novelle, zur Forstgesetz-Novelle 1987 und zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98
SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung wurde durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/195, eingeschränkt. Es ist auf die Möglichkeit der Behauptung eines Eingriffes in die Zuständigkeit des Bundes beschränkt, wenn dem Bund vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Reform führte längerfristig gesehen zu einem Rückgang der Einsprüche. Im Berichtsjahr wurden drei Einsprüche (seit 1969 insgesamt 119 Einsprüche) erhoben. Der Rückgang der Einsprüche ist aber hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß dem Bund bei Gesetzentwürfen Gelegenheit zur begutachtenden Stellungnahme gegeben wird. Aus Sicht der Länder ist aber festzuhalten, daß die Einspruchsmöglichkeit nach Art. 98 B-VG mit der Gesetzgebungsautonomie der Länder nicht vereinbar ist, weil sie diese beschränkt.

1.2. Die drei Einsprüche im Berichtsjahr 1987 betrafen das Land Kärnten. Gegen die Beschlüsse des Kärntner Landtages, mit denen das Kärntner Dienstrechtsgesetz (2. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert und das Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Kärnten (Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz) beschlossen wurden, erhob die Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG Einspruch. Begründet wurden beide Einsprüche damit, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.12.1986, G 117/-

86-16*), mit dem Teile des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes aufgehoben wurden, das in Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG verankerte "Homogenitätsprinzip" als Kompetenznorm ansieht. In beiden Gesetzesbeschlüssen sind nach Ansicht der Bundesregierung Regelungen enthalten, die eine bedeutende materielle Besserstellung der Kärntner Landesbeamten und Vertragsbediensteten im Vergleich zu den Bundesbeamten bewirken und daher geeignet sind, den in Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG vorgesehenen Dienstwechsel wesentlich zu behindern. Die Bundesregierung erachtet offenbar jede Abweichung vom Bundesrecht, die eine finanzielle Besserstellung für die Landesbediensteten bedeutet, als dem Homogenitätsprinzip widersprechend und damit verfassungswidrig. Hiezu muß neuerlich festgehalten werden, daß der Gegenstand des "dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes" nicht ein allgemeines und absolutes "Abweichverbot", sondern ein klar begrenztes "Verbot der Behinderung des Dienstwechsels" durch inhomogene Regelungen ist. Hinsichtlich beider beeinträchtigter Gesetzesbeschlüsse stand am Ende des Berichtsjahres eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise noch aus.

Föderalistisch besonders interessant ist der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages, mit dem das Kärntner Sozialhilfegesetz 1981 geändert werden soll. So ist im § 3 vorgesehen, daß in Zukunft Asylsuchende (das sind Flüchtlinge, deren Flüchtlingseigenschaft nach innerstaatlichem Recht noch nicht anerkannt ist)

*) Vgl. dazu die Besprechung des Erkenntnisses, 11. Bericht 1987, S. 222 f, und zum Homogenitätsprinzip, PERNTHALER/WEBER, Landeskompetenzen und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip im Dienstrecht, FS Schnorr, Wien 1988

keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben sollen. Die vorgesehene Neuregelung entspricht beinahe wörtlich dem § 7a des Wiener Sozialhilfegesetzes (LGB1. 1986/17), gegen das die Bundesregierung zunächst Einspruch erhob, diesen dann aber wieder zurückzog (siehe F3/1985). Im Sinne einer Gleichbehandlung der Länder beschloß die Bundesregierung, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, sondern die achtwöchige Frist ungenützt verstreichen zu lassen, obwohl völker- und verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Völlig unverständlich wurde wenig später dann doch ein Einspruch erhoben. Diese Vorgangsweise des Bundes ist abzulehnen, da sie inhaltlich gleiche oder ähnliche Regelungen ungleich behandelt, noch dazu sieht das Wiener Sozialhilfegesetz gegenüber Asylsuchenden viel restriktivere Maßnahmen vor, als dies im beeinspruchten Kärntner Gesetzesbeschluß vorgesehen war. Ein Grund für den Einspruch dürfte auch in der Tragung der Kosten, die in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen dem Bund zufallen, zu suchen sein. Der Kärntner Landtag faßte einen Beharrungsbeschluß.

- 1.3. Im Berichtsjahr 1987 beschloß die Bundesregierung in einem Fall, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Landtages gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht ausdrücklich zuzustimmen, sondern die Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen. Die Bundesregierung äußerte kompetenzrechtliche Bedenken gegen die Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und der darin enthaltenen Regelungen für die Bewilligung eines Einkaufszentrums, da diese nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG dem Bundesgesetzgeber innerhalb seiner "Fachplanungskompetenz" vorbehalten sei.

Obgleich die Zustimmung durch Fristablauf der Verfassung entspricht, verzögert sie unnötiger Weise die Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse der Landtage.

Eine Zusammenstellung der erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG und der Nichtbeeinspruchung durch Fristablauf gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F/1987).

2. Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG

2.1. Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in keinem Fall verweigert.

Dieser Umstand ist aber nicht auf ein besonderes Entgegenkommen des Bundes zurückzuführen, sondern darauf, daß die Länder bereits im Begutachtungsverfahren die Möglichkeit der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen vom Bund prüfen lassen und bei ablehnender Haltung des Bundes nur eine sehr eingeschränkte Mitwirkung vorsehen.

Wenn auch im Berichtsjahr keine Zustimmungsverweigerung zu verzeichnen war, so muß doch nachhaltig die Streichung des Zustimmungserfordernisses verlangt werden. Der Hauptgrund liegt darin, daß es den Ländern verwehrt ist, eigene Wachkörper einzurichten, die für die Vollziehung der Landesgesetze benötigt würden.

2.2. Die im Berichtsjahr erfolgten Zustimmungen betrafen das Tiroler Almschutzgesetz (Mitwirkung der Grund-

buchsgerichte) und das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, das einen umfangreichen Katalog von Angelegenheiten enthält, bei denen die Bundespolizeidirektion Wien und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitwirken.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr erfolgten Zustimmungen gemäß Art. 97 Abs. 2 findet sich im Besonderen Teil (F/1987).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Weder die Bundesregierung noch eine Landesregierung haben im Berichtsjahr 1987 eine landes- bzw. bundesgesetzliche Regelung gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr auch über keine derartige Anfechtung entschieden.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES *)

1. Der Verfassungsgerichtshof hatte im Berichtszeitraum wiederum eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Fällen zu entscheiden. Die in den früheren Föderalismusberichten kritisierte föderalistische Unausgewogenheit, die oft nur schwer nachvollziehbare theoretische Fundierung der einzelnen Erkenntnisse, insbesondere die dabei beobachtbare "Sprunghaftigkeit", die letztlich die Konsequenz des weitgehenden Fehlens eines klaren bundesstaatstheoretischen Konzepts darstellt, muß auch für den Berichtszeitraum 1987 angemerkt werden. Gleichwohl ist das sichtbare Bemühen des Gerichtshofes, Art. 2 B-VG über seinen programmatischen Charakter hinaus einen justitiablen Inhalt zu verleihen, positiv zu vermerken. Allerdings kann den inhaltlichen Konsequenzen dieser Judikatur aus föderalistischer Sicht nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.
2. Erstmals seit langer Zeit nahm der Verfassungsgerichtshof wieder einmal grundsätzlich zum verfassungsrechtlichen Gehalt des Art. 2 B-VG Stellung, in dem er die mittelbare Bundesverwaltung als Wesenselement der österreichischen Bundesstaatlichkeit qualifizierte. Zwar muß diese, über einen bloßen Programmsatz hinausreichende Auslegung des Art. 2 B-VG grundsätzlich positiv beurteilt werden. Es ist aber andererseits doch auch problematisch, das vollzugsorientierte, weisungsabhängige Modell der mittelbaren Bundesverwaltung undifferenziert als "föderalistisch" zu bewerten oder gar zum tragenden Element des bundesstaatlichen Prinzips zu erklären. So

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil

rückt der österreichische Bundesstaat bedenklich in die Nähe des dezentralisierten Einheitsstaates und des Vollzugsföderalismus, was nicht nur staatstheoretisch verfehlt wäre (Unterschied Bundesstaat-Einheitsstaat), sondern auch dem Grundkonzept der Bundesverfassung nicht entspräche, die einen selbständigen staatlichen - und nicht nur administrativen - Wirkungsbereich der Länder gewährleisten wollte.

3. Die Judikatur zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung setzt das restriktive Verständnis des Umfanges der Länderkompetenzen im Bereich der Raumordnung fort. Wie schon in VfSlg 9543/1982 (siehe dazu den 7. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1982), 1983, 158 ff), beurteilte der Gerichtshof die Zulässigkeit landesgesetzlicher Regelungen, die die Standortplanung von Einkaufszentren zum Gegenstand haben, ausschließlich mit Hilfe einer restriktiv angewandten Versteinerungstheorie. Der mit dieser Judikatur (siehe Besonderer Teil G, Punkt 3.1.) verbundene Ausschluß der Länder von wirtschaftspolitischen Planungsmaßnahmen in diesem für die Gesamtstruktur der Raumordnung überaus bedeutsamen Bereich ist mit der koordinativen Struktur der Raumordnung als solcher unvereinbar und bedeutet auch im Lichte der jüngeren Judikaturentwicklung im Bereiche der Gesichtspunktetheorie und des darauf aufbauenden bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes einen argumentativen Rückschritt.

Zunehmende föderalistische Wachsamkeit fordert die Entwicklung des Zivilrechtsbegriffes des Art. 6 MRK durch die Straßburger Instanzen. Wenn auch der Verfassungsgerichtshof hier in vernünftigen Maße versucht, diesen Begriff auch organisationsrechtlich zu bestimmen und

die bundesstaatliche Verwaltungsorganisation als Schranke gegen eine expansive "Tribunalisierung" zu wahren, so muß doch den tendenziellen Gefahren für die Länder, die diese Entwicklung mit sich bringt, wachsam begegnet werden (siehe die im Besonderen Teil G, Punkt 3.2., besprochenen Erkenntnisse).

Auch im Berichtszeitraum finden sich wiederum Ansätze für die verfehlte "Versteinerung von Landeskompetenzen". Diesmal waren es die land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Vertretungen, die der Verfassungsgerichtshof in Verkennung der Bedeutung des Art. 15 Abs. 1 B-VG als abgeschlossenen Kompetenztatbestand formulierte und generalklauselartig eine offene Bundeskompetenz (!) für alle übrigen beruflichen Vertretungen annahm (Besprechung des Erkenntnisses im Besonderen Teil G, Punkt 3.3.).

4. Unterschiedlich einzuschätzen ist die Judikatur im Berichtszeitraum zum Finanzausgleichsrecht. (Siehe dazu ausführlich die im Besonderen Teil G, Punkt 4., besprochenen Erkenntnisse). Neben der Fortführung bekannter Grundsätze finden sich auch einige neue Aussagen. Bedenklich ist die Abkoppelung des Finanzausgleichs von seinen verfassungsmäßigen Grundlagen in der allgemeinen Staatsverfassung. So ist die Verneinung eines rechtlichen Zusammenhanges des Finanzausgleichsrechts mit der Entwicklung der Kommunalstruktur in der vom Verfassungsgerichtshof judizierten absoluten Form nicht haltbar.

Inwieweit die vom Verfassungsgerichtshof judizierte Anwendbarkeit des finanzausgleichsrechtlichen Begriffs der Finanzkraft für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde schlechthin finanz-

wissenschaftlich haltbar ist, kann zwar nicht eindeutig beurteilt werden. Verfassungsrechtlich ist aber die Aufwertung des finanzausgleichsrechtlichen Finanzkraftbegriffes zu einem gleichheitsrelevanten Beurteilungsmaßstab positiv zu bewerten, da so eine Integration des Finanzausgleichsrechts in die Staatsverfassung, aber auch in andere finanzielle Bereiche bewirkt wird.

5. Die Rechtsprechung zu Finanzierungsfragen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung zeigt aufs neue die föderalistische Problematik beider Bereiche (siehe Besonderer Teil G, Punkt 5.). Besonders augenfällig ist die völlig inferiore Stellung der Länder im Bereich der Auftragsverwaltung, die im Streitfall mit dem Bund überdies noch mit dem Entzug ihrer Finanzausgleichsmittel unter dem Titel der bürgerlichrechtlichen Kompensation rechnen müssen. Hier ist eine der Stellung der Länder als bundesstaatliche Partner adäquate Reform dringend vonnöten!
6. Daneben gab es föderalistisch positive Entscheidungen, die keinem dieser Themenkomplexe direkt zuzuordnen sind: So etwa die Gleichstellung der Bundes- und der Landesinteressen bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen im Richterdienstrecht (Punkt 6. im Besonderen Teil G); oder die weite Interpretation von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, die den Ländern einen erheblichen Regelungsfreiraum für Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt vor Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr einräumt (Punkt 7. im Besonderen Teil G).

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. der Länder untereinander ist ein wesentliches Element des kooperativen Bundesstaates.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

1.1. Die B-VG-Novelle 1974, BGBl. 1974/444, ermöglicht den Abschluß von Staatsverträgen zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a B-VG. Der Abschluß solcher Vereinbarungen hat sich in den letzten Jahren zu einem wirkungsvollen Instrument des österreichischen Bundesstaates entwickelt. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden 24 Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen bzw. einem einzelnen Land und 14 Vereinbarungen der Länder untereinander abgeschlossen.

1.2. Nach langwierigen Verhandlungen schlossen der Bund und alle Länder die Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe (Immissionsschutzvereinbarung).

In dieser Vereinbarung werden die Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe festgelegt, ab deren Überschreitung der Bund für Smogalarmmaßnahmen zuständig ist. In der über Initiative des Landes Vorarlberg zustandegewordenen Nebenabrede zu dieser Vereinbarung verpflichteten sich Bund und Länder zu konkreten Maßnahmen der Luftverbesserung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Festgehalten werden muß, daß es trotz der immer wieder vom Bund an den Tag gelegten Verzögerungstaktik endlich gelungen ist, diese Vereinbarung abzuschließen, um so der B-VG-Novelle 1983,

BGBI. 1983/175, zu entsprechen, die für das Wirksamwerden der Bundeskompetenz für den Immissionsschutz im Alarmfall den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorsieht. Auf Grund der nunmehr wirksam gewordenen Bundeskompetenz wurde im Berichtsjahr das "Smogalarmgesetz" beschlossen (siehe Kapitel E). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß bei Verwirklichung der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vorgesehenen umfassenden Kompetenzänderung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung zugunsten des Bundes die Vereinbarung ihre verfassungsrechtliche Grundlage verlieren würde.

- 1.3. Im Berichtsjahr konnten auch die seit 1977 geführten Verhandlungen über Errichtung und Betrieb eines Warn- und Alarmsystems erfolgreich abgeschlossen und die diesbezügliche Vereinbarung unterzeichnet werden. Schon im Jahre 1968 forderten Experten im "Arbeitsausschuß Z" die Einrichtung eines flächendeckenden, funkferngesteuerten Warn- und Alarmsystems als unerläßlich für einen umfassenden Katastrophenschutz. In der Folge scheiterten die Verhandlungen immer wieder an der Finanzierung. Durch die Bereitschaft der Länder, für die Finanzierung dieses Systems Mittel aus dem Katastrophenfonds zu verwenden (§ 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBI. 1986/396) wurde ein Weg für die Finanzierung gefunden. Die Vereinbarung sieht die Aufteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von S 50 Millionen für den weiteren Ausbau des Warn- und Alarmsystems und die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an diesen Anlagen vor. Durch das gemeinsame Warn- und Alarmsystem soll die zentrale Auslösung akustischer Warneinrichtungen in den Gemeinden durch die zuständigen Behörden oder Einsatzorgani-

sationen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene erfolgen können. Das Warn- und Alarmsystem stellt somit eine wichtige Einrichtung für einen wirkungsvollen Zivilschutz dar.

- 1.4. Im Berichtsjahr wurden zwei Vereinbarungen zwischen dem Bund und jeweils einem Land gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen.

Mit dem Land Oberösterreich schloß der Bund eine Vereinbarung über die Durchführung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes. Damit wurde ein weiterer Schritt zur Errichtung eines flächendeckenden Netzes dieses Rettungssystems in Österreich gesetzt, da nun mit Ausnahme der Länder Niederösterreich, Burgenland und Wien in allen Ländern Rettungshubschrauber stationiert sind, deren Stationierungs- und Einsatzkosten Bund und Länder gemeinsam tragen. Weiters trat im Berichtsjahr die mit Salzburg Ende 1986 abgeschlossene Vereinbarung in Kraft. Neuerlich muß die stärkere Heranziehung der Sozialversicherungsträger bei der Finanzierung der Einsatzkosten der Rettungs-Hubschrauber verlangt werden.

Das Land Salzburg hat mit dem Bund eine Vereinbarung über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten abgeschlossen.

- 1.5. Die Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen bei der Besoldung der Landeslehrer, der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung und der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds brachten bis zum Ende des Berichtsjahres kein konkretes Ergebnis, obwohl die Länder ihre Zustimmung zum sogenannten "Spar-

paket" der Bundesregierung und zur "Verlängerung der Wohnbauförderung" (dazu siehe Kapitel A, S. 29) vom Abschluß einer derartigen Vereinbarung abhängig gemacht hatten.

Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung geführt, da die noch gültige Vereinbarung bis 31. Dezember 1987 befristet war. Dabei betonte Gesundheitsminister Dr. LÖSCHNAK, daß als Verbesserungen an die Einführung einer bundeseinheitlichen Leistungsrechnung, die Weiterentwicklung eines leistungsbezogenen Finanzierungssystems, eine Mitbestimmung der Fondsversammlung beim Einsatz von Großgeräten und bei Großverfahren und an ein integriertes Sozial- und Gesundheitswesen, in dem die Heimkrankenpflege und Servicedienste berücksichtigt sind, gedacht wird.

Die Verhandlungen konnten auf politischer Ebene am Ende des Berichtsjahres abgeschlossen werden, wobei Einigung über die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage zur Krankenversicherung und über die Einführung eines Verpflegskostenbeitrages erzielt werden konnte. Die bis Ende 1987 geltende Vereinbarung wurde um drei Jahre verlängert und bringt trotz Aufstockung der Mittel eine Fortschreibung des unbefriedigenden Finanzierungssystems. Mit dem Abschluß der Vereinbarung ist im 1. Halbjahr 1988 zu rechnen.

- 1.6. Auch im Berichtsjahr 1987 brachten die Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über die Förderung des Nationalparks Hohe Tauern kein konkretes Ergebnis. Obwohl über den Inhalt der Vereinbarung samt einer Nebenabrede zu-

nächst Einvernehmen erzielt wurde, hat der Bund den Abschluß hinausgezögert. Während es früher Meinungsverschiedenheiten waren, die überwiegend im Finanzierungsbereich lagen, wird nun von Bundesseite als Haupthindernis die geltende Rechtslage angegeben, die es den österreichischen Bundesfürsten erschwere, andere als wirtschaftliche Gesichtspunkte bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Das behindere eine Mitwirkung des Bundes bei der entschädigungslosen Ausweisung von Sonderschutzgebieten im Nationalpark. Schließlich luden die Länder den Bund ein, Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über die weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl zu führen.

Eine Aufstellung der im Jahr 1987 abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H1/1987).

2. Gemeinsame Einrichtungen

Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch zahlreiche gemeinsame Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 1987 fortgesetzt. Sie stellt einen wesentlichen Bestandteil der österreichischen Bundesstaatlichkeit dar und ist ein Ausdruck des funktionierenden "kooperativen Bundesstaates".

- 2.1. Als eine besonders wichtige gemeinsame Einrichtung ist der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) zu erwähnen. Das Berichtsjahr war das letzte Jahr der Geltungsperiode der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-Finanzierung und die Dotie-

rung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. 1985/214). Vereinbarungsgemäß wurden im Jahre 1986 die vier alternativen Finanzierungsmodelle (DRG-System, DRG-Vorbereitungssystem, Normkostensystem und Kostenvorgabesystem) an 18 Krankenanstalten erprobt und die Ergebnisse im Berichtsjahr vorgelegt. Als Ergebnis dieser Arbeiten ist zusammenzufassen, daß derzeit noch keines der Finanzierungssysteme für eine Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten als geeignet angesehen werden kann.

Die in den letzten Jahren fast explosionsartig gestiegenen Spitalskosten und die immer höher werdenden Zuschüsse von Bund und Ländern haben auch dazu geführt, daß im Regierungsübereinkommen eine Neuordnung der Spitalsfinanzierung festgelegt wurde. Ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem, verbunden mit einer Bettenreduktion, soll es ermöglichen, die ständig steigenden Spitalskosten in den Griff zu bekommen.

Auf die Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Vereinbarung über die Finanzierung des KRAZAF ist bereits im Punkt 1.5. dieses Kapitels eingegangen worden.

Eine Übersicht über die Tätigkeit des KRAZAF im Jahre 1987 findet sich im Besonderen Teil (H2/1987).

- 2.2. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK, siehe H3/1987) arbeitete im Berichtsjahr wiederum an zahlreichen Forschungsaktivitäten und Projekten. Die ÖROK, die seit 1971 besteht, hat sich zu einer wichtigen Institution zu Beratungs- und Koordinationszwecken auf dem Gebiete der Raumordnung und der Koordinierung von Maßnahmen und Planungen auf diesem Gebiet ent-

wickelt. Im Berichtsjahr wurden ein Expertenhearing zum Thema "Geographische Informationssysteme" und Seminare über "Zweitwohnungen in Österreich" und "Strukturschwache Industriegebiete in Österreich - Problemgebiet St.Pölten-Traisental" abgehalten. Sehr bedeutsam ist auch die Publikationstätigkeit (Schriftenreihe, ÖROK-Mitteilungen).

2.3. Die Umfassende Landesverteidigung (ULV) ist gemäß Art. 9a B-VG gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Die Zusammenarbeit erfolgt durch die verschiedenen Koordinationsorgane, in die die fachbeteiligten Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder und Gemeinden Vertreter entsenden. Ein wichtiger Fortschritt in der zivilen Landesverteidigung konnte durch die Unterzeichnung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Auf- und Ausbau des Warn- und Alarmsystems erzielt werden. Hingegen brachten die Gespräche über das vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeitete Kompetenzgutachten betreffend die Zuständigkeiten in der Zivilen Landesverteidigung keine konkreten Ergebnisse.

Eine Zusammenstellung der auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung im Berichtsjahr gesetzten Aktivitäten findet sich im Besonderen Teil (H4/1987).

2.4. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoffforschung (H5/1987) wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Diese erfolgt durch die bestehenden Kontaktkomitees und dient insbesondere der Suche und Erschließung von Lagerstätten und der Verminderung der Umweltbelastung.

2.5. Fortgeführt wurde die bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich, die auf Ver-

einbarungen gemäß Art. 15a B-VG beruht. Solche Vereinbarungen bestehen derzeit zwischen Kärnten, Salzburg und Steiermark (seit 1978), Oberösterreich und Salzburg (seit 1978), Burgenland, Niederösterreich und Wien (seit 1978), Niederösterreich und Oberösterreich (seit 1979) sowie Oberösterreich und Steiermark (seit 1979). Bei den im Rahmen dieser Vereinbarung stattfindenden Regionalkonferenzen werden die verschiedensten raumordnungsrelevanten Planungsvorhaben erörtert und koordiniert.

Die Aktivitäten der Planungsgemeinschaft Ost (Wien, Niederösterreich, Burgenland) wurden auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Neben Schutzmaßnahmen für den Wienerwald und der Errichtung eines Nationalparks Ost-Donauraum wurden auch Strategien für eine offensive Wirtschaftspolitik in der Länderregion Ost und gegen das Absinken des Grundwasserspiegels und die daraus entstehenden Probleme beraten. Es wurde beschlossen, ein räumliches Leitbild für die Länderregion Ost zu erstellen und die Planungsgemeinschaft Ost in alle großräumigen Planungsentscheidungen und -maßnahmen, die sich auf dieses räumliche Leitbild auswirken, einzubinden.

- 2.6. Als besondere Einrichtungen der Zusammenarbeit, die auf Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG beruhen, sind noch zu erwähnen:

Die Gemeinsame Filmbegutachtungskommission der Länder (GFBK). Diese Kommission, der alle Länder angehören, begutachtete im Berichtsjahr 129 Filme und verlieh dabei 90 Prädikate.

Von der Schulbuchkommission der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg

wurden im Berichtsjahr in drei Sitzungen vorgelegte Schulbücher begutachtet. Mit dem Land Burgenland wurden Gespräche über einen Beitritt zur Vereinbarung geführt.

2.7. An dieser Stelle ist noch auf das Bundesländerhaus in Wien hinzuweisen. Diese Einrichtung geht auf einen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz im Jahre 1979 zurück. In den letzten Jahren haben vier Länder (Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Steiermark) eine Kontaktstelle eingerichtet, an die sich die Bürger mit den verschiedensten Anliegen wenden können. Diese "Länderdelegationen" führen verschiedene Veranstaltungen durch und verbessern die Kontakte zu den Zentralstellen in Wien.

2.8. Abschließend wird noch erwähnt, daß wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr zahlreiche Expertenkonferenzen (ca. 450) abgehalten wurden. Die koordinierende und administrative Tätigkeit bei diesen Konferenzen nahm in bewährter Weise die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung wahr.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Die österreichische Bundesverfassung räumt den Ländern derzeit keine Möglichkeit ein, eine auch nur beschränkte "Außenpolitik" zu betreiben, da gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG die äußeren Angelegenheiten, insbesondere der Abschluß aller Staatsverträge Bundessache sind. Die schon seit Jahren von den Ländern erhobene Forderung, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abschließen zu können, wurde auch im Berichtsjahr nicht erfüllt. Diese Vertragsabschlußkompetenz soll nun den Ländern mit der in Begutachtung befindlichen B-VG-Novelle (siehe dazu Kapitel A, S. 27) eingeräumt werden. Zur Art und Weise, wie diese Forderung der Länder nun erfüllt werden soll, müssen einige grundsätzliche Bedenken geäußert werden. Wenngleich das Interesse des Bundes an der Führung einer einheitlichen Außenpolitik anerkannt wird, erscheint doch ein Zustimmungsrecht der Bundesregierung schon zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages nicht erforderlich. Auch das vorgesehene einseitige Recht des Bundes, Staatsverträge der Länder zu kündigen, wenn einzugehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern, ist abzulehnen. Gleichfalls verfehlt ist es, die "Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen" und den "Abschluß des Staatsvertrages" dem Bundespräsidenten zu übertragen, da gemäß Art. 105 B-VG der Landeshauptmann (als "Staatsoberhaupt" des Landes) das Land nach außen vertritt.^{*)} Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die im Entwurf enthaltenen Zustimmungs-, Mitwir-

^{*)} Vgl. Wolfgang PESENDORFER, Der Landeshauptmann 1986, S. 109 ff

kungs- und Aufsichtsrechte des Bundes übertrieben erscheinen und die vorgesehene Kompetenz der Länder stark entwerten. Die Einräumung einer echten autonomen völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit würde allerdings eine bedeutende Aufwertung der Länder bringen und die Möglichkeit bieten, in den Bereichen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Katastrophenbekämpfung) eine rechtliche Verankerung dieser Zusammenarbeit zu erreichen.

2. Anerkannt werden muß neuerlich, daß faktisch (ohne verfassungsrechtliche Verpflichtung) der Bund im Rahmen der Außenpolitik die Anliegen und Interessen der Länder in gewissem Maße mitberücksichtigt. So wurde u.a. den Ländern Gelegenheit geboten, ihre konkreten Anliegen anläßlich des Besuches des Außenministers in der CSSR bekanntzugeben. Die Länder wurden auch in Gespräche und Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR betreffend ein Kernanlagen-Abkommen, das Abkommen mit der CSSR über Arbeiten in Grenznähe und bei Gesprächen mit der CSSR über Erleichterungen in Visafragen eingeschaltet. Auch an den Verhandlungen über einen Staatsvertrag betreffend das Flugfeld Altenrhein oder die Umsatzbesteuerung der Personenbeförderung auf dem Bodensee nahmen Ländervertreter teil. Weiters wird vom Bund den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG in der Regel Gelegenheit geboten, zu den Entwürfen internationaler Übereinkommen (Staatsverträgen) Stellung zu nehmen.

Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt hat im Berichtsjahr 1987 dreimal getagt, wobei keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten. Daher haben an diesen Beratungen auch keine Landeshauptmänner teilgenommen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder wird im Außenpolitischen Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten^{*)} als wertvolle Ergänzung der Außenpolitik des Bundes anerkannt. Auch in der Regierungserklärung begrüßt die Bundesregierung die Kontakte, wie sie im Rahmen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN-ADRIA entwickelt werden, und ist der Auffassung, daß diese Zusammenarbeit den geographischen und kulturellen Gegebenheiten in Mitteleuropa entspricht.

3. Im Berichtsjahr wurden sehr intensive Diskussionen über eine EG-Integration (Beitritt) Österreichs geführt. Von vielen Seiten wird ein wirtschaftliches Überleben Österreichs von einem Beitritt abhängig gemacht, wenn im Jahre 1992 der EG-Binnenmarkt verwirklicht wird.

Auch die Landeshauptmännerkonferenz ersuchte in einem Beschluß vom 18. November 1987 die Bundesregierung "die Teilnahme Österreichs am gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anzustreben".

Mit dieser Initiative haben die Länder ein Bekenntnis zu einem gemeinsamen Europa gegeben, wenn auch die Gefahren für die Länder durch eine Verminderung ihrer Kompetenzen bei einem Vollbeitritt Österreichs nicht unterschätzt werden dürfen.

- 4.1. Die im Jahre 1972 gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) konnte im Berichtsjahr ihr 15-jähriges Bestehen feiern. Diese Organisation der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit mit

^{*)} Außenpolitischer Bericht 1987, S. 89 ff

ihren neun Mitgliedern und einem Beobachter setzte wiederum zahlreiche Aktivitäten *).

Der Höhepunkt des Arbeitsjahres war die in Tirol abgehaltene 18. Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP, an der neben hochrangigen Regierungsdelegationen der Mitgliedsländer auch Vertreter der ARGE ALPEN-ADRIA, der COTRAO und des Europarates teilnahmen. Neben organisatorischen Neuerungen, wie der Aufwertung der Funktion des Vorsitzenden, und der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit einer nachfolgenden Überprüfung der Zielerreichungsgrade, wurden in grundsätzlicher Hinsicht eine Intensivierung der Kontakte der ARGE ALP zu den anderen Organisationen der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit und zu den europäischen Institutionen sowie eine verstärkte Einbeziehung der Bevölkerung in die grenzüberschreitenden Kontakte ("ARGE ALP der Bürger") diskutiert und vereinbart.

Im Berichtsjahr wurden folgende Schwerpunkte gesetzt und an Projekten gearbeitet: Erstellung eines Berichtes über die Bewältigung des Güterschwerverkehrs im Alpenraum und damit im Zusammenhang stehende Projekte neuer Eisenbahnverbindungen unter dem Brenner- und dem Splügenpaß, Resolutionen über Strategien zum Schutz der Wälder, Tagungen von Archivdirektoren, Denkmalpflegeexperten, Experten für die außerschulische Jugendarbeit und für die Erwachsenenbildung, für das Schulspiel, eine Tagung von "Kleinen Kulturveranstaltern", ein Künstlersymposium, eine Rektoren-tagung, diverse Sportveranstaltungen, eine Analyse über die Versorgung pflegebedürftiger alter Menschen,

*) Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten

ein Ausbildungsprogramm zur Förderung der Jugendbeschäftigung sowie eine Tagung über technologische Innovation und Entwicklung im Alpenraum.

Die Vor- und Aufbereitung dieser Projekte erfolgte in bewährter Weise durch die fünf Kommissionen (I - Verkehr, II - Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft, III - Kultur), IV - Gesundheitswesen, Sozial- und Familienpolitik, V - Wirtschaft) und koordinierend und übergeordnet durch die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten.

- 4.2. Zahlreiche Aktivitäten setzte wiederum die 1978 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE ALPEN-ADRIA). Das Schwerpunktthema der im Berichtsjahr abgehaltenen Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALPEN-ADRIA war dem Umweltschutz gewidmet und stand unter dem Motto "Erhalten wir das Blau der Adria und das Grün der Alpen". Darüber hinaus wurde über eine Intensivierung des Informationsaustausches, eine engere Kooperation zwischen den Alpen-Adria Hauptstädten sowie eine besondere Beobachtung des alpenquerenden Verkehrs diskutiert und die Einrichtung einer gemeinsamen Evidenzstelle angeregt.

Die eingesetzten Kommissionen (I - Raumordnung und Umweltschutz, II - Verkehr, III - Kultur, Wissenschaft, Information und Jugendaustausch, IV - Wirtschaft, V - Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Bergwirtschaft, VI - Hygiene und Gesundheitswesen, sowie die Kommission der leitenden Beamten) behandelten bei ihren Gesprächen zahlreiche aktuelle Fragen und Probleme, wie etwa die Themen Verkehr, Wirtschaft, Fremdenverkehr, Katastrophenschutz, Sport, Kultur und Jugendarbeit. Auch über die Herausgabe eines Me-

dienhandbuches und Initiativen anlässlich des 10-jährigen Bestehens im Jahre 1988 wurde beraten. Ausführliche Broschüren und Arbeitspapiere zu den Themen "Wirtschaft, Tourismus und Verkehr als Komponenten der räumlichen Entwicklung im Gebiet der Arge Alpen-Adria", "gemeinsamer Bericht über den interregionalen Luftverkehr im Alpen-Adria Raum", "Wirtschaftsbulletin der Arge Alpen-Adria", und "Gemeinsamer Bericht über die Hauptverkehrsinfrastruktur" wurden vorgelegt. Anlässlich der Konferenz der Regierungschefs im Mai 1987 wurde das Burgenland als ordentliches Mitglied aufgenommen. Die ARGE ALPEN-ADRIA zählt nun 14 Mitglieder (9 Mitglieder und 5 aktive Beobachter).

- 4.3. Die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten des Gesprächsforums Donauländer hielt im Berichtsjahr eine Sitzung ab. Daran nahmen auch Botschaftsvertreter aus Ungarn, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und der Sowjetunion teil. Dies kann als Fortschritt gewertet werden, alle an der Donau gelegenen Staaten zu einer aktiven Mitarbeit in dieser Organisation zu gewinnen und eine gute Basis der Zusammenarbeit zu erreichen. Die vier, dem Arbeitskreis der leitenden Beamten untergeordneten Arbeitskreise haben ihre Tätigkeit im Berichtsjahr fortgesetzt. So wurde vom Arbeitskreis Luftreinhaltung und Waldschäden ein umfassender Bericht über die lufthygienische Situation im Mittleren Donauraum erarbeitet.
- 4.4. Die bewährte interregionale Zusammenarbeit wurde ebenfalls fortgeführt. So fand im Oktober 1987 in Bled/Slowenien eine Vollversammlung der Regierungschefs der ARGE ALP und ARGE ALPEN-ADRIA statt. Von dieser

Konferenz, an der immerhin 24 Länder, Regionen, Republiken, Komitate, Kantone und Provinzen teilnahmen, wurden Resolutionen und Maßnahmen zur Bewältigung des Transitverkehrs im Alpenraum, zur Eindämmung der Waldschäden, zum Schutz der Böden und Gewässer, zum Katastrophenschutz, zur Verbesserung des interregionalen Flugverkehrsnetzes, zur technologischen Zusammenarbeit und zur Zusammenarbeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten beschlossen. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens aller drei Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum, also der ARGE ALP, der ARGE ALPEN-ADRIA und der COTRAO betont, um damit die gemeinsamen Anliegen und Forderungen der Länder des Alpenraumes zu koordinieren und die Bedeutung dieser Beziehungen als Beitrag zur europäischen Integration zu unterstreichen.

Die ARGE ALP nahm auch an den Mitgliederversammlungen der Versammlung der Regionen Europas (früher Rat der Regionen Europas) teil, deren Hauptaufgabe die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist. Diese Organisation hielt auch im Berichtsjahr ein Symposium zum Thema "Die politische Dimension der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit" ab.

- 4.5. In den Gesprächen der 8. Konferenz der Regierungs- bzw. Ressortchefs der Bodenseeanrainerländer im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz wurden Probleme des Bodenseeraumes erörtert. Die Konferenz befaßte sich mit Fragen der Waldschäden und Luftreinhaltung und der Zusammenarbeit im Umweltbereich ebenso wie mit Arbeiten zur Vorbereitung von Emissionsgrenzwerten für Bootsmotoren und der Renovierung eines Fahrgastschiffes. Es wurden Berichte über die Umsetzung des Internationalen Leitbildes für das Bodenseegebiet

und über die Verkehrswegeplanung im Bodenseeraum und zur Schaffung eines durchgehenden Radwanderweges um den Bodensee vorgelegt.

5. Der Südtirolpolitik kommt ein bedeutender Stellenwert in der Außenpolitik des Bundes zu, die ein besonderes Interesse des Landes Tirol mitberücksichtigt. Die Mitwirkung des Landes Tirol an der österreichischen Südtirolpolitik vollzieht sich auf mehreren Ebenen. So finden periodisch Besprechungen des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten mit den Landeshauptmännern von Tirol und Südtirol statt. Die Einbeziehung des Landeshauptmannes von Tirol in diese Konsultationen entspricht dem Willen zum Konsens in der Südtirolpolitik. Des weiteren ist ein ständiger intensiver Kontakt auf Beamtenebene gegeben. Zu den bilateralen Verhandlungen und Kommissionssitzungen werden Beamte als Experten entsandt und die von Tiroler Seite vorgebrachten Anliegen und Meinungen finden Berücksichtigung, was eine befriedigende Mitwirkung an der Außenpolitik des Bundes gewährleistet.

6. Die bewährte grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch andere als die vorhin erwähnten Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 1987 fortgesetzt.

Die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und den benachbarten österreichischen Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg erörterten aktuelle Fragen und Probleme, wie etwa Verkehr, Wasserbau, Gewässerschutz, Naturschutz, Jagdangelegenheiten und grenzüberschreitender Flugrettungsdienst.

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr zu den Tagungen der Grenzkommisionen für die

österreichischen Staatsgrenzen mit der Bundesrepublik Deutschland und Italien Vertreter der Länder eingeladen. Die Österreichisch-Schweizerische Grenzkommision hat im Jahr 1987 nicht getagt.

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee hat über Gewässerschutzmaßnahmen für den Bodensee beraten und eine Neufassung der Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees angenommen.

Die seit 1985 bestehende Gesprächsgruppe zwischen den Verwaltungen des Landes Tirol und des Landes Südtirol (Provinz Bozen) setzte ihre Tätigkeit fort.

Vom Land Burgenland wurden die bestehenden Kontakte zu den ungarischen Komitaten Győr-Sopron und Vas weiter ausgebaut. Mit dem westslowakischen Regierungsbezirk (Slowakei) wurde ein Rahmenprogramm für die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene abgeschlossen. Des weiteren wurden Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie außerschulische Bildung mit der sozialistischen Republik Kroatien und dem ungarischen Komitat Vas abgeschlossen.

Die Beziehungen des Landes Niederösterreich zum ungarischen Komitat Zala wurden weiter vertieft und im Berichtsjahr insbesondere auf kulturellem Gebiet gepflogen. Mit dem tschechischen Kreis Südmähren wurde ein Rahmenabkommen für eine Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Sport, Kultur und Wirtschaft unterzeichnet. Mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice fanden Gespräche über den Abschluß eines ähnlichen Rahmenabkommens statt.

Im Rahmen der österreichisch-ungarischen Raumordnungskommission wurden den Vertretern Ungarns die Erfahrungen in der Dorferneuerung mitgeteilt. Das Berichtsjahr brachte eine Ausweitung der wirtschaftlichen und kultu-

rellen Beziehungen mit der belgischen Region Flandern. In der Grenzwässerkommission CSSR wurden offene Fragen des Hochwasserschutzes, der Regulierung und der Reinhaltung der Gewässer behandelt. Weitere Aktivitäten setzte Niederösterreich auch durch die Mitarbeit in der "Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung", der ARGE "Rhein-Main-Donau" und "Am Alpenrand".

Das Land Oberösterreich konnte mit dem südböhmischen Kreis eine Vereinbarung für eine künftige Zusammenarbeit auf den Gebieten Forstwirtschaft, Veterinärwesen, Naturschutz, Katastrophenschutz, Kultur-, Sport- und Jugendangelegenheiten abschließen.

Weitergeführt wurden die Gespräche in der Deutsch-Österreichischen Raumordnungskommission ebenso wie die Zusammenarbeit in der seit 15 Jahren bestehenden steirisch-slowenischen Regionalkommission, die raumplanerische Maßnahmen, insbesondere die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Risiken beim Transport gefährlicher Güter und die grenzüberschreitende Koordinierung des Feuerwehr- und Rettungswesens, erörterte.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg nahm auch im Berichtsjahr die im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und Information sowie der Verbreitung der Föderalismusidee in der Bevölkerung wahr und setzte eine Reihe von Aktivitäten. Diese Tätigkeit wird zunehmend von Politik, Fachliteratur und Presse anerkannt.

1.1. In der Schriftenreihe wurden im Jahre 1987 drei weitere Bände veröffentlicht.

Im Band 39 "Die Gewerbekompetenz des Bundes" beschäftigt sich der Autor Univ.Prof.Dr.MORSCHER ausführlich mit den Problemen und Inhalten des Kompetenztatbestandes "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" und stellt den kompetenzrechtlichen Gewerbebegriff auch im Lichte der Verfassungsrechtsprechung dar.

Als Band 40 ist das von Univ.Prof.Dr.PERNTHALER verfaßte Werk "Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen" erschienen. Der Art. 15 Abs. 9 B-VG ("Lex Starzynski") ermöglicht es den Ländern, annexweise in ihren Gesetzgebungszuständigkeiten auch die erforderlichen zivilrechtlichen Regelungen zu treffen. Diese Bestimmung führt immer wieder zu Verfassungsgerichtshofbeschwerden und wird vom Verfassungsgerichtshof sehr restriktiv ausgelegt. Der Autor behandelt in der vorliegenden Untersuchung die bisherigen Linien der Kompetenzauslegung, die Dimensionen und Schranken des strukturellen Zivilrechtsbegriffes und geht auch auf verfassungspolitische Reformvorstellungen ein.

Von Univ.Doiz.Dr.WEBER stammt der Band 41 "Die mittelbare Bundesverwaltung". Das System der mittelbaren Bundesverwaltung gilt heute weithin als föderalistisch wertvolle Einrichtung des österreichischen Bundesstaates. Ausgehend von den Behördenreformen Maria Theresias und Josephs II. wird die Verdichtung der heutigen Verwaltungsorganisation aufgezeigt und die mittelbare Bundesverwaltung als Abschluß des Prozesses der Überwindung der Doppelgleisigkeit der Verwaltung dargestellt. Sodann werden die Organe, Ämter und Behörden, die in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden, besprochen. Bei der Konfrontation der mittelbaren Bundesverwaltung mit den verfassungsrechtlichen Baugesetzen des Föderalismus und der Demokratie zeigt sich eine Reihe von staatsrechtlichen Fragen; so etwa die problematische Anklagemöglichkeit des Landeshauptmannes wegen Weisungsverletzung, die Finanzierungsproblematik oder die mangelhafte parlamentarische Kontrolle.

Veröffentlicht wurde weiters der 11. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1986).

- 1.2. Das periodisch (alle 2 Monate) erscheinende Informationsblatt mit einer Auflage von 1900 Stück wird an Personen und Institutionen in den Bereichen Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Presse und Unterrichtswesen verteilt und informiert über föderalistisch aktuelle Ereignisse und Vorgänge.
- 1.3. Im Berichtsjahr wurden zwei internationale Seminare veranstaltet. Die gemeinsam mit dem CIFE (Internationales Zentrum für Europäische Bildung) in Innsbruck veranstaltete Tagung stand unter dem Thema "Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive". Dabei gingen die Referenten aus Frankreich, der Bun-

desrepublik Deutschland, Jugoslawien, Belgien und Österreich auf aktuelle Fragen des Föderalismus und der europäischen Integration und auf den Europäischen Regionalismus und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie auf Regionale Konflikte und das Europa der Regionen ein.

Ein in Salzburg abgehaltenes Seminar stand unter dem Motto "Föderalistische Kulturpolitik". Die Referenten aus der Schweiz, Jugoslawien, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich gingen auf die Kulturpolitik in den jeweiligen Staaten ein, wobei Unterschiede in der Kompetenzverteilung bei der Kulturpolitik aufgezeigt wurden. Es zeigt sich, daß die Kulturpolitik in den Kantonen und Ländern eine Fülle von eigenen Initiativen und Aktivitäten entfaltet und neben der "nationalen" und zentralen "Hauptstadt-Kultur" durchaus ihren eigenen Stellenwert hat. Es ist geplant, die Seminarberichte als eigene Bände in der Schriftenreihe zu veröffentlichen.

- 1.4. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit wurde der Ausbau der Dokumentation und der Fachbibliothek fortgesetzt. Die Föderalismusdokumentation wurde um 1262 Zeitungsartikel erweitert und umfaßt jetzt ca. 8.260 Artikel. Weiters stehen ca. 2.500 Aufsätze, Abhandlungen, Buchbesprechungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften, etwa 1.200 sonstige Unterlagen und die 961 Bände umfassende Bibliothek dem interessierten Benützerkreis zur Verfügung.

2. Das Land Vorarlberg setzte mehrere Aktivitäten zum Thema Föderalismus. Gemeinsam mit dem Institut für Föderalismusforschung wurde im Landesbildungszentrum Schloß Hofen ein Seminar zum Thema "Die Herausforderung des österreichischen Föderalismus" veranstaltet. Dabei hielt Bundesminister Dr.NEISSER einen Vortrag über "Föderalismus in Österreich" und in der anschließenden Diskussion "Stärkt der Bund die Länder?" wurden die Chancen zur Realisierung der Forderungsprogramme erörtert. Anlässlich der Verabschiedung von Chefredakteur Dr.ORTNER veranstalteten die "Vorarlberger Nachrichten" eine Föderalismus-Diskussion, an der auch Bundeskanzler Dr.VRANITZKY teilnahm. Schließlich widmete sich eine Festakademie in Schloß Hofen aus Anlaß des Ausscheidens von Landeshauptmann Dr.KESSLER dem Bereich Föderalismus unter dem Titel "Verfassung und politische Realität".

3. Wiederum darf erwähnt werden, daß neben den drei Trägerländern auch andere Länder die Tätigkeit des Instituts im Berichtsjahr 1987 gefördert haben. Mit besonderem Dank sei vor allem die Unterstützung der Schriftenreihe des Instituts durch die Länder hervorgehoben.

II.
BESONDERER TEIL

A/1

=====

ARBEITSÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN SPÖ UND ÖVP

ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN BUNDESREGIERUNG

Hinweise auf Berührungspunkte mit den Ländern *)

=====

Zur Vereinbarung:

Grundlage für die gemeinsame Regierungsarbeit sind die in den Beilagen festgehaltenen Arbeitspapiere, auf denen auch die Regierungserklärung aufbauen wird.

Aus den Beilagen:

Demokratie:

Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Bürger im Verwaltungsverfahren, insbesondere durch Bürgerbeteiligung bei Großprojekten, wobei eine allfällige Parteilstellung für öffentliche Umwelteinrichtungen zu prüfen ist.

Über den Ausbau der Stellung des Bundesrates werden Gespräche zwischen den parlamentarischen Fraktionen aufzunehmen sein.

Der Föderalismus ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der staatlichen Ordnung. Die Kompetenzverteilung ist in Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zeitgemäß weiterzuentwickeln. Die Gespräche über den FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER werden fortgesetzt.

Die Zustimmung zur Verwendung der Gendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen (Art. 97 Abs. 2 B-VG) ist zu erteilen, wenn es sich um die üblichen Gendarmeriebefugnisse handelt und Kostenersatz geleistet wird.

Soziale Sicherheit, Beschäftigungspolitik, Gesundheitspolitik:

Bündel von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, insbesondere von Jugendlichen, Frauen und Langzeitarbeitslosen.

*) Beilage zum Schreiben der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, VST-1201/17 vom 20. Jänner 1987

Sondermaßnahmen für Jungakademiker, z.B. im Hinblick auf die Jungmediziner, insbesondere durch Reduzierung des Bettenschlüssels.

Neuordnung der Spitalsfinanzierung:

- Leistungshonorierung mit differenzierten Leistungsentgelten;
- Verwendung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffes;
- Kostenbegrenzung durch Normentgelte und Indexierung;
- Spürbare Reduktion der Zahl der Akutbetten;
- Einschränkung der Spitalsambulanzen zu Gunsten der freipraktizierenden Ärzte und Fachärzte;
- Verankerung des Verursacherprinzips für Privatversicherte;
- Der Anteil der Sozialversicherung soll auch bei der Umstellung des Finanzierungssystems der Spitäler gleichbleiben;
- Etappenregelung für Übergangsphase.

Flankierende Maßnahmen für Bettenreduktion in den Spitälern:

- Übernahme der Hauskrankenpflege als Pflichtleistung der Krankenkassen;
- Aufwertung der niedergelassenen Ärzte.

Familienpolitik:

Verstärkte steuerliche Berücksichtigung der Familie.
Hilfe für Schwangere in Notlagen.
Verankerung der Ehe und Familie in der Verfassung.

Wirtschaftspolitik:

Einrichtungen und Instrumente der Österreichischen Raumordnungspolitik haben längerfristige Konzepte für eine ausgewogene und abgestimmte Regionalpolitik zu erarbeiten.

Vereinbarungen zur Durchführung regionalpolitischer Programme zur Sanierung alter Industriegebiete sollen abgeschlossen bzw. weiterentwickelt werden.

Zur Erreichung von Wachstum und Vollbeschäftigung ist ein Abbau von Mobilitätshemmnissen, wie z.B. auf dem Wohnungsmarkt oder bei Verkehrswegen erforderlich. Der Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle, welcher bereits zur Begutachtung stand, soll möglichst rasch abgeschlossen werden.

Zur Frage einer vermehrten Flexibilität der Ladenschlußzeiten Gespräche der Sozialpartner, dabei auch Frage einer Ausschöpfung der bestehenden Kompetenzen durch die Landeshauptleute.

Öffentliche Ausschreibungen sollen so erfolgen, daß kleinen und mittleren Betrieben die Beteiligung besser ermöglicht wird.

In der Fremdenverkehrswirtschaft Unterstützung der Qualitätsverbesserung und Modernisierung. Bedachtnahme auf Belastbarkeit von Mensch und Umwelt.

Zielsetzungen der Energiepolitik:

- Verstärkte Diversifizierung der Lieferländer im Bereich aller ausländischen Energielieferungen;
- Effizienz und Sparsamkeit bei der Gewinnung und Nutzung von Energie;
- Erschließung neuer und zusätzlicher Energiequellen unter Bedachtnahme auf Umwelterfordernisse.

Diese Ziele sollen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen oder in den Satzungen aller öffentlichen Energieversorgungsunternehmen ausdrücklich verankert werden.

Die Reserven an sauberer Energie sind zu nützen, im besonderen die Wasserkraft, einschließlich des weiteren Ausbaues der Donau östlich von Greifenstein sowie auch der Bau von Speicherkraftwerken.

Entwicklung und Nutzung zusätzlicher heimischer Energiequellen, z.B. Biomasse, industrielle Restwärme.

Budget:

Maßnahmen 1987, u.a.:

- Zusammenlegung von Umweltfonds und Wasserwirtschaftsfonds;
- Aufhebung der Zweckwidmung bei Mineralölsteuer und Fernmeldeinvestitionsgesetz.

Weitere Stabilisierungsmaßnahmen:

- Überprüfung der Zweckbindungen mit dem Ziel größerer Flexibilität des Bundeshaushalts;
- Gespräche mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel einer Neuordnung der Aufgabenverteilung sowie des Finanzausgleichs (z.B. hinsichtlich des Aufwands für Landeslehrer, Wohnbauförderung etc.);
- Verkauf von Gesellschaftsanteilen des Bundes an die jeweiligen Länder (Flughäfen, Seilbahnen etc.);
- Budgetschonende Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst sowie weitere Anhebung des Pensionsbeitrages;
- Kürzung der direkten Subventionen bis 1992 um ein Drittel;
- Stabilisierung der Sozialausgaben;
- Stabilisierung des Agrarsystems;

A/1

- Beim KRAZAF keine Mehrbelastung des Bundes;
- Begünstigte Form vorzeitiger Tilgung von Wohnbauförderungsdarlehen, ein Drittel des Erlöses soll dem Bund verbleiben.

Steuerpolitik:

Grundsätzliche Reform des Lohn- und Einkommensteuersystems:

- 1. Etappe zum 1. Jänner 1989: Abschaffung von Ausnahmebestimmungen;
- 2. Etappe zum Beginn der 90er Jahre: Allgemeine Veranlagung aller Steuerzahler.

Neuregelung der Körperschaftssteuer zum 1. Jänner 1989.

Umsatzsteuer: Wegfall des Steuersatzes von 32% für bestimmte Lieferungen.

Vereinheitlichung und Rationalisierung der Gebühren, Zusammenlegung von Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Grundsteuer: Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988, mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 1989.

Grunderwerbsteuer: Senkung des Steuersatzes auf 3 - 5%, Abschaffung des Großteils der Ausnahmebestimmungen.

Verkehrspolitik:

Forcierung des öffentlichen Verkehrs und Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.

Weitere Reduktion der durch den Straßenverkehr verursachten Schadstoffemissionen.

Verbesserung der österreichischen Lärmvorschriften für die Typisierung von Fahrzeugen.

Österreichische Bundesbahnen:

Auflassung von nachfragearmen Leistungen, sowohl auf Neben- als auch auf Hauptstrecken.

Land- und Forstwirtschaft:

Versuchsprogramm zur Verringerung der Getreideüberschüsse.

Reduzierung der Milchanelieferung.

Verlängerung der Marktordnung.

Sicherung der Existenz der Berg- und Grenzlandbauern, Schaffung eines Bergbauernförderungsgesetzes.

Verstaatlichte Industrie:

Durch ein neues Finanzierungsgesetz soll letztmalig die Finanzierung jener Unternehmen gesichert werden, die ohne zusätzliche Mittel der öffentlichen Hand in ihrer Existenz bedroht sind.

Wohnen:

Bereinigung der Kompetenzen auf Bundesebene.

Dezentralisierung (Verlängerung) der Förderungsbestimmungen und Zinsbildungsbefugnisse.

Schule, Kultur, Erwachsenenbildung und Sport:

Ausweitung der Berufsschulzeit, Verhandlungen mit den Gemeinden und Ländern über die Finanzierung der Verbesserung des Berufsschulwesens.

Steuerliche Berücksichtigung für Zuwendungen für die Kunst.

Verhandlungen mit den Ländern über eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes in der Erwachsenenbildung (Art. 12 B-VG).

Zur gemeinsamen Finanzierung von Großsportstätten Koordinierungen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und den Ländern.

Umweltpolitik:Luft:

- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und Durchführungsverordnung;
- Qualitätsanforderungen für Brennstoffe und Feuerungsanlagen (Typenprüfung);
- Ausbau der Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kupplung, betrieblicher Abwärme sowie Abfall- und Biomasseverbrennung;
- Eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung und ein umfassendes anlagenbezogenes Luftreinhaltegesetz wird angestrebt.

Boden:

- Chemikaliengesetz;
- Pflanzenschutzmittelgesetz;
- Eine Zuständigkeit des Bundes für den Schutz des Bodens vor schädigenden Stoffen wird angestrebt.

Abfallwirtschaft:

- Abfallvermeidungsbestimmungen auf Basis der geltenden Verfassungsrechtslage;

A/1

- Überarbeitung des Kataloges der Überwachungsbedürftigen Sonderabfälle;
- Realisierung von mindestens einer Deponie für Überwachungsbedürftige Sonderabfälle je Bundesland außer Wien;
- Realisierung einer zweiten Verbrennungsanlage im Raum Linz;
- Erstellung verbindlicher Kriterien für Sonderabfallbehandlungsanlagen;
- Altlastensanierung;
- Eine Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -entsorgung) mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll und ein Abfallwirtschaftsgesetz wird angestrebt.

Lärm:

- Verringerung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr.

Nationalparks:

- Unterstützung für die Schaffung von Nationalparks und kleineren Naturschutzprojekten, wie die Erhaltung von Feuchtbiotopen.

A/2

=====

BESCHLUSS DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ VOM 22.1.1987

ANLÄSSLICH DER BESTELLUNG DER NEUEN BUNDESREGIERUNG

=====

Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. ZILK, richtete am 28. Jänner 1987 an den Bundeskanzler folgendes Schreiben:*)

"Die Landeshauptmännerkonferenz hat mich als den derzeitigen Vorsitzenden dieser Konferenz ersucht, aus Anlaß der Neubestellung der Bundesregierung folgende Anliegen der Länder an die Bundesregierung heranzutragen:

Das der Bundesverfassung innewohnende Prinzip, demzufolge die Republik Österreich aus dem Bund und den selbständigen Ländern gebildet wird, bedeutet nicht nur, daß die Länder schon bisher maßgebliche Anstrengungen zur Entwicklung des Gesamtstaates unternommen haben, sondern bringt auch für die Bundesregierung die primäre Verantwortung, für die volle Funktionsfähigkeit dieses Bundesstaates Sorge zu tragen.

Die Bildung einer neuen Bundesregierung sollte daher abermals Anlaß geben, in der Regierungserklärung die Bedeutung der Länder in der Geschichte und ihre wichtige Rolle für den Gesamtstaat anzuerkennen.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher im Namen der Länder die neue Bundesregierung, die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einer ausgewogeneren Bundesstaatlichkeit zielstrebig fortzusetzen. Die Vorschläge aus dem Forderungskatalog der Länder wären daher ehestens zu realisieren.

Die Übung, daß Vertreter der Bundesregierung an den Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz teilnehmen, sollte als bewährte Einrichtung fortgesetzt werden. Die Besuche des Bundeskanzlers und von Mitgliedern der Bundesregierung

*) Siehe dazu VST-1201/19 vom 29. Jänner 1987

A/2

bei den Landeshauptmännern in den Ländern waren ebenfalls stets Ausdruck eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Bundesstaat.

Anläßlich der Verhandlungen über die Bildung der Bundesregierung wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß eine sparsame und effiziente Verwaltung unabdingbares Erfordernis für die jedenfalls anzustrebende Gesundung der Haushalte der Gebietskörperschaften sein muß.

Die Landeshauptmännerkonferenz teilt grundsätzlich diese Überlegungen und wird im Bereich der Länder - über die Vorschläge im Forderungskatalog der Länder hinaus - nach Möglichkeiten suchen, wie die derzeit aufgrund der Berücksichtigung von vielgestaltigen Interessen nur mehr schwer überschaubare Rechtsordnung durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen - unter Bedachtnahme auf die gebotene Bürgernähe - verbessert werden kann.

Diese Bemühungen wären unvollständig, wenn sie nicht auch das Verhältnis zwischen Bund und Ländern umfaßten. Die Länder werden daher dem Bund geeignete Vorschläge unterbreiten und hoffen dabei auf eine aufgeschlossene Haltung des Bundes.

Ich ersuche Dich, diesen Themen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal bereits im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung entsprechende Aussagen enthalten sind."

A/3

=====

REGIERUNGSERKLÄRUNG - FÖDERALISMUS^{*)}

=====

Regierungserklärung

von Bundeskanzler Dr. VRANITZKY am 28. Jänner 1987^{**)}

(Auszüge)

.....

Hohes Haus! Damit bin ich bei den konkreten Maßnahmen angelangt, die sich die Bundesregierung für die kommenden vier Jahre vorgenommen hat:

Die Bewältigung der kommenden Herausforderungen ist nicht ohne die Beteiligung aller Österreicherinnen und Österreicher vorstellbar. Der einzelne wird umso mehr bereit sein, dabei mitzutun, je mehr er die Möglichkeit sieht, die anstehenden Entscheidungen auch mitbeeinflussen zu können. Dazu ist es vor allem notwendig, die Verbindung zwischen dem Wähler und seinem Abgeordneten persönlicher und damit enger zu gestalten als bisher. Die Bundesregierung hat deshalb die Absicht, in der größten Wahlrechtsreform seit Gründung der Republik die Persönlichkeitselemente in unserem Verhältnismahlssystem zu verstärken.

Der Reformvorschlag der Bundesregierung sieht deshalb als zentralen Punkt eine Direktstimme des Wählers für einen Kandidaten seines Wahlbezirkes vor. Zu diesem Zweck soll auch die Zahl der Wahlbezirke beträchtlich erhöht werden.

.....

Wesentliche Neuerungen wird es auch bei den direkt-demokratischen Rechten der Staatsbürger geben. So wird die Einrichtung des Volksbegehrens überarbeitet.

^{*)} Zu Regierungserklärungen und Föderalismus 1975-1979-1983 siehe A5/1983

^{**)} Sten.Prot.NR., XVII.GP., S. 25 ff

.....

Schließlich werden diese Maßnahmen noch dadurch ergänzt, daß die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger auch im Verwaltungsverfahren, vor allem durch die Bürgerbeteiligung bei Großprojekten, markant erweitert werden.

.....

Hohes Haus! Einen weiteren Grundpfeiler unserer staatlichen Ordnung bildet das bundesstaatliche Prinzip. Die Bundesregierung ist sich der geschichtlichen Rolle und Bedeutung der Länder in unserer Republik bewußt. Sie wird daher die Verhandlungen zur Erfüllung des Länderforderungskataloges fortsetzen, der 1985 überreicht worden ist. Dabei werden auch die Anliegen der Städte und anderer Gemeinden eingebunden werden. Wir sind darüber hinaus auch bereit, über die grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Gespräche aufzunehmen, die ihrerseits wiederum Rückwirkungen auf den Finanzausgleich haben werden.

Es muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß bei der Verteilung der Staatsaufgaben die Bedürfnisse aller Gebietskörperschaften, also des Bundes, der Länder und selbstverständlich auch die der Städte und Gemeinden in Betracht gezogen werden müssen. Das bedeutet, daß die Neuordnung sicherlich nicht nur in eine Richtung gehen kann. Beispiel hierfür ist etwa der Umweltschutz, wo es zweckmäßig ist, dem Bund für die Luftreinhaltung die Zuständigkeit zu überantworten.

.....

Hohes Haus! Wie in den meisten anderen westlichen Industriestaaten sind in den vergangenen Jahren die Fragen der Erhaltung einer intakten Umwelt von einem wichtigen Thema zu einem zentralen Anliegen von Gesellschaft und Politik geworden.

.....

Die Bundesregierung stellt sich dieser Herausforderung und ist zuversichtlich, daß sie von den Bundesstellen gemeinsam mit den Ländern und den Gemeinden sowie der Wirtschaft und allen Menschen, denen Umweltschutz ein wirkliches Anliegen ist, erfolgreich bewältigt werden kann. Der Kampf für eine saubere Luft, für den Schutz des Waldes und des Bodens, die Sanierung verschmutzter Flüsse und die Sicherung unserer Trinkwasserversorgung muß und wird kontinuierlich fortgesetzt werden.

.....

Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung betreffen alle relevanten Umweltbereiche, also Luft, Wasser, Boden, Lärmvermeidung sowie Schutz der Landschaft und der Biotope.

Es werden umfangreiche Maßnahmen zur drastischen Reduzierung der Luftbelastung durch Schadstoffe und damit gegen das Waldsterben durchgeführt. Diese Maßnahmen reichen von einem neuen, verschärften Luftreinhaltegesetz über Maßnahmen im Verkehrsbereich bis zu Vorhaben zur besseren Energienutzung.

Die Aktion "Saubere Flüsse" mit dem Ziel, bis Anfang der neunziger Jahre die Wasserqualität der österreichischen Flüsse nachhaltig zu verbessern, wird in vollem Umfang fortgesetzt werden. Zum Schutz des Bodens wird dem Parlament der Entwurf eines Chemikaliengesetzes sowie eines Pflanzenschutzmittelgesetzes vorgelegt werden. Dies sind zugleich wichtige Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Das Problem der Vermeidung und Beseitigung von Abfällen und Sonderabfällen wird gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden einer Lösung zugeführt werden. Die Lärmbelästigung vieler Menschen, vor allem durch den Straßenverkehr, wird durch geeignete Maßnahmen verringert werden. Die Bundesregierung wird auch die Errichtung von Nationalparks unterstützen.

Über die genannten Maßnahmen hinaus wird der Bund bestrebt sein, zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik in Vereinbarungen mit den Ländern klare Kompetenzverhältnisse in bezug auf Luftreinhaltung, Schutz des Bodens und die Abfallwirtschaft herzustellen.

.....
Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger sollen in einem Bundesgesetz geregelt werden, wodurch die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen durch den Behinderten erleichtert wird.

Um auch eine bessere Koordination der Behindertenhilfe mit den Ländern zu ermöglichen, in deren Kompetenz wichtige Agenden fallen, sollen geeignete Verträge zwischen den Ländern und dem Bund abgeschlossen werden.

.....
Die im heurigen Jahr mit dem Auslaufen des derzeit gültigen Übereinkommens über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds notwendige Neuordnung der Spitalsfinanzierung wird eine grundsätzliche Neukonzeption des gesamten Gesundheitswesens als kostenbezogenes, integriertes sozialmedizinisches Ziel und System ermöglichen. Die Regierungsparteien sind sich einig, daß eine neue zeitgemäße Verwaltung unserer Spitäler auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung und von leistungsbezogenen Entgelten erfolgen soll.

.....
Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Die bestehende Kompetenzlücke für die Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen wird durch ein geeignetes Gesetz geschlossen werden. Der Ausbau eines flächendeckenden Warn- und Alarmsystems und seine Finanzierung aus Mitteln des Katastrophenfonds wird durch Vereinbarungen gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz sichergestellt und die Einrichtung von Selbstschutzzentren in den Gemeinden als Beratungs- und Koordinationsstellen in allen Angelegenheiten des Zivilschutzes forciert.

Der Aufbau eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes wird vollendet.

A/4

=====

ERKLÄRUNG VON BUNDESMINISTER DR. HEINRICH NEISSER
ZUM ÖSTERREICHISCHEN FÖDERALISMUS
VOR DEM BUNDESRAT AM 11.3.1987

=====

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Meine Damen und Herren!

Der Beginn einer neuen Legislaturperiode im Nationalrat und die Bestellung einer von der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs gebildeten neuen Bundesregierung lassen es sinnvoll erscheinen, hier im österreichischen Bundesrat vor den Repräsentanten der österreichischen Bundesländer eine kurze Analyse der gegenwärtigen Situation des österreichischen Föderalismus und der möglichen Weiterentwicklung der bundesstaatlichen Strukturen zu geben. Die meisten Probleme, mit denen sich heute eine zukunftsweisende Föderalismuspolitik zu befassen hat, können nur dann erkannt und erfaßt werden, wenn man sie in ihrer geschichtlichen Dimension sieht und beschreibt. Erlauben Sie daher, daß ich zunächst mit einigen Sätzen auf die historische Perspektive der österreichischen Bundesstaatlichkeit Bezug nehme.

In einem im Jahr 1969 erschienenen Band zu dem Thema "Demokratiereform" hat ein namhafter Publizist in einem Beitrag mit dem Titel "Lebt der Föderalismus noch?" zwei grundsätzliche Fragen gestellt: "Lebt der Föderalismus noch in Österreich? Ist sich das Volk der Kräfte noch bewußt, die im Bund, im Bündnis der Länder liegen?" Im selben Werk hat ein anderer, in Fragen des Föderalismus überaus engagierter Journalist, seine Sorge um die Anliegen der Bundesstaatlichkeit noch viel drastischer ausgedrückt: "Der Föderalismus schleicht in Österreich von Niederlage zu Niederlage. Man kann ihn heute als ein staatstragendes Element, das er sein könnte, weder mit entschlossenem Mut noch mit Unmut verteidigen."

Ich möchte mich hier nicht damit auseinandersetzen, ob und inwieweit diese kritische Meinung damals, Ende der sechziger Jahre, berechtigt war. Sie war jedenfalls Ausdruck einer Enttäuschung und Resignation über viele erfolglose Versuche bundesstaatlicher Reformpolitik. Das Motiv dieser pessimistischen Einstellung ist auf die unvollkommene Verwirklichung der bundesstaatlichen Idee im Jahre

1920 zurückzuführen. Trotz der staatsbegründenden Mitwirkung der österreichischen Bundesländer beim Entstehen der neuen Republik in den Jahren 1918 bis 1920 und beim Wiederaufstehen der Republik Österreich im Jahre 1945 ist der österreichische Bundesstaat nach dem Inhalt seines Verfassungssystems und auch nach der politischen Praxis eine Staatsform mit stark einheitsstaatlichen Zügen. Die Entwicklung in der ersten Republik und auch in den Anfängen der zweiten Republik hatte die Tendenz zum Einheitsstaat eher noch verstärkt als gemildert.

Meine Damen und Herren!

In den vergangenen Jahren hat sich allerdings das Klima des Föderalismus in unserem Lande geändert. Die Ursachen für diese Änderung liegen in einer politischen Diskussion, die dem Föderalismus einen höheren Stellenwert und eine bedeutendere Aktualität zumißt, als dies bisher der Fall war. Dafür sind mehrere Gründe maßgeblich.

Die Bundesländer haben durch ihre Forderungsprogramme den Reformwünschen einen konkreten Rahmen und konkrete Ziele gegeben. Einzelne Bundesländer haben das Prinzip der Verfassungsautonomie der Länder durch erneuerte Landesverfassungen umgesetzt, der früher erhobene Vorwurf der "Phantasielosigkeit" der Landesverfassungen trifft heute nicht mehr zu. Die Länder haben vielmehr ihren durch die Verfassungsautonomie begründeten Gestaltungsspielraum häufig dazu benützt, um Regelungen mit inhaltlicher Individualität zu schaffen. Einzelne Landtage, wie etwa die von Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich, haben grundsätzliche Föderalismusentschlüsse beschlossen. Und schließlich verdient hervorgehoben zu werden, daß der Bundesrat als zweite Kammer im Bundesgesetzgebungsverfahren der Föderalismusdiskussion in Österreich nicht unwesentliche Impulse gegeben hat. Äußerer Ausdruck der bundesstaatlichen Weiterentwicklung waren zwei Bundes-Verfassungsgesetzesnovellen aus den Jahren 1974 und 1984, mit denen in manchen Bereichen substantielle Fortschritte in Richtung eines zeitgemäßen Föderalismus getan werden konnten.

Über diese Verhaltensänderungen in der praktischen Politik hinaus scheint mir eine weitere Veränderung für die Föderalismusdiskussion von entscheidender Bedeutung zu sein: es ist dies die gesellschaftspolitische Funktion, die heute dem Föderalismus in einer modernen Gesellschaft zugeordnet wird. Die Föderalisierung der staatlichen Gemeinschaft ist eine Form der Verwirklichung der Forderung nach mehr Dezentralisation von Lebensbereichen, durch die die rechtlichen, politischen und organisatorischen Ordnungen für den einzelnen Mitbürger überschaubarer und verständlicher werden. Auf der internationalen Ebene korrespondiert dieser Tendenz das Streben nach neuen und vielfältigen Formen regionaler Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse. Ebenso

wie dieser moderne Regionalismus ist auch der Föderalismus ein politisches Gestaltungsprinzip auf territorialer Grundlage. Er ist Ausdruck eines Ordnungsprinzips, aus dem Ziele und Tendenzen zukunftsgerichtet abgeleitet und weiterentwickelt werden müssen. Die Vielfalt in der Einheit des österreichischen Bundesstaates ist nicht nur aus einer bestimmten historischen Entwicklung heraus zu rechtfertigen, sie verpflichtet vielmehr zu einem höchst aktuellen und modernen Gestaltungsprozeß staatlicher und gesellschaftlicher Organisation.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Vor dem Hintergrund dieser politischen und gesellschaftlichen Wandlungen im nationalen und internationalen Bereich möchte ich nun einige Perspektiven für eine zukunftsorientierte Föderalismuspolitik darlegen.

Die Bundesregierung wird den Weg einer intensiven und systematischen Diskussion mit den Bundesländern in der Absicht weitergehen, die bundesstaatliche Struktur Österreichs zu stärken und die rechtlichen Grundlagen und politischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines zeitgemäßen Föderalismus zu schaffen. Sowohl im Arbeitsübereinkommen als auch in der Regierungserklärung wird daher die Notwendigkeit ausgesprochen, die Kompetenzverteilung "in Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zeitgemäß weiterzuentwickeln". Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ist Kernstück in jedem Bundesstaat. Konkreter Ausgangspunkt für die weiterführende Diskussion ist der Forderungskatalog der Länder, den diese nach der Beschlußfassung der Verfassungsnovelle des Jahres 1984 formuliert haben und der mehrere Punkte aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer des Jahres 1976 sowie einige zusätzliche Föderalismusbegehren enthält.

Dieser insgesamt 30 Punkte umfassende Katalog ist Gegenstand von Gesprächen im sogenannten Kleinen Komitee, einem Verhandlungsgremium zwischen Vertretern des Bundes und der Länder, das die Vorbereitung einer weiteren Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zu besorgen hat. Die bisherigen Gespräche in dieser Gruppe wurden im vergangenen Februar wieder aufgenommen und werden in den kommenden Monaten in erhöhter Intensität fortgesetzt werden. Bei den zur Debatte stehenden Zuständigkeitsübertragungen an die Länder wird auch die Übertragung von bestimmten Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes an den Bund einzubeziehen sein.

Im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien ist das Ziel einer "umfassenden Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung" sowie einer Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Beseitigung von Haus-

müll genannt. Die Übertragung dieser Kompetenzen an den Bund soll im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer erfolgen, ohne daß es sich dabei jedoch um "Gegenforderungen" des Bundes handelt.

Ebenso sind auch andere im erwähnten Arbeitsübereinkommen enthaltene Wünsche des Bundes nach einer Bundeskompetenz, wie etwa im Bereich der Erwachsenenbildung oder zur Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen Anliegen, die in eigenen Gesprächen mit den Ländern behandelt werden sollen und daher gleichfalls nicht als Gegenforderungen anzusehen sind.

Neben diesen nach Möglichkeit kurzfristig zu verwirklichenden Aufgaben wird die Föderalismuspolitik der kommenden Jahre auch eine längerfristige Komponente enthalten. Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist die Verpflichtung der Bundesregierung enthalten, noch 1987 Gespräche mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel einer Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie des Finanzausgleichs zu führen. Damit wird die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß eine Neuordnung der Aufgabenverteilung auch eine Neuordnung der Einnahmen- und Ausgabenverteilung bedingt. Mit anderen Worten, es ist eine neue Struktur der verbundenen Finanzwirtschaft im Bundesstaat notwendig.

Es ist in der Tat als Mangel anzusehen, daß in den bisherigen Verhandlungen über die Länderforderungen die Forderungen in finanziellen Angelegenheiten unberücksichtigt geblieben sind. Der im Herbst 1984 zwischen dem Bund und den Ländern erzielte Konsens über einen ab 1985 geltenden neuen Finanzausgleich hat eine Reihe von Detailforderungen der beteiligten Gebietskörperschaften berücksichtigt, bei einer Reihe von Punkten jedoch wurde keine Einigung erzielt, wie etwa über eine gesetzliche Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes oder über die Umwidmung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrsteuer oder über die Abgeltung der Leistungen der Statutarstädte als Bezirksverwaltungsbehörde.

Abgesehen davon sind wichtige Themen des finanziellen Föderalismus bis dato aus der Diskussion ausgeklammert worden, wie etwa das Problem der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden, der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, der Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Schutzklausel bei Einnahmeausfällen der Länder und Gemeinden durch gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen des Bundes sowie schließlich eine Reform des finanziellen Föderalismuswesens. Die Zeit ist reif für eine Reform des Föderalismus auch im Bereiche der Finanzwirtschaft. Die Fortführung der bereits beim Finanzausgleich 1985 von Bundesseite zugesicherten Gespräche zwischen den Gebietskörperschaften

wird in Kürze stattfinden. Konkrete Änderungswünsche im Bereich des Finanzausgleichs werden Gegenstand von ersten Gesprächen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und mir sein.

Hoher Bundesrat!

Das Markenzeichen einer bundesstaatlichen Ordnung besteht nicht nur in einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der finanziellen Einnahmen zwischen Bund und Ländern. Dazu gehört ebenso die Existenz einer Länderkammer, die im Gesetzgebungsverfahren des Bundes die Interessen der Bundesländer wirksam artikulieren und geltend machen kann. Es ist daher auch für die Zukunft eine verfassungspolitische Aufgabe, Überlegungen über eine weitere Stärkung der Stellung des Bundesrates im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren anzustellen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf jenen Teil des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien Bezug nehmen, in dem darauf hingewiesen wird, daß zur Frage, inwieweit die Stellung des Bundesrates weiter ausgebaut werden soll, entsprechende Gespräche zwischen den parlamentarischen Fraktionen aufzunehmen sein werden.

Ich messe einer solchen Reform gerade in einem Regierungssystem der großen Koalition, in dem die beiden heute im Bundesrat vertretenen Fraktionen mit den Regierungsparteien ident sind, eine besondere Bedeutung zu.

Meine Damen und Herren!

Der Bundesstaat ist seinem Wesen nach ein System vielfältiger Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern. Dennoch kann man heute kaum noch Föderalismuspolitik betreiben, ohne die dritte Ebene der Gebietskörperschaften, nämlich die der Gemeinden, miteinzubeziehen. Das föderalistische Prinzip umfaßt daher auch sehr wesentlich die Weiterentwicklung der Autonomie der Gemeinden und im besonderen deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 werden in Zukunft wahrscheinlich zu einer kontrollierten Entwicklung der Finanzschulden der Gemeinden führen; die Schuldendienste der Gemeinden zeigen im Gegensatz zu denen der einzelnen Bundesländer eher eine abnehmende Tendenz. Es ist notwendig, in eine großangelegte Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften und der Neuordnung der finanziellen Bestimmungen auch die Städte und Gemeinden miteinzubeziehen. Der Föderalismus-Forderungskatalog der Gemeinden wird daher eine nicht unwesentliche Grundlage der weiteren Diskussion bilden. Auch hier werden Gesprächsformen geschaffen werden, die eine rechtzeitige Einbeziehung der Gemeinden und Städte in substantielle Gespräche ermöglichen.

Hoher Bundesrat!

Mit meinen Ausführungen habe ich versucht, Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungschancen des Föderalismus in Österreich schlagwortartig darzulegen. Die Herausforderung einer zukunftsorientierten Föderalismuspolitik ist in den Grundsätzen des Föderalismus als einem umfassenden gesellschaftlichen Ordnungsprinzip begründet. Selbständigkeit, Eigenverantwortung, sachgerechte Machtverteilung, Zusammenarbeit und wechselseitige Abstimmung sind Elemente dieses Ordnungsprinzips. Die Weiterentwicklung und Stärkung des Bundesstaates ist heute nicht nur die Erfüllung von geschichtlich begründeten Erwartungen, sondern vielmehr die Verwirklichung eines zukunftsweisenden politischen Gestaltungsauftrages. Das Fortschreiten des Föderalismus in Österreich sollte nicht nur das Ergebnis von punktuellen, kurzfristigen politischen Kompromissen sein, sondern vielmehr das Ergebnis eines Prozesses, der sich an bestimmten Zielen orientiert und der die Erreichung dieser Ziele konsequent und systematisch ermöglicht. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetzesnovelle 1974 begonnene Weg zum kooperativen Bundesstaat muß weitergegangen werden.

Kooperativer Bundesstaat bedeutet dabei in gleicher Weise eine Absage an einen ungerechtfertigten Zentralismus wie auch an einen die Verpflichtung zum Ganzen mißachtenden Partikularismus. Eine Stärkung des Föderalismus bedeutet eine Stärkung der Demokratie.

Demokratie kann sich nur dann bewähren, wenn sie die Existenz und die Entfaltung der kulturellen und politischen Vielfalt eines Volkes ermöglicht.

So gesehen sind Demokratie und Föderalismus zwei unabdingbare Elemente unseres politischen und gesellschaftlichen Systems. Das Eintreten für einen zeitgemäßen Föderalismus ist daher gleichzeitig ein Bekenntnis zu mehr Demokratie.

A/5

=====

BESCHLUSS DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ
ÜBER EINE FORTFÜHRUNG DER FÖDERALISMUSVERHANDLUNGEN

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 2. Februar 1987

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Landeshauptmännerkonferenz war in der Tagung am 22. Jänner 1987, an der Sie dankenswerterweise teilnahmen, über den Stand der Arbeiten zur Realisierung des FORDERUNGSKATALOGES DER LÄNDER zu berichten. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte hiezu folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Bund, die Beratungen über den FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER im Kleinen Komitee fortzuführen und auch die Übertragung der Aufgaben der Sicherheitsdirektionen auf den Landeshauptmann zu behandeln mit dem Ziel, daß diese Frage noch in die kommende B-VG-Novelle einbezogen wird. Die Landeshauptmännerkonferenz entsendet in das Kleine Komitee die bisherigen Ländervertreter.
2. An den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes soll durch den Vorsitzenden, den Herrn Landeshauptmann von Wien Dr. ZILK, ein Schreiben etwa wie folgt gerichtet werden:

Die Landeshauptmänner halten den im Kleinen Komitee vorbereiteten Entwurf betreffend die Neuordnung des Bestellungsmodus für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes prinzipiell für eine taugliche Grundlage, die Rechte der Länder bei der Bestellung gemeinsamer Bund-Länder-Organen zu stärken.

*) Schreiben VST-56/341-1987 an Bundesminister Dr. Neisser
und an Bundesminister Dr. Löschnak

A/5

Die Landeshauptmänner betrachten die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit im allgemeinen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im besonderen als essentielles Prinzip unserer Verfassung und der Rechtsordnung.

3. Der Vorsitzende, Herr Landeshauptmann Dr. ZILK, wird weiters ersucht, gemeinsam mit Herrn Bundesminister Dr. LÖSCHNAK und Herrn Bundesminister Dr. NEISSER in einem klärenden Gespräch mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des oben zitierten Schreibens das Anliegen der Länder hinsichtlich der Mitwirkung an der Bestellung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes darzulegen.

Die Initiative für das in Punkt 3 genannte Gespräch geht vom Präsidialbüro des Herrn Landeshauptmannes von Wien aus.

Dies darf Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Dr. MEIRER)
Leiter der Verbindungsstelle

A/6

=====

STAND DER VERHANDLUNGEN

ÜBER DAS FORDERUNGSPROGRAMM DER BUNDESLÄNDER

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE ^{*)}

Wie weit sind die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer gediehen?

Bundesminister Dr. Neisser: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Seit ich mit den Aufgaben des Föderalismus betraut wurde, fanden drei weitere Verhandlungsrunden mit den Bundesländern im sogenannten "Kleinen Komitee" statt. Das ist jenes Beratungsgremium, in dem die Umsetzung des Forderungsprogrammes der Bundesländer vorbereitend diskutiert werden soll.

Wir haben in diesen drei Runden - anknüpfend an schon bisherige Diskussionsergebnisse - den Entwurf einer Verfassungsnovelle diskutiert, in der einige Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer umgesetzt werden, wie etwa eine gewisse Vertragsautonomie der Bundesländer beim Abschluß internationaler Verträge, die Verankerung einer Landesbürgerschaft, gewisse Änderungen im Kompetenzbereich, beispielsweise beim Sammlungswesen und bei den beruflich gesetzlichen Vertretungen, sowie gewisse Mitwirkungsbefugnisse bei der Bestellung der gemeinsamen Bundesorgane. Das ist das bisherige Ergebnis. Ich möchte aber betonen, daß das noch nicht das Schlußresultat sein kann, denn es besteht zurzeit von seiten der Länder eine grundsätzliche Bereitschaft, unserem Wunsche, daß die Umweltschutzkompetenzen beim Bund zentralisiert werden sollen, zu entsprechen. Das bedeutet natürlich, daß wir auch in Richtung Länder unser Angebot erweitern werden müssen.

Vorsitzender: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

*) Anfrage: 86/M-BR/87 von Bundesrat Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) an Bundesminister Dr. Neisser; 487. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 1987

Bundesrat Dr.Schambeck: Es ist erfreulich, Herr Bundesminister, diese Auskunft vor der Landeshauptmännerkonferenz, die im Juni im Burgenland stattfinden wird, zu erhalten. Der erste Punkt des Forderungskataloges der Bundesländer bezieht sich auf die Kompetenz der Bundesländer, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen, was in verschiedenen Bereichen - Umweltschutz, Fremdenverkehr, Raumplanung - von Wichtigkeit sein kann.

Wie weit sind diese Verhandlungen gediehen, um diesen so wichtigen Punkt in bezug auf die Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer einer Erfüllung zuzuführen?

Vorsitzender: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Neisser: Sehr geehrter Herr Bundesrat! In diesem Punkt sind die Verhandlungen sehr konkret gediehen. Wir haben eine Neuformulierung des Artikels 16 der österreichischen Bundesverfassung in der Richtung, daß den Ländern im Bereiche ihres selbständigen Wirkungsbereiches diese außenpolitische Autonomie gewährt werden soll. Das ist eine alte Forderung, die die österreichischen Bundesländer gestellt haben. Ich halte sie vor allem auch deshalb für sinnvoll, weil die grenzüberschreitenden Aktivitäten im regionalen Bereich - ich denke etwa an den Umweltschutz, an den Katastrophenschutz, aber auch an den Fremdenverkehr - immer mehr zunehmen. Also hier liegt ein konkreter, ausformulierter Entwurf bereits vor.

Vorsitzender: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht?
- Bitte.

Bundesrat Dr.Schambeck: Herr Bundesminister! Dem Bundesrat waren mit den föderalistischen Anliegen auch die Forderungen des Gemeinde- und Städtebundes von größter Wichtigkeit. Wir haben auch im vergangenen Jahr einstimmig eine entsprechende Resolution beschlossen. Von Bedeutung für Länder und Gemeinden ist der finanzrechtliche Teil des Forderungskataloges, und es wäre für uns von Wichtigkeit, zu erfahren, wie weit die Verhandlungen in bezug auf den finanzrechtlichen Teil und in bezug auf die Problemhaftigkeit des Finanzausgleichs und seiner zukünftigen Aufgaben gediehen sind.

Vorsitzender: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Neisser: Herr Bundesrat! Die österreichische Bundesregierung hat bereits in ihrer Regierungser-

klärung eine Aussage in der Richtung aufgenommen, daß sie die kommenden Kompetenzverhandlungen mit den Ländern vor allem auch in Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen sehen will. Es ist allerdings in dieser Regierungserklärung lediglich die Aussage enthalten, daß wir Gespräche darüber beginnen werden. Wir haben mit diesen Gesprächen begonnen. Es wird sich eine eigene Arbeitsgruppe, die gebildet wird zusammen mit dem Finanzminister und Beamten des Finanzministeriums, mit diesen Fragen auseinandersetzen, unabhängig von den laufenden Beratungen für eine Neugestaltung des Finanzausgleichs nach dem Jahr 1989. Und es ist unser Bemühen, erstmals zu versuchen, auch im Bereich der finanziellen Regelungen hier eine Änderung herbeizuführen. Die Vorschläge der Länder sind ja im Forderungsprogramm der Bundesländer konkret formuliert.

=====

STAND DER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE NEUREGELUNG
DER UMWELTKOMPETENZEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Wie weit sind die Verhandlungen über die Neuregelung der Umweltkompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern gediehen?

Bundesminister Dr. Neisser: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Wie ich bereits in der Beantwortung der ersten mir heute gestellten Anfrage bemerkt habe, haben die Bundesländer die grundsätzliche Bereitschaft erkennen lassen, dem in der Regierungserklärung geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen, wonach Umweltschutzkompetenzen von den Ländern in den Bereich des Bundes übertragen werden sollen. Wir verhandeln derzeit über diesen Punkt, und es ist selbstverständlich so, daß diese Übertragung an den Bund keine Einbahn sein kann, sondern daß es gewisse Vorstellungen der Länder gibt, die in diesem Zusammenhang mitzudiskutieren und nach Möglichkeit zu erfüllen sind. Solche Vorstellungen der Länder beziehen sich etwa auf eine verstärkte Einschaltung des Landes im Bereich der Auftragsverwaltung, sie betreffen die sogenannte Schutzklausel im Finanzausgleich, was bedeutet, daß gegen den Willen der Länder durch Bundesgesetze oder Verwaltungsmaßnahmen keine einnahmen- beziehungsweise abgabenwirksamen Maßnahmen zu Lasten der Länder getroffen werden können. Dazu gehören auch die Föderalisierung im Bereich der Sicherheitsdirektionen, der Wohnbauförderung und des Mietenrechtes. Das sind die konkreten Vorstellungen, die die Länder in diesem Zusammenhang geäußert haben.

Vorsitzender: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

*) Anfrage: 88/M-BR/87 von Bundesrat WEISS (ÖVP, Vorarlberg) an Bundesminister Dr. Neisser; 487. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 1987

Bundesrat Jürgen Weiss: Herr Bundesminister! Auf dem Hauptgebiet ihrer bisherigen schmalen Zuständigkeit haben die Länder für Emissionen aus Hausbrand schon weitgehende Regelungen getroffen, bei denen durch den Übergang in die Bundeszuständigkeit in der Sache selbst kein Fortschritt zu erwarten ist. Sehen Sie die Möglichkeit, daß für solche Bereiche die Zuständigkeit bei den Ländern bleibt?

Vorsitzender: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr. Neisser: Herr Bundesrat! Ich sehe an sich durchaus die Möglichkeit einer differenzierten Regelung. Ich möchte vorweg sagen, daß die Forderung, daß die Luftreinhaltung beispielsweise dem Bund übertragen werden soll, jetzt nicht bedeutet, daß seitens der Länder bisher nichts geschehen ist.

Im Gegenteil: Es gibt einige Länder, die sogar hervorragende Luftreinhaltegesetze haben.

Aber auf der anderen Seite besteht doch die gemeinsame rechtspolitische Vorstellung - auch auf seiten der Länder, wie ich in Gesprächen feststellen konnte -, diesen Bereich des Umweltschutzes - vor allem um ein rasch wirksames System der Luftreinhaltung etablieren zu können - dem Bund zu übertragen.

Aber ich kann mir durchaus vorstellen, daß das in manchen Teilen differenziert werden muß, vor allem etwa im Bereich der Abfallwirtschaft.

Vorsitzender: Zweite Zusatzfrage? - Bitte.

Bundesrat Jürgen Weiss: Herr Bundesminister! Welche Vorkehrungen werden getroffen, damit es im Gefolge der Zentralisierung der Zuständigkeiten für die Gesetzgebung nicht zu einer schwerfälligen Zentralisierung der Umweltschutzeinrichtungen hinsichtlich der Kontrolle und der Verwaltung dieser Dinge kommt?

Vorsitzender: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Neisser: Ich kann keine Details nennen, aber, Herr Bundesrat, als Grundlage würde ich sagen, daß man auch bei einer Bundeskompetenz des Gesetzgebers für die Vollziehung ein weitgehend dezentralisiertes System wird schaffen müssen. Es wird natürlich auch so sein, daß man etwa bei einer Verbundlichung der Abfallwirtschaft den Ländern und den Gemeinden gewisse Mitwirkungs- und Mitspracherechte geben wird müssen, wenn es etwa um die Festlegung der Standorte für Sondermüllanlagen und dergleichen geht.

A/7

Ich sage noch einmal: Es ist das ein Beispiel, daß man im Bereiche einer dezentralisierten Vollziehung dafür wird Sorge tragen müssen, daß das alles nicht zu bürokratisch wird.

Vorsitzender: Ich danke, Herr Bundesminister.

A/8

=====

BESCHLUSS DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ
ÜBER DEN FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER ZUR STÄRKUNG
DER BUNDESSTAATLICHKEIT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 9. Juni 1987

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landeshauptmännerkonferenz war anlässlich ihrer Frühjahrstagung am 4. Juni 1987 über den Stand der Beratungen im Kleinen Komitee und über die Vorbereitungen im Hinblick auf eine B-VG-Novelle zur Stärkung der Bundesstaatlichkeit der Republik Österreich zu berichten. An dieser Tagung der Landeshauptmännerkonferenz nahmen auch der Herr Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, Dr. Heinrich NEISSER, sowie Herr Bundesminister für Gesundheit und öffentl. Dienst, Dr. Franz LÖSCHNAK, teil.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte nach Diskussion im Gegenstand folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz billigt den vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle mit Ausnahme der Kompetenztatbestände "Luftreinhaltung; Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll; Schutz des Bodens vor schädigenden Stoffen" sowie der Bestimmungen über die Funktionsträger des Rechnungshofes und bezeichnet ihn als einen weiteren Teilschritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt die Auffassung, daß die B-VG-Novelle mit diesen drei Kompetenztatbeständen nur dann der parlamentarischen Behandlung zuge-

*) Schreiben VST 56/379-1987 an Bundeskanzler Dr. Vranitzky

führt werden kann, wenn im Zuge dieser Novelle zusätzliche Länderforderungen, jedenfalls aber folgende erfüllt werden:

- * die Wohnbauförderung im Sinne der Vorstellungen der Landesfinanzreferentenkonferenz im Zusammenhang mit dem
- * Mietenrecht, insbesondere hinsichtlich Mietzinsfestsetzung und Anforderung im Falle von Eigenbedarf sowie Kündigungsschutz für Sportstätten im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Jänner 1987, weiters
- * die Regelung der Auftragsverwaltung nach dem Vereinigungsvorschlag der Länder
- * zur Verhandlungspflicht des Bundes nach § 5 FAG eine Schutzklausel für gemeinschaftliche Bundesabgaben (Zustimmungsrecht) und
- * die Erfüllung der Forderung "Sicherheitsdirektionen".

Dieser Beschluß wird Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, namens der Länder mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung mitgeteilt.

Mit Ihrer Genehmigung werden hievon gleichlautend der Herr Präsident des Nationalrates, Herr Bundesminister Dr. NEISSER, Herr Bundesminister Dr. LÖSCHNAK, die vier im Bundesparlament vertretenen politischen Parteien, der Herr Vorsitzende des Bundesrates sowie das Bundeskanzleramt benachrichtigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. MEIRER
Leiter der Verbindungsstelle

A/9

=====

ENTWURF^{*)} EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES,
MIT DEM DAS B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

=====

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 285/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 lautet:

"(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger."

2. Art. 10 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, soweit sie nicht unter Art. 16 fallen; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;"

3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 lautet:

"12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Luftreinhaltung; Ab-

*) Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1987,
Zl. 600.573/62-V/1/87

fallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;"

4. Art. 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;"

5. Art. 16 hat zu lauten:

"Art. 16. (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abschließen.

(2) Zur Aufnahme von Verhandlungen bedarf es der Zustimmung der Bundesregierung. Vor Abschluß eines Staatsvertrages ist dieser der Bundesregierung vom Landeshauptmann vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen. In beiden Fällen gilt die Zustimmung als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitteilt, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Die Landesverfassung bestimmt, welche Staatsverträge nach Abs. 1 der Genehmigung des Landtages bedürfen. Sie kann ferner vorsehen, daß solche Staatsverträge durch Erlassung von Landesgesetzen zu erfüllen sind.

(4) Der Bund kann Staatsverträge nach Abs. 1 kündigen, wenn bestehende oder einzugehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbe-

sondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(6) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102)."

6. Der Abs. 2 des Art. 20 wird aufgehoben; die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

7. Art. 36 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident des Bundesrates", seine Stellvertreter den Titel "Vizepräsident des Bundesrates"."

8. Art. 50 Abs. 1 lautet:

"(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben, dürfen, soweit sie nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Wenn solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, so bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates."

9. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen."

10. Art. 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des

gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrecht aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Landesbürger gewählt. Der Art. 26 Abs. 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat."

11. Art. 97 Abs. 2 lautet:

"(2) Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizeibehörden) bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges. Die Zustimmung gilt im übrigen als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat."

12. Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund - für den Bereich der einzelnen Länder die jeweiligen Landesorganisationen - sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten."

13. Art. 133 Z 4 lautet:

"4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz ihre Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden und für mindestens fünf Jahre bestellt sind, der Vorsitz einem rechtskundigen Beamten zukommt, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist."

14. Art. 134 Abs. 2 lautet:

- Variante I:

"(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein Drittel der sonstigen Mitglieder (einschließlich sämtlicher Senatspräsidenten) des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes erstattet. Auf der Grundlage von Stellungnahmen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu den vorliegenden Bewerbungen ernennt der Bundespräsident ein weiteres Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung und das übrige Drittel auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner."

- Variante II:

"(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag aller Landeshauptmänner. Die Bundesregierung und die Landeshauptmänner erstatten ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes."

15. Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates."

Artikel II

Dem Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl.Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 490/1984, wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Mitglieder eines Gemeindefachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, jedoch beschränkt auf Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen."

Artikel III

§ 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, ist aufgehoben.

Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel V

1. Dem § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) An der Spitze jeder Sicherheitsdirektion steht ein Sicherheitsdirektor. In Wien ist der Polizeipräsident gleichzeitig auch Sicherheitsdirektor. Vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors, in Wien des Polizeipräsidenten, ist der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Weisungen, auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen."

2. Abs. 1 und die Absatzbezeichnung "2" in § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946, BGBl.Nr. 74, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen sind aufgehoben.

Artikel VI

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretung auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens

sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens berührt § 1 des Handelsskammergesetzes, BGBl.Nr. 182/1946, nicht.

Artikel VII

Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBl.Nr. 175, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, ist aufgehoben.

Artikel VIII

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende Behörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG werden in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht berührt.

Artikel IX

- Variante I:

(1) Die Verleihung von Planstellen von Räten des Verwaltungsgerichtshofes, die nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes frei werden, hat solange abwechselnd aufgrund eines Vorschlages der Bundesregierung und aller Landeshauptmänner zu erfolgen, bis auf diese Weise zwei Drittel der Planstellen von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes verliehen sind. Für darüber hinaus freiwerdende Planstellen kommt das Vorschlagsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 134 Abs. 2 erster Satz B-VG in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes zu.

(2) Für weitere Fälle der Verleihung von Planstellen von Räten des Verwaltungsgerichtshofes gilt jeweils jener Verleihungsmodus, der bei der nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erstmaligen Verleihung anzuwenden war.

- Variante II:

Bei der Verleihung von Planstellen sonstiger Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes frei werden, ist so vorzugehen, daß die erste freiwerdende Planstelle auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung, die zweite freiwerdende Planstelle auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages aller Lan-

deshauptmänner verliehen wird. Diese Reihenfolge der Vorschlagsberechtigten gilt auch für die Verleihung weiterer freiwerdender Planstellen.

Artikel X

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende landesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung durch Art. I Z 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes neu geregelt wird, gelten als bundesgesetzliche Vorschriften für jenes Land weiter, in dem sie bisher in Kraft standen.

Artikel XI

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

A/10

KONTROLLE DER MITTELBAREN BUNDESVERWALTUNG

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE^{*)}

Welche Haltung beziehen Sie zu der Anregung, in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Kontrollfunktion durch die neun österreichischen Landtage auszuüben?

Bundesminister Dr.Neisser: Sehr geehrte Frau Bundesrat! Sie fragen mich, welche Haltung ich zu der Anregung beziehe, in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Kontrollfunktion durch die neun österreichischen Landtage auszuüben.

Sehr geehrte Frau Bundesrat! Ich glaube, daß der derzeitige Rechtszustand, wonach die mittelbare Bundesverwaltung sozusagen parlamentarisch von den Bundesorganen kontrolliert wird, durchaus dem System der österreichischen Bundesverfassung entspricht, da die mittelbare Bundesverwaltung zwar durch den Landeshauptmann oder durch Mitglieder der Landesregierung ausgeübt wird, diese aber in einem strengen hierarchischen Zusammenhang zur Bundesverwaltung steht. Das heißt, es gibt ein Weisungsrecht des Bundesministers und dergleichen. Daher glaube ich, daß die derzeitige Kontrollstruktur dem entspricht. Aber ich möchte vorweg sagen: Wenn es ein Wunsch der Bundesländer ist, über diese Fragen zu diskutieren, so will ich mich dem nicht verschließen.

Vorsitzender: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

*) Anfrage: 94/M-BR/87 von Frau Bundesrat CREPAZ (SPÖ, Tirol) an Bundesminister Dr.Neisser; 487. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 1987

=====

SCHRITTE IM BEREICH DER VERWALTUNGSREFORM

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Welche Schritte im Bereich der Verwaltungsreform planen Sie?

Bundesminister Dr. Neisser: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Ihre Frage, welche Schritte im Bereich der Verwaltungsreform vorgesehen sind, möchte ich an Hand einiger Beispiele aus meinem Programm beantworten.

Erstens: Wir sind dabei, ein Kosteninformationssystem zu entwickeln, das uns in die Lage versetzt, bei Gesetzen und Verordnungen auch die Folgekosten dieser Maßnahmen zu berechnen. Das ist gar kein leicht zu lösendes Problem; wir haben aber seit der Haushaltsrechtsreform des Bundes im vergangenen Jahr sogar den gesetzlichen Auftrag dazu. Das heißt, wir bemühen uns, daß künftighin bei jedem Gesetz eine relativ präzise und klare Aussage erfolgt, welcher Mehraufwand in personeller und sachlicher Hinsicht damit verbunden ist.

Ein zweites Hauptanliegen möchte ich dadurch umschreiben, daß ich meine, wir sollten den Dialog zwischen Verwaltung und Wirtschaft verstärken. Konkret ist dabei folgendes geplant: Dem Beispiel der amerikanischen Grace-Commission folgend wollen wir in Österreich eine österreichadäquate ähnliche Einrichtung schaffen, wo in einem Dialog zwischen Wirtschaft und Verwaltung vor allem von der Wirtschaftsseite her Rationalisierungsvorschläge ausgearbeitet und diskutiert werden sollen.

Das amerikanische Beispiel der Grace-Commission hat uns ermutigt, einmal diesen Schritt zu gehen, was nicht heißt, daß man alles das, was die Wirtschaft anregt, in die Verwaltung übernehmen kann, aber man kann immerhin in Einzelbereichen sehr wertvolle Vorschläge gewinnen.

*) Anfrage: 87/M-BR/87 von Bundesrat Dr. STRIMITZER (ÖVP, Tirol) an Bundesminister Dr. Neisser; 487. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 1987

Zu dieser Tendenz gehört auch unser Bemühen, gemeinsame Veranstaltungen für Führungskräfte zwischen Verwaltung und Wirtschaft zu machen und auch die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches dadurch zu institutionalisieren, daß wir Leuten aus der Wirtschaft die Möglichkeit geben wollen, in der Verwaltung zu volontieren, und umgekehrt auch Leuten aus der Verwaltung die Möglichkeit geben wollen, eine zeitlang in der Wirtschaft zu volontieren.

Lassen Sie mich einen dritten Punkt nennen, damit ich nicht zu lange spreche. Meine Damen und Herren! Ich bin davon überzeugt, daß Verwaltungsreform ohne Gesetzgebungsreform nicht möglich ist. Es ist geradezu ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion, daß wir heute eine Normenflut haben, die eigentlich die Hauptursache auch der aufgeblähten Verwaltung ist.

Ich war nie ein Anhänger von Patentrezepten. Es wäre unseriös, das zu verkünden, aber ich glaube, wir sollten einen gemeinsamen Dialog zwischen dem Parlament und der Regierung beginnen. Und ich werde mir erlauben - ich habe auch dem Präsidenten des Nationalrates gegenüber schon eine solche Bemerkung gemacht -, an Sie, Herr Vorsitzender des Bundesrates, heranzutreten, ob wir nicht versuchen sollten, im Herbst in einer gemeinsamen Veranstaltung und Diskussion zu überlegen: Was kann man wirklich im Bereiche der Gesetzgebung verändern und verbessern, was Entlastungseffekte im Bereich der Verwaltung hat?

Was mir auffällt, ist, daß es seit Jahren eine unglaublich zahlreiche wissenschaftliche Literatur zur Gesetzgebungslehre gibt. Nur: Es kümmert sich in der politischen Praxis eigentlich niemand darum, ob diese Vorschläge sinnvoll sind oder nicht. Ich glaube, diese Diskussion zwischen dem Hohen Haus, dem Parlament und der Regierung in dieser Richtung wäre ein erster realistischer und pragmatischer Schritt.

Vorsitzender: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

Bundesrat Dr. Strimitzer: Herr Bundesminister! Ich darf mich für diese Ihre Antwort zunächst einmal sehr herzlich bedanken. Ich tue das deswegen, weil ich den Eindruck habe, daß man aus Ihren Aussagen die Hoffnung ableiten kann, daß sich auf diesem sensiblen Gebiet - vielleicht sollte ich hinzufügen: endlich - nun doch Konkretes tut.

Ich habe zwei Zusatzfragen. Die erste steht im Zusammenhang mit Pressemeldungen vom heutigen Tage, wonach die Bundesregierung für das Jahr 1987 Einsparungen an Personalausgaben in der Höhe von etwa einer halben Milliarde Schilling beabsichtigt, was dadurch geschehen soll, daß durch Pensionierungen frei gewordene Posten nicht nachbesetzt werden.

Meine Frage, Herr Bundesminister: Sollen solche Maßnahmen fortgesetzt werden, und welche Einsparungseffekte erwartet man sich für die kommenden Jahre?

Vorsitzender: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr. Neisser: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Die von Ihnen erwähnte Reduktion der Planstellen ist die Umsetzung des Zieles in der Regierungserklärung, wonach wir im Bereich der öffentlichen Verwaltung eine gewisse Einsparung durch Reduktion der Planstellen herbeiführen wollen.

Wir werden sicherlich auch in Zukunft diesem Thema eine besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, wobei ich Ihnen jetzt nicht sagen kann, in welchem zahlenmäßigen und quantitativen Ausmaß eine Reduktion erfolgen wird. Denn ich möchte realistischerweise auch sagen: Sosehr die Einsparung der Planstellen gerade unter dem Gesichtspunkt der Budgetkonsolidierung notwendig ist, so differenziert wird man natürlich das Problem sehen müssen. Es gibt gewisse Leistungsbereiche in der öffentlichen Verwaltung, bei denen eine permanente Reduktion der Planstellen natürlich auch zu einer Leistungsreduktion führen würde, und ob man das politisch vertreten kann und will, das ist eine andere Frage.

Daher würde ich sagen: Wir werden sicher die Planstelleneinsparung in den nächsten Jahren auch im Zusammenhang mit der Budgetkonsolidierung weiterführen wollen, jedoch in welchem Ausmaß und in welchen Bereichen, das kann ich Ihnen aber heute noch nicht sagen.

Vorsitzender: Zweite Zusatzfrage.

Bundesrat Dr. Strimitzer: Herr Bundesminister! Es wird Ihnen sicherlich nicht entgangen sein, daß sich unter den öffentlich Bediensteten Unruhe breit gemacht hat, und zwar des Faktums wegen, daß praktisch immer mehr öffentliche Aufgaben von immer weniger Personal erfüllt werden müssen. Herr Minister, Sie haben in Ihrer Erstantwort bereits angedeutet, daß Sie beabsichtigen, im Rahmen einer Enquete Überlegungen für eine Rechtsreform anzustellen. Ich frage konkret, Herr Bundesminister: Werden im Zuge der Verwaltungsreform Maßnahmen, konkrete Schritte auch in der Richtung gesetzt, daß die bestehenden Gesetze und Vorschriften auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft und eine Rechtsbereinigung in dem Sinne herbeigeführt wird, daß eine echte Entlastung des Personals von vielleicht zum Teil überholten Aufgaben herbeigeführt wird?

Vorsitzender: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Neisser: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Ich glaube, daß es sich seit etwa 25 Jahren in Österreich

keine Regierung leisten kann, das Thema Rechtsbereinigung zu schubladisieren. Es ist das allerdings ein Thema, das in der praktischen Umsetzung sehr schwierig ist. Ich hoffe, daß der von mir vorhin gemachte Vorschlag eines gemeinsamen Gesprächs zwischen dem Parlament und der Regierung ein erster Schritt ist.

Wir haben aber darüber hinaus schon in der Regierungserklärung für einzelne Bereiche Ziele gesetzt. Ich erinnere daran, daß wir im Zusammenhang mit unserem wirtschaftspolitischen Programm das Bemühen artikuliert haben, im Bereiche des Wirtschaftsrechtes und des Förderungsrechtes eine Durchforstung durchzuführen, und zwar mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und gewisser klarer Strukturen in diesem Rechtsbereich.

Darüber wird bereits in einer hiefür eingesetzten Arbeitsgruppe diskutiert, sodaß ich hoffe, daß wir - unabhängig vom Gesamtthema Rechtsbereinigung - zumindest in einigen Bereichen einen kleinen Beitrag leisten können. Ich halte das deshalb für wichtig - etwa im Bereich der Wirtschaft -, da heute kleinere und mittlere Unternehmer dieser Vorschriftenflut, dieser Vorschriftenmauer geradezu hilflos gegenüberstehen. Ich würde das auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung, die eine große Bedeutung in der Diskussion der letzten Jahre gewonnen hat, sehen.

=====

VERPOLITISIERUNG DES BESTELLUNGSMODUS
FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Werden Sie die Verpolitisierung des Bestellungsmodus für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes weiter verfolgen?

Bundesminister im Bundeskanzleramt Dr.Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe eine Verpolitisierung des Bestellungsmodus für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, wenn Sie das in einer negativen Bedeutung des Wortes sehen, nicht eingeleitet und werde daher eine solche auch nicht weiter zu verfolgen haben, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bundesländer haben in ihrem Forderungskatalog aus dem Jahre 1984 unter anderem auch die Forderung erhoben, einen größeren Einfluß auf die personelle Zusammensetzung bestimmter Bundesorgane zu erhalten. In diesem Zusammenhang hat es im Jahre 1985 und im Jahre 1986 Gespräche mit Vertretern der Länder und auch gewisse Überlegungen gegeben. Aber das ist, wie gesagt, keine Verpolitisierung des Bestellungsmodus, sondern das ist eine Frage, die nicht zuletzt aus der Problemstellung des Föderalismus resultiert.

- Erste Feststellung.

Zweite Feststellung, warum das keine Verpolitisierung ist: Ich gehe davon aus, daß der Bestellungsmodus etwa beim zweiten Höchstgericht, ohne hier jetzt eine Rangfolge einzuräumen, nämlich beim Verfassungsgerichtshof, auch nicht als Verpolitisierung angesehen wird und auch nicht die Unabhängigkeit der dort tätigen Richter in Frage stellt.

Dritte Feststellung: Ich bin dem Wunsch der Länder deswegen auch gerne nähergetreten, weil mich eine Tatsache, sehr

*) Anfrage: 15/M, NR XVII.GP, 5. Sitzung vom 25. Feber 1987 von Abg.Dr. FRISCHENSCHLAGER an Bundesminister Dr.Löschnak

geehrter Herr Abgeordneter, seit langer Zeit bewegt, nämlich die Tatsache, daß bei insgesamt 52 Richtern dieses Höchstgerichtes in den letzten zehn Jahren nicht eine einzige Frau bestellt wurde, eigentlich überhaupt noch nie, aber in den letzten zehn Jahren auch nicht, trotz Hinweis auf die Bevölkerungsstruktur, wonach bekanntermaßen der Anteil der Frauen an der Bevölkerung 53 Prozent ausmacht; 47 Prozent beträgt der Anteil der Männer. Trotzdem ist bei 52 Richtern dieses Höchstgerichts nicht eine einzige Berufung einer Frau erfolgt.

Präsident: Eine Zusatzfrage: Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr. Frischenschlager: Herr Bundesminister! Ich nehme gerne zur Kenntnis, daß Sie vielleicht nicht die Absicht haben, eine Verpolitisierung des Verwaltungsgerichtshofes auf diese Art und Weise zu betreiben. Sie können aber nicht übersehen, daß dieser Vorstoß auf eine breite Ablehnung nicht nur des Verwaltungsgerichtshofes selbst gestoßen ist, sondern auch weiter Juristenkreise, die natürlich eine Verpolitisierung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Änderung des Bestellungsmodus unter dem Vorwand des Föderalismus als eine Gefahr betrachten.

Meine Frage: Können Sie für diese Legislaturperiode ausschließen, daß es zu einer Änderung des bewährten Bestellungsmodus der Richter des Verwaltungsgerichtshofes kommt?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich gehe davon aus, daß in vielen Bereichen der Verwaltung im weitesten Sinne, das heißt natürlich auch der Justiz, jede Veränderung, die man ins Auge faßt, grundsätzlich nicht mit Freude aufgenommen wird. Das gilt offenbar auch für diesen Bestellungsmodus.

Ich bleibe dabei, daß dieser Bestellungsmodus ein kleines Segment der Gespräche mit den Ländern über die Erfüllung des Forderungsprogramms 1984 ist. Ich halte die Tatsache, daß zum Beispiel - nochmals - keine einzige Frau dem Gerichtshof angehört, daß in den letzten zehn Jahren keine Frau auf einen Vorschlag gekommen ist und die Bundesregierung daher auch nicht in die Lage versetzt wurde, dem Herrn Bundespräsidenten eine Frau zur Ernennung vorzuschlagen, für eine nicht sehr günstige Entwicklung. Diese Gespräche werden wir fortsetzen. Ich kann daher nicht ausschließen, daß es in der laufenden Legislaturperiode nicht allenfalls zu einer Änderung kommt.

Präsident: Zweite Zusatzfrage: Herr Abgeordneter, bitte.

Abgeordneter Dr.Frischenschlager: Herr Bundesminister! Es mag ja die eine oder andere nicht positive Gesamtentwicklung geben, doch glaube ich nicht, daß dann, wenn die Länder nun auf einmal das Vorschlagsrecht haben, diese Strukturmängel behoben werden.

Sie sprechen den Föderalismus an. Dazu möchte ich sagen: Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß deshalb so wenig Juristen aus den Bundesländern, Juristen außerhalb Wiens, zum Verwaltungsgerichtshof kommen, weil die beförderungs- und dienstrechtliche Situation einfach keine Verbesserung darstellt.

Meine Frage daher: Sind Sie bereit, sich für eine dienstrechtliche, besoldungsrechtliche, beförderungsmäßige Besserstellung von Juristen, die bereit sind, zum Verwaltungsgerichtshof zu gehen, einzusetzen?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Löschak: Herr Abgeordneter! Wir haben bei der letzten Novellierung des Besoldungsrechtes für den gesamten Richterdienst dieser Frage besonderes Augenmerk zugewandt, und ich glaube daher auch nicht, daß der Mangel an Bewerbern aus den Bundesländern, an Bewerbern außerhalb Wiens, auf besoldungsrechtliche Differenzen oder Divergenzen zurückzuführen ist, sondern da spielt eher die Tatsache eine Rolle, daß es sich jemand, der etwa zwischen 40 und 50 Jahre alt ist, in einem Bundesland seinen Wohnsitz hat und dort seinen gesamten Lebensraum errichtet hat, dann sehr überlegt, einen Wechsel nach Wien vorzunehmen. Also besoldungsmäßige Maßnahmen, meine ich, sind nicht notwendig, um hier einen größeren Anreiz zu bieten, sondern da muß man die gesamten Lebensbedingungen mit Anreizen versehen, um Leute, die außerhalb Wiens leben, zum Höchstgericht zu bewegen.

Präsident: Ich frage nach weiteren Zusatzfragen: Als erster Herr Mag.Geyer.

Abgeordneter Mag.Geyer (Grüne): Herr Minister! Wären Sie bereit, bei einer allfälligen Änderung des Bestellungsmodus der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die Ansicht der Richter des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, oder würden Sie eine Änderung auch gegen deren Willen durchführen?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Löschak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich bin bei dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Fragen - und ich sehe den Bestellungsmodus zumindest

in diesem Zusammenhang - nicht in der Lage, mich mit jedem einzelnen, den es betrifft, abzustimmen. Hier gilt es, im Vorfeld einer Änderung die Interessenvertretungen zu befragen. Hier gilt es, so sich allfällige dienst- oder besoldungsrechtliche Konsequenzen ergeben, Gespräche mit den zuständigen Arbeitnehmervertretern zu führen. Wenn das überwiegend goutiert wird, kann man eine Änderung ins Auge fassen. Wenn das überwiegend abgelehnt wird, kann man eine Änderung nicht ins Auge fassen.

Präsident: Weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Keller.

Abgeordneter Dr. Keller (SPÖ): Herr Bundesminister! Der Bestellungsmodus der Richter des Verwaltungsgerichtshofs ist insofern eine Besonderheit, als diese Angelegenheit aufgrund der Bundesverfassungsnovelle 1929 - und zwar bereits damals unter dem Schlagwort der "Entpolitisierung", daher stammt offenkundig nunmehr das Gegenschlagwort von der "Politisierung" - in der Richtung geändert wurde, daß die Vorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs auf Ernennung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs bindend sind. Kein österreichisches Gericht, kein ordentliches Gericht, weder der Verfassungsgerichtshof noch der Oberste Gerichtshof noch die gesamte Gerichtsbarkeit kennt derartige Vorschläge.

Birgt Ihrer Meinung nach diese Vorgangsweise, dieses Vorschlagsrecht nicht die Gefahr in sich, daß es sich um die Bildung eines Staates im Staate, um die Loslösung eines Gerichtshofes von der demokratischen Basis handelt, und gibt es daher nicht die Möglichkeit, zur Demokratisierung des Ernennungsvorganges beizutragen und dabei gleichzeitig auch berechnete Ansprüche der Bundesländer zu berücksichtigen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Löschner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie haben im Vorlauf Ihrer Fragestellung die exceptionelle Vorgangsweise des Höchstgerichtes bei der Bestellung seiner Mitglieder ja schon aufgezeigt. Das ist mit ein Grund, warum es zu weiteren Überlegungen kommen sollte.

Ich bleibe bei der Feststellung, die ich schon eingangs gemacht habe: Ich meine, daß man im Zuge der Gespräche mit den Ländern über den weiteren Ausbau ihrer Mitwirkung bei der Bestellung von Bundesorganen auch die Frage einer weiteren Demokratisierung im Bestellungsmodus selbst mit in die Überlegungen einbeziehen sollte.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Professor Khol.

Abgeordneter Dr.Khol (ÖVP): Herr Bundesminister! Der Verwaltungsgerichtshof ist ja auch ein Gerichtshof der Länder, weil er die Landesverwaltungen durch seine Tätigkeit nachhaltig gestaltet.

Wie stehen Sie zum süddeutschen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit? Wie stehen Sie dazu, daß es auch Landesverwaltungsgerichtshöfe geben sollte, weil es eben nicht möglich ist, so viele Hofräte, wie wünschenswert wäre, aus den Landesverwaltungen nach Wien zu bekommen? Wie stehen Sie also dazu, daß man im Zuge der Verwaltungsreform auch Rechtsmittelinstanzen in den Ländern in Form von Landesverwaltungsgerichtshöfen einrichtet?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr.Löschnak: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich verhehle nicht, daß die Frage der Einrichtung von Verwaltungsgerichtshöfen - oder wie immer sie bezeichnet werden - der Länder natürlich positive Aspekte, aber auch negative Aspekte in sich birgt. Es fragt sich etwa, ob sich ein Kleinstaat wie Österreich eine weitere Rechtszersplitterung auf dem doch sehr umfangreichen Gebiet des Verwaltungsrechtes leisten soll und leisten kann.

Im Zuge der Behandlung der neuen Behördenorganisation im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Grundrechtes zum Schutz der persönlichen Freiheit ist diese Frage wieder brandaktuell geworden. Sie wird von einem Teil der Länder favorisiert und ist daher in den Überlegungen, allerdings nicht an erster Stelle, in diesem Zusammenhang noch immer dabei.

A/13

=====

EINSEITIGE PERSONALPOLITIK DES RECHNUNGSHOFPRÄSIDENTEN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Dr.Kohlmaier und Kollegen
an den Präsidenten des Nationalrates
betreffend einseitige parteipolitische Personalpolitik des
Rechnungshofpräsidenten

Vor kurzem wurde in der Zeitschrift "Profil" dargestellt, daß der Präsident des Rechnungshofes eine sehr einseitige Personalpolitik betreibt, welche Kandidaten seiner Partei in einer eher krassen Form und sachwidrig bevorzugt. Dabei werden konkrete Fälle genannt.

Da sich die Abgeordneten zum Nationalrat für eine objektive Postenvergabe einsetzen, welche - die Richtigkeit des genannten Berichtes vorausgesetzt - gerade im Kontrollorgan des Nationalrates verletzt wurde, erscheint es geboten, den öffentlich erhobenen Vorwürfen nachzugehen. Müßte doch gerade im Rechnungshof eine beispielgebend objektive Personalpolitik selbstverständlich sein.

Bei Prüfung der einschlägigen Vorschriften ergibt sich allerdings, daß die Kontrollmöglichkeiten des Nationalrates - wie etwa Anfragen und Resolutionen - gegenüber seinem eigenen Kontrollorgan zu versagen scheinen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Präsidenten des Nationalrates folgende

A n f r a g e :

Welche Möglichkeiten stehen den Abgeordneten zur Verfügung, wenn sie die Tätigkeit des Präsidenten des Rechnungshofes einer kontrollierenden Prüfung unterziehen wollen?

*) Anfrage: 558-NR/87, II-1038 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am
26. Juni 1987

B E A N T W O R T U N G ^{**))}

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr.Kohlmaier und Genossen betreffend Möglichkeiten der Abgeordneten, die Tätigkeit des Rechnungshofpräsidenten einer kontrollierenden Prüfung zu unterziehen, beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948 ist der Präsident des Rechnungshofes verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungsbereiches dem Nationalrat und dessen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Dies bedeutet zweifellos eine Auskunftspflicht bezüglich der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes. Im Hinblick auf Art. 125 B-VG, wonach der Präsident des Rechnungshofes die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Rechnungshofes ausübt, im Zusammenhalt mit Art. 123 Abs. 2 B-VG, wonach der Präsident des Rechnungshofes durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden kann, erscheint aber darüber hinaus der Schluß zulässig, daß sich die Auskunftspflicht auch auf Fragen über interne Vorgänge im Rechnungshof und nicht nur über dessen Prüfungstätigkeit beziehen kann.

Allerdings steht fest, daß nach der Geschäftsordnung des Nationalrates der Präsident des Rechnungshofes nicht als Adressat parlamentarischer Anfragen in Betracht kommt. Wohl aber ist der Präsident des Rechnungshofes gemäß des § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Teilnahme an parlamentarischen Verhandlungen verpflichtet, wenn dies der Nationalrat, dessen Ausschüsse oder deren Unterausschüsse verlangen. Dies gilt unabhängig von den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3, wonach der Präsident berechtigt ist, an Sitzungen teilzunehmen, in welchen Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes in Verhandlung stehen. Somit bietet § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung eine Möglichkeit, die Auskunftspflicht des Präsidenten des Rechnungshofes geltend zu machen.

Darüber hinaus spricht die parlamentarische Praxis dafür, daß der Nationalrat in ähnlicher Weise wie an Mitglieder der Bundesregierung (Art. 51 B-VG) seinen Wünschen auch in Entschließungen an den Präsidenten des Rechnungshofes Ausdruck geben kann. So hat der Nationalrat beispielsweise in der XI. GP anlässlich der Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 (258 der Beilagen) eine

**) Beantwortung: II-1181 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 3.Juli 1987

EntschlieÙung betreffend die Vorlage der Rechnungshofberichte an die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften vor ihrer Veröffentlichung gefaÙt. Ferner wurde ein "Sonderbericht über Probleme des Rechnungshofes" in der X. GP vom RechnungshofausschuÙ vorberaten (833 der Beilagen) und im Plenum des Nationalrates (am 7. Juli 1965) in Verhandlung genommen. Aus diesen unwidersprochen gebliebenen Vorgängen wird daher weiters abgeleitet werden dürfen, daÙ der Rechnungshof mit EntschlieÙungen des Nationalrates auch zur Vorlage von Berichten aufgefordert werden kann, die nicht eine Gebarungsüberprüfung sondern andere den Rechnungshof betreffende Vorgänge zum Inhalt haben.

Leopold GRATZ

=====

ENTWURF^{*)} EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES,
MIT DEM DAS B-VG GEÄNDERT WIRD

=====

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 212/1986, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 122 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Präsident wird auf Vorschlag des Hauptausschusses, der Vizepräsident auf gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptmänner vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Der Präsident und der Vizepräsident leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung."

2. Artikel 123 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden; ihre Abberufung bedarf der Zustimmung des Bundesrates."

3. Dem Artikel 124 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Vizepräsident des Rechnungshofes wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 125 Abs. 1 und Artikel 127 b im Falle seiner Verhinderung vom rang-

^{*)} Entwurf der Länder vom Juni 1987; von der Landeshauptmännerkonferenz am 4. Juni 1987 genehmigt

ältesten leitenden Beamten des Rechnungshofes vertreten.

Ist das Amt des Vizepräsidenten erledigt, gehen seine Funktionen gemäß Artikel 125 Abs. 1 und Artikel 127 b bis zur Neuwahl auf den Präsidenten über."

4. Artikel 125 lautet:

"(1) Die leitenden Beamten des Rechnungshofes ernennt der Bundespräsident, wobei ein Drittel auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihren Vorschlag aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages des Präsidenten und des Vizepräsidenten erstattet, ein Drittel auf Vorschlag der Bundesregierung und ein Drittel auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner ernannt wird.

Wenigstens ein Viertel der leitenden Beamten soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden."

"(2) Die übrigen Beamten des Rechnungshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes; das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen."

"(3) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes."

5. Artikel 126 d Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, mit Ausnahme der Gebarungsprüfungen gemäß den Artikeln 127 und 127 a, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht."

6. Artikel 127 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Rechnungshof hat auf Beschluß eines Landtages, auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz festzulegenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages oder auf begründetes Ersuchen einer Landesregierung in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen."

7. Im Artikel 127 entfällt der bisherige Absatz 7.
Der bisherige Absatz "8" erhält die Bezeichnung "7".
8. Artikel 127 a Abs. 6 lautet:

"(6) Der Rechnungshof hat auf Beschluß eines Landtages, auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz festzulegenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages oder auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung von Gemeinden, ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl, durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.
Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels finden sinngemäß Anwendung."
9. Im Artikel 127 a entfällt der bisherige Absatz 7.
Der bisherige Absatz "8" erhält die Bezeichnung "7".
10. Nach Artikel 127 a sind folgende Artikel 127 b und 127 c einzufügen:

"Artikel 127 b

(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes haben durch einvernehmlichen Beschluß festzulegen, welche der in den Artikel 127 und 127 a genannten Rechtsträger einer Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof unterzogen werden sollen.

(2) Vor Beschlußfassung darüber ist ein Entwurf dieses Beschlusses dem betreffenden Landtag vorzulegen.

(3) Zur Vermeidung einer zweifachen Gebarungsüberprüfung eines der in Abs. 1 genannten Rechtsträger durch den Rechnungshof und durch die in den Ländern vorgesehenen Kontrolleinrichtungen kann der betroffene Landtag gegen den Entwurf eines Prüfungsbeschlusses binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Entwurf beim Landtag eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Widerspruch erheben.

(4) Bei Nichtberücksichtigung dieses Widerspruches durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes entscheidet über die Zulässigkeit der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof
(Variante I) ein vom Bundesrat zu wählender Ausschuß von ... (sieben?) Mitgliedern des Bundes-

rates, dem zumindest ein vom betroffenen Land entsandtes Bundesratsmitglied angehören muß, endgültig.

Die Geschäftsordnung des Bundesrates ist auf die Wahl der Ausschußmitglieder und auf das Verfahren in diesem Ausschuß sinngemäß anzuwenden.

- (Variante 2) ein aus ... (fünf?) Mitgliedern des Bundesrates und aus ... (zwei?) Mitgliedern des Landtages des betroffenen Landes bestehender Ausschuß endgültig. Auf das Verfahren in diesem Ausschuß und auf die Wahl der vom Bundesrat zu entsendenden Mitglieder ist die Geschäftsordnung des Bundesrates sinngemäß anzuwenden. Auf die Wahl der vom Landtag des betroffenen Landes zu entsendenden Mitglieder ist die Geschäftsordnung des jeweiligen Landtages anzuwenden.

Artikel 127 c

(1) Zur Überprüfung der inneren Gebarung des Rechnungshofes ist der Rechnungshofprüfungsausschuß berufen; dieser besteht aus ... (fünf?) Mitgliedern des Nationalrates und aus ... (fünf?) Mitgliedern des Bundesrates, die nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der jeweiligen Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Vorsitz wird jährlich abwechselnd vom ältesten Mitglied des Nationalrates und vom ältesten Mitglied des Bundesrates, das erstemal von jenem, geführt.

(2) Der Rechnungshofprüfungsausschuß ist berechtigt, sich bei der Gebarungsprüfung des Rechnungshofes der Bediensteten der Kontrolleinrichtungen der Länder zu bedienen.

(3) Der Rechnungshofprüfungsausschuß hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Nationalrat und den Landtagen vorzulegen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofprüfungsausschusses werden durch Bundesgesetz getroffen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

A/15

=====

RECHTSWIDRIGE VORGÄNGE BEI DER WAHL
DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESHAUPTMANNES
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Buchner und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend rechtswidrige Vorgänge bei der Wahl des burgen-
ländischen Landeshauptmannes

Bei der Wahl des burgenländischen Landeshauptmannes wurde das geheime Wahlrecht und das Recht auf freie Mandatsausübung gröblichst und öffentlich sichtbar verletzt. Daß diese Vorgänge rechtswidrig sind, geht aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eindeutig hervor. Nachdem niemand nach § 67 Abs. 2 VfGG 1953 Legitimierter die ungesetzlichen Bedingungen der Landeshauptmannwahl anfiicht, wurde durch eine Einzelperson (DI Wolfgang Pelikan, 7053 Hornstein, Rosengasse 4) eine Anzeige bei der StA Eisenstadt eingebracht, wobei möglicherweise keine Reaktion der Staatsanwaltschaft mangels eines strafrechtlichen Deliktes erfolgen könnte.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie folgende

A N F R A G E :

Was werden Sie tun, um die rechtsstaatlichen Verhältnisse wiederherzustellen?

*) Anfrage: 1159/J, II-2115 Blg.Sten.Prot.NR,XVII.GP; eingebracht am
4. November 1987

B E A N T W O R T U N G ^{**)}

Die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 4. November 1987, Zahl 1159/J, betreffend rechtswidrige Vorgänge bei der Wahl des burgenländischen Landeshauptmannes, die die Abgeordneten BUCHNER und Kollegen an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Artikel 101 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 bestimmt, daß die Vollziehung jedes Landes von einer vom Landtag zu wählenden Landesregierung ausgeübt wird, an deren Spitze nach Absatz 3 dieser Verfassungsbestimmung der Landeshauptmann steht. Im Hinblick auf den in Artikel 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 normierten bundesstaatlichen Aufbau Österreichs ist mir im Gegenstand jegliche Einflußnahme versagt.

Was meine Zuständigkeit anlangt, sind auf Bundesebene bei jeder Wahl sämtliche legislativen und exekutiven Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Prinzips des geheimen Wahlrechtes in allen Fällen zu gewährleisten.

Karl BLECHA

^{**)} Beantwortung: II-2194 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP; eingebracht am 18. November 1987

=====

RESOLUTION DES 37. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION *)

"Entwicklungen in der Wirtschaft, neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, aber auch Veränderungen in der Gesellschaft machen in vielen Bereichen zum Teil sehr einschneidende Anpassungs- und Umstellungsprozesse erforderlich. Dazu bedarf es des Zusammenwirkens aller gesellschaftlichen Kräfte, eines hohen Maßes an gegenseitigem Verständnis, an Rücksichtnahme und Solidarität, auch und ganz besonders im Verhältnis zwischen den Gebietskörperschaften.

Unser föderalistisches System erfordert eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und eine gegenseitige Abstimmung ihrer Politik. Dies ist nur dann sichergestellt, wenn die Verankerung der österreichischen Gemeinden als Finanzausgleichspartner auf gesetzlicher Basis erfolgt. Der Österreichische Städtetag unterstreicht in diesem Zusammenhang erneut seine Forderung nach verfassungsmäßiger Verankerung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes als Interessenvertretung sämtlicher österreichischer Städte und Gemeinden.

Bund und Länder sind im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz aufgerufen, bei allen Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften, aber auch bei sonstigen Entscheidungen und Maßnahmen auch auf die Auswirkungen auf Städte und Gemeinden Bedacht zu nehmen. Entscheidungen, wie sie bei der parlamentarischen Behandlung des Grunderwerbsteuergesetzes getroffen wurden, die beträchtliche Einnahmeverluste für die Gemeinden zur Folge haben, können nicht widerspruchsfrei hingenommen werden.

Der Österreichische Städtebund fordert deshalb die Abgeltung der Verluste, die den Gemeinden entstehen, und ver-

*) Beschlossen beim 37. Österreichischen Städtetag am 12. Juni 1987 in Graz; Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes für das Jahr 1987. Dazu Kapitel A, S. 46

A/16

langt die sofortige Aufnahme von Verhandlungen sowohl zur Klärung dieser Frage wie auch zur Realisierung jener Forderungen, welche schon zum letzten FAG-Pakt als berechtigt anerkannt wurden, jedoch aus verschiedenen Gründen offen geblieben sind.

Er richtet gleichzeitig an den Bundesgesetzgeber das dringende Ersuchen, künftighin im Hinblick auf das verbundene Steuersystem bei Abgabengesetzen und insbesondere bei der von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Steuerreform auf die Haushalte der Gemeinden entsprechend Bedacht zu nehmen.

Die in Aussicht gestellte Fortsetzung der Föderalismusgespräche, bei denen der Regierungserklärung zufolge die Anliegen der Städte und Gemeinden eingebunden werden, aber auch die bevorstehenden FAG-Verhandlungen werden für Bund und Länder ein Prüfstein sein."

=====

RESOLUTION DES 34. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

=====

RESOLUTION^{*)}

Aus Anlaß des 40jährigen Bestehens des Österreichischen Gemeindebundes haben sich die Delegierten zum 34. Österreichischen Gemeindetag in Linz mit dem Thema "Europäische Kampagne für den ländlichen Raum" sowie mit kommunalpolitischen Grundsatzfragen befaßt.

Anlaß dafür war vor allem die Feststellung, daß der kommende Finanzausgleich für die Gemeinden keine finanzielle Besserstellung bringen werde.

Die Gemeinden sind sich ihrer politischen Verantwortung gegenüber dem Gesamtstaat voll bewußt. Sie verkennen daher nicht ihre Verpflichtung, zur Konsolidierung des Staatshaushaltes ihren Beitrag zu leisten. Unter Bedachtnahme auf die den Gemeinden durch Bund und Länder übertragenen Aufgaben, zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind, sehen sich die Gemeinden aufgrund des Ergebnisses des 34. Österreichischen Gemeindetages allerdings veranlaßt, zu fordern, daß

- die beiden historischen Interessenvertretungen für die Gemeinden, nämlich der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, im Zuge der für 1988 geplanten Novellierung der Österreichischen Bundesverfassung verfassungsgesetzlich verankert werden,
- durch die Erstellung eines aufgabenorientierten Finanzausgleiches (durch Abbau des Spannungsverhältnisses bezüglich des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und Neuaufteilung der Ertragnisse der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie Lösung der Probleme, die sich durch Mehrfachwohnsitze ergeben) die Aufgabenbewältigung der Gemeinden in Gegenwart und Zukunft sichergestellt wird,

*) Beschlossen beim 34. Österreichischen Gemeindetag am 11. September 1987 in Linz; Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes für das Jahr 1987. Dazu Kapitel A, S. 47

- die große Steuerreform nicht einseitig zu Lasten der Gemeinden gehen darf, sondern allfällige Mindereinnahmen am Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben von allen Gebietskörperschaften getragen werden und die gemeindeeigenen Steuern in vollem Umfang erhalten bleiben,
- rückfließende Mittel aus Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds auch weiterhin ausschließlich für Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz verwendet und Vertreter der Gemeinden in den Gremien des Wasserwirtschafts- und des Umweltfonds eingebunden werden,
- nicht nur Regierungsvorlagen, sondern auch Initiativanträge auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Bundes- und Landesgesetzen, die Auswirkungen auf die rechtliche oder finanzielle Stellung der Gemeinden haben, den Interessenvertretungen der Gemeinden zur Begutachtung zugeleitet werden,
- das Ergebnis eines im Zuge einer Volkszählung durchgeführten Anhörungsverfahrens bei Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze den daran beteiligten Gemeinden namentlich bekanntzugeben ist.

A/18

=====

EINHEITLICHER STROMPREIS FÜR DAS GESAMTE BUNDESGBIET

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Dr.Stippel, Grabner und Genossen
an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen-
heiten betreffend einheitlichen Strompreis für das gesamte
Bundesgebiet

Wiener Neustadt ist zum Zentralort mit landeshauptstadt-
ähnlicher Ergänzungsfunktion für Gewerbe, Industrie und
Forschung bestimmt worden. Jedoch ausgehend von Erfahrun-
gen, die die Stadtverwaltung bei Verhandlungen mit Inter-
essenten für Betriebsansiedlungen, aber auch mit den Ver-
antwortlichen bestehender Betriebe im Stadtgebiet oder der
Region machen mußte, konnte festgestellt werden, daß sich
besonders bei energieintensiven Betrieben der Wettbewerbs-
nachteil durch die hohen Stromkosten im Osten Österreichs
sehr ungünstig auswirkt. Der Energiekostennachteil hat in
manchen Fällen schon dazu geführt, daß bestehende Betriebe
aus der Region abgewandert sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach-
stehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Möglichkeiten der Realisierung eines einheitli-
chen Strompreises für ganz Österreich sehen Sie?

*) Anfrage: 368/J, II-636 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 14.Mai 1987

- 2) Zu welchem Zeitpunkt könnte eine derartige Regelung in Kraft gesetzt werden?

B E A N T W O R T U N G **)

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 368/J betreffend einheitlichen Strompreis für das gesamte Bundesgebiet, welche die Abgeordneten Dr. Stippel, Grabner und Genossen am 14. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 und 2 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Zustand, daß in Ostösterreich höhere Strompreise gelten als beispielsweise in Tirol und Vorarlberg, resultiert aus der föderalistischen Organisationsstruktur der Elektrizitätswirtschaft einerseits und aus den unterschiedlichen geographischen bzw. hydrographischen und damit zusammenhängenden ausbaupolitischen Gegebenheiten.

In den westlichen Bundesländern wurde schon sehr früh mit dem Ausbau der Wasserkraft begonnen, während in den östlichen Bundesländern Dampfkraftwerke und Fremdstromzukauf dominierten. Kostenmäßig lagen die Dampfkraftwerke ursprünglich sogar günstiger als viele Wasserkraftanlagen, da die Kapitalbindung kleiner und die Primärenergie relativ billig war. Mit der Energiekrise 1973 und den in der Folge bekanntlich einsetzenden exorbitanten Preissprüngen bei den fossilen Brennstoffen setzte ein Wandel ein. Die für kalorische Stromerzeugung relativ höheren Kosten schlagen natürlich auf die Strompreise durch und bewirken jene Preisschere, die oft als ungerecht empfunden wird. Eine Nivellierung der Strompreise in Österreich würde aber bedeuten, historische Strukturen aufzubrechen. Und das nicht nur innerhalb der Elektrizitätswirtschaft, sondern weit darüber hinaus - angefangen von den Jahrzehnte alten Standorttraditionen gewisser Industrien bis hin zu den Koch- und Heizgewohnheiten im privaten Bereich.

Allerdings ist nicht richtig, daß die Stromkosten in Wien und Niederösterreich - das in der parlamentarischen Anfrage angesprochene Gebiet Wr. Neustadt ist Versorgungsbereich der NEWAG - am höchsten sind. Vor allem durch die per 1. Februar dieses Jahres im Versorgungsgebiet der NEWAG erfolgte Strompreissenkung auf sämtliche Tarife um 5 g/kWh

**) Beantwortung: 336/AB, II-1080 Blg. Sten. Prot. NR; eingebracht am 29. Juni 1987

und bei den Wiener Stadtwerken - E-Werken um 6 g/kWh, konnten die Stromkosten für alle Abnehmer in diesen Regionen erheblich verringert werden.

Bei einem Haushaltsstrompreisvergleich, Stand Mai 1987, unter Einbeziehung von Arbeitspreis (das ist der Preis für die verbrauchte Kilowattstunde), Grundpreis und Meßpreis (das ist der Preis für Zählermiete) schneiden die Stromabnehmer der Wiener Stadtwerke - E-Werke und der NEWAG jedenfalls günstiger ab als Stromabnehmer in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark. Auch bei Industrie-Strompreisen liegen nun die NEWAG und die Wiener Stadtwerke - E-Werke im Mittelfeld. Höhere Industrie-Strompreise gibt es in Oberösterreich und Salzburg.

Darüber hinaus wäre die Realisierung eines einheitlichen Strompreises für ganz Österreich schon auf Grund der Verbrauchskonstellation sehr schwierig: Angesichts des im Osten locierten Verbrauchsschwerpunktes (rund 42% auf Basis der Erlösstatistik 1985) würde beispielsweise in Tirol und Vorarlberg (rund 13% des gesamtösterreichischen Stromverbrauches) eine Strompreiserhöhung um 20% (das sind rund 20 g/kWh) eine Strompreissenkung im Osten um lediglich 5 bis 6 g/kWh ermöglichen.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Verbraucher im Westen als "Quasi-Pendant" zum niedrigen Strompreis bedeutend höhere Gaspreise zu bezahlen haben als die Verbraucher im Wiener Raum.

Zur Klärung des Problems eines bundeseinheitlichen Strompreises hat das damalige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Ende 1985 ein Symposium veranstaltet, an dem mehr als 200 Fachleute aus Wissenschaft und Wirtschaft teilgenommen haben. Das Ergebnis weist eindeutig darauf hin, daß die Vereinheitlichung der Strompreise in Österreich derzeit auf Grund der seit Jahrzehnten von der föderalistischen Organisationsstruktur ebenso wie von der kostenorientierten preisbehördlichen Preisbestimmung getragenen Differenzierung nicht realistisch ist.

Der Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten
GRAF

B

FINANZIELLER FÖDERALISMUS

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979				
1	2	3	4	
Gebietskörperschaften und Fonds	auf Basis: "vorläufiger Erfolg 1983" (Finanzplan)	auf Basis: "vorläufiger Erfolg 1986"	Differenz FAG 1985 > FAG 1979 = "+"	
	1000 S			
BUND	- 2.254.559	- 2.657.814	- 403.255	
LÄNDER	Burgenland	+ 22.811	+ 20.921	- 1.890
	Kärnten	+ 54.112	+ 39.995	- 14.117
	Niederösterreich	+ 81.239	+ 62.908	- 18.331
	Oberösterreich	+ 59.676	+ 42.214	- 17.462
	Salzburg	+ 39.361	+ 41.279	+ 1.918
	Steiermark	+ 93.583	+ 91.865	- 1.718
	Tirol	+ 58.850	+ 50.500	- 8.350
	Vorarlberg	+ 23.723	+ 17.538	- 6.185
	Summe ohne Wien als Land	+ 433.355	+ 367.220	- 66.135
	Wien als Land	+ 225.547	+ 268.022	+ 42.475
	Summe mit Wien als Land	+ 658.902	+ 635.242	- 23.660
	Wien als Land und Gemeinde	+ 487.202	+ 639.857	+ 152.655
GEMEINDEN DER LÄNDER	Burgenland	+ 41.099	+ 48.795	+ 7.696
	Kärnten	+ 112.323	+ 137.210	+ 24.887
	Niederösterreich	+ 286.806	+ 371.123	+ 84.317
	Oberösterreich	+ 281.105	+ 339.611	+ 58.506
	Salzburg	+ 120.071	+ 157.444	+ 37.373
	Steiermark	+ 249.947	+ 288.066	+ 38.119
	Tirol	+ 158.961	+ 201.213	+ 42.252
	Vorarlberg	+ 83.790	+ 107.275	+ 23.485
	Summe ohne Wien als Gemeinde	+ 1.334.102	+ 1.650.737	+ 316.635
	Wien als Gemeinde	+ 261.655	+ 371.835	+ 110.180
	Summe mit Wien als Gemeinde	+ 1.595.757	+ 2.022.572	+ 426.815
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds Wasserwirtschaftsfonds Familienlastenausgleichsfonds Katastrophenfonds Wohnbauförderungsmittel	keine be- rechenbaren Auswirkungen			

II. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1987« ¹⁾

1	2	3	4	5	6	7	
Gebietskörperschaften und Fonds	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v. H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 9 v. H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2 %-Punkte von 10,5 v. H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausches von 2,2 %-Punkten der Landesumlage	Auflassung des Vorzugsanteiles für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark bei der Mineralölsteuer	Wegfall des untersten Vervielfachers (1 1/2) bei der abgestuften Volkszahl	Ge
Bund	- 190.746	- 51.112	-	- 857.300	-	-	
Länder							
Burgenland	+ 10.266	+ 1.488	- 21.951	+ 22.104	- 9.344	-	
Kärnten	+ 23.928	+ 5.956	- 55.334	+ 55.722	+ 14.019	-	
Niederösterreich	+ 33.551	+ 11.000	- 144.043	+ 145.054	- 55.822	-	
Oberösterreich	+ 14.312	+ 7.963	- 129.978	+ 130.891	+ 28.694	-	
Salzburg	+ 20.012	+ 3.714	- 55.121	+ 55.508	+ 12.078	-	
Steiermark	+ 51.306	+ 11.689	- 113.164	+ 113.958	- 39.809	-	
Tirol	+ 20.395	+ 6.902	- 67.150	+ 67.621	+ 17.148	-	
Vorarlberg	+ 6.925	+ 2.400	- 36.795	+ 37.053	+ 6.891	-	
Summe ohne Wien als Land	+ 180.695	+ 51.112	- 623.536	+ 627.911	- 26.145	-	
Wien als Land	+ 10.051	-	-	+ 229.389	+ 26.145	-	
Summe mit Wien als Land	+ 190.746	+ 51.112	- 623.536	+ 857.300	-	-	
Wien als Land und Gemeinde	+ 10.051	-	-	+ 229.389	+ 26.145	- 26.204	
Gemeinden der Länder							
Burgenland	-	-	+ 21.951	-	-	- 1.302	
Kärnten	-	-	+ 55.334	-	-	- 5.983	
Niederösterreich	-	-	+ 144.043	-	-	- 2	
Oberösterreich	-	-	+ 129.978	-	-	+ 3.255	
Salzburg	-	-	+ 55.121	-	-	- 604	
Steiermark	-	-	+ 113.164	-	-	+ 16.641	
Tirol	-	-	+ 67.150	-	-	+ 12.129	
Vorarlberg	-	-	+ 36.795	-	-	+ 2.070	
Summe ohne Wien als Gemeinde	-	-	+ 623.536	-	-	+ 26.204	
Wien als Gemeinde	-	-	-	-	-	- 26.204	
Summe mit Wien als Gemeinde	-	-	+ 623.536	-	-	-	
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	-	-	-	-	-	-	
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	-	-	-	-	-	-	
Familienlastenausgleichsfonds	-	-	-	-	-	-	
Katastrophenfonds	-	-	-	-	-	-	
Wohnbauförderungsmittel	-	-	-	-	-	-	

¹⁾ Ertragsanteile – Zwischenabrechnung des BMF GZ 68.2310/9-IV/11a/87 vom 1. März 1988

	8	9	10	11	12	13	14	15
des en rs (1%) stufen ahl	Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuersatz an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes	Finanzzuweisungen			Zweckzuschüsse für			
		an Theater- und Orchester- gemeinden	an Bundesbahn- betriebsstätten- gemeinden	zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	Theaterführung	Fremdenverkehr	Personen- nahverkehr	Umweltschutz
	in tausend Schilling							
	- 714.580	- 5.000	- 30.000	- 541.753	- 50.652	- 20.000	- 40.000	- 40.000
	-	-	-	-	-	-	-	+ 1.149
	-	-	-	-	+ 4.286	-	-	+ 1.834
	-	-	-	-	-	-	-	+ 3.589
	-	-	-	-	+ 4.198	-	-	+ 2.950
	-	-	-	-	+ 3.572	-	-	+ 1.567
	-	-	-	-	+ 6.727	-	-	+ 3.103
	-	-	-	-	+ 4.166	-	-	+ 2.086
	-	-	-	-	-	-	-	+ 1.115
	-	-	-	-	+ 22.949	-	-	+ 17.393
	-	-	-	-	-	-	-	+ 2.607
	-	-	-	-	+ 22.949	-	-	+ 20.000
14	+ 239.843	+ 1.031	+ 9.774	+ 109.805	+ 5.666	+ 4.054	+ 23.118	+ 7.355
2	+ 6.849	-	+ 247	+ 19.344	-	+ 1.069	-	+ 637
3	+ 38.774	+ 369	+ 2.683	+ 38.447	+ 2.857	+ 2.160	+ 1.179	+ 1.390
2	+ 107.439	+ 334	+ 4.157	+ 102.383	+ 2.809	+ 4.368	+ 1.990	+ 3.602
5	+ 97.076	+ 917	+ 3.856	+ 91.032	+ 4.198	+ 2.074	+ 4.009	+ 3.216
4	+ 60.904	+ 609	+ 1.902	+ 31.715	+ 3.571	+ 700	+ 2.378	+ 1.148
1	+ 55.290	+ 1.118	+ 4.185	+ 85.079	+ 3.784	+ 1.511	+ 4.280	+ 3.014
9	+ 66.148	+ 568	+ 2.293	+ 42.066	+ 4.166	+ 2.173	+ 3.046	+ 1.474
0	+ 42.257	+ 54	+ 903	+ 21.882	+ 652	+ 1.891	-	+ 771
4	+ 474.737	+ 3.969	+ 20.226	+ 431.948	+ 22.037	+ 15.946	+ 16.882	+ 15.252
4	+ 239.843	+ 1.031	+ 9.774	+ 109.805	+ 5.666	+ 4.054	+ 23.118	+ 4.748
	+ 714.580	+ 5.000	+ 30.000	+ 541.753	+ 22.037	+ 20.000	+ 40.000	+ 20.000
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-

TABELLE II

I. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1983«¹⁾

1		2	3	4	5
Gebietskörperschaften		Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v.H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundeshochbau von 9 v.H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2% Punkte von 10,5 v.H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausch von 2,2% Punkten der Landesumlage
Bund		- 272.256	- 77.229	-	- 685.854
Länder	Burgenland	+ 14.695	+ 1.111	- 18.000	+ 18.001
	Kärnten	+ 39.964	+ 7.041	- 46.171	+ 46.173
	Niederösterreich	+ 46.262	+ 20.020	- 115.030	+ 115.036
	Oberösterreich	+ 32.047	+ 12.882	- 106.360	+ 106.365
	Salzburg	+ 18.709	+ 4.941	- 45.797	+ 45.799
	Steiermark	+ 55.937	+ 17.683	- 93.675	+ 93.680
	Tirol	+ 25.615	+ 12.168	- 53.570	+ 53.573
	Vorarlberg	+ 15.087	+ 1.383	- 30.367	+ 30.368
	Summe ohne Wien	+ 248.316	+ 77.229	- 508.970	+ 508.995
	Wien	+ 23.940	-	-	+ 176.858
Summe mit Wien		+ 272.256	+ 77.229	- 508.970	+ 685.853
Wien als Land und Gemeinde		+ 23.940	-	-	+ 176.858
Gemeinden der Länder	Burgenland	-	-	+ 18.000	-
	Kärnten	-	-	+ 46.171	-
	Niederösterreich	-	-	+ 115.030	-
	Oberösterreich	-	-	+ 106.360	-
	Salzburg	-	-	+ 45.797	-
	Steiermark	-	-	+ 93.675	-
	Tirol	-	-	+ 53.570	-
	Vorarlberg	-	-	+ 30.367	-
	Summe ohne Wien	-	-	+ 508.970	-
	Wien	-	-	-	-
Summe mit Wien		-	-	+ 508.970	-
Krankenanstaltensammenarbeitsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen			
Wasserwirtschaftsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen			
Familienlastenausgleichsfonds		keine berechenbaren Auswirkungen			
Katastrophenfonds		keine berechenbaren Auswirkungen			
Wohnbauförderungsmittel		keine berechenbaren Auswirkungen			

¹⁾ Ertragsanteile Zwischenabrechnung des BMF GZ 612310/10-II/13/84 vom 21. März 1984

FAG 1985 — FAG 1979

[illegible]

1979

14	15	16	17	18	19	20	21
Zweckzuschüsse für			Ertragsanteile Kopfquotenausgleich	Gesamtauswirkung	Summe der Länder und Gemeinden	Volkszähl 1981	Auswirkung je Einwohner
Personen- nahverkehr	Umweltschutz	Katastrophen- schäden					
						EW	Schilling
- 40.000	- 40.000	+ 10.000	- 101.057	+ 2.254.668	-	-	-
-	+ 1.144	- 628	+ 14.912	+ 22.811	+ 63.910	269.771	+ 237
-	+ 1.834	- 1.516	- 10.166	+ 54.112	+ 166.435	536.179	+ 310
-	+ 3.572	- 3.202	+ 63.667	+ 81.239	+ 368.045	1.427.849	+ 258
-	+ 2.948	- 1.283	- 17.476	+ 59.676	+ 340.781	1.269.540	+ 268
-	+ 1.570	- 51	-	+ 39.361	+ 159.432	442.301	+ 360
-	+ 3.104	- 2.431	- 50.120	+ 93.583	+ 343.530	1.166.525	+ 290
-	+ 2.086	- 668	-	+ 58.850	+ 217.811	586.663	+ 371
-	+ 1.112	- 51	-	+ 23.723	+ 107.513	305.164	+ 352
-	+ 17.370	- 9.830	- 101.057	+ 433.355	+ 1.767.457	6.023.992	+ 293
-	+ 2.630	- 170	-	+ 225.547	+ 487.202	1.531.346	+ 318
-	+ 20.000	- 10.000	- 101.057	+ 658.902	+ 2.254.659	7.555.338	+ 298
+ 23.179	+ 7.434	- 170	-	+ 487.202	-	-	-
-	+ 632	-	-	+ 41.099	-	-	-
+ 1.303	+ 1.394	-	-	+ 112.323	-	-	-
+ 1.971	+ 3.570	-	-	+ 286.806	-	-	-
+ 3.739	+ 3.212	-	-	+ 281.105	-	-	-
+ 2.364	+ 1.150	-	-	+ 120.071	-	-	-
+ 4.406	+ 3.002	-	-	+ 249.947	-	-	-
+ 3.038	+ 1.468	-	-	+ 158.961	-	-	-
-	+ 768	-	-	+ 83.790	-	-	-
+ 16.821	+ 15.196	-	-	+ 1.334.102	-	-	-
+ 23.179	+ 4.804	-	-	+ 261.655	-	-	-
+ 40.000	+ 20.000	-	-	+ 1.595.757	-	-	-

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LANDER		1982		1983		1984		1985		1986		1987		VA 1988	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgen- land 1)	a	1.402.704		1.596.644		1.681.432		1.795.973		1.815.649		1.964.293		2.045.335	
	b	4.218.726		4.400.363		4.661.896		5.137.298		5.342.380		5.394.633		5.479.230	
	c		33		36		36		35		34		36		37
	d		116		132		139		100		101		109		114
Kärnten	a	2.571.020		2.950.047		3.762.562		3.913.358		3.854.149		3.801.809		3.790.129	
	b	10.016.434		10.377.904		11.508.843		11.681.133		12.643.758		12.405.607		12.586.004	
	c		26		28		33		34		30		31		30
	d		164		188		241		100		98		97		97
Nieder- öster- reich 2)	a	8.299.089		9.971.113		10.654.016		11.385.462		11.761.660		9.365.580		9.979.725	
	b	22.380.258		23.464.504		24.365.858		26.145.632		27.139.829		26.880.495		26.290.270	
	c		37		42		44		44		42		35		35
	d		171		205		219		100		103		82		88
Ober- öster- reich	a	7.372.130		7.815.558		8.168.675		8.274.105		8.653.392		9.453.925		9.712.585	
	b	20.830.843		21.505.338		23.631.692		25.756.336		27.685.954		27.763.054		28.518.336	
	c		35		36		35		32		31		34		34
	d		162		172		180		100		105		106		117
Salz- burg	a	2.883.987		3.307.831		3.706.996		4.047.015		4.516.945		4.512.439		11.115.000	
	b	8.285.318		8.836.293		9.182.648		9.801.189		10.468.362		10.455.000			
	c		35		37		40		41		43		43		
	d		171		200		224		100		112		111		
Steier- mark 2)	a	7.816.960		8.887.911		9.982.166		11.664.866		13.328.257		12.358.829		13.478.066	
	b	21.015.949		21.766.060		23.582.436		26.278.855		26.918.301		25.537.290		26.774.996	
	c		37		41		42		44		50		48		50
	d		150		171		192		100		114		106		116
Tirol	a	2.403.126		2.645.932		2.566.173		2.503.795		2.525.226				13.862.675	
	b	10.181.802		10.568.804		11.544.892		12.075.015		13.389.317		13.593.132			
	c		24		25		22		21		19				
	d		103		110		107		100		101				
Vorarl- berg	a	1.137.042		1.408.156		1.696.905		1.929.473		1.826.573		1.585.230		1.339.794	
	b	5.674.051		5.698.364		6.001.583		6.838.183		6.704.427		7.073.167		7.296.929	
	c		20		25		28		28		27		22		18
	d		215		266		321		100		95		82		69
Summe ohne Wien	a	33.966.138		38.583.228		42.218.925		45.514.077		48.281.851				133.923.440	
	b	102.603.381		106.617.638		114.479.848		123.713.641		130.292.328					
	c		33		36		37		37		37				
	d		154		176		192		100		106				
Wien	a	39.751.271		40.030.715		40.906.610		38.731.643		40.755.406				86.975.372	
	b	65.568.481		66.965.736		70.275.952		73.007.525		81.990.489		84.185.308			
	c		61		60		58		53		50				
	d		140		141		143		100		105				
Summe mit Wien	a	73.667.409		78.613.943		82.816.253		84.245.720		89.037.257				220.898.812	
	b	168.171.062		173.583.374		184.755.800		196.721.166		212.082.817					
	c		44		45		45		41		42				
	d		146		156		164		100		106				

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo

b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)

c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)

d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100 %)

1) ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung

2) Schuldenstand inklusive innere Anleihe

3) ohne Schulden für Wohnbaudarlehen

TABELLE IV

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1982	1983	1984	1985	1986	1987	VA 1988
		In tausend Schilling						
Burgenland	a	131.440	140.666	135.883	138.483	145.336	183.621	187.511
	b	75.817	106.104	123.248	165.509	181.273	162.403	174.453
	c	207.265	246.770	261.131	303.992	326.609	346.024	361.964
Kärnten	a	223.333	209.419	260.732	309.659	314.103	334.422	307.407
	b	127.577	160.973	287.405	279.204	389.208	450.935	516.409
	c	350.910	410.392	548.217	588.863	703.311	785.357	823.816
Nieder- österreich	a	850.832	748.351	761.941	800.210	778.064	929.000	854.000
	b	370.325	434.477	644.794	856.554	1.047.802	1.106.000	1.285.000
	c	1.229.157	1.182.828	1.406.735	1.656.772	1.825.866	2.035.000	2.139.000
Über- österreich	a	656.249	641.783	633.572	611.693	583.591	736.974	694.127
	b	230.285	326.163	404.801	698.930	592.705	705.413	845.076
	c	886.534	967.946	1.038.373	1.310.623	1.176.296	1.442.387	1.539.203
Salzburg	a	251.280	278.324	299.786	334.779	354.083	370.198	412.418
	b	214.409	1.001.800	239.520	277.763	193.269	170.993	216.282
	c	465.689	1.280.124	539.306	612.542	547.352	541.191	628.700
Steiermark	a	613.913	605.403	687.169	770.897	845.820	973.985	959.452
	b	845.169	721.924	932.204	906.889	1.705.731	984.592	1.680.550
	c	1.459.082	1.407.327	1.619.373	1.757.786	2.551.551	1.958.577	2.640.002
Tirol	a	267.124	235.502	231.783	226.756	216.980	247.766	226.400
	b	250.712	233.211	235.516	262.282	266.667	268.977	298.630
	c	525.836	468.713	467.299	489.038	483.655	516.743	525.030
Vorarlberg	a	104.939	97.897	116.818	135.748	126.986	131.720	92.657
	b	431.798	34.587	41.251	49.431	187.071	314.339	308.808
	c	536.737	132.484	158.069	185.179	314.057	446.059	401.465
Summe ohne Wien als Land	a	3.099.118	3.077.345	3.127.684	3.328.233	3.364.971	3.907.686	3.733.972
	b	2.562.092	3.019.239	2.910.819	3.576.562	4.563.726	4.163.652	5.325.208
	c	5.661.210	6.096.584	6.038.503	6.904.795	7.928.697	8.071.338	9.059.180
Wien als Land und Gemeinde	a	2.858.907	2.870.230	2.827.892	2.752.873	2.569.138	2.632.979	2.504.202
	b	4.576.160	4.396.308	4.239.752	3.281.559	5.314.369	3.545.856	3.530.034
	c	7.415.067	7.274.538	7.067.644	6.034.432	7.883.507	6.178.835	6.034.236
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.958.025	5.955.575	5.955.576	6.081.106	5.934.109	6.540.665	6.238.174
	b	7.130.252	7.415.547	7.150.571	6.058.121	9.878.095	7.709.508	8.855.242
	c	13.076.277	13.371.122	13.106.147	12.939.227	15.812.204	14.250.173	15.093.416

zu Spalte 2:

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst

C/1

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1987

BGBl. 1987/640

Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 285/1987, wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung;"

Artikel II

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten in jedem Land als Landesgesetze:

1. §§ 1 bis 4, 6, 10 Abs. 5, §§ 11, 16 bis 19, 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2, §§ 22 und 23, §§ 25, 26, 29 bis 41, 43, 44 Abs. 2 und 4, §§ 45, 47, 51, 55 und 60 Abs. 8, mit Ausnahme des zweiten Halbsatzes und soweit sich dieser Absatz nicht auf Bestimmungen bezieht, die Angelegenheiten regeln, die auch nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Gesetzgebung des Bundes fallen, und § 60 Abs. 9 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 482, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 340/1987;

2. jene Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 320/1982, die auf Grund des § 60 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 noch in Geltung stehen, mit Ausnahme des § 11 Abs. 4 zweiter bis vierter Satz, des § 14, des § 19 Abs. 2 bis 8, der §§ 20 bis 22, des § 26, der §§ 29 bis 31, des § 32 Abs. 1 bis 6 und 8 und des § 35;
3. die §§ 1 bis 3, 9 bis 16, 18, 21 bis 33, 35, 36 Abs. 4, §§ 37 und 48 Abs. 2 und 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 559/1985, die beiden zuletzt genannten Absätze nur, soweit sie sich nicht auf Bestimmungen beziehen, die Angelegenheiten regeln, die auch nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Gesetzgebung des Bundes fallen;
4. die Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl.Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 641/1982, die auf Grund des § 48 Abs. 2 des Wohnhaussanierungsgesetzes noch in Geltung stehen, mit Ausnahme des § 6 Abs. 6, des § 6b Abs. 1 bis 5 und der §§ 8, 11, 14 und 15;
5. die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl.Nr. 164/1982, die gemäß § 48 Abs. 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes noch in Geltung stehen, mit Ausnahme des § 8;
6. die §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3, §§ 6, 7, 8 Abs. 1 bis 5 und die §§ 9, 12 und 14 des Startwohnungsgesetzes, BGBl.Nr. 264/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 483/1984.

(2) Soweit Bestimmungen, die gemäß Abs. 1 als landesgesetzliche Regelungen gelten, eine Zuständigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds vorsehen, tritt an deren Stelle die Landesregierung.

(3) Es treten außer Kraft:

1. § 52 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984,
2. § 26 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968,
3. § 41 Abs. 2 des Wohnhaussanierungsgesetzes,
4. § 8 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes,
5. § 33 Abs. 1 und 2, § 34 und § 35 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 340/1987,
6. § 6 des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl.Nr. 164/1982.

(4) Der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds haben Fälle, in denen eine Förderungszusicherung auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes bzw. des Startwohnungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1988 ergangen ist, nach der am 31. Dezember 1987 geltenden Rechtslage weiter zu behandeln. Nicht erledigte Ansuchen auf Grund des Startwohnungsgesetzes sind dem nach der Lage des Gebäudes zuständigen Land abzutreten.

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

=====

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1987

BGBL. 1987/285

=====

Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBL.Nr. 490/1984, wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit)."

2. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht

dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

=====

REGIERUNGSVORLAGE^{*)} EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES,
MIT DEM DAS BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ DURCH BESTIMMUNGEN
ÜBER UNABHÄNGIGE VERWALTUNGSSTRAFBEHÖRDEN ERGÄNZT WIRD

=====

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 212/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "A. Verwaltungsgerichtshof." vor dem Artikel 129 wird gestrichen.

2. Artikel 129 lautet:

"Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden der Länder und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen."

3. Nach Artikel 129 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"A. Unabhängige Verwaltungsstrafbehörden

Artikel 129 a. (1) Die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, steht in jedem Land unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zu.

(2) Die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden entscheiden ferner in den ihnen nach Abs. 1 zugewiesenen Angelegenheiten über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein.

^{*)} Regierungsvorlage: 132 Blg.Sten.Prot.NR, XVII.GP

(3) Artikel 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden.

Artikel 129 b. (1) Die unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von der Landesregierung für mindestens fünf Jahre ernannt, und zwar ein Drittel der Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden sind bei Besorgung der ihnen nach den Artikeln 129a und 129b zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind auf die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden jährlich im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied einer unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden müssen rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Den unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden dürfen Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Nach dem das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden regelnden Bundesgesetz entscheiden diese Behörden in Senaten oder durch einzelne Mitglieder. In letzterem Fall ist eine weitere Berufung an einen Senat zulässig, dem aber jenes Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörde, gegen dessen Entscheidung sich die Berufung richtet, nicht angehören darf.

(6) Die Organisation der unabhängigen Verwaltungsstraßenbehörden sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetze, das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt."

4. Vor Artikel 130 wird folgende Überschrift eingefügt:

"B. Verwaltungsgerichtshof"

5. Artikel 133 Z 2 lautet:

"2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde gemäß Artikel 129a zusteht, wenn dies für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, in dem das Verfahren vor diesen Behörden regelnden Bundesgesetz vorgesehen ist;"

6. Die Überschrift vor Artikel 137 lautet:

"C. Verfassungsgerichtshof"

7. Dem Artikel 144 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ausgenommen von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes sind die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde gemäß Artikel 129a zusteht, wenn dies für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, in dem das Verfahren vor diesen Behörden regelnden Bundesgesetz vorgesehen ist."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Gesetze können bereits vor dem erlassen werden, sie können jedoch frühestens mit in Kraft gesetzt werden.

(3) Ebenso können die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden bereits vor dem xxxxxxxx ernannt, sowie alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, damit die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden mit xxxxxxxx ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

D

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1987
ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985) - (LGBL. Nr. 2)

§ 4 (Abs. 5)

(Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsungebunden.

§ 10 (Abs. 2)

(Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsungebunden.

Landesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses (LGBL.Nr. 37)

Verfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1987) - (LGBL.Nr. 58)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen
(Landes-Wiederverlautbarungsgesetz) - (LGBI.Nr. 55)

Gesetz, mit dem ein Krankenanstaltenbaufonds errichtet
wird (Bgl. Krankenanstaltenbaufondsgesetz) (LGBI.Nr.
18)

§ 1

Zweck des Fonds

§ 2

Mittelaufbringung

§ 3

Bau- und Finanzierungskonzept

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit
der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten
(Burgenländisches Landesbedienstetenschutzgesetz)
(LGBI.Nr. 21)

Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft
im Burgenland (Bgl. Landwirtschaftsförderungsgesetz)
(LGBI.Nr. 59)

I. Abschnitt

Förderung

II. Abschnitt

Landwirtschaftsförderungsbeirat

III. Abschnitt

Bericht über die Land- und Forstwirtschaft

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Gesetz zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugend-
schutzgesetz 1986) (LGBI.Nr. 19)

Gesetz über die Förderung der Arbeitnehmer (Burgenlän-
disches Arbeitnehmerförderungsgesetz) (LGBI.Nr. 36)

Gesetz betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz) (LGB1.Nr. 56)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1987) (LGB1.Nr. 57)

Gesetz, mit dem das Gesetz vom 15. Dezember 1949 über eine Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Opfer des Krieges und des Faschismus (Burgenländisches Opferfürsorgeabgabengesetz) aufgehoben wird (LGB1.Nr. 17)

Gesetz über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Bgl. Gemeindeverbandsgesetz) (LGB1.Nr. 20)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1982 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1987) (LGB1.Nr. 43)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 32)

Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (1. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (LGB1.Nr. 3)

Gesetz, mit dem das Weinbaugesetz 1980 geändert wird (LGB1.Nr. 54)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Anordnung einer Volksabstimmung, ob der Gesetzesbeschluß des Landtages über das Objektivierungsgesetz Gesetzeskraft erlangen soll (LGB1.Nr. 61)

Verordnung der Landesregierung, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne erlassen werden (LGB1.Nr. 30)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Vollnaturschutzgebiet (LGB1.Nr. 41)

D

Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet (LGBI.Nr. 24, 25, 40, 42)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsberei-
nigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Ankündigungsabgabengesetz 1983 geändert wird (LGBL.Nr. 19)

Gesetz, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 17)

Gesetz, mit dem das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969 geändert wird (LGBL.Nr. 47)

Gesetz, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung 1982 geändert wird (LGBL.Nr. 12)

Gesetz, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1978 geändert wird (LGBL.Nr. 25)

Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Raum Weißensee erlassen wird (LGBL.Nr. 59)

Verordnung der Kärntner Landesregierung über die erwerbsmäßige Nutzung nicht geschützter Pilze, Pflanzen und Tierarten (LGBL.Nr. 38)

D

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsberei-
nigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

C) NIEDERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz) (LGB1.Nr. 3706-0)

§ 1

Erhebung der Kurzparkzonenabgabe
(Abgabentatbestand)

§ 2

Höhe der Abgabe, Parkschein

§ 3

Abgabenschuldner, Art der Entrichtung

§ 4

Auskunftspflicht

§ 5

Befreiung von der Abgabe

§ 6

Strafen

§ 7

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei

§ 8

Eigener Wirkungsbereich

§ 9

Inkrafttreten

Gesetz über die Abfallwirtschaft in Niederösterreich -
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ-AWG) (LGB1.Nr. 8240-0)

Abschnitt I

Ziele, Vollziehung und Anwendungsbereich des Gesetzes

Abschnitt II

Behandlung der Abfallarten

Abschnitt III

Abgaben und Gebühren für die Abfallbehandlung

Abschnitt IV

Zwangsrechte

Abschnitt V

Maßnahmen der Abfallwirtschaft

Abschnitt VI

Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung

Abschnitt VII

Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt VIII

Straf- und Übergangsbestimmungen

Gesetz über das Kindergartenwesen im Land Niederösterreich
(NÖ Kindergartengesetz 1987) (LGB1.Nr. 5060-0)

Gesetz, mit dem das NÖ-Gemeinde-Investitionsfondsgesetz
 1975 (NÖ-Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz) geändert
 wird (LGB1.Nr. 1300-3)

Gesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird -
 6. Novelle (LGB1.Nr. 9200-6)

Gesetz, mit dem das NÖ Kultur- und Sportstättenschil-
 lungsgesetz geändert wird - 2. Novelle (LGB1.Nr. 3610-2)

Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten
 geändert wird - 21. Novelle (LGB1.Nr. 2200-24)

Gesetz, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz
 geändert wird - 2. LVBG-Novelle 1986 (LGB1.Nr. 2300-8)

Gesetze, mit denen die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wurde - 13. Novelle der GBDO (LGB1.Nr. 2400-13); 14. Novelle der GBDO (LGB1.Nr. 2400-14)

Gesetze, mit denen das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wurde - 16. Novelle des GVBG (LGB1.Nr. 2420-16); 17. Novelle des GVBG (LGB1.Nr. 2420-17)

Gesetz über die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 - 4. Novelle (LGB1.Nr. 1000-5)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGB1.Nr. 5500/13-11)

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGB1.Nr. 5500/35-5, 5500/35-6, 5500/35-7)

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Naturpark (LGB1.Nr. 5500/50-4, 5500/50-5, 5500/50-6)

Verordnung der NÖ Landesregierung, mit der Saatgutsorten von landeskulturellem Wert bestimmt werden (NÖ Saatgutverordnung 1987) (LGB1.Nr. 6110/1-0)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

D) OBERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1987) (LGB1.Nr. 54)

"Artikel 7b

(1) Jedes staatliche Handeln des Landes hat die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel zu achten.

(2) Die Verwaltung hat sich vor allem als Dienst an den Menschen zu verstehen; sie ist dabei zu objektivem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet.

Artikel 7c

Das Land Oberösterreich ist im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches bestrebt, der Bevölkerung ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu sichern; anzustreben ist dabei die Vollbeschäftigung.

Artikel 7d

Das Land Oberösterreich gewährt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel

- a) Personen, die aus sozialen Gründen hilfsbedürftig werden und außerstande sind, für sich und ihre Angehörigen die Mittel für einen ausreichenden Lebensunterhalt zu beschaffen, nach Maßgabe der Gesetze Sozialhilfe,
- b) Personen, die wegen Krankheit hilfsbedürftig werden, nach Maßgabe der Gesetze die Betreuung, die ihre Lage erfordert,
- c) Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Leiden oder Gebrechen behindert sind, nach Maßgabe der Gesetze Behindertenhilfe.

Artikel 7e

(1) Das Land Oberösterreich fördert im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft.

(2) Das Land Oberösterreich schützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches und nach Maßgabe der Gesetze Kinder und Jugendliche und fördert eine kinderfreundliche, friedliche Gesellschaft und Umwelt.

(3) Das Land Oberösterreich unterstützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen; es achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der elterlichen Erziehung und Ausbildung."

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich geändert wird (LGBl.Nr. 18)

Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich ist bis zum Ablauf des 30. Juni 1989 erstreckt worden.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich (O.ö. Kulturförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 77)

§ 1

Ziele der Kulturförderung

§ 3

Grundsätze der Förderung

§ 4

Arten der Förderung

§ 6

Bericht über die Förderung

§ 7

Landeskulturbeirat

Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987) (LGBl.Nr. 78)

Gesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1987) (LGBl.Nr. 59)

D

Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1987) (LGBI.Nr. 55)

Verordnung betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (O.ö. Landes-Datenschutzverordnung) (LGBI. Nr. 32)

Verordnungen der O.ö. Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 12, 35, 65)

Verordnung der O.ö. Landesregierung über die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil (LGBI.Nr. 13)

Kundmachung der O.ö. Landesregierung über die Erhebung der Gemeinde Ansfelden zur Stadt (LGBI.Nr. 62)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Salzburger Wiederverlautbarungsgesetz) (LGBI.Nr. 77)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Grenzen der Stadtgemeinde Salzburg und der Gemeinde Bergheim geändert werden (LGBI.Nr. 45)

Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGBI.Nr. 60)

Artikel I Ziffer 19

(Verfassungsbestimmung) Im § 63 Abs. 11 wird das Wort "Landeskontrollbeamten" durch den Ausdruck "Leiter des Landesrechnungshofes" ersetzt.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LGBI.Nr. 25)

§ 1

Umweltschutz in Verwaltungsverfahren

§ 2

Salzburger Landesumweltanwaltschaft

(1) Die Landesregierung kann eine Einrichtung, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen des Umweltschutzes ist, auf ihren Antrag oder von amtswegen durch Bescheid als Landesumweltanwaltschaft anerkennen. Eine solche Einrichtung ist befugt, die Bezeichnung "Salzburger Landesumweltanwaltschaft" zu führen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung als Landesumweltanwaltschaft ist:

a) der Sitz im Land Salzburg;

- b) der statutenmäßige oder sonst niedergelegte Zweck der Einrichtung, die Interessen des Umweltschutzes zu wahren;
 - c) die für die ordnungsgemäße (sachkundige, rechtzeitige, objektive) Aufgabenbesorgung erforderliche Ausstattung in personeller und sachlicher Hinsicht;
 - d) der auf Dauer angelegte Bestand;
 - e) die Weisungsfreiheit gegenüber den Verwaltungsbehörden;
 - f) die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit und allgemeine Zugänglichkeit für Salzburger Landesbürger;
 - g) der Antrag oder die Zustimmung des Rechtsträgers der Einrichtung;
 - h) daß noch keine andere Einrichtung als Landesumweltanwaltschaft anerkannt ist.
- (3) Die Anerkennung einer Einrichtung als Landesumweltanwaltschaft ist von der Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen und wirkt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht mehr vor, so ist die Anerkennung von der Landesregierung durch Bescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist in der gleichen Weise kundzumachen wie die Anerkennung.

§ 3

Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft

- (1) Bei den nachstehend angeführten Vorhaben kommt der Landesumweltanwaltschaft in den auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Verwaltungsverfahren, in denen Umweltschutzbestimmungen anzuwenden sind, zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 zu:
- a) Errichtung und wesentliche Änderung anderer als land- und forstwirtschaftlicher Bauten in der freien Landschaft, wobei als freie Landschaft Bereiche in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten Gebäude anzusehen sind;
 - b) Errichtung und wesentliche Änderung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsbauten (Ställe, Scheunen u.dgl.), unter folgenden Voraussetzungen:
 - aa) bei Bauformen, bei denen der Wirtschaftsteil mit dem Wohngebäude unmittelbar verbunden ist (T-Hof, Streckhof u.dgl.), dann, wenn die Firsthöhe des Wirtschaftstraktes jene des Wohngebäudes um mehr als 10 v.H. übersteigt;
 - bb) anderenfalls bei Wirtschaftsbauten im Hofverband (Hofstelle), die freistehend oder durch untergeordnete Bauteile mit dem Wohngebäude verbunden sind, dann, wenn die Firsthöhe des Wirtschaftsbaues jene des Wohngebäudes um mehr als 20 v.H. übersteigt;
 - cc) bei Wirtschaftsbauten außerhalb des Hofverbandes (Hofstelle) dann, wenn sie eine Firsthöhe von über 8 m aufweisen;
 - c) Errichtung und wesentliche Änderung der im § 2 Abs. 1 lit. i des Baupolizeigesetzes, LGBL.Nr. 117/1973, angeführten baulichen Anlagen;

- d) Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
- e) Bau und wesentlicher Umbau von Landesstraßen;
- f) Bau und wesentliche Änderung von Güter- und Seilwegen;
- g) Zusammenlegungen nach § 1 des Salzburger Flurverfassungs-Landsgesetzes 1973, LGBL.Nr. 1;
- h) Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Müllbeseitigungsanlagen;
- i) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Stromerzeugungsanlagen und elektrischen Leitungsanlagen über 30 kV;
- j) Errichtung und Erweiterung von festen Betriebsstätten für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe im Sinne des § 1 Abs. 2 verbunden sind.

(2) In allen Verwaltungsverfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1977, LGBL.Nr. 86, sowie nach dem Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBL.Nr. 106/1983, kommt der Landesumweltanwaltschaft jedoch immer dann Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 zu, wenn nicht ohnedies im jeweiligen Verfahren der Naturschutzbeauftragte nach diesen Gesetzen Verfahrensrechte besitzt. Dasselbe gilt für Verwaltungsverfahren, in denen dem Naturschutzbeauftragten auf Grund der genannten Gesetze zwar Verfahrensrechte zukommen, er aber zudem die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft bei der zuständigen Behörde durch schriftliche Erklärung bewirkt, ab dem Einlangen dieser Erklärung.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kommt der Landesumweltanwaltschaft auf jeweiligen schriftlichen Antrag ab dessen Einlangen bei der zuständigen Behörde auch in einem sonstigen, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchgeführten Verwaltungsverfahren, in dem Umweltschutzbestimmungen anzuwenden sind, das Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie auf Stellungnahme zum geplanten Vorhaben zu.

(4) Die Landesumweltanwaltschaft hat bei der Ausübung ihrer Parteistellung und ihrer Befugnisse gemäß Abs. 3 im Interesse des Umweltschutzes auf andere, auch wirtschaftliche Interessen Bedacht zu nehmen. Sie hat ihre Verfahrensrechte nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen auszuüben.

(5) Anträge der Landesumweltanwaltschaft gegenüber der Verwaltungsbehörde sind zu begründen.

(6) Verwaltungsstrafverfahren kommen als Aufgabenbereich der Landesumweltanwaltschaft nicht in Betracht.

§ 4

Sonstige Befugnisse

§ 5

Abgabenbefreiung

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 58)

§ 25 a

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 57)

Gesetz über die Organisation und Förderung des Sports im Lande Salzburg (Salzburger Landessportgesetz 1988) (LGB1.Nr. 98)

Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Lehrgänge und für Berufsschulen (Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1987) (LGB1.Nr. 83)

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird (LGB1.Nr. 79)

Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGB1.Nr. 15)

Gesetz, mit dem das Salzburger Getränkesteuergesetz 1967 geändert wird (LGB1.Nr. 30)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz ergänzt wird (LGB1.Nr. 100)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987 geändert wird (LGB1.Nr. 86)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1987 geändert wird (LGB1.Nr. 87)

Gesetz, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 59)

Gesetz, mit dem das Salzburger Schischulgesetz 1976 geändert wird (LGBL.Nr. 80)

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz geändert wird (LGBL.Nr. 82)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 (LGBL.Nr. 1)

Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 (LGBL.Nr. 2)

Salzburger Veranstaltungsgesetz (LGBL.Nr. 71)

F) STEIERMARK1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses (LGBI.Nr. 81)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark (LGBI.Nr. 22)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (LGBI.Nr. 67)

Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Böden (Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz) (LGBI.Nr. 66)

Gesetz, mit dem das Abfallbeseitigungsgesetz geändert wird (Abfallbeseitigungsgesetz-Novelle 1987) (LGBI.Nr. 68)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (9. KALG-Novelle) (LGBI.Nr. 77)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 27)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische landwirtschaftliche Siedlungs-Landesgesetz geändert wird (2. Siedlungsgesetz-Novelle) (LGBI.Nr. 50)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und von Natur aus freilebender und nicht der Jagdausübung unterliegender Tiere (Naturschutzverordnung) (LGB1.Nr. 52)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGB1.Nr. 53, 59, 90)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGB1.Nr. 25)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsberei-
nigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

G) TIROL1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über das Rettungswesen (Tiroler Rettungsgesetz) (LGBI.Nr. 40)

Gesetz über den Schutz der Almen in Tirol (Tiroler Almschutzgesetz) (LGBI.Nr. 49)

Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird (LGBI.Nr. 69)

Gesetz, mit dem das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981 geändert wird (LGBI.Nr. 3)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1982 geändert wird (13. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBI.Nr. 51)

Gesetz, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird (LGBI.Nr. 47)

Gesetz, mit dem das Tiroler Kurzparkzonenabgabengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 5)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 12)

Gesetz, mit dem das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird (LGBI.Nr. 50)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsberei-
nigung

Tiroler Kulturschillinggesetz (LGB1.Nr. 20)

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 (LGB1.Nr. 64)

H) VORARLBERG1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (LGB1.Nr. 29)

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (LGB1.Nr. 14)

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabengesetz) (LGB1.Nr. 2)

Gesetz über eine Änderung des Kriegsopferabgabengesetzes (LGB1.Nr. 65)

Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes (LGB1.Nr. 46)

Gesetz über eine Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes (LGB1.Nr. 58)

Gesetz über eine Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (LGB1.Nr. 59)

Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes (LGB1.Nr. 26)

Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes
(LGB1.Nr. 63)

Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren (LGB1.Nr. 1)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGB1.Nr. 40, 41)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Gesetz über die Wahl- und Stimmberechtigtenkartei
(Wählerkarteigesetz) (LGB1.Nr. 57)

Neukundmachung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (LGB1. Nr. 60)

I) WIEN1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird (LGBI.Nr. 32)

Regelungen über die Bezirksvertretung und über neue Formen der Partizipation der Bezirksbevölkerung.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird (LGBI.Nr. 34)

Gesetz, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 geändert wird (LGBI.Nr. 18)

Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 1987) (LGBI.Nr. 43)

Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz) (LGBI.Nr. 39)

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

II. Abschnitt
Tierschutz

III. Abschnitt
Tierhaltung

IV. Abschnitt
Behörden und Verfahren

§ 20

Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien
und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

V. Abschnitt
Tierschutzorgane

VI. Abschnitt
Strafbestimmungen und Verfall

VII.
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 3)

Gesetz, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kurortengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 26)

Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz) (LGBI.Nr. 37)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1987) (LGBI.Nr. 28)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Zweite Bauordnungsnovelle 1987) (LGBI.Nr. 29)

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBI.Nr. 27)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1987

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (LGBI.Nr. 23)

=====

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1987
(482. bis 495. Sitzung)

=====

- A) Einsprüche (o)
- B) Selbständige Anträge (4)
- C) EntschlieBungen (1)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (8)
- E) Dringliche Anfragen (o)
- F) Schriftliche Anfragen (41)
- G) Mündliche Anfragen (24)
- H) Rederecht der Landeshauptmänner (V)
- I) Enqueten des Bundesrates*) (1)

Die Tätigkeit des Bundesrates im Berichtsjahr 1987 war gekennzeichnet von großer Einhelligkeit und Übereinstimmung mit dem Nationalrat, die ja im Koalitionsübereinkommen festgelegt wurde.**) Nur in einem Fall wichen einzelne Mitglieder des Bundesrates von der Parteilinie ab.

*)Durch die Geschäftsordnungsreform des Bundesrates, BGBl. 1984/554, seit 1.1.1985 möglich

**)Punkt 4 des Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates; siehe Kapitel A, S.18

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1987)

- 1) Selbständiger Antrag über einen EntschlieBungsantrag betreffend flexiblere Gestaltung der Semesterferien unter Bedachtnahme auf regionale Bedürfnisse

(42/A-BR/87, 3284 Blg., Antrag in der Fassung des Änderungsantrages in der 489. Sitzung am 7. Juli 1987 einstimmig angenommen)

- 2) Selbständiger Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen

(43/A-BR/87, 3342 Blg., eingebracht in der 491. Sitzung am 23. Oktober 1987 und einstimmig angenommen)

- 3) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Artikel V des Bundesgesetzes vom 29.4.1975, BGBl. Nr. 323 (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), geändert wird

(44/A-BR/87, 3382 Blg., eingebracht in der 492. Sitzung am 19. November 1987, einstimmige Annahme in der 494. Sitzung am 3. Dezember 1987)

- 4) EntschlieBungsantrag betreffend die Auswirkung von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses

(45/A-BR/87, eingebracht in der 495. Sitzung am 22. Dezember 1987)

E/1

C) ENTSCHLIESSUNGEN DES BUNDESRATES (1987)

1) EntschlieÙung betreffend weitere Schritte zum Ausbau des Föderalismus

(E 119/BR/87, 484. Sitzung am 11. März 1987, einstimmige Annahme)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 (2) B-VG

Zu folgenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erteilte der Bundesrat die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung:

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) - BGBl. 1987/138
(485. Sitzung am 31.3.1987, einstimmige Zustimmung)
- 2) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden - BGBl. 1987/321
(489. Sitzung am 7.7.1987, einstimmige Zustimmung)
- 3) Bundesgesetz über die Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG-Novelle 1987) - BGBl. 1987/336
(489. Sitzung am 7.7.1987, einstimmige Zustimmung)
- 4) Bundesgesetz über die Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) und über Maßnahmen betreffend Isoglucose - BGBl. 1987/324
(490. Sitzung am 9.7.1987, einstimmige Zustimmung)
- 5) Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987) - BGBl. 1987/325
(490. Sitzung am 9.7.1987, einstimmige Zustimmung)
- 6) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) - BGBl. 1987/578
(492. Sitzung am 19.11.1987, einstimmige Zustimmung)
- 7) Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1987) - BGBl. 1987/576
(492. Sitzung am 19.11.1987; Zustimmung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit erteilt)
- 8) Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegengesetz 1982 geändert wird - BGBl. 1987/652
(495. Sitzung am 22.12.1987; Antrag die Zustimmung zu erteilen mit einer Gegenstimme angenommen)

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES VON 1945 BIS 1986^{*)}

	Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates	Einsprüche des Bundesrates	Auswirkungen: Änderung	Beharrungsbeschlüsse unerledigt geblieben	Entscheidungen des Bundesrates	Initiativenträge des Bundesrates	Anfragen an Mit- glieder der Bundes- regierung (Interpellation)	hievon dringliche Fragestunden (seit 1.1.85 möglich)		
V.GP.NR 19.12.45 - 8.11.49	471	10	5	4	1	41	2	30	-	
VI.GP.NR 8.11.49 - 10. 3.53	288	2	1	-	1	26	1	29	-	
VII.GP.NR 10. 3.53 - 8. 6.58	296	-	-	-	-	30	1	24	-	
VIII.GP.NR 8. 6.58 - 9. 6.59	263	4	3	1	-	31	-	23	-	
IX.GP.NR 9. 6.59 - 14.12.62	296	-	-	-	-	31	-	17	-	
X.GP.NR 14.12.62 - 30. 3.66	307	-	-	-	-	28	4	21	-	
XI.GP.NR 30. 3.66 - 31. 3.70	442	12	-	9	3	39	1	135	1	
XII.GP.NR 31. 3.70 - 4.11.71	171	3	-	3	-	21	3	16	1	
XIII.GP.NR 4.11.71 - 4.11.75	530	4	-	4	-	8	1	40	-	
XIV.GP.NR 4.11.75 - 5. 6.79	370	14	-	14	-	10	8	40	2	
XV.GP.NR 5. 6.79 - 19. 5.83	418	13	-	11	2	18	10	96	13	
XVI.GP.NR 19. 5.83 - 17.12.86	312	47	2	44	1	22	12	76	9	5
Summe:	4164	109	11	90	8	305	43	547	26	5

*) Angaben laut Statistik der Parlamentsdirektion

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG^{*)}

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1987			
LAND	GESETZ	LGBL.NR.	BETREFF
TIROL	Gesetz über den Schutz der Almen in Tirol (<u>Tiroler Almschutzgesetz</u>)	1987/49	Mitwirkung der Grundbuchsgerichte bei Führung des Almbuches
WIEN	<u>Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz</u>	1987/39	Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

*) Zusammengestellt auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

EINSPRÜCHE GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1987				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz geändert wird (2.Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle)		Widerspruch mit dem in Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG verankerten "Homogenitätsprinzip" des Dienst- und Besoldungsrechtes von Bund und Ländern.	
	Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Kärnten (Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz)			
	Gesetz, mit dem das Kärntner Sozialhilfegesetz 1981 geändert wird	1988/1	Regelungen über die Sozialhilfe für Asylsuchende sind völker- und verfassungsrechtlich bedenklich.	

NICHTBEEINSPRUCHUNG DURCH FRISTABLAUF GEMÄSS ART. 98 ABS. 3 B-VG - 1987			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl.NR.	BEGRÜNDUNG
BURGEN- LAND	Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird	1987/32	Regelung über Einkaufszentren - Verstoß gegen die Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Fachplanungskompetenz).

F

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

1. Im Berichtszeitraum erging eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Erkenntnissen, die insgesamt sehr inhomogen sind. Die wichtigsten bundesstaatsrechtlichen Themen, die dabei berührt wurden, waren die Kompetenzverteilung, die mittelbare Bundesverwaltung und die Auftragsverwaltung sowie die Finanzverfassung. Daneben ergingen Erkenntnisse auch in Bereichen, die zwar nicht "klassisches" Bundesstaatsrecht betrafen, gleichwohl aber von föderalistischem Interesse sind.

2. Aus föderalistischer Sicht ist das Erkenntnis G 78/78 vom 1.7.1987 wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wohl eines der interessantesten Judikate im Berichtszeitraum, wenngleich die diesem Erkenntnis zugrundeliegende Bestimmung sicherlich nicht einen das bundesstaatliche Gesamtgefüge berührenden Inhalt aufweist. Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung waren die §§ 37 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Weingesetz 1985, ein Gesetz, das im Zuge des "Weinskandals" zum Zwecke einer raschen Schadensbegrenzung in höchster Eile und ohne Rücksicht auf verfassungsrechtliche Bedenken das Parlament passierte. Ganz im Sinne einer immer noch gängigen Meinung, daß effiziente Kontrolleinrichtungen schlagkräftig nur zentralistisch organisiert werden könnten, richtete das Weingesetz Bundeskellereiinspektoren mit einer Reihe von Zwangsbefugnissen ein und unterstellte sie unmittelbar dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Der Verfassungsgerichtshof hegte zunächst das Bedenken, daß es sich bei den Bundeskellereiinspektoren auf Grund ihrer Befugnisse und ihrer organisatorischen Stellung um selbständige Behörden handle, die unter Umgehung des Zustimmungserfordernisses des Art. 102 Abs. 4 B-VG einfachgesetzlich eingerichtet worden seien. Auf Grund der Textierung des § 37 Abs. 1 Weingesetz: "Die Überwachung ... obliegt dem Bundesminister ... Er hat sich hierfür besonders geschulter Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen" gelangte der Verfas-

sungsgerichtshof allerdings mit Hilfe dieser Zurechnungsregel zum Ergebnis, daß die Bundeskellereiinspektoren nur als Teil des dem Bundesminister zugeordneten Hilfsapparates "Bundesministerium" handelten und damit als bloße "Exekutivorgane" auch ohne Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG eingerichtet werden können.

Sodann äußerte der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, daß bei der Übertragung der Aufgaben der Weinaufsicht an die Bundeskellereiinspektoren als Hilfsorgane des Bundesministers in erster Instanz das System der mittelbaren Bundesverwaltung in einer Weise beeinträchtigt werde, die mit der verfassungsrechtlichen Garantie der mittelbaren Bundesverwaltung unvereinbar sei und diese Regelung damit in Widerspruch zu Art. 102 Abs. 1 B-VG stehe. Auf Grund dieser Überlegungen hob der Verfassungsgerichtshof auch § 37 Abs. 1 Weingesetz als verfassungswidrig auf. Der Gerichtshof begründete dies mit grundsätzlichen Erwägungen zur mittelbaren Bundesverwaltung insgesamt.

Der Gerichtshof erachtete es zwar grundsätzlich für verfassungsrechtlich zulässig, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen (insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes) dem Bundesminister Aufgaben zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen und dabei ihm auch Hilfsorgane zur Verfügung zu stellen. Dies dürfe aber nicht dazu führen, "das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt, zu unterlaufen". Mit Hinweis auf dieses "tragende Element des bundesstaatlichen Prinzips" erkannte der Verfassungsgerichtshof die Unzulässigkeit von Vollzugskonstruktionen, die den Landeshauptmann schlechthin umgehen.

Eine solche verfassungsrechtlich verbotene Vollzugskonstruktion stelle nun aber das im Weingesetz realisierte Überwachungssystem dar: Denn es würden einerseits dem Bundesminister wichtige Verwaltungsaufgaben übertragen, die nach der Bundesverfassung in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen wären; andererseits würden im Effekt dem Bundesminister unmittelbar unterstellte Verwaltungseinrichtungen "im Bereich der Länder" zur dezentrierten Besorgung dieser Aufgaben berufen. Dieser Eingriff in das System der mittelbaren Bundesverwaltung sei aber, so der Verfassungsgerichtshof, bei der gebotenen baugesetzkonformen Auslegung der Verfassung verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Dieses Erkenntnis ist eines der nicht gerade zahlreichen Judikate des Verfassungsgerichtshofes, in dem sich eine ausdrückliche Bezugnahme auf das bundesstaatliche Baugesetz der Verfassung findet. Durch die Qualifizierung der mittelbaren Bundesverwaltung als "tragendes Element des bundesstaatlichen Prinzips" scheint diese Verwaltungsform nunmehr an die Seite der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und der Länderkammer gestellt zu sein, die in VfSlg 2455/1952 unter den Bestandsschutz des Art. 44 Abs. 3 B-VG gestellt wurden. Mit dieser Einschätzung der bundesstaatlichen Bedeutung der mittelbaren Bundesverwaltung folgt der Verfassungsgerichtshof der herrschenden Lehre, die der mittelbaren Bundesverwaltung seit jeher als tragendes Element des österreichischen Föderalismus einen hohen Stellenwert zugemessen hatte.

Aus föderalistischer Sicht ist das Erkenntnis in mehrfacher Hinsicht beachtlich: Zunächst stellt das Erkenntnis einen Schritt in Richtung einer materialen Verfassungsinterpretation dar. Denn die vom Verfassungsgerichtshof vorgenommene Einschätzung der mittelbaren Bundesverwaltung als zentrales föderalistisches Strukturprinzip der österreichischen Bundesverfassung kann nicht aus einer bloßen Normanalyse des Art. 102 B-VG gewonnen, sondern nur durch eine wertende verfassungsdogmatische Gesamtbetrachtung des Systems der österreichischen Bundesstaatlichkeit sinnvoll ermittelt werden. Denn die vom Verfassungsgerichtshof besonders hervorgehobenen bedeutenden Einflußmöglichkeiten der Länder im Bereich der Vollziehung von Bundesaufgaben bestehen ja nicht auf Grund der rechtlichen Struktur der mittelbaren Bundesverwaltung, die eine dezentralisierte, weisungsgebundene und abhängige Verwaltungsführung umfaßt, sondern auf Grund der besonderen staatsrechtlichen und politischen Stellung des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung und obersten Vollzugsorganes bzw. "Regierungschefs" des Landes. Allerdings ist die undifferenzierte föderalistische Hochschätzung der mittelbaren Bundesverwaltung, die der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis zum Ausdruck bringt, nicht unproblematisch. Denn die mittelbare Bundesverwaltung als weisungsabhängige, nachgeordnete Verwaltungsführung ist zweifelsohne eine Erscheinungsform der Dezentralisation und nicht des Föderalismus. Die Einschätzung der mittelbaren Bundesverwaltung als tragendes Element des bundesstaatlichen Prinzips siedelt aber den österreichischen Bundesstaat insgesamt in der Nähe des dezentralisierten Einheitsstaates an. Diese Sicht verkürzt unzulässig die komplexe verfassungsrechtliche Struktur des österreichischen Bundesstaates, die durch ein vielfältiges Beziehungsgefüge von Föderalismus

und Dezentralisation gekennzeichnet ist. Sinnvoller Weise müßte zwischen der organisatorischen und der funktionalen Seite dieses Verwaltungssystems unterschieden werden, wie dies in VfSlg 9507/1982 auch geschehen ist. Denn nur im organisatorischen Bereich läßt sich auf Grund der Organisationshoheit der Länder von einer - freilich durch vielfältige bundesverfassungsrechtliche Schranken begrenzten - föderalistischen Verwaltung sprechen.

Trotz dieser grundsätzlichen Einwände*) muß positiv vermerkt werden, daß der Verfassungsgerichtshof mit diesem Erkenntnis das Wesen und den Wert der bundesstaatlichen Organisationshoheit der Länder weit klarer als bisher erkannt hat und damit in gewisser Hinsicht auch von der unrühmlichen Linie des Erkenntnisses VfSlg 8466/1978 (Lebensmittelgesetz-Erkenntnis) abgerückt ist. Mit dem Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz als Schranke für den Organisationsgesetzgeber hat der Gerichtshof zwar eine Linie der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in das System der mittelbaren Bundesverwaltung vorgegeben; allerdings wo in Zukunft diese Grenzen gezogen werden, ist derzeit noch nicht abzusehen**).

3. In einer Reihe von Erkenntnissen hatte der Verfassungsgerichtshof Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu klären.

3.1. Mit Erkenntnis G 137, 182, 183/86 vom 23.6.1987 hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes auf, in denen Sonderwidmungen für Einkaufszentren geregelt wurden und die auf die Sicherung der Nahversorgung abstellten. Der Gerichtshof setzte damit seine restriktive Einschränkung der Raumplanungsbefugnisse der Länder fort, die er bereits in VfSlg 9543/1982 und 10483/1985 vorgenommen hatte (siehe dazu den 7. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1982), 1983, S. 158 ff, und den 10. Bericht (1985), 1986, S. 171). Diese ausschließlich an der Sicherung ("intrasystematischen Fortentwicklung") der Gewerbekompetenz des Bundes orientierte Judikatur ist, wie bereits früher kritisiert, mit der koordinativen Struktur der Raumordnung völlig unvereinbar und widerspricht auch dem mit der Gesichtspunktetheorie und dem darauf aufbauenden bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip ent-

*) Vgl. auch WEBER, JBl 1988, S. 33 f

**) Vgl. dazu auch HOLZER, ZfV 1988, S. 126 ff

wickelten Kompetenzrechtsverständnis, das der Verfassungsgerichtshof selbst entwickelt hat. Darüber hinaus muß aus föderalistischer Sicht die Tendenz, den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG von seiner gewerbepolizeilichen Beschränkung auf ein Wirtschaftsplanungs- und Wirtschaftslenkungsmonopol des Bundes hin zu erweitern, scharf kritisiert werden. Daß diese Judikatur auch im Lichte der Versteinerungstheorie kompetenzrechtlich nicht haltbar ist, wurde von MORSCHER*) überzeugend nachgewiesen und geht auch aus der Verfassungsrechtsprechung selbst hervor**).

3.2. Zunehmende föderalistische Bedeutung gewinnt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff der "civil rights" in Art. 6 MRK. In Anlehnung an die Judikatur der Straßburger Instanzen dehnte der Verfassungsgerichtshof den Anwendungsbereich des Art. 6 MRK immer weiter aus und verlangte für mehr und mehr Entscheidungsbereiche die Zuständigkeit von "tribunals" - Gerichte oder Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. Die föderalistische Bedeutung dieser Bestimmung, aber auch ihre Grenzen machte der Verfassungsgerichtshof in zwei Entscheidungen deutlich.

3.2.1. Im Erkenntnis G 129, 205, 210, 232/87 vom 16.12.1987 hob der Verfassungsgerichtshof § 120 Abs. 2 - 6 des niederösterreichischen Jagdgesetzes auf, da nach dieser Bestimmung Verwaltungsbehörden über Ansprüche aus Jagd- und Wildschäden entscheiden, die nicht mit der durch Art. 6 MRK garantierten Unabhängigkeit ausgestattet waren. Der Verfassungsgerichtshof ordnete, auf VfSlg 5100/1965 aufbauend, Regelungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden dem Zivilrecht im Sinne des österreichischen Rechtssystems zu und bejahte von daher auch die Anwendbarkeit des Art. 6 MRK. Der Verfassungsgerichtshof befaßte sich aber im weiteren nicht mit der kompetenzrechtlichen Zuordnung dieser Materie. Er akzeptierte die Zuständigkeit des "Jagdgesetzgebers" und stellte klar fest: "Mit der kompetenzrechtlichen Seite hat die Anwendbarkeit des Art. 6 MRK nichts zu tun". Damit versucht der Gerichtshof offensichtlich die rechtschutzorientierte Rechtsprechung zu Art. 6 MRK vor möglichen zentralistischen Konsequenzen zu bewahren.

*) Die Gewerbekompetenz des Bundes, 1987, S. 8 ff und 99 ff

**) Vgl. insbesondere das Erkenntnis G 60/82 vom 15.3.1986 - Energiespar-Erkenntnis

Dies muß aus föderalistischer Sicht positiv bewertet werden. Angesichts der sehr inkonsistenten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Zivilrechtsbegriff*) muß aus der Sicht der Länder doch auf die mögliche Gefahr einer Verengung der Verwaltungskompetenzen der Länder im Bereich des Art. 6 MRK durch die Judikatur über die "Versteinerung von Landeskompetenzen" hingewiesen werden. Darauf wurde in diesem Erkenntnis zwar nicht ausdrücklich Bezug genommen, aber - in Verbindung mit der bisherigen Judikatur - doch eindeutig abgestellt. Jedenfalls darf ein Ausbau des Rechtsschutzes nach Art. 6 MRK nicht dazu führen, daß klassische Bereiche des Landesverwaltungsrechts als "Zivilrecht" plötzlich kompetenzrechtlich uminterpretiert werden.

- 3.2.2. Grundsätzliche Aussagen zum Zivilrechtsbegriff des Art. 6 MRK traf der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 267/86 vom 14.10.1987. In einer Beschwerde gegen einen baurechtlichen Bescheid, in dem über subjektive öffentlichrechtliche Nachbarrechte abgesprochen wurde, begehrten die Beschwerdeführer die Aufhebung jener gesetzlichen Bestimmungen, mit denen Verwaltungsbehörden zur endgültigen Entscheidung über Baubewilligungsansuchen berufen werden, wegen Verstoßes gegen Art. 6 MRK. Nach Ansicht der Beschwerdeführer seien die in einem Baubewilligungsverfahren relevanten Parteienrechte "civil rights" im Sinne des Art. 6 MRK; und daher hätten "tribunals" - wozu in Österreich bekanntlich auch Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag zählen - zur Entscheidung berufen werden müssen. Der Verfassungsgerichtshof setzte sich in der Folge kritisch mit der neueren Rechtsprechung der Straßburger Instanzen zum Begriff der "civil rights" auseinander und konstatierte zu Recht ein zunehmend expandierendes Begriffsverständnis, das letztlich darauf hinauslaufe, daß alles, was die private Rechtssphäre im weiten Sinn berühre, durch Gerichte (Tribunale) in der Sache entschieden werden müsse. Dieser ausufernde Zivilrechtsbegriff sei aber mit dem verfassungsrechtlichen System der österreichischen Staatsorganisation nicht vereinbar. Der Verfassungsgerichtshof hielt es für ausgeschlossen, daß Österreich durch seinen Beitritt zur MRK und ihre Erhebung in den Verfassungsrang sein

*) Vgl. PERNTHALER, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen (1987); ÖHLINGER, ÖZW 1988, S. 33 ff

"System der Staatsorganisation" aufgeben und sein bewährtes System der Verwaltung in ein judizielles System umfunktionieren wollte. Er hält sich denn auch weiterhin an das Staatsorganisationsrecht im Verfassungsrang gebunden, auch wenn damit ein Widerspruch zum Konventionsrecht verbunden ist. Besonders interessant im Hinblick auf Österreichs Bestrebungen, der EG beizutreten, ist der Hinweis des Gerichtshofes, daß die Übertragung einer rechtsfortbildenden Aufgabe auf verfassungsrechtlichem Gebiet an ein internationales Organ einer Ausschaltung des Verfassungsgesetzgebers und damit einer "Gesamtänderung der Bundesverfassung" nach Art. 44 Abs. 3 B-VG gleichkäme.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht überaus bedeutsam. Der Verfassungsgerichtshof stellt damit nämlich auch eine Bestandsgarantie des bundesstaatlichen Organisationsrechts der expansiven Auslegung des Zivilrechtsbegriffs des Art. 6 MRK entgegen. Dies ist für das bundesstaatliche Organisationsrecht von großer Bedeutung. Denn dieses ist ja organisatorisch als Mischverwaltung von Bund und Ländern konzipiert und die integrative Grundstruktur dieses Modelles würde durch die Notwendigkeit der Errichtung einer Fülle von Sonderbehörden (Tribunale) erheblich gestört. Auch wird mit diesem Erkenntnis der rechtsstaatliche Wert der Verwaltungsorganisation und der materiellen Verwaltungstätigkeit grundsätzlich anerkannt. Gerade für die Länder, die ja von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind, bedeutet dies eine wichtige Anerkennung und Garantie ihrer Staatstätigkeit. Gleichzeitig weist dieses Erkenntnis aber auch deutlich auf die entscheidenden föderalistischen Schwachstellen des österreichischen Bundesstaates hin: Der Ausschluß der Länder von der Gerichtsbarkeit und die sonstigen zentralistischen Bevormundungen der Länder im Bereich des Organisationsrechts schließen die Länder weitgehend von den Möglichkeiten eines Aus- und Umbaues ihrer Staatsorganisation in Richtung konventionskonformer Rechtsschutzeinrichtungen aus. Was immer die Konsequenzen der Judikaturentwicklung der Straßburger Instanzen sein mögen: Die Länder selbst können auch beim besten Willen keine Reforminitiativen ergreifen. Sie sind auf Bundesaktivitäten angewiesen.*)

*) Siehe dazu den Hinweis auf die geplante B-VG-Novelle über die Errichtung unabhängiger Verwaltungsstrafsenate im Kapitel C, S. 75, und C3/1987

- 3.3. Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet war Gegenstand des Erkenntnisses B 353-361/86 vom 14.10.1987. Aus Anlaß einer Beschwerde gegen die Feststellung, daß Bedienstete einer Bergbaugesellschaft, die mit speziellen Forstarbeiten im betriebs-eigenen Wirtschaftswald betraut sind, der (steiermärkischen) Landarbeiterkammer angehören, stellte der Verfassungsgerichtshof in Fortführung seiner Rechtsprechung (VfSlg 8539/1979 - vgl. 4. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1979), 1980, S. 86 f) den kompetenzrechtlichen Umfang der Landeszuständigkeit fest. Danach ist für den Umfang der Landeskompetenz zur Regelung der Mitgliedschaft in Landarbeiterkammern die Abgrenzung des Begriffs "land- und forstwirtschaftliches Gebiet" ausschlaggebend. Dabei muß auf die Zugehörigkeit des Betriebes zum Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft abgestellt werden und nicht auf die (arbeitstechnische) Eigenart der Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers. Dabei braucht weder die besondere wirtschaftliche Zweckbestimmung noch der Gesamtbetrieb als entscheidendes Qualifikationskriterium herangezogen zu werden, ein Betrieb könne durchaus in einzelnen Teilen verschiedenen Wirtschaftszweigen zuzuordnen sein und für verschiedene Arbeiter verschiedene Zugehörigkeiten begründen. Es darf aber nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines nicht land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehen. Ein Dienstnehmer, der überwiegend in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweig innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzählenden Betrieb tätig ist, kann dann der Landeskammer zugeordnet werden, wenn vom Landesgesetzgeber auf das Gepräge des Betriebszweiges im Wirtschaftsleben und nicht auf die individuelle Tätigkeit abgestellt wird. Dieses Erkenntnis führt die schon im 4. Bericht (S. 86) kritisierte Versteinerung von Landeskompetenzen fort. Unabhängig davon, daß die Kriterien der Ermittlung der Begriffe "land- und forstwirtschaftliches Gebiet" und "land- und forstwirtschaftlicher Betriebszweig" sachlich sicherlich ihre Berechtigung haben, ist der kompetenzrechtliche Interpretationsansatz verfehlt. Auszugehen wäre vom kompetenzrechtlichen Umfang der Bundeskompetenzen Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 und Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG. Nur insoweit, als eine landesrechtliche Regelung in diese Kompetenzen eingreift, überschreitet sie ihre kompetenzrechtliche Grundlage, die die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG ist und nicht eine historisch abgeschlossene Restkompetenz, die sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 sowie Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG ergibt.

- 3.4. Im Erkenntnis G 133/86, V 57/86 vom 11.12.1987 untersuchte der Verfassungsgerichtshof die kompetenzrechtliche Grundlage der Aufteilung der Ärztehonorare aus den Sondergebühren der Landeskrankenanstalten. Der Oberste Gerichtshof hatte in einem Gesetzesprüfungsantrag die Aufhebung der §§ 37 Abs. 2 und 3 und 38a Abs. 1 - 6 des steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes (LGB1. 1957/78 idF LGB1. 1982/30) sowie der diese Bestimmungen näher präzisierenden "Aufteilungsverordnung" begehrt, da nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes auch Ärzte davon erfaßt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde stehen. Damit habe aber der Landesgesetzgeber seine Kompetenz nach Art. 21 Abs. 1 B-VG überschritten und eine zivilrechtliche Regelung erlassen, wofür auch Art. 15 Abs. 9 B-VG keine Kompetenzgrundlage biete.

Der Verfassungsgerichtshof ließ die vom Obersten Gerichtshof aufgeworfene Frage offen und wies einen verfassungskonformen Weg der Interpretation im konkreten Fall, in dem die Anlaßfälle von Ärzten initiiert worden waren, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Der Gerichtshof stellte jedoch klar, daß Art. 21 Abs. 1 B-VG eine taugliche Kompetenzgrundlage für Regelungen bilde, welche die Aufteilung der Ärztehonorare aus den Sondergebühren der Landeskrankenanstalten zum Gegenstand hätten.

Das Erkenntnis stellt einen der wenigen Fälle dar, in denen der Verfassungsgerichtshof die Einschätzung der Präjudizialität eines antragstellenden Gerichtes nicht teilte. Während der Oberste Gerichtshof den gesamten Regelungskomplex der Aufteilung der Sondergebühren für unzerlegbar und damit für verfassungswidrig erachtete, ging der Verfassungsgerichtshof auf diese länderfeindliche Auffassung nicht ein und trennte die kompetenzrechtlichen Fragen präzise. Damit trat er aber letztlich auch konsequent einer pauschalen Qualifikation eines komplexen Normgefüges als zivilrechtlich entgegen, was sachlich zweifellos richtig ist.

- 3.5. Nur am Rande berührte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G-90-96, 178/87, V 26-32, 87/87 vom 13.10.1987 eine Frage der Interpretation von Kompetenzartikeln. Im gegenständlichen Fall ging es um die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 20 Abs. 3 StVO, der Grundlage für die auf ein Jahr (1985/86) befristete Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheintalautobahn bildete. Der Verfassungsgerichtshof hegte gegen diese Bestimmung, die die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen "zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen" ermöglicht, Bedenken wegen mangelnder inhaltlicher Determinierung (Art. 18

Abs. 1 B-VG). Die Bundesregierung wollte dem Einwand der Verfassungswidrigkeit damit begegnen, in dem sie versuchte, aus dem Gesamtzweck der Norm eine Begrenzung abzuleiten, die sich mit dem Inhalt des Kompetenztatbestandes "Straßenverkehr" deckt. Der Verfassungsgerichtshof bejahte diese Möglichkeit, durch einen Rückgriff auf die zugrundeliegende Kompetenz Normen im Zweifel verfassungskonform auszulegen. Eine solche Interpretation, die vom Verfassungsgerichtshof in Ansätzen bereits judiziert wurde (vgl. z.B. VfSlg 9451/1982), muß kritisch bewertet werden, wenngleich eine abschließende Beurteilung hier natürlich nicht erfolgen kann. Zum einen besteht die Gefahr, daß gerade im Landesbereich durch "Rückgriffe" auf das Kompetenzgefüge die "Versteinerung von Landeskompetenzen" zunehmen wird. Besondere Probleme dieses "Rückgriffes" dürfte es bei der Gesichtspunktetheorie und dem bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot geben. Zum anderen eröffnet eine Integration des bundesstaatlichen Kompetenzgefüges in die Verfassungsinterpretation gleichzeitig einen Weg in eine föderalistische Interpretation des Legalitätsgebotes und anderer bisher als bundesstaatsneutral angesehener Verfassungsprinzipien. Man wird jedenfalls aus föderalistischer Sicht diesen Interpretationsentwicklungen große Aufmerksamkeit schenken.

4. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Bereich des Finanzausgleichsrechts war im Berichtszeitraum zwar nicht sehr umfangreich, brachte aber doch einige neue Aspekte.

4.1. Im Erkenntnis A 13/87 vom 27.11.1987 hatte der Verfassungsgerichtshof über eine Klage einer niederösterreichischen Gemeinde auf Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu entscheiden. Streitgegenstand war das Ergebnis der Volkszählung 1981, durch das sich die Gemeinde bei der Berechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verletzt sah. In Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung akzeptierte der Gerichtshof auch hier wieder ein gewisses Fehlerkalkül der Bürgerzahlverordnung und wies die Klage ab*).

4.2. Im Erkenntnis A 2/87 vom 24.6.1987 ging es um den Zusammenhang von Kommunalstrukturverbesserung und Finanzausgleich. Eine niederösterreichische Gemeinde begehrte finanzielle Mittel aus dem Finanzausgleich mit der Begründung, durch Gemeindezusammenlegungen,

*) Siehe 9. und 10. Föderalismusbericht, 1984, 1985, S. 231 f und 172

die sachlich nicht gerechtfertigt seien, habe St. Pölten die 50.000 Einwohner-Grenze überschritten. Dies habe aber zur Folge, daß nunmehr St. Pölten zu viel und die klagende Gemeinde zu wenig erhalte. Der Verfassungsgerichtshof wies die Klage mit der Begründung ab, die Kommunalstruktur sei für die Beurteilung der Klage nicht präjudiziell. Das FAG knüpfe bei der Regelung der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht an ein Gesetz, sondern an einen Sachverhalt, nämlich die bestehende Gemeindestruktur an. Deshalb seien die die Unterverteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gemeinden vornehmenden Organe des Landes auch nicht genötigt, hierbei irgendwelche Überlegungen über die rechtlichen Grundlagen der Gemeindestruktur anzustellen.

Unabhängig von der verfahrensrechtlichen Frage der Präjudizialität ist die vom Verfassungsgerichtshof angenommene völlige Unabhängigkeit von Kommunalstruktur und finanzieller Ausstattung, die ja wesentlich aus dem Finanzausgleich gespeist wird, in dieser Schärfe nicht vertretbar. Die von der klagenden Gemeinde implizite angesprochene Verpflichtung des Landes, bei Maßnahmen der Gemeindezusammenlegung auch die globalen Auswirkungen auf die finanzausgleichsrechtliche Situation der übrigen Gemeinden zu berücksichtigen, ist aus föderalistischer Sicht - zumindest in Grenzen - zu bejahen. Denn die Abkoppelung der organisatorischen Struktur des Gemeindewesens von den finanziellen Grundlagen kann nicht im Sinne eines föderalistischen Gemeindekonzepts sein.

- 4.3. Im Erkenntnis G-102, 216-220/87 vom 11.12.1987 hatte der Verfassungsgerichtshof die Regelungen über die Beitragsleistungen der Gemeinden zum Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Strittig dabei war, ob das Aufteilungskriterium der Finanzkraft, wie es das FAG (hier § 10 Abs. 4 FAG 1973) formuliert, eine sachlich adäquate Bemessungsgrundlage sei. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß für Regelungen, die Beitragsleistungen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abhängig machen, die Heranziehung des finanzausgleichsrechtlichen Finanzkraftbegriffes jedenfalls eine verfassungskonforme Basis darstellt, der prima facie die Sachlichkeit zugesprochen wird. Damit hat der Verfassungsgerichtshof diesen Begriff für umfassend anwendbar erklärt und ihm eine über den Bereich des engeren Finanzausgleichs hinausreichende Bedeutung verliehen.

5. Mit Fragen der Kostentragung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung war der Verfassungsgerichtshof in zwei Fällen befaßt.

- 5.1. Im Erkenntnis A 5/80 vom 12.6.1987 hatte der Verfassungsgerichtshof über eine Klage des Bundeslandes Wien gegen den Bund auf Zahlung des Aufwandersatzes für die Benützung von Einrichtungen für die Überprüfung von Fahrzeugen gemäß § 57 Abs. 3 Kraftfahrgesetz zu entscheiden. Da die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht in der Lage war, größere Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen, hat die Stadt Wien entsprechende Prüfanlagen samt Wartungspersonal angemietet. Außerdem wurde ein Werkmeister aus dem Personalstand des Landes Wien beigestellt, wobei eine Reihe von Überstunden angefallen sind. Auf Grund revidierter Prognosen wurde der Mietvertrag erweitert, was weitere Kosten verursachte.

Der Bund vertrat nun die Auffassung, daß § 57 Abs. 3 KFG restriktiv auszulegen und daß nur jener Aufwand zu ersetzen sei, der durch die tatsächliche Zurverfügungstellung der Prüfeinrichtung erwachse. Alle Aufwendungen, die dem Land unabhängig von der Inanspruchnahme durch den Bund erwachsen, seien vom Bund nicht zu tragen. Das bedeutet: Nur die tatsächlich geprüften Fahrzeuge sollten eine Kostentragungspflicht des Bundes begründen. Im übrigen sei nach dem FAG der Aufwand für die bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in Verwendung stehenden Bediensteten von den Ländern zu tragen. Darüber hinaus bestritt der Bund auch die Angemessenheit der Ansprüche.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Er stellte vielmehr fest, daß der Aufwand dafür, daß die Einrichtungen dem Bund "zur Verfügung stehen", grundsätzlich ohne Rücksicht darauf entstehen, ob der Bund die Einrichtungen auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Wenn das Land dem Bund eine Einrichtung zur Verfügung stellen muß, so hat der Bund den Sach- und Personalaufwand zu tragen, und zwar auch dann, wenn weniger Fahrzeuge, als zur Prüfung vorgeladen worden sind oder hätten werden können, tatsächlich überprüft worden sind.

Zum Einwand der Unangemessenheit der Ansprüche bemerkte der Gerichtshof, daß das Gesetz die Vergütungspflicht des Bundes an den tatsächlichen Aufwand des Landes knüpfe. Innerhalb eines gewissen, durch die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gegebenen Rahmens muß der Bund daher die wirtschaftliche Gebarung des Landes hinnehmen. Einen Anspruch auf Überprüfung der Angemessenheit des tatsächlich getätigten Aufwandes hat er nur, wenn Ver-

dacht besteht, dieser Rahmen wäre überschritten worden.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht sehr begrüßenswert. Die Versuche des Bundes, den Aufwand nach § 57 Abs. 3 KFG zu einem bedeutenden Teil den Ländern aufzubürden, konnten durch dieses klarstellende Judikat zurückgewiesen werden. Besonders bemerkenswert ist auch die Bindung des Bundes an die wirtschaftliche Gebarung des Landes. Damit ist nämlich die relative Eigenständigkeit dieser in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgenden Aufgabe auch in wirtschaftlicher Hinsicht entsprechend anerkannt.

- 5.2. Mit Fragen der Finanzierung der Bundesgebäudeverwaltung, die nach Art. 10 Abs. 2 B-VG in Form der sogenannten "Auftragsverwaltung" geführt wird, befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis A 2/86 vom 26.2.1987.

Die Republik Österreich (es müßte richtig heißen: der Bund) beauftragte durch den damaligen Bundesminister, der durch den Landeshauptmann vertreten wurde, einen Architekten mit einschlägigen Arbeiten für den Bau einer Bundespolizeidirektion. Im Zuge von Streitigkeiten wegen des Honorars wies der Landeshauptmann auf Grund einer Weisung des Ministers den Architekten an das Land, das nach ministerieller Auffassung offene Ansprüche aus den Mitteln des Finanzausgleichs zu befriedigen hätte. Schließlich strengte der Architekt ein Schiedsgerichtsverfahren gegen den Bund an - das Land lehnte nach Streitverkündung durch den Bund eine Nebenintervention ab - in dessen Verlauf der Bund die Honorarforderungen anerkannte. Nach erfolgloser Aufforderung des Landes bezahlte der Bund das restliche Honorar und behielt zulasten des Landes entsprechende Abschlagszahlungen nach dem FAG kompensationsweise ein. Diese einbehaltene Summe forderte das Land nun im Wege einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof ein.

Das Land vertrat die Ansicht, daß die gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG vom Land zu tragenden Kosten nur den Personal- und Sachaufwand umfassen, nicht aber die durch Einschaltung von Architekten entstehenden Planungs- und Projektierungskosten. Diese seien als Zweckaufwand vom Bund zu tragen und auch nicht vom Pauschalentgelt des § 1 Abs. 3 FAG 1967 - das hier anzuwenden war - abgedeckt.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf diese Auslegung und wies das Klagebegehren ab. Er qualifizierte die Kostentragungspflicht der Länder nach Art. 104 Abs. 2 B-VG als eine umfassende, die in Verbindung mit der Regelung des § 1 Abs. 3 FAG 1967 eine Pflicht zur

Tragung sämtlicher "Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben" begründe. Auch die analog zu § 1438 ABGB verfügte Kompensation wurde vom Verfassungsgerichtshof für rechtmäßig erachtet.

Das Erkenntnis, dem eine schlüssige Orientierung am Wortlaut des positiven Rechts zweifellos nicht abgesprochen werden kann, weist in aller Deutlichkeit auf die föderalistisch völlig unhaltbare Einrichtung der Auftragsverwaltung und vor allem ihrer finanzverfassungsrechtlichen Problematik hin. Dem Bund sind hier nicht wie im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung klare verfassungsrechtliche Schranken im Verhältnis zu den, die Aufgaben besorgenden Länderbehörden gezogen. Er kann hier frei schalten und walten, und nicht zu Unrecht wurde in der Literatur die Stellung des Landeshauptmannes als "arbeitnehmerähnlich" bezeichnet*). Die dem Bund offenstehende Kompensation nach § 1438 ABGB ergänzt dieses Bild in geradezu grotesker Weise. Denn die in § 1438 geforderte "Gleichartigkeit" der zu kompensierenden Ansprüche kann wohl nur formal in der gleichen Rechtsgrundlage, im FAG, gesehen werden. Ansonsten kann dieser Begriff in diesem Zusammenhang wohl nur ironisch verwendet werden. Zu fordern ist hier nicht so sehr eine Korrektur der Rechtsprechung als vielmehr eine grundlegende Neugestaltung der Auftragsverwaltung.

6. Eine föderalistisch erfreuliche Entscheidung stellt das Erkenntnis G 49, 50/87 vom 30.11.1987 dar. Nach § 63 Richterdienstgesetz kann es einem Richter ausnahmsweise gestattet werden, eine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion ohne Entgelt auszuüben, wenn dies in unmittelbarem Bundesinteresse gelegen ist. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf. Wie der Gerichtshof betonte, gibt es keinen sachlichen Grund, daß eine solche Tätigkeit nur dann gestattet werden kann, wenn ein Bundesinteresse vorliegt, sie aber zu untersagen ist, wenn es sich um die Interessen eines Landes handelt. Auch die Dienstgebereignenschaft des Bundes kann eine solche Differenzierung nicht rechtfertigen.
7. Im Erkenntnis B 778, 800-802/86 vom 9.10.1987 bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit des LKW-Nachtfahrverbotes auf der Loferer Bundesstraße. Unabhängig von der verkehrspolitischen Bewertung dieser Maßnahme muß diese Entscheidung begrüßt werden, weil auf

*) BINDER, Der Staat als Träger von Privatrechten (1980), S. 239

diese Weise klargestellt ist, daß die Länder, gestützt auf § 43 StVO, weitreichende Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung gegen Straßenlärm und andere aus dem Straßenverkehr resultierende Umweltbelastungen ergreifen können. Die kompetenzrechtliche Unbedenklichkeit des § 43 StVO wurde neuerdings bekräftigt. Auch die Unbedenklichkeit einer solchen Maßnahme in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 B-VG wurde eindeutig klargestellt und damit diese Bestimmung - im Sinne der bisherigen Judikatur - neuerlich föderalismusfreundlich ausgelegt*).

*) Siehe dazu: WEBER, Wirtschaftseinheit und Bundesstaat, ÖZÖR Suppl.10 (1988), S. 141 ff

H/1

=====

IM JAHRE 1987 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN
GEMÄSS ART. 15a B-VG

=====

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen

Abgeschlossen: 7.4.1987 Publiziert: BGBl. 1987/443
In Kraft getreten: 18.9.1987 sowie in den jeweiligen Landes-
gesetzblättern

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 zur Verfügung stehender Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsberechtigungen an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen

Abgeschlossen: 4.6.1987 Publiziert: BGBl. 1988/87
In Kraft getreten: 13.2.1988 sowie in den jeweiligen Landes-
gesetzblättern

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Abgeschlossen: 15.12.1986 Publiziert: BGBl. 1987/191
In Kraft getreten: 10. 5.1987 LGB1. 1987/32

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hub-schrauber-Rettungsdienst

Abgeschlossen: 22.9.1987 Publiziert: BGBl. 1987/626
In Kraft getreten: 2.1.1988 LGBL. 1987/84

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten

Abgeschlossen: 27.11.1987 Publiziert: BGBl. 1988/49
In Kraft getreten: 21. 1.1988

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung abgeschlossen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON
IMMISSIONSGRENZWERTEN FÜR LUFTSCHADSTOFFE UND
ÜBER MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DER BELASTUNG
DER UMWELT SAMT ANLAGEN

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragspartner genannt - schließen die folgende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG:

ARTIKEL 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe im Sinne des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBl.Nr. 175, ab deren Überschreitung Maßnahmen zur Abwehr von ge-

fährlichen Belastungen der Umwelt in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) fallen, sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe.

ARTIKEL 2

Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe im Sinne des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBl.Nr. 175

Die Immissionsgrenzwerte im Sinne des Art. 1 werden in der Anlage 1 festgelegt.

ARTIKEL 3

Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im jeweiligen Kompetenzbereich geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe zu setzen. Ziel dieser Maßnahmen ist, daß spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1990 die Immissionskonzentrationen im Bundesgebiet keinen der in der Anlage 2 genannten Werte überschreiten.

ARTIKEL 4

Austausch von Meßdaten

Der Bund stellt den Ländern die Daten der von ihm durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Immissionsmessungen zur Verfügung. Die Länder stellen dem Bund die Daten der von ihnen durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Immissionsmessungen zur Verfügung.

ARTIKEL 5

Inkrafttreten

ARTIKEL 6

Geltungsdauer, Kündigung

ARTIKEL 7

Urkunden

Anlage 1

Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe im Sinne
des Artikels 2

Anlage 2

Immissionsgrenzwerte im Sinne des Artikels 3

Zur Konkretisierung der geeigneten Maßnahmen haben die Vertragsparteien eine umweltpolitisch bedeutsame Nebenabrede unterzeichnet, deren Text lautet:

"Nebenabrede

zur Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt.

I.

Die unterfertigten Vertreter der Vertragsparteien stellen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt einvernehmlich fest, daß insbesondere nachfolgende Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung als zur Verringerung der Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe geeignet anzusehen sind:

1. Maßnahmen des Bundes:
 - a) Erlassung von Vorschriften über die Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende Stoffe aus örtlich gebundenen Anlagen nach dem Stand der Technik. (Als Orientierungshilfe dienen vergleichbare Regelungen des benachbarten Auslandes, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.)
 - b) Anpassung von Altanlagen an fortschrittliche Umwelttechnologien unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik. (Als Orientierungshilfe dienen vergleichbare Regelungen

des benachbarten Auslandes, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.)

- c) Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Verbrennung von Altöl in Anlagen, die nicht dem Dampfkessel-Emissionsgesetz unterliegen.
- d) Die Festlegung von Schadstoffgehalt-Grenzwerten für die von den geltenden Abgasvorschriften nicht erfaßten Dieselmotorkraftfahrzeuge.
- e) Sonstige Maßnahmen zur Verringerung der durch Kraftfahrzeuge verursachten Luftschadstoffe.

2. Maßnahmen der Länder:

- a) Beschränkungen über die Verbrennung von Abfällen, Altölen und Stroh.
- b) Beschränkungen oder Verbote über Veranstaltungen, die übermäßig hohe Emissionen verursachen.
- c) Begrenzung der Emissionen von Feuerungsanlagen oder Anlagen der Müllverbrennung.
- d) Beachtung der Immissionsschutz-Ziele des Art. 3 bei der Erteilung von Baugenehmigungen - allfällig erforderlichen Anpassung der den Nachbarschutz bzw. die Luftreinhaltung betreffenden Bestimmungen.

3. Maßnahmen aller Vertragsparteien:

- a) Intensivierung der Überwachung der Luftreinhaltevorschriften.
- b) die weitere Herabsetzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl im Rahmen der diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

II.

Die zur Durchführung der unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen als geeignet erachteten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sollen unter Bedachtnahme auf die Ziele des Art. 3 der Vereinbarung ehestmöglich in Kraft gesetzt werden. Innerhalb von längstens drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung und danach regelmäßig werden Gespräche mit dem Ziel zu führen sein, unter Beachtung der gesammelten Erfahrungen die Regelungen dieser Nebenabrede zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern oder zu ergänzen.

III.

Die Frage der Kostentragung für Immissionsmessungen bleibt gesonderten Verhandlungen vorbehalten."

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 5 mit 18. September 1987 in Kraft.

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFTEILUNG UND VERWENDUNG
DER NACH § 4 Z 2 DES KATASTROPHENFONDSGESETZES 1986,
BGBl.NR. 396, ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN MITTEL FÜR EIN
WARN- UND ALARMSYSTEM SOWIE DIE EINRÄUMUNG WECHSEL-
SEITIGER BENÜTZUNGSRECHTE AN DEN ANLAGEN DIESES SYSTEMS

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,
im folgenden Vertragsparteien genannt, überzeugt von der
Notwendigkeit der raschen Fertigstellung eines bundesweiten
Warn- und Alarmsystems für die unverzügliche und gezielte
Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfs-
dienste in Katastrophen- und Krisenfällen, schließen gemäß
Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung:

ARTIKEL 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufteilung und die Verwendung der nach § 4 Z 2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel und die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen des Warn- und Alarmsystems.

ARTIKEL 2

(1) Die im Art. 1 genannten Mittel sind von den Vertragsparteien unter Beachtung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern gegebenen Voraussetzungen ausschließlich für die Errichtung, die Erhaltung, die Erneuerung, die Wartung und den Betrieb von Anlagen und Anlageteilen sowie für die Abgeltung von Vorleistungen im Rahmen des in der Anlage A umschriebenen Warn- und Alarmsystems zu verwenden.

(2) Personalkosten, die für die Bedienung des Warn- und Alarmsystems anfallen, können nicht in Rechnung gestellt werden.

(3) Wartungs- und Betriebskosten, die vor Inkrafttreten der Vereinbarung entstanden sind, werden nicht abgegolten.

ARTIKEL 3

Der Bund erhält 5 vH der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 vH auf die Länder erfolgt zu 90 vH nach der Volkszahl und zu 10 vH nach der Gebietsfläche (derzeitiger Stand siehe Anlage B). Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel für 1987 werden erstmalig spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, in der Folge jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

ARTIKEL 4

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß das Warn- und Alarmsystem in der ersten Ausbaustufe so ausgebaut wird, daß in jeder Gemeinde mindestens 60 vH der Bevölkerung mittels akustischer Warneinrichtungen erreicht werden und die in der Anlage A bezeichneten Signale von den zuständigen Behörden oder den Einsatzorganisationen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene sowie allenfalls auf Abschnittsebene zentral ausgelöst werden können.

(2) Die Vertragsparteien räumen einander wechselseitig das Recht ein, die zu ihrer Verfügung stehenden Teile des Warn- und Alarmsystems im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu benutzen. Die Mitbenützung jener Teile des Warn- und Alarmsystems, die im Eigentum von Gemeinden oder anderen Rechtsträgern stehen, regelt erforderlichenfalls die Landesgesetzgebung.

ARTIKEL 5

Bis zum Erreichen der im Art. 4 (1) genannten Ausbaustufe sind zumindest 60 vH der jeweiligen Landesquote für den Ausbau und die Erneuerung des Warn- und Alarmsystems zu verwenden. Die restlichen Mittel können für die Erhaltung, Wartung und den Betrieb sowie für die Abgeltung von nach dem 1. Jänner 1970 angeschafften, noch funktionsfähigen Anlagen und Anlagenteile verwendet werden.

ARTIKEL 6

Die Vertragsparteien werden einander jährlich bis spätestens 31. März über die jeweils im Vorjahr getätigten Investitionen, über die Verwendung der zugewiesenen Mittel

H/1

sowie über die für das laufende Jahr geplanten Ausbaumaßnahmen Mitteilung machen.

ARTIKEL 7

Eine Abänderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

ARTIKEL 8

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a und b sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

ARTIKEL 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Geschehen in Rust am 4. Juni 1987.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN
DEM BUND UND DEM LAND SALZBURG ÜBER EINEN
GEMEINSAMEN HUBSCHRAUBER-RETTUNGSDIENST

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

§ 1

Zweck und Ziel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Salzburg einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Errichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit Krankenfürsorgeeinrichtungen und mit anderen Organisationen, die zur Mitwirkung bereit sind, eine Zusammenarbeit anstreben.

§ 2

Aufgaben

§ 3

Organisation

§ 4

Pflichten des Bundes

§ 5

Pflichten des Landes

§ 6

Kostentragung des Bundes

§ 7

Kostentragung des Landes

§ 8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

ARTIKEL II
Inkrafttreten

ARTIKEL III
Kündigung

ARTIKEL IV
Hinterlegung

Geschehen in Salzburg am 15. Dezember 1986

Für den Bund:
Der Bundesminister für Inneres

Für das Land:
Der Landeshauptmann

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN
DEM BUND UND DEM LAND OBERÖSTERREICH ÜBER
EINEN GEMEINSAMEN HUBSCHRAUBER-RETTUNGSDIENST

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I
§ 1
Zweck und Ziel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallsversor-

gung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Oberösterreich einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Errichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit Krankenfürsorgeeinrichtungen und mit anderen Organisationen, die zur Mitwirkung bereit sind, eine Zusammenarbeit anstreben.

§ 2

Aufgaben

§ 3

Organisation

§ 4

Pflichten des Bundes

§ 5

Pflichten des Landes

§ 6

Kostentragung des Bundes

§ 7

Kostentragung des Landes

§ 8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

ARTIKEL II

Inkrafttreten

ARTIKEL III

Kündigung

ARTIKEL IV

Hinterlegung

Geschehen in Linz am 22. September 1987

Für den Bund:
Der Bundesminister für Inneres

Für das Land:
Der Landeshauptmann

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN
DEM BUND UND DEM LAND SALZBURG ÜBER DIE
BERUFLICHE BILDUNG VON ZEITSOLDATEN

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung, und das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Übertritt von Zeitsoldaten in das zivile Berufsleben sowohl durch Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung als auch durch eine bevorzugte Aufnahme in den Landesdienst zu erleichtern.

(2) Diese Vereinbarung ist auch auf die

- a) zeitverpflichteten Soldaten,
 - b) Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden, und
 - c) Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten,
- im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 in der vor dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 577, geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Soweit in dieser Vereinbarung auf Bestimmungen von Gesetzen verwiesen und nichts besonderes bestimmt wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

ARTIKEL II
Verpflichtung des Landes

ARTIKEL III
Verpflichtung des Bundes

ARTIKEL IV
Besoldung der Zeitsoldaten

ARTIKEL V
Inkrafttreten und Kündigung

ARTIKEL VI
Hinterlegung

Geschehen in Salzburg am 27. November 1987

Für den Bund:
Der Bundesminister für Landesverteidigung

Für das Land:
Der Landeshauptmann

=====

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1987

=====

I. Schwerpunkte der Tätigkeit des KRAZAF im Jahre 1987

Das Jahr 1987 war das letzte Jahr der Geltungsperiode der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. 1985/214. Neben zahlreichen Arbeitsgesprächen und -sitzungen, zu denen sich die Mitglieder der verschiedenen Arbeitsgruppen zur Erprobung neuer Finanzierungssysteme und jene des gemeinsamen Arbeitskreises für Krankenanstaltenfinanzierung und Strukturreformen einfanden, fanden im Jahre 1987 zwei Sitzungen der Fondsversammlung, dem Organ des Fonds, statt. Dabei wurde über die Tätigkeiten der einzelnen Gremien und über die Zuschußgewährung berichtet und entsprechende Beschlüsse gefaßt. Folgende Geschäftsfälle fanden besondere Berücksichtigung:

a) Überprüfung der Spitzenversorgungsleistungen:

Auf Grund einer Anregung aus Teilen der Ärzteschaft fand im Auftrag der Fondsversammlung eine Überprüfung der für das Jahr 1985 gemeldeten Spitzenversorgungsleistungen im Bereich der Transplantationen statt. Diese Überprüfungen wurden von seiten der Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in Zusammenarbeit mit Fachärzten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vorgenommen. Grundlage der Überprüfung waren die Arztbriefe der entsprechenden Transplantationspatienten. Als Ergebnis der Überprüfung wurde die Anzahl der Knochenmarktransplantationen von 112 auf 40 korrigiert, jene der Pankreastransplantationen von 10 auf 6. Ursachen für die Differenzen waren eine fehlerhafte Datenübermittlung von seiten eines Rechtsträgers und unterschiedliche Interpretationen der Definitionen der Spitzenversorgungsleistungen. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens konnten die Sonderzuschüsse 1986 abgerechnet werden. Auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung wurde eine regelmäßige stichprobenartige Über-

prüfung der Spitzenversorgungsleistungen durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für die Zukunft in Aussicht gestellt.

b) Zweite Jahresausgleichszahlung:

In Vollziehung des Art. IV der KRAZAF-Vereinbarung hat die Geschäftsstelle des KRAZAF im Jänner 1987 allen anspruchsberechtigten Rechtsträgern von Krankenanstalten erstmals eine Jahresausgleichszahlung in der Höhe von S 5.670.928,-- für die Pflegeetagedifferenz von 1984 auf 1985 angewiesen. Aus dem Datenmaterial, welches vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurde, ergibt sich, daß die Pflegeetageanzahl des Jahres 1986 mit 16.684.759 (verrechnet mit den sozialen Krankenversicherungen) um 80.774 über der Zahl des Jahres 1984 liegt. Somit fiel die entscheidende Voraussetzung für den Vollzug des Art. IV der KRAZAF-Vereinbarung weg, von der Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds konnte keine 2. Jahresausgleichszahlung für die Pflegeetageveränderung von 1985 auf 1986 angewiesen werden.

c) Erprobung neuer Krankenhausfinanzierungssysteme:

Nachdem die vier Arbeitsgruppen ihre Abschlußberichte über die Erprobung neuer Krankenhausfinanzierungssysteme (DRG-System, DRG-Vorbereitungssystem, Normkostensystem und Kostenvorgabesystem) der Geschäftsstelle des KRAZAF zur Verfügung gestellt hatten, erstellte die Geschäftsstelle einen Bericht über den Probetrieb und die Eignung der einzelnen Krankenanstaltenfinanzierungssysteme gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 Fondsgesetz. In diesem Bericht stellt die Geschäftsstelle fest, daß zwar alle vier Arbeitsgruppen in einer mühevollen Detailarbeit jeweils Erhebungen, Analysen und Simulationsrechnung durchgeführt haben, die als wertvolle Grundlagen für eine Reform der Österreichischen Krankenanstaltenfinanzierung anerkannt werden, daß aber derzeit noch keines der Finanzierungssysteme für eine Finanzierung der Österreichischen Krankenanstalten als geeignet befunden werden könne. Dies vor allem, da die Ergebnisse der vier Probetriebe untereinander und mit der derzeit geltenden Form der Krankenanstaltenfinanzierung nicht vergleichbar seien, ein derartiger Vergleich könne sich zwar besser, aber nicht erschöpfend, aus einem Echtbetrieb ergeben.

Es wurde jedoch empfohlen, ein leistungsbezogenes, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung orientierendes Kostenvorgabesystem mit einer Leistungsdokumentation

nach dem DRG-System, aufbauend auf dem ICD-9 in der Veska-Version, in einer stufenweisen, mehrjährigen Einführung in Kraft zu setzen. Dieses Modell wurde deshalb empfohlen, weil es die meisten Vorteile in sich vereinigt und in den bisher geführten Gesprächen bereits erkennbar wurde, daß ein solches kombiniertes System höchste Akzeptanz auf sich vereinigen könnte.

d) Genehmigung von Neu- und Zubauten:

Die Fondsversammlung wurde im Jahre 1987 im Rahmen ihrer beiden Sitzungen mit der Genehmigung folgender Neu- und Zubauten in Krankenanstalten befaßt:

- * Ersatzneubau am Landeskrankenhaus Villach
- * Neubau eines chirurgischen Zentrums und eines Röntgeninstitutes am Landeskrankenhaus Steyr
- * Zubau am a.ö. Krankenhaus St.Josef in Braunau am Inn
- * Errichtung eines Neubaus im Innenhof des Hanusch-Krankenhauses
- * Neuherstellung eines Verbindungstraktes am a.ö. Krankenhaus der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Wels

Diese Bauvorhaben wurden im Rahmen der 20. Sitzung der Fondsversammlung am 30. Juni 1987 genehmigt.

- * Zubau zum a.ö. Krankenhaus Grieskirchen
- * Neubau des a.ö. Bezirkskrankenhauses St.Johann i.T.
- * Umbau des a.ö. Krankenhauses der Stadt Hohenems
- * Erweiterungsbau zum Krankenhaus Stiftung Maria Ebene
- * Neubau der Physiotherapie und Tiefgaragen am ö. Landes-Nervenkrankenhaus Valduna
- * Errichtung eines aseptischen OP-Saales und Neubau eines Mehrzweckgebäudes am Landeskrankenhaus Feldkirch
- * Zubau zum a.ö. Landeskrankenhaus Schärding
- * Neubau eines Evangelischen Krankenhauses Wien
- * Zubau für die Installierung eines Kernspintomographen am a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck
- * Errichtung eines teilweisen Ersatzneubaues für das Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz vom Paul in Wien

Von seiten der Fondsversammlung wurde zu diesen Anträgen in ihrer 21. Sitzung am 19. November 1987 die Genehmigung ausgesprochen, mit der Auflage, daß hinsichtlich der Bauvorhaben am a.ö. Bezirkskrankenhaus St.Johann i.T. und am Krankenhaus Stiftung Maria Ebene noch eine neuerliche Beschlußfassung über die Zahl der systemisierten Betten erfolgen müsse und daß beim Neubau des

evangelischen Krankenhauses in Wien durch die Überweisung der flexiblen Leasingrate kein zusätzlicher, aus Mitteln des KRAZAF zu finanzierender Betriebsabgang entsteht.

e) Kostenrechnung 1985:

Die Geschäftsstelle des KRAZAF legte zur 20. Sitzung der Fondsversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Kostenrechnung 1985 vor. Demnach haben im Jahr 1985 159 Krankenanstalten mit 62.292 systemisierten Betten (ca. 75% der gesamten Bettenkapazität Österreichs) die Kostenrechnung laut Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung, BGBl. 1977/328) durchgeführt und dem KRAZAF vorgelegt. Die Auswertung der gemeldeten Daten wurde in Form von Basisdaten und von überregionalen Auswertungen den Krankenanstalten und deren Rechtsträgern übermittelt.

Weiters wurde von seiten der Geschäftsstelle darüber berichtet, daß als Folge der Beschlußfassung der 19. Sitzung der Fondsversammlung über die neuen Richtlinien zur bundeseinheitlichen Durchführung der Kostenstellenrechnung wie auch der Richtlinien für ein einheitliches System der Leistungsstatistiken in Krankenanstalten sämtliche Richtlinien des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zum Stand März 1987 in einer KRAZAF-Information zusammengefaßt wurden. Diese KRAZAF-Information wurde Anfang Juni 1987 unter anderem an alle Rechtsträger, Verwalter und Kostenrechner von Krankenanstalten sowie an die Mitglieder des Arbeitskreises gemäß § 30 Fondsgesetz übermittelt.

f) Diagnoseverschlüsselung:

Hinsichtlich der Einführung eines Diagnosedokumentationssystems fanden ausführliche Verhandlungen zwischen Bund und Ländern statt. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Veska-Version des ICD-9-Codes die für Mitteleuropa günstigste Version einer Diagnosecodierung darstellt. Von seiten des Bundes war beabsichtigt, die Codierung der Diagnosen in diesem Code als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen einer neuen KRAZAF-Vereinbarung aufzunehmen.

- g) Auf Antrag des Vertreters der Ordensspitäler befaßte sich die Fondsversammlung mit der in Arbeit befindlichen Novellierung des Arbeitszeitgesetzes. Dies deshalb, da derzeit vielfach in den Krankenanstalten die zugelassenen Höchstarbeitszeiten vom medizinischen und pflegerischen Personal regelmäßig wesentlich überschritten

werden und da die Gesetzesnovelle zum Arbeitszeitgesetz in ihren Auswirkungen in der damaligen Fassung insbesondere die Steiermärkische Krankenhausgesellschaft und die konventionellen Krankenhausrechtsträger treffen würde.

Die Fondsversammlung beauftragte in der Folge die Fondsverwaltung, die aufgezeigte Problematik im Lichte der geführten Diskussionen an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales heranzutragen, damit die Interessen aller Krankenanstalten bei der Neufassung des Arbeitszeitgesetzes berücksichtigt werden.

h) Vorarbeiten für eine neue Vereinbarung:

Während des Jahres 1987 fanden sowohl auf politischer als auch auf Beamtenebene die ersten Vorarbeiten für eine neue Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung ab dem 1.1.1988 statt.

II. Finanzielle Gebarung des KRAZAF 1987:

a) Mittelaufbringung:

Zur Bereitstellung der Fondsmittel 1987 wurden folgende Einzahlungen geleistet (Daten laut vorläufiger Abrechnung, ohne Gewähr).

BUND GEM. § 14/1	1.852,262.628,-
BUND GEM. § 15/1 ZUSÄTZLICHE MITTEL	250,000.000,-
LÄNDER GEM. § 14/1	886,888.462,-
GEMEINDEN GEM. § 14/2	600,415.640,-
HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER GEM. § 14/3	1.348,964.643,65
HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER GEM. § 15/2 ZUSÄTZLICHE MITTEL	1.160,574.115,-
VERMÖGENSERTRÄGE GEM. § 14/6	30,878.619,67
VERMÖGENSERTRÄGE GEM. § 15/3 ZUSÄTZLICHE MITTEL TB 3	12,615.684,-
S U M M E	6.142,599.792,32

Diese Beiträge basieren auf einer vorläufigen Abrechnung durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, eine Genehmigung erfolgte noch nicht.

Die Veränderung der Mittelaufbringung im Vergleich mit dem Jahr 1986 zeigt folgendes:

	1 9 8 6	1 9 8 7	D i f f e r e n z	
			abs.	in %
Bund	2.017.190.477,--	2.102.262.628,--	85.072.151,--	+ 4,217
Länder	855.731.033,--	886.888.462,--	31.157.429,--	+ 3,641
Gemeinden	579.322.337,--	600.415.640,--	21.093.303,--	+ 3,641
Soz.versicherungen (inkl. Vermögens- erträge)	2.289.228.151,18	2.509.538.758,65	220.310.608,47	+ 9,624
sonst. Vermögens- erträge	45.871.388,34	43.494.303,67	2.377.084,67	- 5,182
GESAMT	5.787.343.386,52	6.142.599.792,32	355.256.406,80	+ 6,139

- b) Für das Wirtschaftsjahr 1987 wurden folgende Zahlungen an die Rechtsträger zuschußberechtigter Krankenanstalten geleistet:

Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1:	S 2.813.118.824,--
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2.1.:	S 816.733.000,--
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2.2.:	S 1.089.558.166,--
Sonderzuschüsse aus dem Teilbetrag 2.3.:	S 1.010.000.004,--
Sonderzuschüsse aus dem Teilbetrag 3:	S 413.189.793,--

H/2

c) Zweckzuschußnachzahlungen:

Im Sinne des § 2 Fondsgesetz 1985 überwies der Bund bei organisatorischer Ausführung durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds an die berechtigten Rechtsträger Zweckzuschußnachzahlungen in der Höhe von insgesamt S 100 Mio.

d) Jahresausgleichszahlungen:

Wie bereits oben berichtet, lagen die Voraussetzungen für eine Jahresausgleichszahlung für einen eventuellen Pfl egetagerückgang von 1985 auf 1986 nicht vor. Es wurden daher aus diesem Titel keine Zahlungen geleistet.

=====

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1987

=====

I. Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Die Österreichische Raumordnungskonferenz ist auf politischer Ebene im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammengetreten.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- "Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in Problemgebieten": Publikation der zusammengefaßten Ergebnisse und Empfehlungsentwurf;
- "Zweitwohnungen in Österreich": Schlußfolgerungen der Gutachter und Publikation;
- "Strukturschwache Industriegebiete in Österreich - Problemgebiet St.Pölten-Traisental": Abschluß der Arbeiten des Gutachters und Veröffentlichung;
- "Regionale Bevölkerungsprognose 1981-2011": Abschluß der Arbeiten des Gutachters und Publikation;
- "Raumverträglichkeitsprüfung": Fertigstellung eines Expertengutachtens und Veröffentlichung;
- "Dorferneuerung in Österreich": Vorlage der überarbeiteten Fassung durch den Gutachter;
- Aktualisierung der Liste erneuerungsbedürftiger städtischer Problemgebiete;
- Empfehlungsentwurf zur Erstellung von Naturraumpotentialkarten;

H/3

- Empfehlungsentwurf zum Thema "Leistungsgebundene Energieversorgung für den Wärmemarkt in Städten und städtischen Gebieten";
- Erweiterung des Datenbanksystems IDA des Österreichischen Instituts für Raumplanung: Vorlage des Endberichtes;
- Empfehlungsentwurf zur vergleichbaren Regionalisierung von Daten zur Investitionsförderung;
- "Probleme des öffentlichen Personen-Fernverkehrs" (Expertise);
- "Probleme und Fragen des Transitverkehrs" (Expertise);
- "Kurzanalyse der ausländischen Praxis im Bereich zwischenkommunalen Kooperationen" (Expertise);
- "Kurzdarstellung und problemorientierte Interpretation der EG-Agrarmarktordnung" (Expertise);
- 4. Lieferung des ÖROK-Atlas mit den Themenschwerpunkten "Regionale Bevölkerungsprognose", "Zweitwohnungen", "Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr" und "Wasserversorgung".

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- Überprüfung der Liste entwicklungsschwacher Problemgebiete und der Liste strukturschwacher Problemgebiete (Neuabgrenzung von Problemgebieten auf der Basis aktueller Daten und unter Verwendung einer verbesserten Arbeitsmethodik);
- Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete;
- Regionale Arbeitsmarktprognose 1981 - 2001;
- Regionale Haushaltsprognose 1981 - 2011;
- Erreichbarkeitsanalyse Österreichs: Erstellung einer Publikationsfassung;
- Zentrenerreichbarkeit (Analyse der Erreichbarkeitsverhältnisse benachbarter Zentren im Öffentlichen Verkehr und im Individualverkehr);

- Anforderungen der Raumordnung an den Verkehr;
- Räumliche Auswirkungen des Konzeptes "Neue Bahn" (erstes Arbeitsprogramm);
- Planungskoordinierung zwischen Ballungskernen und ihrem Umland (Analyse der Berufspendelwanderung in/nach/ zwischen Stadtregionen, Gemeindebefragung u.a.);
- Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft;
- Beurteilung von Aufstiegshilfeprojekten (Harmonisierung der Richtlinien für Errichtung und Förderung von Anlagen);
- Empfehlung zur Einrichtung eines Geographischen Informationssystems in Österreich;
- Pilotstudie "Landverbrauch" (Überprüfung der Möglichkeiten zur Quantifizierung des Landverbrauches);
- Vorbereitung der 5. Lieferung des ÖROK-Atlas mit den thematischen Schwerpunkten "Erwerbstätigkeit der Frauen", "Industriebeschäftigung", "Binnenwanderung", "Pendlereinzugsbereiche", "Lagetypisierung der Gemeinden", "Baualter" und "Natur- und Landschaftsschutz".

III. Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe

- Nr. 53: Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in Problemgebieten
- Nr. 54: Zweitwohnungen in Österreich - Formen und Verbreitung, Auswirkungen, künftige Entwicklung
- Nr. 55: Fünfter Raumordnungsbericht
- Nr. 56: Registerband zur Literatur zur Raumforschung und Raumordnung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1981/1-1985/2
- Nr. 57: Strukturschwache Industriegebiete in Österreich - Problemgebiet St.Pölten-Traisental
- Nr. 58: ÖROK-Bevölkerungsprognose 1981 - 2011

H/3

- Nr. 59: Überlegungen zur Einführung einer formellen Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren)
- Nr. 60: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1986/2
- Nr. 61: Geographische Informationssysteme; Expertenhearing der ÖROK
- Nr. 62: Dorferneuerung in Österreich (wird Anfang 1988 erscheinen!)
- Nr. 63: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1987/1

H/4

=====

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1987

=====

I. Landesverteidigungsplan

In der Landeshauptmännerkonferenz vom 22.1.1987 wurde das Verhandlungsergebnis der Expertengruppe zum Kompetenzgutachten Zivile Landesverteidigung zur Kenntnis genommen.

Mit Ausnahme der im Vorjahresbericht (H6/1986) bereits angemerkten offenen zwei Punkte ist eine Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Zivilen Landesverteidigung gegeben.

II. Krisenmanagement

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 3.11.1986 wurden im Jahre 1987 die technischen und organisatorischen Erfordernisse für das staatliche Krisenmanagement unter Einbindung der Länder geschaffen. Insbesondere wurden die Alarmierungsabläufe und Arbeitsverfahren festgelegt. Auf Bundesseite wurden des weiteren Kommunikationsstrukturen geschaffen, welche unter anderem eine rasche und sichere Verbindung zwischen den Ämtern der Landesregierungen und dem Krisenmanagement des Bundes ermöglichen.

Eine erste Sitzung der Mitglieder der im Krisenmanagement vertretenen Bundes- und Landesdienststellen sowie der Interessenvertretungen fand in den am Sitz der Bundesregierung dafür adaptierten Räumlichkeiten am 8.10.1987 statt.

III. Zivile Landesverteidigunga) Warn- und Alarmsystem

Die Verhandlungen über die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems konnten erfolgreich abgeschlossen werden

und am 4.6.1987 wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems unterzeichnet.

b) Schutzraumplanung

Ausgehend von der Erkenntnis, daß durch eine Schutzraumbaupflicht für Neu-, Zu- und Umbauten eine flächendeckende Versorgung Österreichs mit Schutzräumen in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden kann, wurde - dem schweizerischen Beispiel folgend - eine generelle Schutzraumplanung der Gemeinden ins Auge gefaßt.

Diese generelle Schutzraumplanung bezweckt, einen zusammenfassenden Überblick über die im vorhandenen Häuserbestand gegebenen Möglichkeiten für den Ausbau von Schutzräumen einerseits und den auf Grund der Bevölkerung bzw. auf Grund der vorhandenen Betriebe anzunehmenden Bedarf an Schutzplätzen andererseits zu erhalten.

Das Bundeskanzleramt hat sich daraufhin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bereit erklärt, in jedem Land ein Pilotprojekt zur generellen Schutzraumplanung finanziell zu unterstützen.

Dabei wurde die folgende Arbeits- bzw. Kostenteilung vereinbart:

BMwA: Federführend bei der Durchführung der Planung, Einschulung der Erhebungsorgane, Auswertung der Strahlenschutzwerterhebung, Information bzw. Einschulung des Sachverständigen, Bereitstellung der Erhebungskarten, Leitfäden, Hausbewertungskarten, etc., Mitwirkung bei erforderlichen Informationsveranstaltungen; Übernahme eines Viertels der Kosten für den Sachverständigen.

BKA: Übernahme eines Viertels der Kosten für den Sachverständigen, Mitwirkung bei Informationsveranstaltungen.

Land: Übernahme der Hälfte der Kosten für den Sachverständigen, Hilfestellung bei der Beschaffung bzw. Aktualisierung der erforderlichen Planungsunterlagen, Auswahl des Sachverständigen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Gemeinde: Information der Bevölkerung, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung der Erhebungen, Bereitstellung bzw. Aktualisierung der erforderlichen Planungsunterlagen.

Bisher liegen die Ergebnisse der Schutzraumplanung von Ampass/Tirol, Steyr/Oberösterreich und Ratten/Steiermark vor.

Im Berichtszeitraum wurden nunmehr die Schutzraumplanungen der Gemeinden Lochau/Vorarlberg und St.Johann im Pongau/Salzburg fertiggestellt.

Darüber hinaus wurde ein weiteres Projekt zur generellen Schutzraumplanung in Eisenstadt in Angriff genommen. Dabei wurde vereinbart, eine im Vergleich zu bisherigen generellen Schutzraumplanungen erweiterte Erhebung durchzuführen, die sowohl den Schutzwert des vorhandenen Kellers als auch den des Erdgeschosses ergibt. Weiters sollen auch sämtliche zur Gemeinde gehörigen Bauten mit Schutzraummöglichkeiten (z.B.: Weinkeller) in die Untersuchung miteinbezogen werden. Die Erhebung soll Land und Gemeinde als Grundlage für ihre Gefahren- und Katastrophenplanung dienen.

c) Selbstschutzzentren:

Das im Rahmen der österreichischen Zivilschutzes ab 14.6.1986 in zunächst 55 Gemeinden begonnene Pilotprojekt wurde im Berichtszeitraum weiter intensiviert, so daß Ende 1987 in rund 250 Gemeinden Selbstschutzzentren eingerichtet waren.

IV. Koordinierte Übungen

Mit Schreiben vom 13.7.1987 bekundete der Landeshauptmann von Burgenland das Interesse seines Landes, auch in seinem Bereich eine Koordinierte Übung abzuhalten und zugleich auch die Bereitschaft, an der Verwirklichung des Vorhabens mitzuwirken. Seitens des Bundeskanzlers wurde die entsprechende Unterstützung der betroffenen Bundesdienststellen für die 1988 durchzuführende Übung umgehend zugesagt.

V. Landeskoordinationsausschüsse

Während die Sitzung der Geschäftsführung des Landeskoordinationsausschusses Steiermark am 5.3.1987 von einer kriti-

H/4

schen Aussprache und Bewertung der Ereignisse rund um den Reaktorunfall in Tschernobyl geprägt war, befaßte sich der nach sieben Jahren wieder zusammengetretene Landeskoordinationsausschuß Wien am 11.5.1987 vornehmlich mit dem Stand der Vorbereitungen der Stadt Wien im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes. Bei beiden Tagungen wurden vom Vertreter des Bundeskanzleramtes die Maßnahmen zur Realisierung des Landesverteidigungsplanes dargelegt.

H/5

=====

ROHSTOFFFORSCHUNG UND ROHSTOFFSICHERUNG 1987

=====

I. Allgemeines

Im Rahmen der österreichischen Rohstoffpolitik wurden im Jahr 1987 vom Bund folgende Arbeiten schwerpunktmäßig teilweise in Zusammenarbeit mit den einzelnen Ländern und angeschlossenen Institutionen vorangetrieben bzw. fortgesetzt:

- Suche und Erschließung mineralischer Rohstoffe unter besonderer Berücksichtigung von Lagerstätten und Vorkommen von Steinen und Erden sowie Industriemineralen
- Verminderung der Umweltbelastung
- Aufnahme des Naturraumpotentials ausgewählter Gebiete.

Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen wurden im Jahre 1987 aus Mitteln der Bergbauförderung, aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes und der Bundesländer gefördert.

Allerdings muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Suche und der Abbau von mineralischen Rohstoffen oft mit großen Schwierigkeiten (Bürgerinitiativen) verbunden ist.

II. Projekte der Rohstoffsicherung und der Rohstoffforschunga) Realisierung eines Schwerpunktprogrammes "Industriemineralien, Steine und Erden"

Besondere Bedeutung kommt dem Schwerpunktprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten "Industriemineralien, Steine und Erden" zu. Die hohen Importe an Industriemineralen, Steinen und Erden, bei unverkennbar steigender Preistendenz dieser Rohstoffe legen es nahe, zur Verminderung des Außenhandelsdefizites durch Forcierung von Prospektions- und Explorationsprogrammen im Inland entsprechend gegenzusteuern.

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachverbänden wurden zur Feststellung des Nachfrageprofils Fragebögen an Rohstoffverbraucher ausgesandt. Aus den eingelangten Rückmeldungen konnten wertvolle Informationen über benötigte Mengen, Spezifikationen usw. herausgearbeitet werden.

Auf Grund der eingelangten Fragebögen werden zur Zeit Projekte zur Suche nach solchen Rohstoffen erarbeitet, nach denen eine hohe Nachfrage besteht. Für eine Reihe bislang importierter Rohstoffe bestehen erfreulicherweise im Bundesgebiet konkrete Hoffungsgebiete.

Die Realisierung des Schwerpunktprogrammes soll in den kommenden Jahren in Form von Projekten in erprobter Weise entweder sektoral und/oder regional gemeinsam mit den Bundesländern erfolgen.

b) Durchforschung des Bundesgebietes nach Lagerstätten mineralischer Rohstoffe

Zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffforschung werden die beim Bund und den Bundesländern angeregten Rohstoffprojekte in eigens dafür geschaffenen Koordinationskomitees bei allen Ämtern der Landesregierungen regelmäßig beraten. Zur Durchführung gelangen jene, die einvernehmlich empfohlen werden.

Mit Geldmitteln für den Vollzug des Lagerstättengesetzes wurden im Jahr 1987 22 im öffentlichen Interesse gelegene Projekte, davon 15 Fortsetzungsprojekte aus dem Jahr 1986, durchgeführt. Die Projektsumme 1987 beträgt 8,33 Mio S.

Die Projekte wurden über die Geologische Bundesanstalt abgewickelt. In die Berichte der seit dem Jahr 1978 abgeschlossenen Projekte können Interessenten kostenlos Einsicht nehmen.

Berichte liegen sowohl bei der Geologischen Bundesanstalt in Wien als auch bei den gebietsmäßig zuständigen Berghauptmannschaften auf. Um die Ergebnisse der Projekte allgemein bekannt zu machen, werden die Titel der aufliegenden Projekte im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Im Jahr 1987 konnte eine Reihe von Projekten fertiggestellt werden.

III. Ausblicke der Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung

Eine Analyse der weltweiten Trends zeigt deutlich, wo in der Zukunft voraussichtlich die Schwerpunkte der Bedarfssteigerung an mineralischen Roh- und Grundstoffen, vor

allem im Zusammenhang mit neuen Technologien, liegen werden. Andererseits bestehen auch in Österreich, nicht zuletzt auf Grund neuester Untersuchungen, konkrete Informationen über die Verbreitung und Gewinnbarkeit, aber auch über die technologische Verarbeitbarkeit von besonders interessanten mineralischen Rohstoffen. Aus der Gegenüberstellung dieser Gesichtspunkte können ziemlich klar Urteile darüber gewonnen werden, auf welchen Sektoren der Mineralrohstoffwirtschaft es sich lohnt, künftig neu oder stärker tätig zu werden.

Potentielle Chancen bieten sich vor allem auf dem Sektor der Steine, Erden und Industrieminerale, aber auch bei der Verarbeitung bestimmter Rohstoffe zu hochwertigen Grundstoffen. Der Entwicklung neuer rationeller und umweltschonender Verfahren zur Erzielung höchstwertiger Grundstoffe mit hohen Reinheitsgraden wird daher große Aufmerksamkeit gewidmet.

Alle vorgenannten Gesichtspunkte gelten auch für die Nutzbarmachung von Wertinhalten aus Sekundär-Rohstoffen, wodurch auch ein Beitrag zur Minderung der Umweltbelastung geleistet wird.

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)

- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)

- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsver-schiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. (S 180,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

OR Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Hofrat Dr. Helmuth TSCHIDERER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

ORR Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Darstellung der Verhandlungen zum Förderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Die föderalistische Bedeutung der Landeshypothekenbanken für die Länder. 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler**, Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)

